

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Bau- und
Wegeausschusses der Gemeinde
Gudow
23.05.2022

Gemeinde Gudow

Der Vorsitzende

Gemeinde Gudow, 13.05.2022

Einladung

zur Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Gudow am Montag, den 23.05.2022 um 19:30 Uhr im Bürgerhaus, Kaiserberg 15, 23899 Gudow

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.02.2022
- 3) Bericht der Vorsitzenden
- 4) Einwohnerfragestunde
- 5) Bericht Trinkwasserleitung Sophienthal
- 6) Sachstand Sanierung L 205
- 7) LoRaWan-Antennenstandort
- 8) 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: "Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der Kastanienallee und südwestlich der Straße Grotn Felln"
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und abschließender Beschluss
- 9) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 "Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der Kastanienallee und südwestlich der Straße Grotn Felln"
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- 10) Verschiedenes

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

gez. Farina Hagemann

Gemeinde Gudow

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Britta.Kiehn-Meier

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau- und Wegeausschuss

Datum

Beratung:

LoRaWan-Antennenstandort

Schleswig-Holstein Netz möchte zur Erhöhung der Versorgungssicherheit eine LoRaWan-Infrastruktur in der Gemeinde Gudow aufbauen. Die hierfür erforderlichen Antennen werden primär an bereits bestehenden Funkmasten und Umspannwerken installiert. Um eine flächendeckende ausreichende Funksignalstärke zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Sendemastes erforderlich.

Der Sendemast besteht aus einem Straßenbeleuchtungsmast mit ca. 8 m Höhe und am Ende eine Antenne mit ca. 25 cm Länge. Die Strahlung ist sehr gering (die Strahlung eines Handys beträgt das 80-fache der Strahlungsintensität von LoRaWan-Geräten), gesundheitsgefährdende Strahlung ist nicht zu erwarten.

Es liegt folgender Standortvorschlag vor:

Vorschlag für einen LoRaWAN-Standort in der Gemeinde Gudow

Anlage

Name: Gudow, Hafen
Straße: Am Segelhafen 50
Ort: Gudow
Zuständiges Netzcenter: Netzcenter Schwarzenbek

Grundstück

Grundstücksbesitzer: Gemeinde Gudow
Anschrift: Amt Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen
Grundbuch: Gudow
Blatt: 19
Gemarkung: Gudow
Flur: 7
Flurstück: 107/47



Abbildung 1: Vorschlag für einen LoRaWAN-Standort in der Gemeinde



Abbildung 2: LoRaWAN-Musterstandort in der Gemeinde Jevenstedt

Für den vorgeschlagenen Standort besteht bereits eine grundbuchliche Vereinbarung, die um die Position des Antennenmastes erweitert werden soll.

LoRaWan (Long Range Wide Area Network) ist ein lizenzfreier Funkstandard, der es ermöglicht, über kleine Funksensoren Messdaten über weite Strecken mit sehr geringem Energieaufwand zu übertragen.

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Gudow stimmt der Aufstellung des Sendemastes an dem vorgeschlagenen Standort zu.

Gemeinde Gudow

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Sabine Dreier

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau- und Wegeausschuss
Gemeindevertretung Gudow

Datum

23.05.2022

Beratung:

4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: "Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der Kastanienallee und südwestlich der Straße Grotn Felln" hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und abschließender Beschluss

Zu der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow für das Gebiet: „Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der Kastanienallee und südwestlich der Straße Grotn Felln“ fand die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB in dem Zeitraum vom 24.02.2022 bis einschließlich 25.03.2022 statt.

Die Träger öffentlicher Belange und berührten Behörden sowie die Nachbargemeinden wurden über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und aufgefordert Stellungnahmen abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Die Anlage enthält ebenfalls vorbereitete Abwägungsvorschläge.

Als letzter Verfahrensschritt kann nun der abschließende Beschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow gefasst werden.

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow für das Gebiet: „Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der Kastanienallee und südwestlich der Straße Grotn

Felln“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft. Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird, gemäß dem Abwägungsvorschlag der Abwägungsliste, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, entschieden.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow beschließt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow für das Gebiet: „Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der Kastanienallee und südwestlich der Straße Grotn Felln“.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.amt-buechen.eu/Unser Amt/Gemeinden/Schulverbände/Gudow/Flächennutzungspläne](http://www.amt-buechen.eu/Unser_Amt/Gemeinden/Schulverbände/Gudow/Flächennutzungspläne) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sind.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

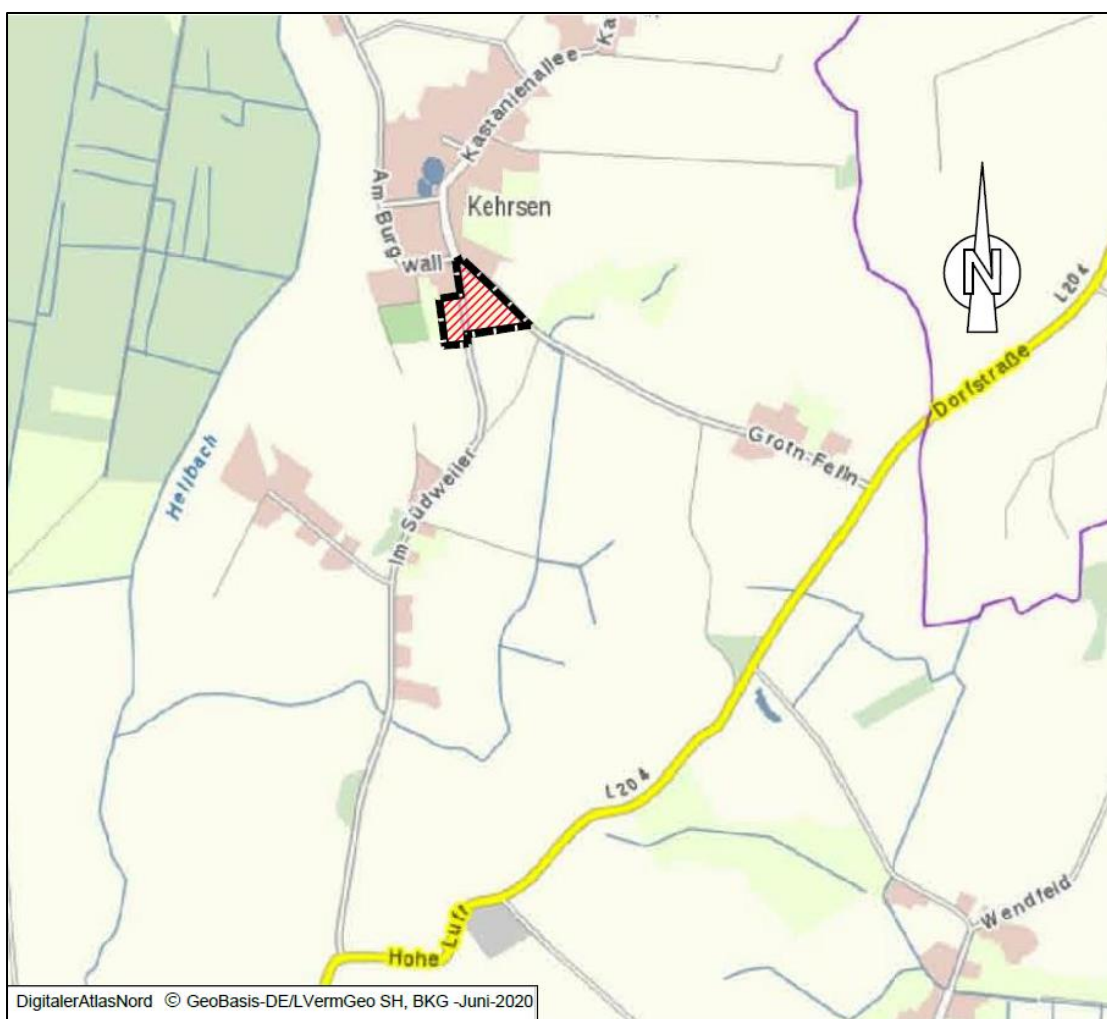
Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Gemeinde Gudow

Kreis Herzogtum Lauenburg

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung mit Umweltbericht



Verfahrensstand nach BauGB

04.05.2022

Bearbeitung:

GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperbarg 4 · 23843 Bad Oldesloe

Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79

E-Mail oldesloe@gsp-ig.de

§ 3(1)

§ 4(1)

§ 3(2)

§ 4(2)

§ 4a(3)

§ 10



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	3
2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	4
3 Anlass der Planung	5
4 Allgemeines Planungsziel.....	5
5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	6
5.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998.....	8
5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	10
6 Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung.....	10
6.1 Steckbrief Alternativstandort 1	16
6.2 Alternativfläche 2	18
6.3 Alternativfläche 3	20
6.4 Alternativfläche 4	21
6.5 Alternativfläche 5	22
7 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow	27
8 Umweltbelange	28
8.1 Natur und Landschaft.....	28
9 Nachrichtliche Übernahmen	28
9.1 Allee	28
9.2 Röhricht.....	28
10 Ver- und Entsorgung	28
11 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel, Störfall	30

Teil II: Umweltbericht

Der Umweltbericht verfügt über ein gesondertes Inhaltsverzeichnis.

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow hat in ihrer Sitzung am 24.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Betriebserweiterung eines örtlich bereits ansässigen Gewerbetreibenden auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche am südlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Kehrsen der Gemeinde. Ergänzend wird die Möglichkeit zur Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage im südwestlichen Teil des Vorhabengebietes im Übergang zur freien Landschaft geschaffen.

Die geplante gewerbliche Entwicklung erfolgt ausschließlich zu Gunsten des in unmittelbarer Nähe zum Vorhabengebiet bestehenden Gewerbebetrieb. Aus diesem Grund erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine grundsätzliche gewerbliche Entwicklung ist innerhalb des Ortsteiles Kehrsen nicht vorgesehen. Derartige Siedlungsentwicklungen sind dem Kernort Gudow vorbehalten.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Gudow stellt die Flächen des Plangebiets als landwirtschaftliche Flächen dar. Um das geplante Vorhaben entsprechend umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow aufgestellt.

Die Gemeinde Gudow folgt mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens:

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und kann sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow wurde im Rahmen einer Auslegung in der Zeit vom 25.01.2021 bis 26.02.2021 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 25.01.2021 bis 26.02.2021 durchgeführt.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich u.a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 16.12.2021 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 15.02.2022 im Internet sowie in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.02.2022 bis 25.03.2022 Gelegenheit ihre Stellungnahmen abzugeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.12.2021 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 22.02.2021 bis 28.01.2022 abzugeben.

Gemäß § 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II). Mit dieser Arbeit wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke, Russeer Weg 54, 24111 Kiel, beauftragt.

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die zum Kreis Herzogtum Lauenburg gehörende Gemeinde Gudow liegt nordöstlich der Gemeinde Büchen. Der Ortsteil Kehrsen befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet von Gudow. Durch einen Anschluss an die südlich verlaufende Autobahn A24 ist die Gemeinde gut an die überregionale Infrastruktur angebunden und stellt auch hinsichtlich ihrer reizvollen ländlich geprägten Lage einen attraktiven Wohnstandort dar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Ortschaft Kehrsen der Gemeinde Gudow.

Eine Teilfläche des Plangebietes schließt nördlich an die bestehende Bebauung entlang der „Kastanienallee“ an. Eine weitere Teilfläche liegt im Kreuzungsbereich der Straßen „Kastanienallee“ und

„Grotn Felln“ und bildet künftig in diesem Bereich den südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Kehrsen. Südlich sowie östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden. Das Plangebiet der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha, welche sich künftig wie folgt zusammensetzt:

Gewerbliche Baufläche	ca. 0,7 ha
Sonderbaufläche „Erneuerbare Energien“	ca. 0,5 ha
Grünfläche	ca. 0,1 ha
Maßnahmenfläche	ca. 0,6 ha

Die im Außenbereich liegende Fläche stellt eine stimmige Arrondierung des bestehenden Siedlungsrandes der Gemeinde Gudow dar.

3 Anlass der Planung

Für das in unmittelbarer Nähe des Plangebietes bestehende IT-Unternehmen besteht aufgrund der in den vergangenen Jahren kontinuierlich erfolgten Vergrößerung der Bedarf einer Betriebserweiterung, welche auf dem bestehenden Grundstück nicht vorgenommen werden kann. Um dem im Ortsteil Kehrsen ortsansässigen Betrieb die Möglichkeit einer dringend benötigten Betriebserweiterung zu ermöglichen und somit eine mögliche Abwanderung zu vermeiden, erfolgt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine grundsätzliche gewerbliche Entwicklung innerhalb des Plangebietes ist nicht zulässig. Das geplante Vorhaben ist ausschließlich mit der beabsichtigten Betriebserweiterung des bestehenden IT-Unternehmens verbunden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt aus diesem Grund die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um eine Verbindlichkeit der Zuordnung planungsrechtlich sicherzustellen.

4 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche am Siedlungsrand der Gemeinde Gudow für eine Entwicklung als gewerbliche Baufläche sowie einer Sonderbaufläche „Erneuerbare Energien“ zu entwickeln, um in Verbindung mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Betriebserweiterung des ortsansässigen IT-Unternehmens zu ermöglichen.

Die Fläche des Plangebiets der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow wird als gewerbliche Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt, um durch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit für eine gewerbliche Entwicklung und Betriebsleiterwohnraum zu schaffen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die konkretisierende Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes, um den

Ausschluss einer allgemeinen gewerblichen Entwicklung durch die Einschränkung der Zulässigkeit zu verdeutlichen.

Der westliche Teil des Vorhabengebietes wird gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ dargestellt. Die entsprechende Fläche dient der Errichtung einer privaten Freiland-Photovoltaikanlage, um die zusätzlichen Räumlichkeiten und technischen Anlagen des Gewerbebetriebes mit Strom aus erneuerbaren Energien zu versorgen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine weitergehende Detaillierung der Planungsinhalte in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 + 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010, der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) und aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 1998).

räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden. (3.7, 1G, LEP S-H Fortschreibung 2021).

Flächen für Gewerbe und Industrie, die nicht den Bedingungen nach Kapitel 3.7 Absatz 1 Satz 1 entsprechen, sind vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen. Schwerpunkte sind Zentrale Orte und Stadt- und Ortskerne (Kapitel 3.1) sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen (Kapitel 3.3). Sie werden ergänzt durch die in den Regionalplänen ausgewiesenen Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion (Kapitel 3.2 Absatz 2). (3.7, 2Z, LEP S-H Fortschreibung 2021).

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des Vorhabens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow umfassen ausschließlich die planungsrechtliche Zulässigkeit der Betriebserweiterung des ortsansässigen IT-Unternehmens. Durch die in den vergangenen Jahren getätigten Investitionen zur Erweiterung der digitalen Infrastruktur sowie für Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien schließen eine Betriebsverlagerung unter wirtschaftlichen Aspekten aus. Eine grundsätzliche gewerbliche Entwicklung ist seitens der Gemeinde Gudow mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 nicht verbunden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Betriebserweiterung zu Gunsten des örtlich ansässigen Betriebes handelt, kann die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Rahmen in einer anderenfalls vollständigen Betriebsverlagerung vermieden werden. Somit folgt das Vorhaben der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow dem Grundsatz der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Gleichzeitig führt die unmittelbare Nähe der Betriebserweiterungsflächen des örtlich ansässigen Unternehmens zur Vermeidung eines zusätzlichen Verkehrsaufkommens und leistet somit gleichzeitig durch die Minderung des CO₂-Ausstoßes einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt durch die Nutzung erneuerbarer Energien zusätzlich dem Klimaschutz zu Gute.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Gemeinde Gudow die nachfolgenden Darstellungen:

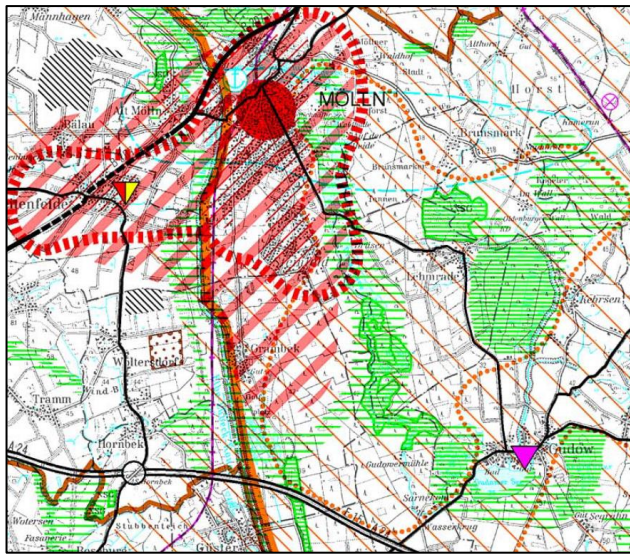


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan 1, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- die Gemeinde Gudow besitzt keine zentralörtliche Funktion
- der Hauptort Gudow hat eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum
- die Gemeinde Gudow liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

der Ortsteil Kehrren grenzt westlich an die Kernzone eines Naturparks sowie an ein Vorranggebiet für den Naturschutz

Die Entwicklungsimpulse, insbesondere aus dem Kern der Metropolregion, sollen vorrangig in die Entwicklungs- und Entlastungsorte gelenkt werden. (...)

Der übrige ländliche Raum soll in seiner funktionellen Vielfalt erhalten und weiterentwickelt werden. Die dezentrale Siedlungsstruktur ist durch eine funktionale Stärkung der zentralen Orte und durch Verbesserung ihrer verkehrlichen Anbindung zu festigen 3., S. 10, RP I).

In Teilen des flächenmäßig großen Nahbereichs Mölln erfüllen die Gemeinden Nusse, Sterley und Gudow ergänzende überörtliche Versorgungsaufgaben im ländlichen Raum und sollen sich dementsprechend weiterentwickeln (5.6.3, S. 39, RP I).

Das Vorhaben der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow steht den Vorgaben des Regionalplanes Schleswig-Holstein für den Planungsraum I nicht entgegen. Das zentralörtliche System wird durch die geplante kleinräumige Erweiterung eines örtlichen Gewerbebetriebes in seiner Funktion nicht beeinträchtigt. Der Gemeinde Gudow ist bewusst, dass eine grundsätzliche gewerbliche Entwicklung in der Hauptortslage Gudow zu erfolgen hat. Aufgrund des bislang erfolgten Ausbaus der digitalen Infrastruktur ist eine Verlagerung des bestehenden Unternehmens in die Hauptortslage Gudow wirtschaftlich nicht vertretbar. Die Gemeinde Gudow sieht eine Betriebserweiterung des ortsansässigen IT-Unternehmens für die Ortslage Kehrren als städtebaulich vertretbar an.

5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan

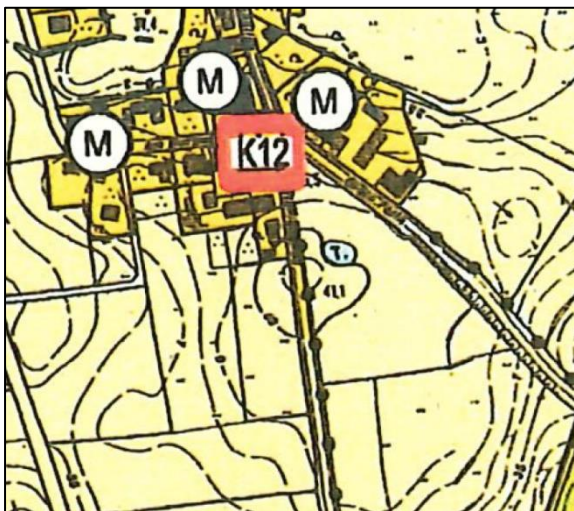


Abbildung 3: Ausschnitt derzeit wirksamer Flächennutzungsplan (2001) Gemeinde Gudow, Quelle: Amt Büchen

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Gudow stellt die Fläche des Plangebietes bislang gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Um das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 15 umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 wird im Parallelverfahren mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Gudow folgt mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Planungsabsichten im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weitergehend detailliert und auf das Vorhaben der Betriebserweiterung des ortsansässigen IT-Unternehmens begrenzt.

6 Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Das Vorhaben der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer gewerblichen Entwicklung, um dem in unmittelbarer Nähe des Vorhabengebietes bestehenden IT-Unternehmen die Möglichkeit einer entsprechend räumlichen Entwicklung zu ermöglichen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um die entsprechende bauliche Entwicklung ausschließlich mit der geplanten Betriebserweiterung in Verbindung zu setzen. Eine grundsätzliche gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Kehrsen ist seitens der Gemeinde Gudow im Rahmen des Vorhabens nicht beabsichtigt.

Die Gemeinde Gudow möchte durch die Aufstellung der Bauleitplanungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes die Erweiterung des ortsansässigen Betriebes ermöglichen, um die betreffenden Arbeitsplätze langfristig zu erhalten.

Das betreffende IT-Unternehmen ist seit dem Jahr 2005 als Nebengewerbe in der Gemeinde Gudow ansässig. Schon seit Gründung des Betriebes als 1-Mann-Unternehmen war es das Ziel, für die Kunden qualifizierte IT-Beratung im gesamten Aufgabenspektrum des IT-Umfeldes zu erbringen und diese mit viel Erfahrung und langjährigem Know-how umzusetzen.

Aufgrund der großen Nachfrage nach den entsprechenden Dienstleistungen fungiert das Unternehmen seit dem 02.10.2011 als Hauptgewerbe. Im Jahr 2014 erfolgte der Bau und die Inbetriebnahme des Rechenzentrums am jetzigen Standort in der Kastanienallee.

Der Schwerpunkt des heutigen Unternehmens liegt in der Optimierung bestehender IT-Infrastruktursysteme und deren Neugestaltung sowie der Digitalisierung von Unternehmen. Aufgrund der hohen Nachfrage für die angebotenen Leistungen wurden im Jahr 2016 erste Mitarbeiter eingestellt. Das weitere Wachstum sowie die sich ständig ändernden hohen Standards, betreffend die Verfügbarkeit und die Sicherheit der gespeicherten Daten, machten im Jahr 2017 die Errichtung eines Backup-Datencenters erforderlich. Darauf folgend vergrößerte sich die Anzahl der Mitarbeiter erneut, um der immer weiter steigenden Nachfrage der Kunden nachzukommen.

In den Jahren 2018 und 2019 mussten die notwendigen weiteren Kapazitäten am bestehenden Betriebsstandort durch Um- und Erweiterungsbauten geschaffen werden. Auf dem bestehenden Firmengrundstück bestehen seit den entsprechenden baulichen Erweiterungsmaßnahmen keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr, um der ungebrochen steigenden Nachfrage nachkommen zu können.

Zwischenzeitlich beschäftigt das Unternehmen insgesamt 16 Mitarbeiter sowie 2 Auszubildende, deren Weiterbeschäftigung nach Ende der Ausbildung verbindlich vorgesehen ist.

Obwohl die gegebenen räumlichen Kapazitäten dies nur unter beengten Möglichkeiten zulassen, wird zum Juni 2022 die Einstellung von 2 weiteren Mitarbeiter/Innen erfolgen müssen, um die anhaltende Nachfrage nach den Leistungen des Unternehmens bedienen zu können und gleichzeitig weiterhin die hohe Qualität der Leistungen zu gewährleisten. Die Schaffung von weiteren Plätzen für Auszubildende wird jedoch erst (wieder) möglich sein, wenn dies die Raumkapazitäten zulassen. In den nächsten zwei Jahren wird der Mitarbeiterstab auf 25 bis 35 Mitarbeiter anwachsen.

Das Unternehmen versteht sich als Partner und Berater, um für den / seinen Kunden einen möglichen Mehrwert zu generieren.

Die Kollegen und Partner sind hoch spezialisiert in den Bereichen:

- Security,
- Prozessoptimierung,
- Rechenzentrum,
- Optimierung von Serverlandschaften und Softwarepaketierung
- Hacker Bedrohungen und deren Abwehr
- Backup und Disaster Recovery

Gegenwärtig betreut das Unternehmen ca. 2.894 Server und 14.257 Benutzer. Wie die jetzige Situation - insbesondere unter dem Eindruck der Pandemie – zeigt, ist die Nachfrage nach den Dienstleistungen des Unternehmens nachhaltig und weiterhin beständig ansteigend.

Homeoffice-Arbeitsplätze sowie Digitalisierung von Schulen und Gemeinden, Behörden sowie Firmen und deren Sicherheit von Bedrohungen sind in den letzten zwei Jahre um 1200 % gestiegen. Der Trend wird dabei durch die neue Bundesregierung noch weiter gehen, um die Digitalisierung weiter voranzuschreiten.

Insbesondere im Kreis Herzogtum Lauenburg (wegen der örtlichen Präsenz), aber auch im gesamten Bereich Schleswig-Holsteins, befassen sich eine große Anzahl der mittelständischen Betriebe, Handwerker, Steuerberater, Behörden, Rechtsanwälte usw. mit den Möglichkeiten für eine Umsetzung der Digitalisierung.

Um diese Leistungen auch weiterhin anzubieten, den Marktanforderungen auch zukünftig gerecht zu werden und somit den Umfang der Arbeitsplätze zu sichern bzw. weiter ausbauen zu können, ist die Erweiterung des Betriebes dringend erforderlich.

Auf Grund der gegebenen Eigentumsverhältnisse (alle Grundstücke befinden sich im Eigentum des Unternehmers), ist es nicht beabsichtigt, einen neuen „Fremdstandort“ zu erschließen. Zudem wäre die Verlagerung des Betriebes an einen anderen Standort technisch jetzt nicht mehr umsetzbar, da die Glasfaserleitungen mit entsprechenden Leistungskapazitäten von Gudow/Kehrsen aus verbunden sind. Außerdem wurde die gesamte notwendige Infrastruktur wie Strom, Klima, Solar/PV und Biogas am vorhandenen und im Eigentum befindlichen Standort ausgerichtet und hierauf abgestimmt. Um die Ausfallsicherheit zu erhöhen, wurde z.B. ein eigener Trafo am Betriebsgebäude installiert. Eine nicht unerhebliche Investition ist über die Jahre an den Standort geflossen. Das Rechenzentrum deckt seinen Energiebedarf durch Eigenstromerzeugung über Photovoltaik, Biogas, Blockheizkraftwerke und Windkraft am jetzigen Standort. Dieses wird im Zuge der Erweiterung dementsprechend angepasst.

Eine Betriebsbeschreibung des ortsansässigen IT-Unternehmens wird der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 im Rahmen des Durchführungsvertrages als Anlage beigelegt.

Da das in der Gemeinde Gudow ansässige IT-Unternehmen innerhalb der Region einen wichtigen Beitrag zu Arbeits- und Ausbildungsplätzen schafft, beabsichtigt die Gemeinde Gudow die dringend erforderliche Betriebserweiterung planungsrechtlich durch die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche sowie eines eingeschränkten Gewerbegebietes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermöglichen.

Aufgrund der technischen Anforderungen an den Betriebsstandort und dem bereits in diesem Zusammenhang erfolgten Ausbau der Infrastruktur, ist eine Umverlagerung betriebswirtschaftlich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Die Abgrenzung des Plangebietes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow OT Kehrsen im Kreuzungsbereich der Straßen Kastanienallee und Grotn Felln ist städtebaulich begründbar. Die Fläche des Vorhabengebietes schafft eine Arrondierung des bestehenden Siedlungsrandes des Ortsteiles Kehrsen in südliche Richtung.

Aufgrund der notwendigen räumlichen Verbindung zu dem bestehenden Betrieb ist die Entwicklung eines alternativen Standortes für das geplante Vorhaben nicht möglich.

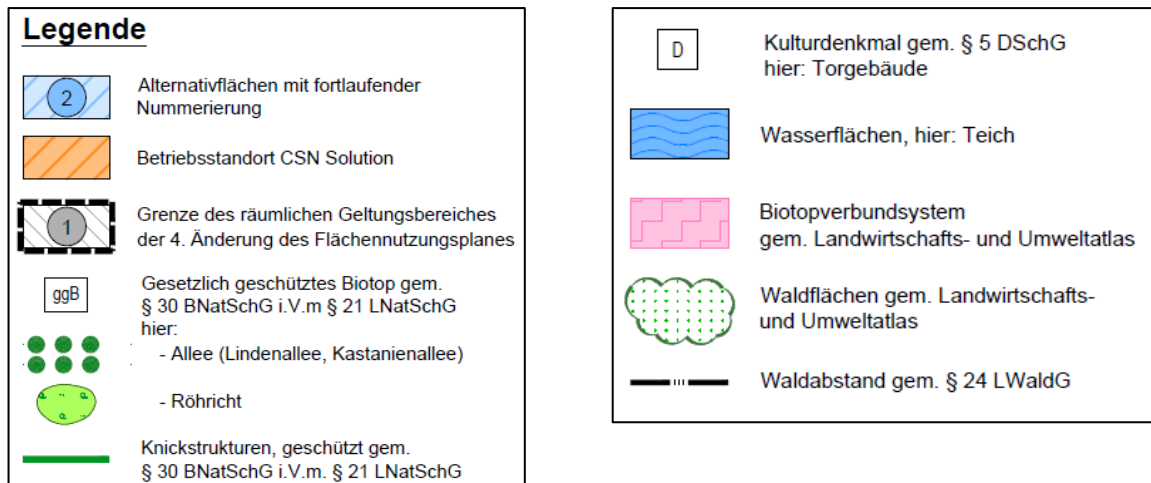
Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes in Bezug auf das konkrete Vorhaben. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 gem. § 12 BauGB ist gewährleistet, dass die künftige gewerbliche Baufläche ausschließlich dem bereits ortsansässigen Betrieb zu Gute kommt. Eine grundsätzliche gewerbliche Entwicklung in der Ortschaft Kehrsen ist mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden. Da sich die geplante gewerbliche Entwicklung auf eine Betriebserweiterung des bestehenden IT-Unternehmens beschränkt, ist die Nähe des Entwicklungsstandortes die zentrale Grundlage für die geplante Darstellung einer gewerblichen Baufläche.

Eine Erweiterungsfläche ohne unmittelbare Erreichbarkeit kommt aufgrund der erforderlichen technischen Voraussetzungen nur mit direktem Anschluss an den bestehenden Betriebsstandort in Betracht.

Im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt aus diesem Grund eine beschränkte Standortprüfung. Eine gemeindeweite Standortprüfung als auch eine Prüfung innerhalb der Ortschaft Kehrsen, abgesetzt vom bestehenden Betriebsstandort, kommt als Erweiterungsfläche aufgrund des wirtschaftlich zusätzlichen Aufwandes nicht in Betracht. Aus diesem Grund beschränkt sich die Prüfung von Alternativstandorten auf das nähere Umfeld des IT-Unternehmens.



Abbildung 4: Darstellung alternativer Standorte der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, Quelle: GSP Gosch & Prieue Ingenieurgesellschaft mbH, September 2021



Im Umfeld des Betriebsstandortes bestehen keine Innenentwicklungspotenziale, die die Möglichkeit einer Betriebserweiterung des ortsansässigen Unternehmens ermöglichen.



Abbildung 5: Luftbild Gemeinde Gudow, OT Kehrsen, Quelle: www.danord.gdi-sh.de

Die nördlich des Betriebsstandortes gelegene, innerörtliche Freifläche ist zwischenzeitlich zum Teil bebaut, was die weiteren unbebauten Bereiche deutlich minimiert. Sie umfasst zudem rückwärtige Gartenflächen, welche sich entsprechend unter einer privaten Nutzung befinden. Die Errichtung eines Rechenzentrums in Verbindung mit den Räumlichkeiten der Mitarbeiter sowie den erforderlichen Stellplätzen ist in der rückwärtigen Lage der privaten Grundstücke nicht umsetzbar ohne zu einer deutlichen Einschränkung der bestehenden Wohnnutzungen zu führen.

Da sich die Flächen weder im Eigentum der Gemeinde noch in der Hand des Betriebseigentümers befinden, ist eine bauliche Umsetzung, welche nur durch die Verbindung einzelner Privatgrundstücke umsetzbar ist, keine Möglichkeit für eine bauliche Betriebserweiterung.

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist aus diesem Grund die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen erforderlich.

Im Zuge des geplanten Vorhabens erfolgt die Prüfung von Alternativstandorten im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebietes, um Synergieeffekte zwischen den Erweiterungsflächen und dem Bestandsbetrieb zu nutzen und so eine Betriebserweiterung wirtschaftlich tragbar umsetzen zu können.

Alternativfläche 1 - Vorhabenstandort



Abbildung 6: Luftbild Gemeinde Gudow, Quelle: www.danord.gdi-sh.de

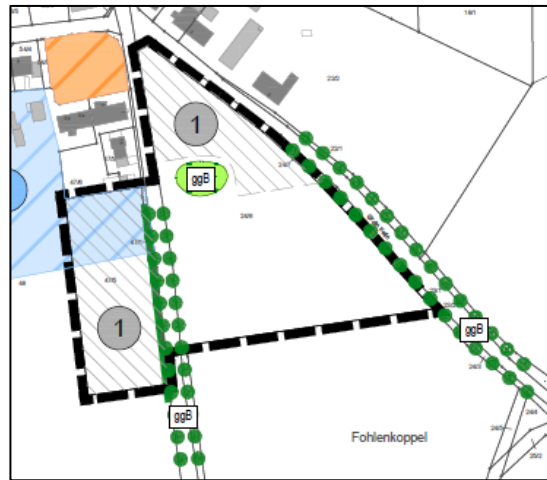


Abbildung 7: Ausschnitt Alternativenprüfung

6.1 Steckbrief Alternativstandort 1

Lage

Die Teilfläche erneuerbare Energien grenzt südlich an den bestehenden Siedlungskörper entlang der Straße „Kastanienallee“ an. Die Fläche ist entlang der Straße Kastanienallee durch eine Knickneuanlage von der Verkehrsfläche separiert.

Die Teilfläche der Betriebserweiterung befindet sich im Kreuzungsbereich der Straßen Kastanienallee und Grotn Felln. Die Fläche des Plangebietes steigt in südliche Richtung an.

Größe

Ca. 8.400 m²

Entfernung zum Betriebsstandort

Die Teilfläche östlich der Kastanienallee befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite des bestehenden Betriebsstandortes.

Die Teilfläche westlich der Kastanienallee befindet sich in einer Entfernung von ca. 70 m südlich zu dem bestehenden Betriebsstandort.

Nutzung

Die Teilfläche erneuerbare Energien wird im nördlichen Teilbereich gegenwärtig als Stellplatzfläche des ansässigen IT-Betriebes genutzt. Die südliche Fläche umfasst eine Grünlandfläche mit Schafshaltung sowie eine Kleinwindanlage.

Die Teilfläche der Betriebserweiterung unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung. Auf der Fläche befindet sich ein Kleingewässer, welches dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Die Randbereiche entlang der Verkehrsflächen werden zum Teil als Stellplatzfläche genutzt.

Immissionen	Geruchsimmissionen ergeben sich für den Alternativstandort 1 nicht.
Landschaftsplan	Im Landschaftsplan der Gemeinde Gudow ist die Fläche des Geltungsbe- reichs als Grünland ausgewiesen, Kleingewässer/Röhricht und Alleen sind dargestellt. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes sollte die im B-Plan Nr. 15 zu entwickelnde Fläche bereits als Siedlungserwei- terungsfläche dargestellt werden. Diesem hat die UNB des Kreises Her- zogtum Lauenburg mit Stellungnahme vom 10.04.2001 widersprochen. Grund ist die Vermeidung der weiteren Zersiedlung der Landschaft ent- lang vorhandener Straßen und die Anbindung von Splittersiedlungen und Hofstellen an die Hauptorte.
Biotopschutz/ Schutzgebiete	Entlang der Straße Kastanienallee als auch entlang der Straße Grotn Felln verlaufen gem. § 30 BNatSchG geschützte Alleen, welche die beiden Teil- flächen von den jeweiligen Verkehrsflächen separieren. Westlich der Straße Kastanienallee verläuft ein gem. § 30 BNatSchG neu bepflanzter Knickwall.
Flächennutzungsplan	Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft. Das geschützte Kleingewäs- ser ist als Teich dargestellt.
Anmerkungen	Die Flächen der Alternativfläche 1 (Vorhabenstandort) befinden sich voll- ständig im Eigentum des Betriebsinhabers der geplanten örtlichen Ge- werbeerweiterung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um die ge- plante gewerbliche Entwicklung verbindlich mit den Erweiterungsabsich- ten des ortansässigen IT-Unternehmens zu verbinden.

6.2 Alternativfläche 2



Abbildung 8: Luftbild Gemeinde Gudow, Quelle: www.danord.gdi-sh.de



Abbildung 9: Ausschnitt Alternativenprüfung

Steckbrief Alternativfläche 2

Lage	Die Fläche liegt rückwärtig der Bebauung entlang der Straßen Am Burgwall und Kastanienallee. Die Zugänglichkeit der Flächen ist über eine bestehende landwirtschaftliche Zufahrt von der Straße Am Burgwall gegeben. Die Fläche schließt südlich der bestehenden Bebauung an die Straße Kastanienallee an.
Größe	ca. 8.000 m ²
Entfernung zum Betriebsstandort	Die Alternativfläche 2 befindet sich in einer Entfernung von weniger als 30 m zu dem bestehenden Betriebsstandort des IT-Unternehmens.
Nutzung	Der Großteil der Fläche wird gegenwärtig als Grünlandfläche genutzt. Der östliche Teilbereich im Anschluss an die Straße Kastanienallee wird gegenwärtig als Stellplatzfläche des ansässigen IT-Betriebes genutzt.
Immissionen	Geruchsimmissionen ergeben sich für den Alternativstandort 2 nicht.
Landschaftsplan	Im Landschaftsplan der Gemeinde Gudow ist der überwiegende Teil der Alternativfläche 2 als Grünland dargestellt. Die östliche Teilfläche entlang der Straße Kastanienallee sollte in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes bereits als Siedlungserweiterungsflächen dargestellt werden. Diesem hat die UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg mit Stellungnahme vom 10.04.2001 widersprochen. Grund ist die Vermeidung der

	weiteren Zersiedlung der Landschaft entlang vorhandener Straßen und die Anbindung von Splittersiedlungen und Hofstellen an die Hauptorte.
Biotopschutz/ Schutzgebiete	Im Bereich der östlichen Teilfläche verläuft entlang der Straße Kastanienallee ein neu bepflanzter Knickwall. Die Straße Kastanienallee ist von einer gem. § 30 BNatSchG geschützten Baumallee gesäumt.
Flächennutzungsplan	Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft.
Anmerkungen	Die Alternativfläche 2 befindet sich im Eigentum einer Privatperson, der Vorhabenträger hat keinen Zugriff auf die entsprechende Fläche, um diese im Rahmen der Vorhabenplanung in Verbindung mit der beabsichtigten Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die geplante Betriebserweiterung heranzuziehen. Die östliche Teilfläche befindet sich im Eigentum des Betriebsinhabers der geplanten örtlichen Gewerbeerweiterung.

6.3 Alternativfläche 3



Abbildung 10: Luftbild Gemeinde Gudow, Quelle: www.danord.gdi-sh.de

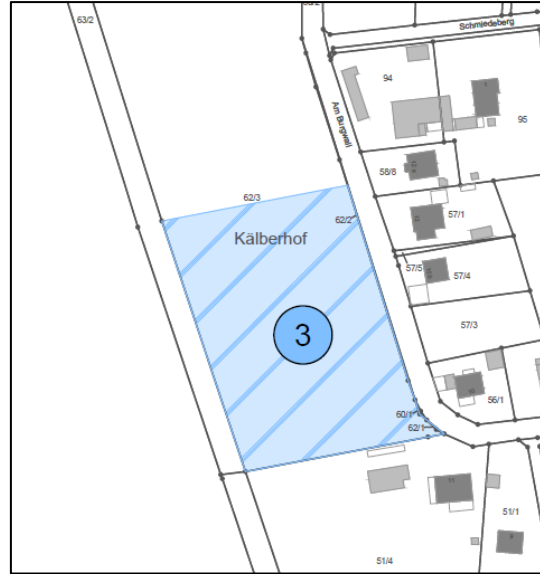


Abbildung 11: Ausschnitt Alternativenprüfung

Steckbrief Alternativfläche 3

Lage	Die Fläche liegt westlich der Straße Am Burgwall. Südlich der Fläche schließen großflächige private Gartenflächen an. Die Flächen westlich sowie nördlich werden landwirtschaftlich genutzt.
Größe	Ca. 8.400 m ²
Entfernung zum Betriebsstandort	Die Alternativfläche 3 befindet sich in einer Entfernung von ca. 130 m zu dem bestehenden Betriebsstandort des IT-Unternehmens.
Nutzung	Die Alternativfläche wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt.
Immissionen	Geruchsimmissionen ergeben sich für den Alternativstandort 2 nicht.
Landschaftsplan	Der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes stellt die Alternativfläche 3 als Ackerfläche.
Biotopschutz/ Schutzgebiete	Auf der Fläche des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Westlich des Alternativstandortes befindet sich in einem Abstand von ca. 150 m ein Biotopverbundsystem gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas. Auf den entsprechenden Flächen besteht Wald.

Flächennutzungsplan

Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft.

Anmerkungen

Die Alternativfläche 3 befindet sich im Eigentum einer Privatperson, der Vorhabenträger hat keinen Zugriff auf die entsprechende Fläche, um diese im Rahmen der Vorhabenplanung in Verbindung mit der beabsichtigten Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die geplante Betriebserweiterung heranzuziehen.

6.4 Alternativfläche 4



Abbildung 12: Luftbild Gemeinde Gudow, Quelle: www.danord.gdi-sh.de

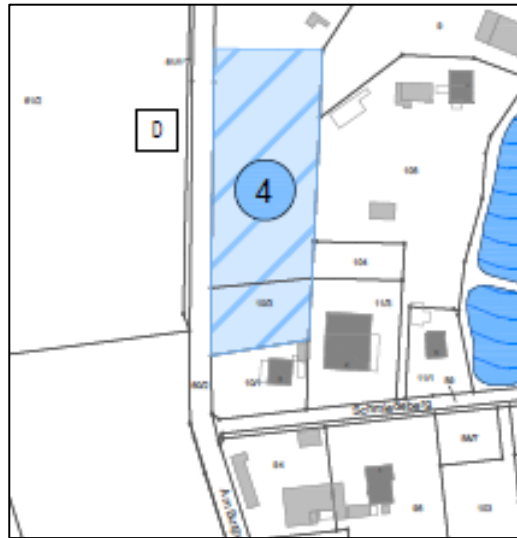


Abbildung 13: Ausschnitt Alternativenprüfung

Steckbrief Alternativfläche 4

Lage

Die Alternativfläche 4 liegt unmittelbar östlich der Straße Am Burgwall im zentralen Siedlungskörper der Ortschaft Kehrsen.

Größe

Ca. 5.000 m²

Entfernung zum Betriebsstandort

Die Alternativfläche 4 ist ca. 350 m von dem bestehenden Betriebsstandort des IT-Unternehmens entfernt.

Nutzung

Gegenwärtig unterliegt die Fläche einer Grünlandnutzung.

Immissionen

Geruchsimmissionen ergeben sich für den Alternativstandort 4 nicht.

Landschaftsplan	Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Gudow stellt für die Alternativfläche 4 entlang der Straße Am Burgwall eine Grünlandfläche dar. Der rückwärtige Bereich wird als Acker dargestellt.
Biotopschutz/ Schutzgebiete	Auf der Alternativfläche befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Westlich des Alternativstandortes befindet sich in einem Abstand von ca. 150 m ein Biotopverbundsystem gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas. Auf den entsprechenden Flächen besteht Wald.
Flächennutzungsplan	Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft.
Anmerkungen	Die Alternativfläche 4 befindet sich im Eigentum einer Privatperson, der Vorhabenträger hat keinen Zugriff auf die entsprechende Fläche, um diese im Rahmen der Vorhabenplanung in Verbindung mit der beabsichtigten Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die geplante Betriebserweiterung heranzuziehen.

6.5 Alternativfläche 5

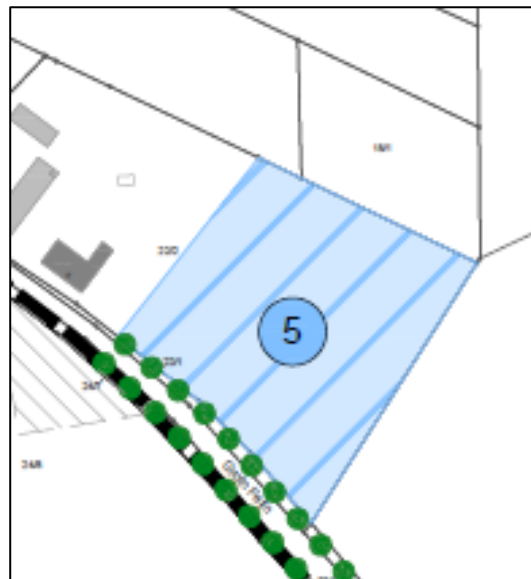


Abbildung 14: Luftbild Gemeinde Gudow, Quelle:
www.danord.gdi-sh.de

Steckbrief Alternativfläche 5

Lage	Die Alternativfläche liegt unmittelbar östlich der Straße Grotn Felln. Sie schließt südöstlich an den bestehenden Siedlungsrand der Ortschaft Kehrsen an.
Größe	Ca. 8.400 m ²
Entfernung zum Betriebsstandort	Die Alternativfläche 5 ist ca. 120 m von dem bestehenden Betriebsstandort des IT-Unternehmens entfernt.
Nutzung	Gegenwärtig unterliegt die Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung.
Immissionen	Geruchsimmissionen ergeben sich für den Alternativstandort 5 nicht.
Landschaftsplan	Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Gudow stellt für die Alternativfläche 5 mesophiles Grünland dar. Entlang der Straße Grotn Felln ist eine geplante Baumreihe bis zur Kreuzung Am Burgwall / Grotn Felln dargestellt.
Biotopschutz/ Schutzgebiete	Die Straße Grotn Felln ist von einer gem. § 30 BNatSchG geschützten Baumallee gesäumt.
Flächennutzungsplan	Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft.
Anmerkungen	Die Alternativfläche 5 befindet sich im Eigentum einer Privatperson, die Gemeinde Gudow hat keinen Zugriff auf die entsprechende Fläche, um diese durch eine verbindliche Bauleitplanung für die geplante Betriebserweiterung des örtlich ansässigen IT-Unternehmens heranzuziehen.

Eine weitergehende Alternativfläche, die aufgrund direkter Ausschlusskriterien nicht weitergehend geprüft werden kann, befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortes Kehrsen.



Abbildung 15: Luftbild Gemeinde Gudow, Quelle: www.danord.gdi-sh.de

Die rückwärtigen Flächen entlang der Straße Kastanienallee stellen sich grundsätzlich als potenzielle Arrondierungsflächen des bestehenden Siedlungskörpers dar. Eine entsprechende bauliche Entwicklung würde allerdings gleichzeitig zu einer deutlichen Erweiterung des Siedlungsraumes führen, da sich durch eine Teilinanspruchnahme weitere Arrondierungsflächen entwickeln.

Die Entwicklung einer zweiten Reihe im Bereich der Straße Kastanienallee zur Arrondierung des Siedlungskörpers ist seitens der Gemeinde gegenwärtig nicht beabsichtigt. Zudem befinden sich die betreffenden Flächen weder im Eigentum der Gemeinde noch im Eigentum des Betriebsinhabers und bieten somit aufgrund der fehlenden Zugriffsmöglichkeit keine Möglichkeit zur Umsetzung des geplanten Vorhabens.

Eine weitergehende Prüfung als potenzielle Alternativfläche erfolgt nicht.

6.5.1 Gegenüberstellung der potenziellen Alternativflächen

Nr.	Vorteile	Nachteile
1	+ unmittelbare Nähe zu dem bestehenden Betriebsstandort, die erforderlichen Leitungsführungen entsprechend der Anforderungen eines Rechenzentrums sind bereits in der Verkehrsfläche vorhanden, sodass kein Ausbau erforderlich ist + Die Erschließung kann über die vorhandenen Straßen erfolgen. + Durch den großzügigen Flächenzuschnitt können eine sinnvolle Arrondierung des Ortsrandes und Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet umgesetzt werden.	- Verlust von Dauergrünland, - Verlagerung des Ortsrandes nach Süden, - potenzielle Beeinträchtigung eines geschützten Biotops
2	+ unmittelbare Nähe zu dem bestehenden Betriebsstandort, die erforderlichen Leitungsführungen entsprechend der Anforderungen eines Rechenzentrums sind bereits in	- Verlust von Dauergrünland, - Verlagerung des Ortsrandes nach Süden,

	der Verkehrsfläche vorhanden, sodass kein Ausbau erforderlich ist + Die Erschließung kann über die vorhandenen Straßen erfolgen. + sinnvolle Arrondierung des Ortsrandes	- Störung der umgebenden Wohnbebauung durch Betrieb / Verkehr / Gebäude
3	+ Nutzung einer Ackerfläche, + Die Erschließung kann über die vorhandenen Straßen erfolgen. + ggf. sind durch einen großzügigeren Flächenzuschnitt eine sinnvolle Arrondierung des Ortsrandes und Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet möglich.	- Verlagerung des Ortsrandes nach Westen, - größere Entfernung zum bestehenden Betriebsstandort, - potenzielle Beeinträchtigung der angrenzenden Feuchtbio- tope / Waldflächen
4	+ Fläche liegt weitgehend innerorts, + Die Erschließung kann über die vorhandenen Straßen erfolgen	- Verlust von Dauergrünland, - größere Entfernung zum bestehenden Betriebsstandort, - potenzielle Beeinträchtigung der angrenzenden Biotopflächen und Denkmalschutzobjekte
5	+ Die Erschließung kann über die vorhandenen Straßen erfolgen, + Nutzung einer Ackerfläche.	- Verlagerung des Ortsrandes nach Osten, wenig Möglichkeiten der Arrondierung, - größere Entfernung zum bestehenden Betriebsstandort

Bewertung Naturschutz:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bietet sich zunächst die Nutzung von Ackerflächen für die Neuanlage von Siedlungsflächen an, hier sind das die Alternativstandorte 3 und 5. Beide Flächen sind jedoch ebenfalls aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes als wenig günstig einzustufen, da die Fläche 5 den Ortsrand ohne sinnvolle Arrondierung nach Südosten erweitert und die Fläche 3 ungünstig zu den wertvollen Feuchtbiotopen liegt. Der Vorzug einer Ackerfläche gegenüber Grünland ist somit in diesem Fall nicht sinnvoll. Die Grünlandflächen 1, 2 und 4 sind daher ebenfalls weiter zu bewerten. Leichte Nachteile ergeben sich für die Fläche 1 aufgrund des geschützten Biotops und der Lage am Ortsrand. Die Fläche 4 weist bezüglich der Lage (innerorts) zwar Vorteile auf, die Lage am Denkmalschutzobjekt stellt aber einen deutlichen Nachteil dar. Insgesamt liegt der Vorteil in Bezug auf Naturschutz bei der Fläche 2. Fläche 1 stellt aus Sicht des Naturschutzes und bei Umsetzung von geeigneten Minimierungs-

und Vermeidungsmaßnahmen eine Alternativfläche dar. Alle anderen Flächen werden eher ungünstig bewertet.

Fazit: Fläche 2 (Fläche 1)

Bewertung Stadtplanung:

Ziel einer nachhaltigen Stadtplanung ist die Schaffung kompakter Siedlungsbereiche unter dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden. Da die nördlich des Vorhabengebietes innerörtlich bestehende Freifläche nicht für eine bauliche Entwicklung im Rahmen des geplanten Vorhabens zur Verfügung steht, stellen alle weiteren Flächen eine Erweiterung des bestehenden Siedlungskörpers dar. Hinsichtlich der angestrebten Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers stellt die Fläche 5 keine stimmige Abrundung der bestehenden baulichen Nutzungen dar. Die Fläche 3 erfüllt dieses Kriterium nur in Zusammenhang mit einer weitergehenden baulichen Entwicklung in nördliche Richtung. Da seitens der Gemeinde eine derartige Entwicklung gegenwärtig in diesem Bereich nicht beabsichtigt ist, ergibt sich durch die Fläche 3 eine erstmalige bauliche Entwicklung westlich der Straße Am Burgwall. Die Flächen 2 und 4 stellen aus städtebaulicher Sicht eine grundsätzlich geeignete Fläche für eine bauliche Entwicklung dar. Die beabsichtigte Errichtung einer Freilandphotovoltaikanlage ist in diesen Fällen allerdings separat von den baulichen Strukturen vorzusehen. Die Fläche 1 ist im Zuge einer baulichen Entwicklung städtebaulich gegliedert zu betrachten. Die Fläche westlich der Straße Kastanienallee stellt im Zuge einer baulichen Entwicklung eine der Fläche 5 gleichgesetzte ungeeignete Erweiterung des bestehenden Siedlungskörpers dar. Die Fläche 1 im Kreuzungsbereich der Straßen Kastanienallee/Groß Fellding hingegen rundet den bestehenden Siedlungskörper deutlich ab und eignet sich somit für eine bauliche Entwicklung.

Fazit: Fläche 1, 2 und 4.

Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sollte unter Berücksichtigung der bestehenden wohnbaulichen Nutzungen nicht unmittelbar an diese anschließen. Aus diesem Grund ist die Fläche 1 westlich der Straße Kastanienallee die geeignetste Fläche für eine entsprechende Umsetzung im Zuge des geplanten Vorhabens.

Bewertung Betriebswirtschaft:

Da der vorgesehene Bebauungsplan Nr. 15 vorhabenbezogen aufgestellt werden soll, können auch betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte bewertet werden. Aufgrund der Nähe zum vorhandenen Betriebsstandort stellen hier die Flächen 1 und 2 die Vorzugsstandorte dar. Eigentum besteht für die Fläche 1, so dass diese kurzfristig genutzt werden könnte, die Fläche 2 hingegen steht nicht zur Verfügung.

Fazit: Fläche 1 (Fläche 2)

Fazit der Prüfung von Alternativstandorten

Da das geplante Vorhaben der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes umfasst, beschränkt sich die

Prüfung von Alternativstandorten auf die unmittelbare Umgebung um den bereits bestehenden Betriebsstandort.

Auf Grundlage der geprüften Standortalternativen stellen sich die Flächen 1 und 2 aus naturschutz- sowie städtebaulicher Sicht am besten für eine betriebliche Erweiterung dar. Da eine grundsätzliche gewerbliche Entwicklung im Hauptort Kehrsen zu erfolgen hat und mit dem geplanten Vorhaben ausschließlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung des ortsansässigen IT-Unternehmens verbunden sind, erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Somit umfasst das geplante Vorhaben keine allgemeine Angebotsplanung für eine gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Kehrsen. Die mögliche Realisierung des Vorhabens steht im Falle der vorliegenden Planung in enger Abhängigkeit der Zugriffsmöglichkeiten der einzelnen Flächen. Da sich ausschließlich die Fläche 1 im Eigentum des Vorhabenträgers befindet und sich dieser nach erfolgter Prüfung als geeigneter Entwicklungsstandort darstellt, hält die Gemeinde Gudow an der Festlegung des Vorhabengebietes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 fest.

7 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow.

Um das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow stellt die Fläche des Plangebiets als gewerbliche Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dar. Das Darstellen der entsprechenden Fläche stellt in Verbindung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage der erforderlichen Betriebserweiterung dar.

Die südwestliche Teilfläche des Vorhabengebietes wird zur Gewinnung erneuerbarer Energien zudem als Fläche Sonderbaufläche „Erneuerbare Energien“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt. Der Bestandsbetrieb deckt seinen Energiebedarf durch Eigenstromerzeugung über Photovoltaik, Biogas, Blockheizkraftwerke und Windkraft am jetzigen Standort. Dieses wird in Zuge der Erweiterung dementsprechend angepasst. Die entsprechende Darstellung der Sonderbaufläche „Erneuerbare Energien“ kommt somit dem erhöhten Energiebedarf des bestehenden sowie künftigen Rechenzentrums zu Gute.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die betriebliche Erweiterung des ortsansässigen IT-Unternehmens. Zum Ausschluss einer allgemeinen gewerblichen Entwicklung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

8 Umweltbelange

8.1 Natur und Landschaft

Sind aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44(1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Umweltberichtes im Teil II der Begründung sind die Umweltbelange bewertet worden. Das Plangebiet ist demnach von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Von besonderer Bedeutung sind die knickartigen, linearen Gehölzstrukturen, die das Plangebiet vom Straßenraum gliedern.

Erhebliche Auswirkungen sind insbesondere im östlichen Plangebiet mit der Entwicklung einer neuen gewerblichen Baufläche durch die mit der Planung einhergehende Versiegelung zu erwarten.

Der erforderliche Ausgleich der Eingriffsregelung für das Plangebiet ist auf Ebene der konkreten Bauleitplanung nachzuweisen.

9 Nachrichtliche Übernahmen

9.1 Allee

Die entlang der Straße „Grotn Felln“ verlaufende Lindenallee (LA) sowie die im Bereich der „Kastanienallee“ bestehende Eichenallee (EA) werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als nachrichtliche Übernahme und Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts als Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes übernommen.

9.2 Röhricht

Innerhalb der gewerblichen Bauflächen besteht ein Kleingewässer, welches ein gesetzlich geschütztes Biotop „Röhricht“ umfasst. Die entsprechende Fläche wird gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als nachrichtliche Übernahme und Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts als Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes übernommen.

10 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt über das Netz der Wasserversorgungsgenossenschaft eG Kehrsen.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch die Entnahmestellen des bestehenden Feuerlöschteiches innerhalb der Ortschaft Kehrsen.

Flächen für die Feuerwehr (z.B. Zufahrten oder Bewegungsflächen) sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 - zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

Ein Nachweis zur Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie und Gas erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Fernmeldeversorgung

Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Schmutz-/ Regenwasserentsorgung

Es ist vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser in das vorhandene Kanalisationsnetz der Gemeinde Gudow zu leiten.

Mit Einführung des gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019, wird verstärkt auf den zukünftigen Wasserhaushalt des geplanten Bebauungsplanes geachtet und deren Abweichungen zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt überprüft. Es wird angestrebt, die Abweichungen so gering wie möglich zu halten, also einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und vorrangig das Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten und zu versickern, um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Fließgewässer durch Regenwassereinleitungen zu vermindern.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 erfolgt die entsprechende Anwendung des A-RW 1 Erlasses unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Rückhaltung und Verdunstung des anfallenden Niederschlagswassers.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) sichergestellt. Sie erfolgt über die Kastanienallee sowie die Grotn Felln. Die Straßen im Umfeld des Plangebietes weisen ausreichende Breiten für ein 3-achsiges Müllfahrzeug auf, um ankommenden Abfall des Plangebiets ungehindert zu entsorgen.

11 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel, Störfall

Archäologie

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Funde bekannt.

Auf § 15 DSchG wird verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Altlasten oder Altablagerungen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Kampfmittel

Die Gemeinde Gudow wird in der Anlage der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein nicht als Gemeinde mit bekannten Bombenabwürfen aufgeführt. Für das Plangebiet in der Gemeinde Gudow sind keine Kampfmittel bekannt.

Störfall

Von dem Vorhaben gehen keine besonderen Gefahren in Bezug auf schwere Unfälle, Störfälle nach SEVESO III Richtlinie oder besondere Katastrophen aus. Innerhalb von Kehrsen sind keine Betriebe mit besonderem Gefahrenpotenzial vorhanden, die Auswirkungen auf die schadfreie Nutzung eines Betriebes haben könnten. Da die Erschließung nicht über größere Durchgangsstraßen erfolgt, geht auch keine Gefahr von durchfahrendem Schwerlastverkehr (Unfallgefahr) oder Gefahrguttransporten aus. Zulassungsverfahren nach BImSchG sind nicht erforderlich.

Gemeinde Gudow

Umweltbericht

Teil II der Begründung

zur

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



zur
4. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Gudow

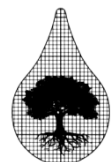
Vorhabenträger:

Gemeinde Gudow, über Amt Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845, Fax: 698533

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Kristina Hißmann



A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Greuner-Pönicke', is written in a cursive style.

Kiel, den 06.05.2022 (Satzungsbeschluss)

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung	4
1.2 Erfordernis/ Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten	4
1.3 Fachgesetze und Fachpläne	5
1.4 Schutzgebiete	9
1.5 Untersuchungsraum	9
1.6 Methodik	10
2 Wirkfaktoren	10
2.1 Bau- und Anlagenphase	10
2.2 Betriebsphase	11
3 Umweltprüfung	12
3.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	12
3.1.1 Schutzgut Mensch, Nutzungen und menschliche Gesundheit	12
3.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	13
3.1.3 Schutzgut Boden und Fläche	15
3.1.4 Schutzgut Wasser	16
3.1.5 Schutzgut Klima und Luft	16
3.1.6 Landschaftsbild und biologische Vielfalt	17
3.1.7 Kulturelles Erbe	17
3.1.8 Wechselwirkungen im Bestand	18
3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19
3.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit Bevölkerung	19
3.2.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope	20
3.2.3 Schutzgut Tiere und Artenschutz	22
3.2.4 Biologische Vielfalt einschließlich Schutzgebiete nach BNatSchG	23
3.2.5 Schutzgut Boden und Fläche	23
3.2.6 Schutzgut Wasser	24
3.2.7 Schutzgut Klima und Luft	25
3.2.8 Landschaft und Landschaftsbild	25
3.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	26
3.2.10 Wechselwirkungen	26
3.2.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Auswirkungen nach Anlage 1 BauGB 2b/aa bis 2b/hh	26
3.2.12 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 (6) Nummer 7 Buchstabe j BauGB	28
3.2.13 Störfälle/Katastrophen	29

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	29
4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung	30
5 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	30
6 Monitoring	30
7 Nicht technische Zusammenfassung	31

1 Einführung

Die Gemeinde Gudow plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 im Ortsteil Kehrsen die Neuausweisung von Gewerbe- und Sondergebieten für die Erweiterung eines im Ort ansässigen Unternehmers. Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren auch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Kehrsen und umfasst eine Größe von ca. 21.800 m². Der B-Plan soll vorhabenbezogen aufgestellt werden.



Abb. 1: Übersicht Änderungsbereich (Quelle: google-earth)

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde das Büro BBS, Kiel, beauftragt, der Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Die städtebauliche Planung erfolgt durch das Ingenieurbüro GSP, Bad Oldesloe.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Daher erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 15 die Anpassung des Flächennutzungsplanes (4. Änderung), der hier dann gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen für erneuerbare Energien sowie Maßnahmenflächen vorsieht. Die geschützten Biotope (Allee und Röhricht) werden ebenfalls nachrichtlich mit aufgenommen (ggB).

Die nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche von Kehrsen sind als gemischte Bauflächen ausgewiesen. In der weiteren Umgebung liegen Flächen für die Landwirtschaft.

1.2 Erfordernis/ Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten

Standortvarianten:

Die Aufstellung des Bauleitplans und die damit erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in enger Abstimmung mit dem Flächeneigentümer, der auf diesen Flächen seinen Betrieb erweitern will, welcher bereits in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich an der Kastanienallee vorhanden ist. Um den wirtschaftlich bedeutsamen Betrieb in Kehrsen zu halten und langfristige Expansionsmöglichkeiten zu ermöglichen, ist die Fläche geeignet.

Der Flächenverbrauch kann auf diese Weise reduziert werden, da der bisherige Standort weiter genutzt werden kann und keine großräumige Umsiedlung in ein anderes Gewerbegebiet erfolgen muss. Erhebliche stadtplanerische und naturschutzfachliche Bedenken bestehen bei der Nutzung der Fläche nicht. Im Verlauf des Verfahrens wurde die Ausnutzung der Fläche diskutiert und der Eingriff in Natur und Landschaft soweit wie möglich reduziert. Die vorgesehene Ausweisung als vorhabenbezogener B-Plan bietet die Möglichkeit Bauflächen und Flächen für Nebenanlagen möglichst eng zu fassen und größere Grün- und Freiflächen zu realisieren. Aufgrund von Topographie und geschützten Flächen erfolgte eine optimale Ausnutzung der Flächen, so dass Varianten am Standort nicht weiter thematisiert werden.

Die Fläche für das Sondergebiet (Erneuerbare Energien) wird auf der westlichen Teilfläche angelegt, da hier bereits ein Windrad besteht, welches um Photovoltaikflächen erweitert werden soll, um die Energieversorgung des Betriebes zu decken. Für Gebäude verbleibt somit nur die östliche Teilfläche, welche aufgrund der Flächengröße auch Möglichkeiten der Eingrünung nach Süden bietet und gleichzeitig ausreichend Bauflächen bereithält.

Erschließungsvarianten sind nicht erforderlich, da keine öffentliche Erschließung vorgesehen ist und die Gebäude direkt über die vorhandenen Straßen erschlossen werden kann.

Darüber hinaus erfolgte eine Diskussion von Standortvarianten in Kehrsen im unmittelbaren Umfeld des vorhandenen Betriebes. Es werden neben den Vorzugsstandort fünf weitere Standorte geprüft, die als Betriebsstandort geeignet sind. Die Photovoltaikanlage wird ebenfalls unmittelbar dem Betrieb (eigene Energieversorgung) zugeordnet, so dass Gewerbe und Energieversorgung als Einheit betrachtet werden und nicht eine jeweils gesonderte Standortprüfung auslösen.



Abb. 2: Flächen der Standortvarianten (GSP)

Die geprüften Alternativflächen sind zwar alle ausreichend groß, stehen aber aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht zur Verfügung. Da es sich um einen vorhabenbezogenen B-Plan handelt, der die Erweiterung eines bestehenden Betriebes in Kehrsen sicherstellen soll, ist dieses aber ein entscheidendes Kriterium. Eine Expansion wäre somit nicht möglich bzw. der Betrieb kann in Kehrsen nicht verbleiben.

Darüber hinaus ist die Fläche so groß, dass Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Grünordnung im Geltungsbereich umgesetzt werden können. Die vorgesehene Extensivierung von Grünland wird daher für diesen Bereich positiv bewertet, obwohl grundsätzlich Eingriffe in Grünland gegenüber Eingriffen in Acker zurückzustellen sind. Bezüglich der weiteren Bewertung der Standortvarianten wird auf die Begründung verwiesen, die neben der aktuellen Nutzung auch weitere Kriterien der Stadtplanung und des Naturschutzes berücksichtigt.

Danach ergeben sich keine echten Alternativstandorte in Kehrsen, so dass der Vorzugsstandort auf der Ebene des Flächennutzungsplanes weiterverfolgt und in die verbindliche Bauleitplanung eingestellt wird.

Nullvariante:

Die Nullvariante würde die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung bedeuten. Die Expansion des Betriebes am bestehenden Standort in Kehrsen ist auf diese Weise aber nicht möglich und eine Abwanderung damit erforderlich. Dieses stellt sowohl aus naturschutzfachlicher als auch aus stadtplanerischer Sicht keine verhältnismäßige Alternative dar, so dass die Nullvariante nicht weiterverfolgt wird.

1.3 Fachgesetze und Fachpläne

Planungsrecht:

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der aktuellen Fassung) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a und Anlage 1 BauGB dann in einem Umweltbericht.

Eingriffsregelung:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung bezieht sich in Bezug auf die Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten jedoch ebenfalls die §§ 14-17 des BNatSchG, welches in § 14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Nach § 15 hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren.

Artenschutz:

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1

vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2008) auch mit einer zeitlichen Lücke Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Es handelt sich hier um ein Verfahren der Bauleitplanung, so dass eine Privilegierung gegeben ist.

Landschaftsplan:

Im Landschaftsplan der Gemeinde Gudow ist die Fläche des Geltungsbereichs als Grünland ausgewiesen, Kleingewässer/Röhricht und Alleen sind dargestellt. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes sollte die im B-Plan Nr. 15 zu entwickelnde Fläche bereits als Siedlungserweiterungsflächen dargestellt werden. Diesem hat die UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg mit Stellungnahme vom 10.04.2001 widersprochen (siehe Markierung in Abb. 2). Grund ist die Vermeidung der weiteren Zersiedlung der Landschaft entlang vorhandener Straßen und die Anbindung von Splittersiedlungen und Hofstellen an die Hauptorte.

Diese widersprüchliche Bewertung von Gemeinde und Kreis wird im weiteren Umweltbericht bewertet. Die UNB wird dann über das Bauleitplanverfahren erneut beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

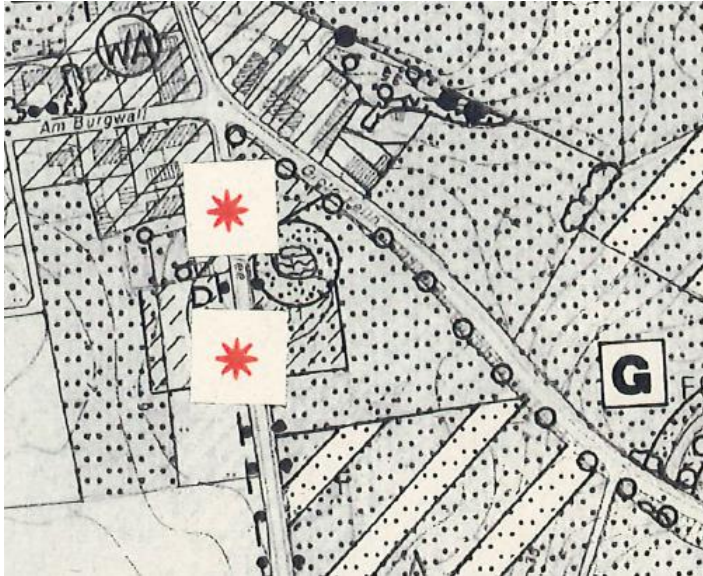


Abb. 3: Auszug Landschaftsplan

Bewertung der Abweichung Landschaftsplan:

Bestand	Entwicklung 2001	Bewertung
Fläche für die Landwirtschaft (Grünland)	Siedlungserweiterungsfläche, jedoch Widerspruch der UNB (2001)	Keine Abweichung im Sinne der gemeindlichen Zielsetzung, jedoch widerspricht die UNB diesen Festlegungen. Die u.g. Bewertung zum F-Plan ist nach heutiger Sicht vergleichbar zum Landschaftsplan. Besonders hervorzuheben ist die verbindliche Festsetzung der geschützten Biotope im B-Plan, die breite Eingrünung nach Süden und die Nutzung erneuerbarer Energien. Nach Ergebnis des Umweltberichts sind die untersuchten Schutzgüter und auch der Artenschutz nicht erheblich betroffen bzw. Auswirkungen können minimiert oder ausgeglichen werden. Fazit: nicht erheblich

Flächennutzungsplan:

Siehe Kap. 1.1.

Bewertung der Abweichung F-Plan:

Bestand	Planung 4. Änderung	Bewertung
Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbeflächen, Sondergebiet, Grün- und Maßnahmenflächen	Es erfolgt eine Arrondierung der vorh. Siedlung, eine ortsbildtypische Eingrünung nach Süden ist vorgesehen. Die Bereitstellung von Flächen für erneuerbare Energien am Ortsrand zur Eigenversorgung ist positiv zu sehen. Vergleichbar große Flächen stehen in Kehrsen derzeit nicht zur Verfügung. Fazit: nicht erheblich

1.4 Schutzgebiete

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden. Flächen des landesweiten Biotopverbundsystems liegen ebenfalls nicht im bzw. im näheren Umfeld des Geltungsbereiches.

Eine Darstellung von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG/ § 21 LNatSchG (hier Knicks, Allee und Landröhricht) erfolgt in Kap. 3.1.2.

1.5 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter umfasst die Flächen des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Flächen, so dass die Wirkräume aller zu erwartender Auswirkungen betrachtet werden.

Die Gemeinde Gudow liegt im äußersten Osten des Kreises Herzogtum Lauenburg. Das Plangebiet liegt nördlich von Gudow im Ortsteil Kehrsen.

Naturräumlich gesehen gehört das Gebiet zum mecklenburg-brandenburgischen Platten- und Hügelland in der Untereinheit der südwestmecklenburgischen Niederungen mit Sanderflächen und Lehmplatten. Prägende Elemente des Landschaftsraumes sind neben den sandigen Plateaus die eingeschnittenen Flusstäler, die ihren Ursprung als Schmelzwasserabflussrinnen in der Weichseleiszeit haben.

1.6 Methodik

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben werden, nach den im UVP-Gesetz genannten Schutzgütern untergliedert, untersucht:

- Mensch und menschliche Gesundheit,
- Pflanzen und Tiere,
- Boden und Fläche,
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaftsbild und biologische Vielfalt
- kulturelles Erbe

sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Dazu wird zuerst der Bestand erfasst und beschrieben. Die Darstellung des Ist-Zustandes beruht überwiegend auf der Auswertung einer Bestandskartierung der Biotoptypen sowie vorhandener Daten. Neben der Bestandsbeschreibung erfolgt auch eine Bewertung des momentanen Zustandes, so dass im ökologischen und kulturellen Sinne sensible Bereiche schon bei den Planungen zum Teil entsprechend berücksichtigt werden können.

Bei der Darstellung der Auswirkungen wird geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Sofern diese nicht vermeidbar oder minimierbar sind, werden sie zur Bewertung des Vorhabens aufgezeigt. Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls aufgezeigt.

2 Wirkfaktoren

2.1 Bau- und Anlagenphase

Durch den Bau eines kleinen Baugebietes kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die jedoch zeitlich relativ begrenzt sind, da es sich nur um einen Eigentümer handelt. Die Aufstellung der Photovoltaikanlagen stellt dann eine zweite, räumlich und zeitlich begrenzte Baustelle dar.

Als besondere Belastungsfaktoren sind dabei Lärm durch Maschinentätigkeiten sowie Baustellenverkehr zu nennen. Eingeschränkte Passierbarkeit der angrenzenden Straßen und ein erhöhter LKW-Verkehr haben zudem Auswirkungen über das Baugebiet hinaus.

Durch im Vorhabensraum vorgesehene Gebäude, Wege und Nebenanlagen werden bisher unversiegelte Grünlandflächen versiegelt und überbaut und stehen nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen verloren. Die Fläche des Sondergebietes wird vollständig in Anspruch genommen bzw. durch aufgeständerte Photovoltaikanlagen überbaut, Versiegelungen sind hier jedoch nur kleinräumig vorgesehen.

2.2 Betriebsphase

Während der Betriebsphase stellen Verkehr (Lärm) und Bewegungen sowie die Baukörper an sich (Landschaftsbild) die bedeutendsten Wirkfaktoren dar. Zusätzlich ist durch die Bebauung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und von Stoffeinträgen (Abgase, Müll) auf die umliegenden Flächen zu rechnen. Die Versiegelung von Boden hat nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Durch das Aufstellen von Photovoltaikanlagen kommt es zu Verschattung des Bodens und Spiegelungen mit Wirkungen in die Umgebung.

Die Siedlungsfläche von Kehrsen wird zwar durch die Planungen vergrößert, durch die Lage am Rande der Bebauung im Dreieck zwischen den beiden Straßen Grotn Felln und Kastanienallee ergibt sich jedoch städtebaulich eine Arrondierung, so dass ohnehin durch Nutzung vorhandene Wirkfaktoren nicht wesentlich vergrößert werden.

Ein Teil des Geltungsbereiches wird als „Maßnahmenfläche“ festgesetzt und damit dauerhaft dem Naturschutz Vorrang eingeräumt. Dieses stellt eine Verbesserung gegenüber der intensiven Grünlandnutzung dar. Die Eingrünung der Bauflächen ist auf diese Weise ebenfalls sichergestellt.

Die Entwässerung der versiegelten Flächen erfolgt, entsprechend dem Bebauungsplan, vollständig im Geltungsbereich über Rückhaltung, Verdunstung bzw. Versickerung, so dass eine Ableitung von Regenwasser weder in das öffentliche Leitungsnetz noch in einen Vorfluter erforderlich werden.

3 Umweltprüfung

3.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

3.1.1 Schutzgut Mensch, Nutzungen und menschliche Gesundheit

Nutzungsstrukturen:

Kehrsen ist ein kleiner, bäuerlicher Ortsteil von Gudow mit wenigen hundert Einwohnern. Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Kita, Schule und Vereine sind überwiegend im Hauptort Gudow angesiedelt.

In Kehrsen sind jedoch mehrere Gewerbebetriebe (Landwirtschaftlich Höfe, CSN-Solutions, u.a.) sowie ein Landgasthof vorhanden.

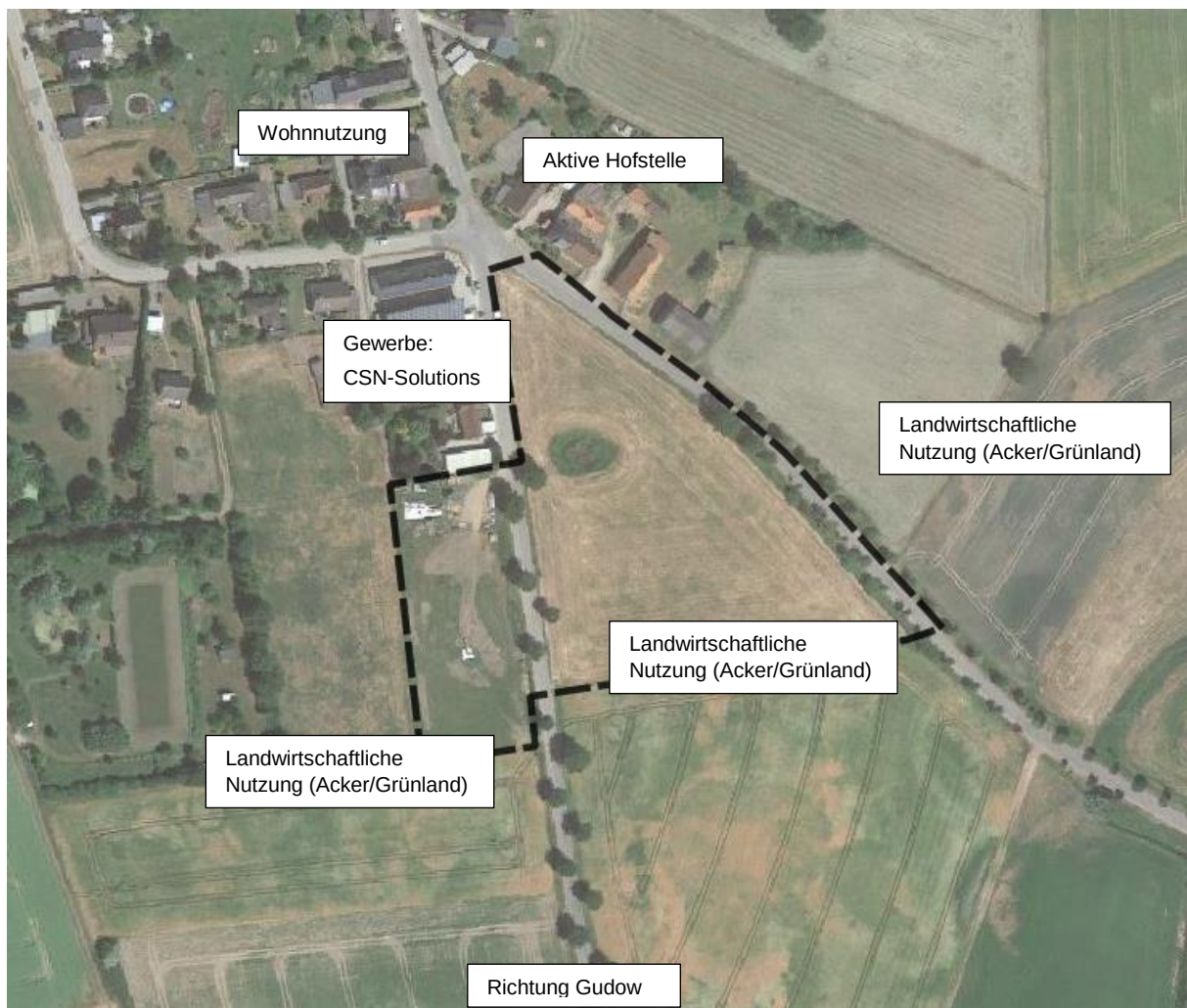


Abb. 4: Schutzgut Mensch / Nutzungsstrukturen

Emissionen:

Besondere Lärm- oder Geruchsbelastungen liegen im Geltungsbereich nicht vor. Es handelt sich um einen typisch landwirtschaftlich geprägten Ort, zeitweilige Emissionen durch landwirtschaftliche Nutzungen können somit vorkommen. Besondere Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit liegen nicht vor.

Bewertung:

- Gebiet mit geringer Bedeutung für die Naherholung und geringer bis mittlerer Bedeutung für Landwirtschaft und Wohnen.
- Gebiet mit geringen Belastungsfaktoren für die menschliche Gesundheit.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere**Biotop:**

Die östliche Teilfläche des Geltungsbereiches umfasst eine artenarme Grünlandfläche (GAY). Als dominante Arten kommen *Poa pratensis* (Wiesenrispengras), *Lolium perenne* (Weidelgras), *Phleum pratense* (Wiesenlieschgras), *Festuca spec.* (Wiesenschwingel) und *Bromus arvensis* (Ackertrespe) mit einem Deckungsgrad von 95 % vor. Als seltene Begleitarten kommen vereinzelt Kamille, Beifuß und Großer Ampfer vor. Das Grünland wird als Mähwiese genutzt.



Innerhalb der Grünlandfläche liegt in einer Senke ein Landröhrich, gebildet aus *Typha angustifolia* (Schmalblättrigem Rohrkolben). Aufgrund seiner Größe von etwas über 100 m² handelt es sich hierbei (knapp) um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Die Böschungen sind durch ruderalen, Nährstoffliebende Arten wie Kleblabkraut, Brennnesseln dominiert, durchsetzt von Binsen und zottigem Weidenröschen.



Die Straßenränder sind beidseitig durch dicht bewachsene, Gräser dominierte ruderale Säume gebildet (RHm/RHg). Hier stehen beidseitig, jedoch in etwas unregelmäßigen Abständen Bäume unterschiedlichen Alters. Entlang der Straße „Kastanienallee“ wird diese Allee durch Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 10 und 50 cm gebildet. Entlang der Straße „Groß Feln“ sind überwiegend Linden vorhanden, die durch Eschen und Walnuß ergänzt werden (Stammdurchmesser 10-50 cm). Die Bäume werden teilweise durch Gehölzunterwuchs (Rosen, Eschen, Holunder)

begleitet, die auf der Böschung stehen. Ein echter Knick ist hier nicht vorhanden. Alleen sind ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.



Die westliche Teilfläche wird im nördlichen Teil als Parkplatz bzw. Lagerplatz genutzt und ist mit Schotter befestigt (SVt). Südlich schließt sich eine Schafweide an. Auch hier wird der Bewuchs durch Gräser der o.g. Arten dominiert. Aufgrund des etwas höheren Anteils an Kräutern und der Nutzung als Schafweide wird hier die Einstufung als GYy angenommen. Parallel zur Kastanienallee wurde ein neuer Knick angelegt (HWy). Hierbei handelt es sich um einen Ausgleichsknick. Innerhalb der Fläche steht ein Windrad.

Geschützte Biotope:

Sowohl Knick und Alleen als auch das Landröhricht sind als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt.

Tiere und Artenschutz:

Für den Artenschutz ist eine Beurteilung erforderlich, die auf Basis einer Potenzialanalyse basiert. Diese ist als Anlage zur Begründung enthalten, auf die detaillierten Informationen wird an dieser Stelle verwiesen.

Für den Planungsraum wird ein Vorkommen von Brutvögeln der Gehölzhöhlen und Nischenbrüter (Gilde 1), der Gehölze (Gilde 2), der Bodenbrüter (Gilde 3) der Offenlandbrüter (Gilde 4), Röhrichtbrüter (Gilde 5) sowie der Brutvögel menschlicher Bauten (Gilde 6) angenommen. Als weitere planungsrelevante Arten sind Fledermäuse und Amphibien (Laufrosch) zu erwarten bzw. anzunehmen.

Für Haselmäuse und Zauneidechsen sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, so dass diese Arten ausgeschlossen werden können.

Bewertung:

- Geschützte Biotope Knick, Allee und Landröhricht,
- Ansonsten Biotope allgemeiner Bedeutung,
- Artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturen kleinräumig vorh. (Gehölze, Saumstrukturen) mit Bedeutung für Vögel, Amphibien und Fledermäuse.

3.1.3 Schutzgut Boden und Fläche**Bodenkennwerte:**

Im Planungsraum wird das Schutzgut Boden hinsichtlich seiner Bodenfunktionen (nach § 2 BBodSchG) mittels der Bodenmerkmale, bodenkundlicher Bodenhorizontmuster und geologischer Bodenschichtmuster sowie Bodenbelastungen beschrieben.

Gemäß Bodenkarte 1:25.000 kommen im Geltungsbereich überwiegend Parabraunerden/Braunerden vor, als Hauptbodenart ist Lehmsand vorherrschend. Geologisch gesehen handelt es sich hierbei um glaziale bzw. periglaziale Ablagerungen (Geschiebedecksande über Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel).

Die Bodenbewertung ergibt für den Standort folgende Bodenkennwerte aus:

- Feldkapazität im effektiven Wurzelraum: mittel,
- Bodenkundliche Feuchtestufen: schwach trocken,
- Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum: hoch,
- Sickerwasserrate: besonders gering,
- Bodenwasseraustausch: gering,
- GesamtfILTERwirkung: mittel,
- Natürliche Ertragsfähigkeit: mittel,
- Zusammenfassende bodenfunktionale Gesamtleistung: sehr gering.

Nördlich angrenzend in der Ortslage sind Pseudogleye vorherrschend. Die abgetorften, z.T. wiedervernässten Moorböden des Bannauer Moores liegen in einer Entfernung von ca. 450 m (westlich).

Besondere Bodenbelastungen bestehen im Geltungsbereich, abgesehen von der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Nutzung als Lager-/Parkplatz (geschottert) nicht. In der vorhandenen Senke ist von organischen Böden bzw. Wasser gesättigten Böden auszugehen. Hierbei handelt es sich um Böden besonderer Bedeutung.

Vorhabenbezogen wurde eine Baugrunduntersuchung (BFB GmbH, Feb. 2021) durchgeführt, welche unterhalb einer Mutterbodenschicht in allen Bodenaufschlüssen Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel bis zur Endteufe nachweist.

Fläche:

Im Geltungsbereich besteht aufgrund der Lage ein Konflikt zwischen Siedlungserweiterung und landwirtschaftlicher Nutzung/Offenland. Siedlungsnahen Flächen haben daher eine besondere Bedeutung für die zukünftige Bebauung, sofern eine innere Verdichtung nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig ist.

Die infrastrukturell gute Lage der Fläche (Erschließung vorhanden, betriebliche Expansion eines in Kehrßen vorhandenen Unternehmens) in einem Verkehrswegedreieck bieten hier trotz

der z.T. schützenswerten Biotopbestände und der Grünlandnutzung besondere Kennwerte für eine Siedlungsentwicklung.

Bewertung:

- Boden mit überwiegend allgemeiner Bedeutung.
- Lage am Ortsrand mit guter Entwicklungsprognose.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Die überwiegend lehmigen Böden haben eine geringe Wasserdurchlässigkeit, so dass Grundwasserneubildung in diesem Bereich kaum stattfindet. Grundwasser bzw. oberflächennahes Schichtenwasser fließt oberhalb der stauenden Horizonte ab. Entsprechend der Baugrunduntersuchung (BFB GmbH, Feb. 2021) ist zeitweise mit stauendem Schichtenwasser oberhalb des Geschiebelehms zu rechnen. Der Boden ist nicht versickerungsfähig.

Das Grundwasser fließt dem hier vorkommenden Hauptgrundwasserleiter St 17 (Trave Südost) zu. Der Grundwasserflurabstand beträgt gem. Bodenkarte 1:25.000 > 2 m. Für diesen Grundwasserkörper wird eine chemische Gefährdung angegeben, jedoch keine mengenmäßige.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten.

Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und den damit verbundenen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln besteht eine geringe Gefahr von Einträgen in das Grundwasser bzw. die Ableitung von belastetem Wasser in den Vorfluter.

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die Röhrichtsenke führte zum Zeitpunkt der Kartierung kein Wasser. Besondere Empfindlichkeiten bestehen daher nicht.

Bewertung:

- Im Geltungsbereich allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

3.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima ist von den örtlichen Gegebenheiten wie Wind, Temperatur, Sonnenscheindauer, Niederschlägen und Landschaftsstruktur geprägt. Einflüsse ergeben sich aus der regionalen Nutzung und stehen in enger Beziehung zum Thema Luft und Luftqualität.

Die Lage in Schleswig-Holstein zwischen Nord- und Ostsee ist für die klimatischen Gegebenheiten ausschlaggebend. Das Gemeindegebiet von Gudow mit Jahresniederschlägen von ca. 700 mm sowie Jahresmitteltemperaturen von ca. 8°C weist innerhalb des gemäßigt ozeanischen Klimas Schleswig-Holsteins eine schwache Kontinentalität auf. Der Wind weht überwiegend aus westlichen bis südwestlichen Richtungen und liegt bei ca. 3 bis 4 m/s. Die Hauptwindrichtungen sind im Jahresmittel West und Südwest. Bei kontinentalem Einfluss im Winter können auch östliche Windrichtungen vorherrschen.

Aufgrund der sehr dörflichen Struktur der Gemeinde Gudow mit lockerer Bebauung und großen Grün-, Frei- und Waldflächen liegen keine klimatischen Belastungen vor.

Auch die Luftqualität unterliegt kaum Belastungen und ist typisch für eine ländlich geprägte Gemeinde. Die Gehölze haben eine positive Funktion für die Luftreinhaltung.

Bewertung:

- Klima und Luftqualität weitgehend ohne Vorbelastungen,
- Gehölze mit Bedeutung für das lokale Klima und die Luftreinhaltung.

3.1.6 Landschaftsbild und biologische Vielfalt

Als Schutzgut ist die Landschaft aufzunehmen und zu bewerten. Da die ökologischen Funktionen der Landschaft bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben wurden, werden diese hier weniger betont und v.a. das Landschaftsbild betrachtet.

Das Ortsbild von Kehrsen bildet in diesem Bereich den Übergang zwischen freier Landschaft (überwiegend landwirtschaftlich geprägt mit Splittersiedlungen) und Siedlungsfläche (Wohnbebauung, Hofstellen). Westlich liegen die großen Waldflächen des Bannauer Moores, ansonsten ist der Landschaftsraum als relativ ausgeräumt zu beschreiben.

Ein besonderes Kennzeichen des Landschaftsraumes sind die kleinen, vielfältig bebauten und oftmals eingegrünten Siedlungsbereiche sowie die Baum bestandenen Straßen und Wege (teilweise Alleen unterschiedlichen Alters).

In Anlehnung an die Vielfalt des Landschaftsbildes ist auch die biologische Vielfalt hervorzuheben. Durch die räumliche Nähe zur Siedlung und die damit verbundenen Stör- und Scheuchwirkungen werden keine empfindlichen Arten vorkommen, es ist daher nur ein geringes bis mittleres Lebensrauminventar anzunehmen.

Bewertung:

- Typische Landschaftselemente mit Wohnen und Landwirtschaft,
- Geringe bis mittlere Vielfalt in der Umgebung des Geltungsbereiches.

3.1.7 Kulturelles Erbe

Zu den Kulturgütern sind kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte zu zählen. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert des Raumes. § 8 Denkmalschutzgesetz legt fest, dass unbewegliche Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung gesetzlich geschützt sind.

Denkmalschutzrechtliche Gebäude oder Anlagen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Am westlichen Ortsrand (Abstand zur Planung ca. 350 m) liegt die mittelalterliche Burg Kehrsen (13./14. Jhdt.). Hierbei handelt es sich um eine von sieben ehemaligen Wehranlagen in Gudow. Der noch vorhandene 18 m breite Burghügel ist als archäologisches Denkmal eingetragen.

Als Sachgüter von besonderer Bedeutung sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen im näheren Umfeld zu nennen. Die Alleen sind als Reste der dörflichen Kulturlandschaft zu bewerten.

Bewertung:

- Denkmalschutzobjekte im Geltungsbereich nicht bekannt, jedoch mittelalterliche Burgreste in Kehrsen vorhanden (Denkmal).
- Besondere Sachgüter vorhanden,
- Typische dörfliche Kulturlandschaft teilweise noch vorhanden.

3.1.8 Wechselwirkungen im Bestand

Aufgrund der engen Verzahnung zwischen Siedlungsflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen/Offenlandflächen bestehen insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Mensch/Nutzungen, Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen intensive Wechselwirkungen. Der Geltungsbereich selbst ist daher in erster Linie durch ein hohes Störpotenzial durch Straße, Wohnnutzung und Gewerbe/ Landwirtschaft geprägt. Wohingegen die angrenzenden Grünstreifen Rückzugs- und Vernetzungsfunktion für Tiere und Pflanzen haben.

Schutzgut	Störungen/Vorbelastungen	Bedeutung/Qualität
Mensch/ Nutzungen	Straßenverkehr, Wohnen/Gewerbe, Landwirtschaft	- mittlere Bedeutung als Siedlungs- standort und Fläche für Landwirtschaft, - geringe Belastungen durch Lärm und Geruch.
Biotope	Intensive Grünlandnutzung (Mähwiese, Weide), Alleen/Röhricht durch Straße und Nutzflächen beeinträchtigt	- allgemeine Bedeutung (Grünland), - mittlere Bedeutung der geschützten Biotope, aufgrund ihrer Ausprägung
Tiere	Störungen durch Verkehr und Nutzung im Geltungsbereich, Störfaktoren im Umfeld (Siedlung).	- geringe Bedeutung (Grünland), - Saumstrukturen/Gehölze als Lebensräume mit artenschutzrechtlicher Relevanz, Biotopvernetzungsfunktion
Boden	Grünlandstandort mit mittlerer Ertragsfähigkeit, Dauergrünland, jedoch mit intensiver Nutzung	- allgemeine Bedeutung des Bodens aufgrund von Bodentyp und Bodennutzung - besondere Bedeutung der Senke
Fläche	Geltungsbereich als nicht Siedlungserweiterungsfläche vorgesehen, aber angrenzende Siedlungen vorhanden	- mittlere Bedeutung, da Übergang zur freien Landschaft, jedoch gutes Siedlungsentwicklungspotenzial

Schutzgut	Störungen/Vorbelastungen	Bedeutung/Qualität
Wasser	Keine/geringe Störungen, zeitweise Einträge durch die landwirtschaftliche Nutzung	- geringe Bedeutung
Klima	Keine/geringe Störungen	- geringe Bedeutung
Luft	Keine/geringe Störungen, zeitweise Einträge durch die landwirtschaftliche Nutzung	- geringe Bedeutung
Landschaft	Landschaftsraum relativ strukturarm, durch Siedlungen und Landwirtschaft geprägt	- geringe bis mittlere Bedeutung im Geltungsbereich und Umland
Kulturelles Erbe	Keine/geringe Störungen	- geringe Bedeutung

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es erfolgt eine Beschreibung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität.

Die Abweichung der Planung mit den Zielen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung in Gudow werden gesondert bewertet.

3.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit Bevölkerung

Störungen während der Bauphase:

- Lärm durch Baumaschinen,
- LKW-Verkehr, v.a. durch Bodentransport und Materiallieferung,
- Besonders lärmintensive Arbeiten, z.B. Rammarbeiten, sind nicht erforderlich.

Da es sich nur um eine kleine Betriebserweiterung handelt, werden sich die Störungen durch den allgemeinen Baubetrieb auf eine kürzere Zeit beschränken. Aufgrund der Lage am Ortsrand sind nur wenige Nachbarn zeitweise betroffen. Dieses wird zwar oft als störend empfunden, stellt aber in der Regel keine erhebliche Belastung im Sinne des UVPG dar.

Anlagen- und Betriebsphase:

- Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Intensivgrünland) ist bei Umsetzung des Expansionsbedarfes nicht vermeidbar.
- Bereitstellung von Bauflächen für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb, dieses ist positiv zu bewerten
- Eigenversorgung des Energiebedarfs durch Ausweisung einer Photovoltaikfläche,

- Geringe zusätzliche Belastungen durch baugebietsinduzierten Lärm und Verkehr, da der Betrieb bereits vorhanden ist (geringfügige Expansion).
- Veränderung der Erholungseignung des Ortsrandes und des Ortseingangsbereiches durch Baukörper. Durch die vorgesehene großflächige Eingrünung mit Knick und Obstwiese wird dieses jedoch angrenzend an die Baukörper landschaftstypisch hergestellt.

Fazit:

Für das Schutzgut Mensch wird durch die Bereitstellung von Bauland für einen ortsansässigen Betrieb eine langfristige Sicherung am Ort erreicht. Dieses ist aus ökologischer und betriebswirtschaftlicher Sicht positiv zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigung für den Ortsteil sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erkennbar. Belastungen durch Verkehr (Mitarbeiter) bestehen bereits weitgehend. Die Arbeitsplätze werden im Ort gehalten.

Um sicherzustellen, dass die Bereitstellung von Bauland lediglich dem vorgesehenen Zweck zugute kommt, wird der B-Plan Nr. 15 vorhabenbezogen aufgestellt. Die Ansiedlung weiterer, für Kehrsen nicht verträglicher Bebauung, ist damit ausgeschlossen.

Die bisher fehlende Eingrünung des Ortsteils nach Süden wird durch die Entwicklung von Knick und Obstwiese (Maßnahmenfläche) landschaftstypisch hergestellt. Dieses ist trotz der Erweiterung der Bebauung in die freie Landschaft hin positiv zu bewerten.

→ Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist nicht gegeben.

3.2.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Bebauung von Dauergrünland (Bereich Gewerbe und Sondergebiet) auf einer Fläche von 5.580 m²,
- Anlage eines neuen Knicks (im B-Plan) im südlichen Gebietsrand auf einer Länge von 130 m mit Eingrünungsfunktion. Anlage einer Obstwiese mit Ausgleichsfunktion auf einer Fläche von 5.630 m².
- Potenzielle Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen durch Bau und Betrieb.

Fazit für Biotope allgemeiner Bedeutung:

Der Planungsraum liegt am südlichen Ortsrand von Kehrsen und ist im Wesentlichen durch eine intensive Dauergrünlandnutzung geprägt. Diese geht durch Bebauung inkl. der erforderlichen Nebenanlagen sowie die Anlage eines Hausgartens (Grünfläche) vollständig verloren. Dieses ist als Eingriff zu bewerten, der bei Umsetzung der Planung nicht vermeidbar ist. Alternative Standorte stehen in Kehrsen nicht zur Verfügung. Die Planung wurde bereits an den aktuell erforderlichen Bedarf angepasst und entsprechend eng gefasst, so dass auch eine weitere Minimierung des Eingriffs in Dauergrünland nicht möglich ist. Für den Verlust von Dauergrünland ist ein Ausgleich erforderlich. Die Ausgleichsfähigkeit ist jedoch in diesem besonderen Fall gegeben, da der Betrieb bereits unmittelbar angrenzend vorhanden ist, und expandieren möchte. Eine vollständige Verlagerung wäre ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll.

Die Herstellung der Stellplatzanlage auf einem aktuell bereits befestigten Lagerplatz wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet, da dieser durch Festsetzungen im B-Plan ebenfalls nur wasserdurchlässig hergerichtet werden darf.

Westlich der Kastanienallee ist ebenfalls auf Dauergrünland die Anlage einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Auch wenn unterhalb der einzelnen Anlagenelemente Grünland bzw. ruderales Grasflur verbleibt, geht die derzeitige Nutzungsstruktur vollständig verloren. Für die bestehenden Biotoptypen bestehen Beeinträchtigungen durch punktuelle Fundamente, Zufahrten und Beschattung, so dass auch dieses als erhebliche und damit ausgleichspflichtige Beeinträchtigung zu bewerten ist. Da die Deckung des Strombedarfs zum Eigenbedarf im Sinne des Klimaschutzes positiv zu bewerten ist, ist eine Vermeidung des Eingriffs nicht möglich. Als Minimierungsmaßnahme wird die Gesamtanlage durch einen im B-Plan vorgesehenen Gehölzstreifen eingefasst und damit zur freien Landschaft hin abgeschirmt.

Die im Süden vorgesehene Eingrünung des Gebietes mit Knick und Obstwiese stellt eine landschaftstypische Aufwertung des bestehenden intensiv genutzten Dauergrünlandes dar. Grünlandnutzung ist hier weiterhin möglich, jedoch extensiv vorgesehen. Die Anlage von standortheimischen Gehölzen sowie von Obstgehölzen alter, heimischer Sorten ist positiv im Sinne des Naturschutzes zu bewerten, so dass die Maßnahmen als Ausgleichsflächen geeignet sind.

→ Ausgleich für Eingriffe bzw. Versiegelung von Dauergrünland erforderlich (multifunktional mit Ausgleich für Boden).

Fazit für geschützte Biotope:

Folgende geschützte Biotope liegen im Geltungsbereich:

- Knick (westliche Kastanienallee): Dieser Knick ist als Ausgleichsknick angelegt worden, relativ jung, aber gut entwickelt. Der Knick wird im B-Plan erhalten und mit entsprechenden Abstandstreifen versehen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch bauliche Eingriffe ausgeschlossen ist. Während der Bauzeit der PV-Anlage ist eine Abzäunung erforderlich.
- Eichen- und Lindenallee an der Kastanienallee und an der Grotn Felln: Die relativ lückigen Alleen gehören zur Straße und sind durch die Planungen weder bau- noch betriebsbedingt betroffen. Die Allee wird als Ganzes im B-Plan festgesetzt, die einzelnen Bäume als Einzelbäume mit Erhaltungsfestsetzung versehen. Eine Beeinträchtigung ist somit nicht gegeben.
- Landröhrich innerhalb der Grünlandfläche: Die Röhrichfläche ist relativ klein und artenarm (Rohrkolben) ausgeprägt und in ihrem Erhaltungszustand innerhalb des Grünlandes als mittel bis schlecht zu bewerten. Grundsätzlich ist über die Festsetzungen des B-Planes ein Erhalt des geschützten Biotops vorgesehen. Darüber hinaus werden innerhalb der angrenzenden Grünfläche Schutzzonen definiert, so dass ein weitergehender Schutz sichergestellt ist. Die Einträge von Dünger werden zukünftig deutlich reduziert, die Störungen durch Anwohner aber geringfügig zunehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist dadurch aber insgesamt nicht zu erwarten, eher eine geringfügige Verbesserung. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Regenwasser nach Starkregenereignissen dem Biotop zugeführt wird, so dass die Wasserversorgung verbessert wird. Dieses ist positiv im Sinne des Biotopschutzes zu bewerten, sofern keine baulichen Maßnahmen erforderlich sind, die eine erhebliche Beeinträchtigung verursachen. Dieses ist nach derzeitigem Stand der Planungen nicht

der Fall. Durch die zusätzlichen Wassergaben wird die Austrocknung und damit die Sukzession gebremst, so dass erwartet wird, dass langfristig eine feuchte Senke erhalten bleibt. In Verbindung mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge kann sich langfristig ein abwechslungsreiches, anspruchsvolleres Arteninventar einstellen. Ggf. ist darüber hinaus eine Nutzung des Biotops als Laichhabitat möglich. Eine Inaussichtstellung für erhebliche Beeinträchtigungen eines geschützten Biotops durch die Untere Naturschutzbehörde ist daher nicht erforderlich. Als weitere Maßnahme wird aber empfohlen einen Landschaftsplaner bei der weiteren Planung der Entwässerungsmaßnahmen zu beteiligen.

- Schutzmaßnahmen für den zu erhaltenden Knick sowie das Landröhricht erforderlich,
- keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Biotope, kein Ausgleich erforderlich.
- Als Eingrünungsmaßnahme wird auf einer Länge von 130 m ein neuer geschützter Knick angelegt.
- Durchführung von Biotopverbesserungsmaßnahmen, auch im Sinne des Artenschutzes für das Röhricht bzw. Kleingewässer.

3.2.3 Schutzgut Tiere und Artenschutz

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

Folgende Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz wurden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt, für welche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden:

- Fledermäuse: Störungen durch Lichtemissionen,
- Amphibien (Laubfrosch): Töten oder Verletzen von migrierenden Individuen sowie Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geringer Bedeutung,
- Vögel: mögliche (indirekte) Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode für Arten der Gilden G1-G4 und G6 sowie Verlust bzw. Entwertung von Lebensstätten für Arten der Gilde G3.

Fazit:

Gemäß Artenschutzrechtlicher Prüfung sind alle Betroffenheiten über Bauzeitenregelungen bzw. weitere Vermeidungs- und Biotopaufwertungsmaßnahmen zu regeln. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, inkl. CEF- und FCS-Maßnahmen werden nicht erforderlich. Weitere Erläuterung sind dem Fachgutachten zu entnehmen.

Alle grünordnerischen Maßnahmen, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie Biotopmaßnahmen kommen auch den nicht bzw. nur national geschützten Arten zu Gute. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind für das Schutzgut Tiere nicht erforderlich. Die Eingriffsregelung kommt über die Schutzgüter Pflanzen und Boden zur Anwendung. Da vorgesehen ist, alle Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich umzusetzen, wirken diese unmittelbar auf die lokale Population.

- Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz erforderlich.

3.2.4 Biologische Vielfalt einschließlich Schutzgebiete nach BNatSchG

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Beeinträchtigung des Ortsrandes durch Ausweitung der Bauflächen,
- Widerspruch zu den Zielen des Landschaftsplanes.

Fazit:

Die Biologische Vielfalt ist durch die geplanten Maßnahmen in geringem Umfang betroffen. Alle vorgesehenen Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz unterstützen bzw. erhalten die Vielfalt des Planungsraumes. Durch die Anlage einer Obstwiese sowie Gehölzflächen und Knick wird die Vielfalt am Ortsrand von Kehrsen gestärkt und der Biotopverbund verbessert.

Auch wenn die Vorhabensfläche am Ortsrand liegt, so ist sie doch durch Störungen der angrenzenden Bebauung deutlich vorbelastet. Die Abweichungen zum Landschaftsplan sind daher insgesamt als verträglich einzustufen.

Schutzgebiete nach BNatSchG sind im Bereich der 4. Änderung sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

→ Eine erhebliche Beeinträchtigung für die biologische Vielfalt ist nicht gegeben, sofern die Maßnahmen für die übrigen Schutzgüter umgesetzt werden.

3.2.5 Schutzgut Boden und Fläche

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Versiegelung von Boden allgemeiner Bedeutung auf einer Fläche von ca. 2.500 m² (bei einer GRZ von 0,5), weitere Versiegelungen und Befestigungen durch Nebenanlagen, PV-Anlage und PKW-Stellplätze. Es ist jedoch keine zusätzliche Erschließung erforderlich.
- Vergrößerung der Siedlungsfläche in Gudow-Kehrsen (Ortsrand),
- Festsetzung von Knicks und Maßnahmenflächen im Geltungsbereich, Festsetzung von Retentionsflächen mit Ausgleichsfunktion auch für das Schutzgut Boden (über den B-Plan).

Fazit:

Die Versiegelung von Boden ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG zu bewerten. Im Bereich der Versiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG vollständig verloren und werden zugunsten der Nutzungsfunktionen (Fläche für Siedlung) umgewandelt. Bei Umsetzung der Planung ist der Eingriff in den Boden zwar erheblich aber nicht vermeidbar. Da aber nur Böden von allgemeiner Bedeutung betroffen sind, ist diese Beeinträchtigung ausgleichbar und erfolgt multifunktional über den Biotopausgleich.

Über die maximal zu versiegelnde Grundfläche im B-Plan (GRZ) wird sicher gestellt, dass alle übrigen Flächen als Grünflächen entwickelt und erhalten werden, so dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden erfolgen. Durch die Ausweisung einer Expansionsfläche für einen in Kehrsen ansässigen Gewerbebetrieb und die Ausweisung eines vorhabenbezogenen B-Planes wird sichergestellt, dass das Planungsziel erreicht wird und damit die Aussiedlung in ein anderweitiges Gewerbegebiet mit häufig hohem

Flächenverbrauch verhindert wird. Dieses ist im konkreten Fall positiv, insbesondere für das Schutzgut Boden zu bewerten.

Der vorgesehene Flächenverbrauch muss ausgeglichen werden, dazu ist eine Ausgleichsfläche im Geltungsbereich vorgesehen, so dass der Ausgleich an Ort und Stelle erfolgen kann.

- Ausgleich für Versiegelung von Grünland erforderlich (multifunktional mit Biotopausgleich),
- Verbesserung der Bodensituation im Bereich der Maßnahmenflächen, Pflanzflächen, Retentionsflächen und für das Landröhricht (Extensivierung).

3.2.6 Schutzgut Wasser

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Oberflächengewässer im Geltungsbereich nicht vorhanden und nicht betroffen.
- Einträge in das Grundwasser in der Bau- und Betriebsphase sind nicht zu erwarten, da kein Umgang mit besonderen Gefahrstoffen vorgesehen ist und aufgrund der lehmigen Bodeneigenschaften kaum Versickerung stattfindet. Eine besondere Gefährdungssituation für das Grundwasser gemäß WRRL ist daher nicht erkennbar. Nährstoffeinträge in das Grundwasser werden gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung reduziert.
- Versickerung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich des B-Planes durch unterschiedliche Maßnahmen geplant (Dachbegrünung, Retentionsmulden, unterirdische Zisterne, Notüberlauf in das Biotop). Eine Ableitung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen.
- Der max. Versiegelungsbereich auf den Grundstücken und damit der zu entwässernde Bereich wird durch Festsetzung geregelt,

Fazit:

Um erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächengewässer) zu vermeiden ist eine Versickerung bzw. Regenrückhaltung erforderlich, die im Geltungsbereich B-Plan umgesetzt werden soll.

Die Leistungsfähigkeit der Entwässerung ist damit für den B-Plan sicher gestellt und ist naturschutzfachlich und hydraulisch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist dann nicht gegeben. Ein gesonderter Ausgleich wird nicht erforderlich.

3.2.7 Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Durch die geplante Bebauung/Versiegelung wird eine Veränderung des Mikroklimas verursacht, da Kaltluftentstehungsbereiche, in klimatische Belastungszonen (Wärmeinseln) umgewandelt werden.
- Erhaltung und Entwicklung von Grünflächen und Gehölzen stellen klimatische Gunsträume (Ausgleichsräume) dar und dienen der Luftreinhaltung.
- Im Zuge des Klimawandels stellen Wetterextreme (Starkregenereignisse, Sturm etc.) neue Herausforderungen an die Planung. Die Regenrückhaltung ist dabei ein wichtiges Kriterium und ist somit schutzgutübergreifend erforderlich und wird umgesetzt.
- Die Stromversorgung des Betriebes wird zukünftig vollständig über regenerative Energien (Windrand, PV-Anlage) gedeckt. Dieses ist positiv im Sinne des Klimaschutzes zu bewerten.

Fazit:

Das Schutzgut Klima und Luft unterliegt im Untersuchungsraum nur geringen Belastungen. Die genannten Beeinträchtigungen führen insgesamt nicht zu deutlich spürbaren klimatischen Veränderungen oder Verschlechterungen der Luftqualität, da eine gute Durchmischung der Luft weiterhin gegeben ist.

Als Minimierungsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf Klimawandel und Klimaschutz sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung erforderlich. Die Nutzung von regenerativen Energien als Betrag zum Klimaschutz ist vorgesehen.

→ Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist nicht gegeben.

3.2.8 Landschaft und Landschaftsbild

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch Bebauung, Veränderung des Ortseingangsbereiches,
- Entwicklung und Erhalt von Knicks und Obstwiesen als typische Landschaftselemente sowie als bedeutsame Grünstrukturen am Ortsrand. Dieses orientiert sich auch an den Vorgaben des Landschaftsplanes.

Fazit:

Sowohl aus ökologischer wie auch aus ortsplanerischer Sicht ist der geplante Standort gering bis mittel konfliktrichtig, da der Ortsrand im Bereich einer Kuppe nach Süden erweitert wird. Gleichzeitig erfolgt aber erstmalig eine Eingrünung der Bebauung nach Süden durch landschaftstypische Elemente. Die vorhandenen bedeutsamen Landschaftselemente der Knicks und Alleen werden schutzgutübergreifend erhalten (Minimierungsmaßnahmen).

Es erfolgt sowohl eine Eingrünung der PV-Anlage als auch der Bauflächen, so dass die Einsehbarkeit, auch infolge der Topographie von Süden her kaum gegeben sein wird. Daher ist ein Ausgleich, der über den multifunktionalen Biotopausgleich hinaus geht, nicht erforderlich. Die Gestaltung wird über Festsetzungen im B-Plan und ein Grünkonzept verbindlich geregelt.

→ Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben, ein gesonderter Ausgleich ist nicht erforderlich.

3.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Kleinräumige Beeinträchtigung von dörflichen Strukturen als typische Elemente der Kulturlandschaft.
- Keine wesentlichen Auswirkungen auf Sachgüter. Der Gewerbestandort in Kehrsen wird gestärkt.

Fazit:

Die Eingrünung des Gebietes sowie der Erhalt der Knicks, Alleen und Landröhricht dienen der Erhaltung und Stärkung der Umgebungsstrukturen.

→ Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter ist nicht gegeben.

3.2.10 Wechselwirkungen

Durch die Ausweisung eines Baugebietes am Ortsrand von Kehrsen sind Wechselwirkungen insbesondere durch die geplante Versiegelung zu erwarten. Hierzu zählen der Lebensraumverlust sowie der Verlust der Bodenfunktionen mit Wirkungen auf die Biotopqualität und das Grundwasser. Hier werden jedoch umfangreiche Festsetzungen umgesetzt, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild und ihre vielfältigen Wechselwirkungen untereinander und innerhalb des Geltungsbereiches reduzieren bzw. ausgleichen.

Störungen durch Lärm und Verkehr wirken in geringem Maße sowohl auf das Schutzgut Mensch als auch auf die Tierwelt ein und gehen über den eigentlichen Vorhabensraum hinaus. Diese sind in ihren Wirkungen jedoch nicht als erheblich zu beschreiben.

3.2.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Auswirkungen nach Anlage 1 BauGB 2b/aa bis 2b/hh

Grundlage der Beurteilung der Entwicklung des Umweltzustandes ist die Bewertung der erheblichen Auswirkungen auf die in Kap. 3.2 untersuchten Schutzgüter. Dabei wird insbesondere Bezug genommen auf die bestehende Fachgesetzgebung und die landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen im Planungsraum.

	Bau, Baufeldfreimachung, Erschließung	Anlagenphase/ Betriebsphase	Fazit
Die Nutzung natürlicher Ressourcen,	Minimierungsmaßnahmen zum Schutz wertvoller	Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen für	erheblich:

	Bau, Baufeldfreimachung, Erschließung	Anlagenphase/ Betriebsphase	Fazit
insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, soweit möglich Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit	Biotope und Arten erforderlich und vorgesehen, kleinräumig Neuversiegelung von Boden, Verlust von Dauergrünland, Alle anderen Ressourcen nicht relevant betroffen.	die Schutzgüter Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen. Hier wird ein Ausgleich umgesetzt. Regelungen zur Entwässerung erforderlich. Alle anderen Ressourcen nicht relevant betroffen.	jedoch minimierbar bzw. ausgleichbar
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	nicht erheblich bzw. nicht relevant	Nicht erheblich bzw. nicht relevant. Strombedarf wird über regenerative Energien (PV-Anlage) gedeckt.	nicht erheblich
Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	Unbelasteter Boden wird entsorgt bzw. wiederverwertet. Verpackungsmaterialien werden fachgerecht entsorgt.	Besondere Abfallmengen fallen im Betrieb nicht an. Abwasser wird der Kanalisation zugeführt. Regenwasser wird zurückgehalten.	nicht erheblich bzw. nicht relevant.
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt: - schutzgutbezogene Bewertung - Unfälle oder Katastrophen, - Nutzung von Energie	nicht erheblich bzw. nicht relevant	Nicht erheblich bzw. nicht relevant. Das Vorhaben unterliegt weder der Störfallverordnung noch sonstigen nach BImSchG relevanten Genehmigungsverfahren. Strombedarf wird über regenerative Energien (PV-Anlage) gedeckt.	nicht erheblich bzw. nicht relevant.
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme	nicht relevant	Benachbarte Planungen in vergleichbarer Größenordnung sind in Kehrsern in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.	nicht erheblich bzw. nicht relevant.
Auswirkungen auf das Klima sowie Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber	nicht relevant	nicht relevant Die Nutzung erneuerbarer Energien ist vorgesehen.	nicht erheblich

	Bau, Baufeldfreimachung, Erschließung	Anlagenphase/ Betriebsphase	Fazit
den Folgen des Klimawandels		Die Entwässerung berücksichtigt auch die Folgen des Klimawandels (z.B. Starkregen).	
Bewertung der eingesetzten Techniken und Stoffe	nicht relevant, da keine besonderen Bautätigkeiten zu erwarten	nicht relevant, da kein produzierendes oder verarbeitendes Gewerbe o.ä.	nicht erheblich

Die geplante 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Kehrsen führt nur zu geringen nachteiligen Umweltauswirkungen. Wertvolle Strukturen und Lebensräume werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Dauergrünland auf einer Fläche von ca. 5.580 m² bei gleichzeitiger Herstellung von Bauflächen führt zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen und einer Veränderung der Lebensraumausstattung für Pflanzen und Tiere. Gleichzeitig werden aber umfangreiche Grünfestsetzungen umgesetzt, um Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser im Geltungsbereich zu minimieren und auszugleichen. Es erfolgt eine Eingrünung der Bauflächen, die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild am Ortsrand minimiert.

Eingriffe in geschützte Biotope erfolgen nicht. Es entsteht ein neuer Knick auf einer Länge von 130 m. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Auf diese Weise sind die Planungen zwar als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG zu bewerten, sie sind jedoch aufgrund der Vorbelastungen (angrenzende Wohnnutzung/Gewerbe, Verkehrswege) und der aktuellen intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung ausgleichbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Umweltzustandes über den Plangeltungsbereich hinaus sind nicht zu erwarten.

3.2.12 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 (6) Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Insgesamt sind bzgl. der Umweltschutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten.

3.2.13 Störfälle/Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine besonderen Gefahren in Bezug auf schwere Unfälle, Störfälle nach SEVESO III Richtlinie oder besondere Katastrophen aus. Innerhalb von Kehrsen sind keine Betriebe mit besonderem Gefahrenpotenzial vorhanden, die Auswirkungen auf die schadfreie Nutzung eines Betriebes haben könnten. Da die Erschließung nicht über größere Durchgangsstraßen erfolgt, geht auch keine Gefahr von durchfahrendem Schwerlastverkehr (Unfallgefahr) oder Gefahrguttransporten aus.

Zulassungsverfahren nach BImSchG sind nicht erforderlich.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen sind für verschiedene Schutzgüter erforderlich. Darüber hinaus sind für den Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, damit Verbotstatbestände vermieden werden. Dieses ist möglich und vorgesehen. Folgende Maßnahmen sind erforderlich und müssen über den B-Plan Nr. 15 konkretisiert und festgesetzt werden:

- Bauzeitenregelung für den Artenschutz,
- Herstellung von Biotopverbesserungsmaßnahmen für den Artenschutz,
- Maßnahmen zur Eingrünung und Durchgrünung im Baugebiet,
- Schutzmaßnahmen für geschützte Biotope und Lebensräume während der Bauphase und im Betrieb,
- Maßnahmen für die Regenwasserbewirtschaftung im Plangebiet,
- Insgesamt flächensparender Umgang mit Grund und Boden.

Eine vollständige Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen ist nicht möglich, so dass Ausgleichmaßnahmen umgesetzt werden müssen. Diese sind im Bereich der 4. Änderung bereits im südlichen Bereich (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) vorgesehen. Hier ist im B-Plan die Anlage einer Obstwiese mit Knick vorgesehen.

Es erfolgt insbesondere ein Ausgleich für die Schutzgüter Boden (durch Versiegelung) und Pflanzen (Verlust von Dauergrünland). Die Berechnung und Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Umweltbericht zum B-Plan.

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Die geplante 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow führt nur zu geringen nachteiligen Umweltauswirkungen. Wertvolle Strukturen und Lebensräume werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Verlust von Grünland auf einer Fläche von gut 2 ha bei gleichzeitiger Herstellung von Bauflächen für einen ortsansässigen Betrieb führt im Bereich der Versiegelung zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen und einer Veränderung der Lebensraumausstattung für Pflanzen und Tiere. Gleichzeitig bleiben alle geschützten Biotope und wertvollen Verbundachsen erhalten und werden festgesetzt. Darüber hinaus ist die Festsetzung einer Maßnahmenfläche vorgesehen, durch welche die Eingriffe an Ort und Stelle kompensiert werden sollen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten, sofern Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Es entstehen jedoch gegenüber dem Bestand wertvolle Biotope für Arten der Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche.

Auf diese Weise sind die Planungen zwar als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG zu bewerten, sie sind jedoch aufgrund der Vorbelastungen (angrenzende Wohnnutzung, Verkehrswege) und der aktuellen Nutzungen als Intensivgrünland ausgleichbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Umweltzustandes über den Bereich der 4. Änderung hinaus sind nicht zu erwarten.

5 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet.

Die Bestandserhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage von Kartierung (Biotoptypen), sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial und Potenzialanalysen (Artenschutz). Für die Beurteilung des Baugrundes u.a. als Grundlage der Entwässerungsplanung liegt ein Fachgutachten vor, es wurden Bodensondierungen durchgeführt. Relevante Kenntnislücken werden nach derzeitigem Stand nicht erwartet.

6 Monitoring

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Da der B-Plan parallel und vorhabenbezogen aufgestellt wird, sind die Planungen bereits sehr konkret, Auswirkungen auf die Schutzgüter konnten insofern bereits detailliert bewertet werden.

Da für die Sicherstellung der Entwässerung ein Überlauf in das geschützte Biotop (Landröhricht) erforderlich ist, sind hier im weiteren Planungsverlauf Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung unterbleibt. Dazu sollte folgendes Vorgehen vorgesehen werden:

- Beteiligung der grünordnerischen Fachplanung im Rahmen des Entwässerungsantrages.
- Durchführung einer biologischen Baubegleitung zur Kontrolle der Umsetzung der Biotopschutzmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahmen zur Entwässerung.

7 Nicht technische Zusammenfassung

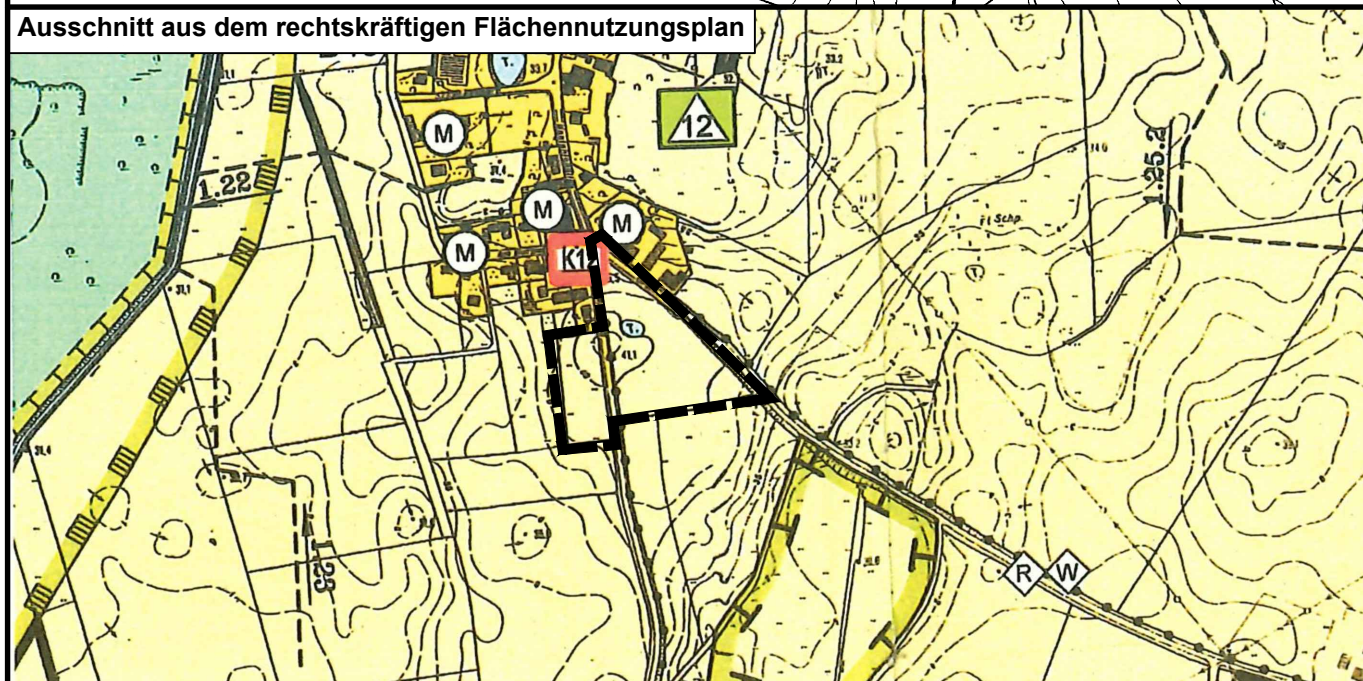
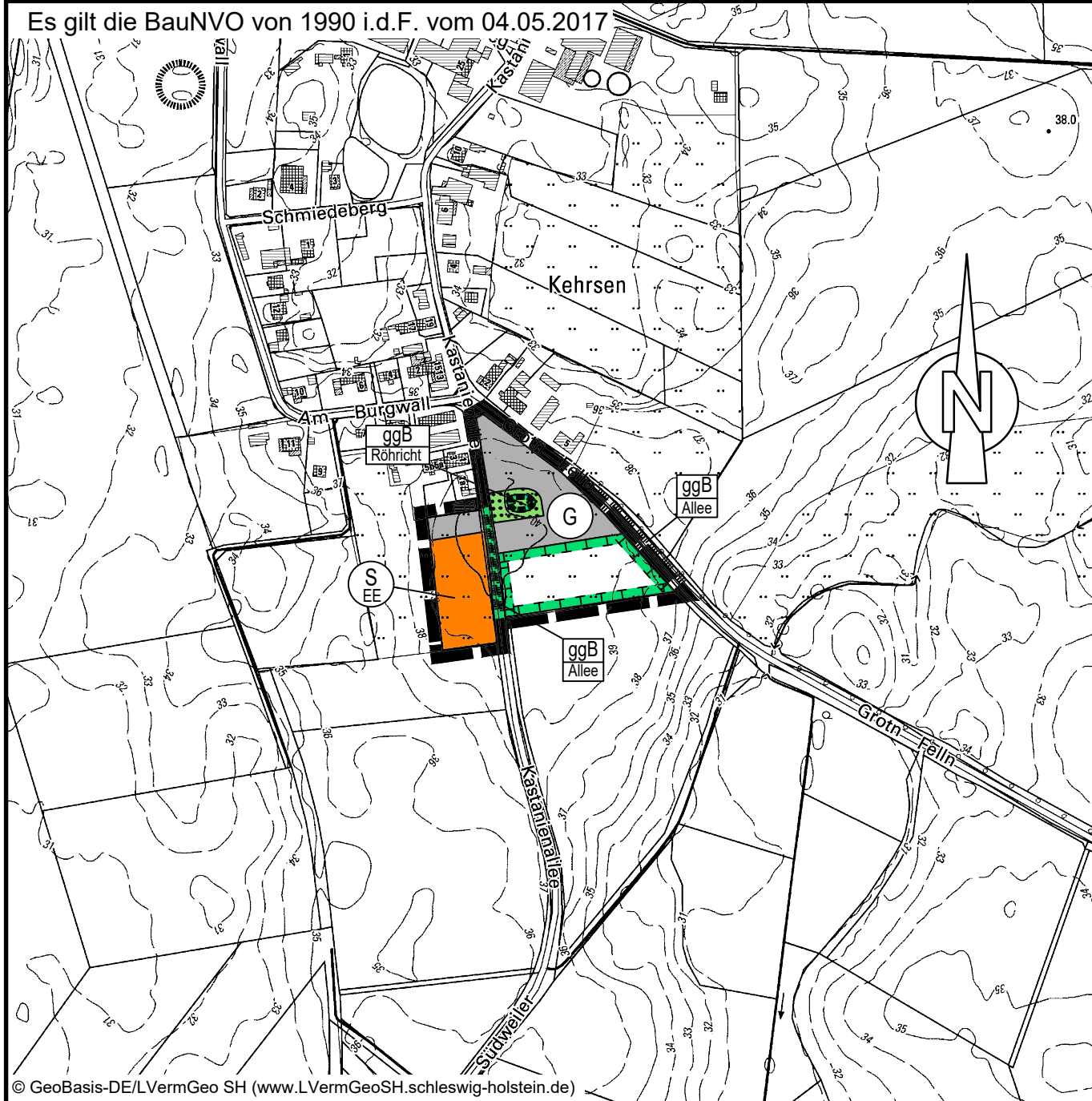
Die Gemeinde Gudow plant im Ortsteil Kehrsen in Verbindung mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 auch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hier sollen auf einer Fläche von ca. 2,18 ha Flächen als Gewerbe- und Sondergebiet für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb entwickelt werden. Die geplanten baulichen Maßnahmen, insbesondere Befestigung und Versiegelung sind verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft und mit Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Nach Beurteilung aller Auswirkungen sind diese für alle Schutzgüter durch Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen regelbar. Erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Biotope und für den Artenschutz erfolgen nicht.

**Die Begründung wurde in der Sitzung der
Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow**

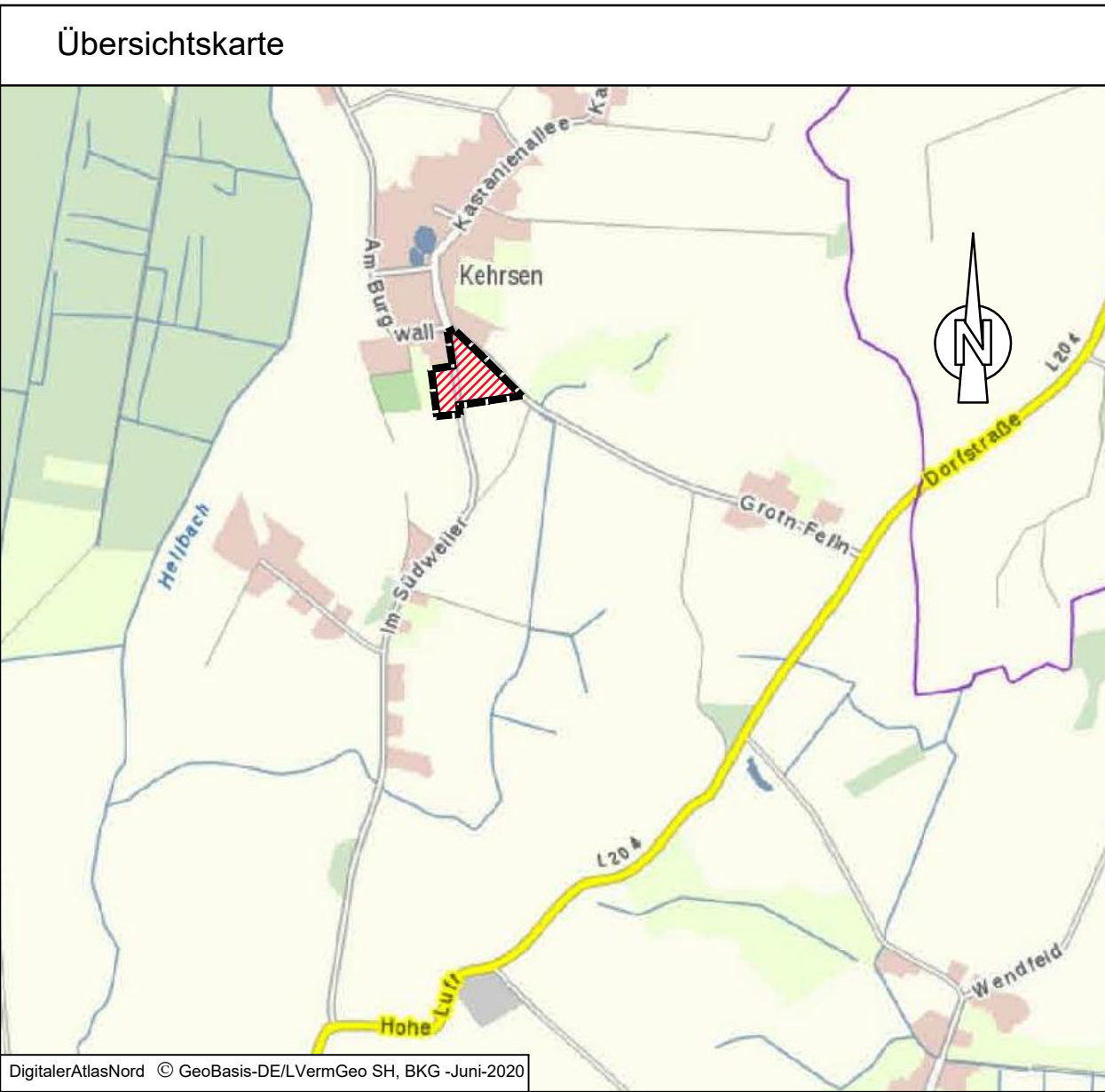
am _____ gebilligt.

Gudow, den

Die Bürgermeisterin



Planzeichen Erläuterungen		Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
	Gewerbliche Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
	Sonderbauflächen - Erneuerbare Energien	§ 1 Abs. 1 Nr. BauNVO
Grünflächen		§ 5 (2) Nr. 5 und 4 BauGB
	Grünfläche Biotopschutz	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr.10 BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes	§ 5 Abs. 1 BauGB
Nachrichtliche Übernahmen		§ 5 Abs. 4 BauGB
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts hier: Gesetzlich geschütztes Biotop	
	Allee	§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
	Röhricht	§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG



Gemeinde Gudow

Kreis Herzogtum Lauenburg

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

[illegible]

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Gudow keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Seitens der Gemeinde Gudow wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken bestehen und Ziele der Raumordnung den verfolgten Planungsabsichten entgegenstehen.	X	

**Entscheidungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Kreis Herzogtum Lauenburg vom 03.02.2022 Mit Bericht vom 21.12.2021 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Gudow den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u> (Frau Penning, Tel. 326) 1. Die hier geplanten Bauflächen entwickeln sich über die bestehenden „Ortsrand“ hinaus in die Landschaft. Eine bandartige Entwicklung von Bauflächen entlang der vorhandenen Straßen im „Ortsteil“ Kehrsen wird aus landschaftsplanerischer Sicht zunächst kritisch gesehen, da dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds führte. Einer Bebauung der Flächen im südlichen Randbereich von Kehrsen hatte ich in der abschließenden Stellungnahme zum Landschaftsplan der Gemeinde Gudow damals widersprochen. In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird die Planung städtebaulich als „... eine Arrondierung des bestehenden Siedlungsrandes des Ortsteils Kehrsen in südliche Richtung“ dargestellt, das kann nicht nachvollzogen werden. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt im Naturpark „Lauenburgische Seen“, das Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (neu, Januar 2020) gleichzeitig bewertet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Die Schönheit und der Erholungswert der Landschaft sowie der dörfliche Charakter von Kehrsen und das Landschaftsbild sind hier besonders zu bedenken und zu beachten. Es wird insofern um eine differenziertere, fachlich fundierte Beschreibung und Beurteilung der „Bewertung Naturschutz“ im Rahmen der „Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung“ gebeten, die Unterlagen sind zu ergänzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Gudow hat sich sehr sorgfältig mit der Standortfrage auseinander gesetzt. Eine Variantendiskussion wurde durchgeführt, die jedoch den Geltungsbereich als Vorzugsstandort ausweist. Die besondere Sensibilität des Standortes ist der Gemeinde bewusst, daher wurden aufwendige Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen am Standort geplant, die zu einer ortstypischen Eingrünung und damit Verträglichkeit führen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt, die Standortdiskussion erfolgte, auch unter dem Gesichtspunkt der Minimierung nach allen gebotenen Kriterien.	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Der vorgesehene Standort für die geplanten, ergänzend vorgesehenen Photovoltaik-Freiflächenanlage, westlich der Kastanienallee, sollte im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans von der Gemeinde noch einmal sorgfältig überdacht werden. Auf Grund dieser landschaftlich empfindlichen Lage des Plangebiets sollte die Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden und auf den Flächen des GEE2 Stellplatzanlage gewissenhaft geprüft und der Aufbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf den nördlichen Teil des Flurstücks 48, Flur 4 beschränkt werden. Grünland erfüllt vielfältige Funktionen in der Landschaft. Es hat einen hohen ästhetischen Naturwert. Auf Grünlandstandorten kommen über die Hälfte aller in Deutschland beobachteten Tier- und Pflanzenarten vor. Damit haben sie große Bedeutung für den Artenschutz und den Erhalt der Artenvielfalt. Wegen der ganzjährigen Vegetation ist der Boden im Grünland gegenüber Austrocknung und Erosion durch Wind und Wasser geschützt und verfügt über vergleichsweise höhere Humusgehalte sowie eine hohe Wasserspeicherkapazität. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Klimaverhältnisse mit extremen Witterungsereignissen wichtig. Auf Grund der ökologischen Bedeutung von Grünland sind Ausgleichsmaßnahmen (Neuentwicklung von Grünland) im Verhältnis von 1 zu 1 der betroffenen Flächen nach meiner fachlicher Bewertung im vorliegenden Fall erforderlich und entsprechend nachzuweisen. Die Maßnahmen (Ersatz des Grünlandes) zum Ausgleich der Beseitigung von Grünland sind zusätzlich zu den erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden nachzuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Betriebserweiterung eines örtlich ansässigen IT-Unternehmens. Aufgrund des hiermit verbundenen Strombedarfs ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen nicht ausreichend. Gleichzeitig würden entsprechende Anlagen auf den Dachflächen und auf einer Überdachung der Stellplatzanlage zu einer deutlich höheren Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führen. Die geplante Fläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist vollständig eingegrünt und somit nur im geringen Umfang einsehbar. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt, die Ausgleichsmaßnahmen wurden angemessen ermittelt und liegen in der Summe über 1:1. Eine Neuentwicklung von Grünland ist aufgrund der geringen Bedeutung des vorh. Grünlands nicht vorgesehen sondern die Herstellung von vielfältigen, typischen Biotopen der dörflichen Kulturlandschaft (Knick, Obstwiese, feuchte Senken etc.). Darüber hinaus erfolgt erstmalig eine Eingrünung des Ortsrandes.		
			X
			X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Für die geplante Entwicklung wird Dauergrünland in Anspruch genommen, das in Verbindung mit dem dortigen Biotop gleichzeitig zu den essentiellen Nahrungsflächen für den in Kehrsen brütenden Weißstorch gehört. Die entfallenden Grünland-/Nahrungsflächen sind deshalb nach artenschutzrechtlicher Betrachtung im Verhältnis von 1 zu 1 der betroffenen Flächen in der Nähe des Horstes in geeigneter Weise auszugleichen (Neuentwicklung von offenem Grünland als Nahrungsfläche).	Der Verlust des Grünlands einschließlich des Biotops wird nicht als Verbotstatbestand bewertet, da „geeignete Nahrungshabitate innerhalb des Betrachtungsraums sowie im weiteren Umfeld davon erhalten bleiben“. Die Bewertung wird im Artenschutzgutachten ausführlicher ergänzt. Dem Hinweis zum Ausgleich wird nicht gefolgt, da sachgerecht hergeleitet wurde, dass es sich nicht um essentielle Nahrungsflächen handelt.		X
2. In der Abbildung 5 der Begründung fehlt die Darstellung der geprüften Alternativstandorte 4 und 5, um Ergänzung wird gebeten.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Abbildung 5 der Begründung wird redaktionell um die Prüfstandorte 4 und 5 ergänzt.		X
3. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass das westliche Gebiet des Geltungsbereichs im nördlichen Teil als Parkplatz und Lagerfläche genutzt wird und mit Schotter befestigt ist. Im Hinblick auf die naturschutzfachliche Bewertung der Fläche und der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird um Überprüfung gebeten, ob es sich hierbei um ordnungsgemäße Nutzungen handelt.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt, für die Eingriffsregelung wird der tatsächliche Bestand herangezogen. Eine Ordnungsprüfung ist im Rahmen des Verfahrens nicht vorgesehen.		X
4. Tiere und Artenschutz Die Dauergrünlandfläche/östliche Teilfläche des Geltungsbereichs stellt nach meiner Bewertung in Verbindung mit der dortigen Senke eine wesentliche essentielle Nahrungsfläche für den in Kehrsen brütenden Weißstorch dar. Die entfallenden Grünland-/Nahrungsflächen sind deshalb nach artenschutzrechtlicher Betrachtung im Verhältnis von 1 zu 1 der betroffenen Flächen in der Nähe des Horstes in geeigneter Weise auszugleichen (Neuentwicklung von offenem Grünland).	Der Verlust des Grünlands einschließlich des Biotops wird nicht als Verbotstatbestand bewertet, da „geeignete Nahrungshabitate innerhalb des Betrachtungsraums sowie im weiteren Umfeld davon erhalten bleiben“. Die Bewertung wird im Artenschutzgutachten ausführlicher ergänzt. Dem Hinweis zum Ausgleich wird nicht gefolgt, da sachgerecht hergeleitet wurde, dass es sich nicht um essentielle Nahrungsflächen handelt.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Städtebau und Planungsrecht</u> Die grundsätzliche städtebauliche Eignung der in Aussicht genommenen Fläche für eine Betriebserweiterung war von Seiten des Kreises bereits im Rahmen der Planungsanzeigen 2020 und 2021 bestätigt worden. Vor diesem Hintergrund ist auch die Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz zu lesen und entsprechend in die Abwägung einzustellen. Die von dort geäußerten Bedenken würden stärker zum Tragen kommen, wenn es sich um eine allgemeine Planung für den örtlichen Bedarf handeln würden, weil in diesem Fall davon auszugehen wäre, dass sich auch geeignetere Flächen finden ließen. Für eine betriebsbezogene Erweiterungsplanung hingegen wurden durchaus tragfähige Gründe für die Inanspruchnahme dieser Flächen angeführt und in der vorliegenden Planung deutlich gemacht. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.	Die grundsätzliche Bestätigung zum Standort der geplanten Betriebserweiterung wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgebrachten Gründe zur Inanspruchnahme der geplanten Betriebserweiterung als ausreichend tragfähig bewertet werden. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell in Bezug auf die zwischenzeitlich in Kraft getretene Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes angepasst.	X X X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
NABU Mölln vom 23.01.2022 Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zur erneuten Vorlage zu dem o.a. Verfahren wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein. Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass • sich die überplante Fläche im Eigentum des Betriebsinhabers befindet, • sich der Vorhabenträger durch einen Durchführungsvertrag zur Durchführung der Planungen verpflichtet, • keine Alternativflächen zur Verfügung stehen, • entgegen der Erstvorlage, (die Flächen der Fluren 47, 21, 22, 24/10 und 48 betroffen sind) nunmehr die Flächen, Flurstück 47/5 sowie 24/8 und Teilflächen der Straßenverkehrsflächen der Kastanienallee und Grotn Felln 24/9 und 23/1 betroffen sind. • die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes mit Veröffentlichung am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten und für die weitere Planung gültig ist, • mit dem Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 15 keine allgemeine wohnbauliche Entwicklung innerhalb des Ortsteiles Kehrsen verbunden ist und für das geplante Vorhaben ausschließlich die Errichtung einer Wohnung für einen Betriebsleiter zur uneingeschränkten Kundenbetreuung vorgesehen ist, • im eingeschränkten Gewerbegebiet 1 (GEe: 1 – Baufläche 1 und 2) die Errichtung eines IT-Rechenzentrums mit maximal einer Betriebsleiterwohnung mit entsprechenden Stellplätzen sowie entsprechende Gebäude und Nebenanlagen zulässig sind, • im Sondergebiet Erneuerbare Energien, SO EE: Bfl. 1: eine Freiflächenphotovoltaikanlage sowie in Bfl. 2 eine Kleinwindanlage zulässig sind.	Die Zusammenfassung der Planinhalte wird zur Kenntnis genommen.	X	

**Entscheidungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
- sich ein allgemeiner Ausgleichsbedarf von 5.295 m² ergibt, der vollständig auf der vorgesehenen Maßnahmenfläche im Geltungsbereich mit insgesamt 6.225 m² (Faktor 1:1) erbracht wird: - als Maßnahme A1 ein Knick ohne Überhälter (es soll eine Verschattung der Obstbäume vermieden werden) in einer Länge von 130 m angelegt, - als Maßnahme A2 ein ebenerdiger Pflanzstreifen als wesentlicher Abschluss an der Kastanienallee angelegt werden muss, - als Maßnahme 3 eine Obstwiese mit 15 Obstbäumen alter heimischer Sorten gemäß Festsetzung 6.4 angelegt werden muss und - das vorhandene Kleingewässer ausgebaggert und mit einer Lehmschicht verdichtet werden soll, so dass eine Wassertiefe bis maximal 50 cm entstehen kann. Positiv ist die Anlage von Versteckmöglichkeiten in Form eines Stein- und Totholzhaufens zu bewerten. Leider hat der NABU auf eine Stellungnahme zur Erstvorlage keine Antwort erhalten, so dass die nachfolgenden Fragen noch offen sind. - auf den Seiten 10 und 11 der FNP-Begründung wird als Infrastrukturfaktor Biogas erwähnt – woher kommt das Gas – in Kehrsen ist dem NABU Mölln keine Biogasanlage bekannt und - wo liegt die auf Seite 4 erwähnte Königsstraße? Es wird noch immer eine Aussage zur Verantwortlichkeit der Maßnahme Knickpflege vermisst, wer ist zuständig, die Gemeinde oder der Investor? Nach Möglichkeit sollte sie in Gemeindehand verbleiben bzw. übergehen. In den vorgelegten Kartendarstellung ist ein Gewässer als Hellbach eingetragen: es dürfte sich um den Stichelbach handeln, denn ein Wasserlauf mit Namen Hellbach beginnt erst am Ausfluss des Sarnekower Sees, westlich von Gudow. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bitte um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Mitteilung über das Abwägungsergebnisses gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist dem NABU Mölln an die allgemeine Geschäftsadresse zugesendet worden. Der bestehende Betrieb bezieht gegenwärtig bereits Biogas aus dem Netz der vereinigten Stadtwerke. Die Begründung wurde hinsichtlich der Beschreibung des Plangebietes redaktionell angepasst. Das geplante Vorhaben sieht die Umsetzung einer Betriebserweiterung eines örtlich ansässigen Unternehmens vor. Durch die getroffenen Festsetzungen sind verbindliche Regelungen für die bestehenden Knickstrukturen abgesichert. Eigentumsverhältnisse sind in diesem Zusammenhang nicht relevant. Die Bezeichnung entstammt den amtlichen Karten, eine Änderung an die tatsächliche ortgebräuchliche Namensgebung ist daher nicht möglich. Dem NABU Mölln wird das gemeindliche Abwägungsergebnis mitgeteilt.		X X X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
BUND vom 10.01.2022 Ihrer Einladung vom 21.12.21 zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem og. Vorhaben kommen wir gern nach. Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen das Projekt. Abweichen von Ihrer Planung halten wir jedoch zur Gewährleistung einer naturförderlichen Pflege bzw. Nutzung der Flächen bei Freiflächensolaranlagen generell einen Mindestabstand der Modulreihen von 4 Metern statt der vorgesehenen 3,23 Meter für erforderlich. Dies führt auch zu einer Verringerung der Beschattung des Bewuchses und Niederschlagseinfall unter die Module wird begünstigt. Auch wird die Gefahr verringert, dass die Fläche von Insekten und Wasservögeln optisch wie eine Wasserfläche wahrgenommen wird. Eine solche Wahrnehmung könnte die Tiere dazu verleiten, dort zu landen. Bei Vögeln könnte dies zu Verletzungen und Tod führen. Teilen Sie uns bitte die beschlossenen Abwägungsergebnisse zu den von uns vorgetragenen Anregungen und Bedenken schriftlich mit. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die gewählten Modulabstände sind hinsichtlich der geplanten Ausnutzung zur Nutzung von erneuerbaren Energien positioniert worden. Die Auswirkungen auf die Fauna wurden im Artenschutzgutachten thematisiert und bewertet.	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Schleswig-Holstein Netz vom 29.12.2021 Reg.-Nr. 461382 Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke. Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen. Anmerkungen: Achtung! Bitte informieren Sie sich beim Netzcenter, über den Stand der Verlegung der geplanten Leitungen. Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Absicherung der innerhalb des Plangebietes verlaufenden Leitung der Schleswig-Holstein Netz AG ist ein entsprechendes Leitungsrecht in die Planzeichnung (Teil A) aufgenommen worden. Weitere Absicherung haben auf privatrechtlicher Ebene zu erfolgen.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize vom 26.01.2022 Der Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize hat gegen o.g. Maßnahme keine Bedenken, da eine Versickerung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser im Geltungsbereich durch unterschiedliche Maßnahmen wie Dachbegrünung, Retentionsmulden, unterirdische Zisterne und Notüberlauf in das Biotop, geplant ist. Die Anwendung des Erlasses zur Regenwasserbeseitigung (MELUND und MILI vom 01.10.2019) soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Rückhaltung und vorrangig dezentralen Verdunstung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgen. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Verbandsgewässer ist laut derzeitiger Planung nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Anwendung des A-RW 1 Erlasses ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt und mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abgestimmt.		X X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u> ➤ Telekom Richtfunk-Trassenauskunft vom 10.01.2022 ➤ 1 & 1 Versatel vom 05.01.2022 ➤ Ericsson Services GmbH vom 05.01.2022 ➤ TenneT Fremdplanung ZN vom 23.12.2021 ➤ Archäologisches Landesamt S-H vom 23.12.2021 ➤ Deutsche Glasfaser vom 21.12.2021 ➤ Gasunie vom 21.12.2021	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u> ➤ LaPla ➤ LBV – Ministerium ➤ LLUR Südost Lübeck ➤ NABU Büchen			

Gemeinde Gudow

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Sabine Dreier

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau- und Wegeausschuss
Gemeindevertretung Gudow

Datum

23.05.2022

Beratung:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 "Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der Kastanienallee und südwestlich der Straße Grotn Felln"
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der Kastanienallee und südwestlich der Straße Grotn Felln" fand die öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB in dem Zeitraum vom 24.02.2022 bis einschließlich 25.03.2022 statt.

Die Träger öffentlicher Belange und berührten Behörden sowie die Nachbargemeinden wurden über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und aufgefordert Stellungnahmen abzugeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Anlage enthält ebenfalls vorbereitete Abwägungsvorschläge.

Der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu dem Verfahren dazugehörige Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde ist geschlossen worden.

Als letzter Verfahrensschritt kann nun der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow gefasst werden.

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der Kastanienallee und südwestlich der Straße Grotn Felln“ der Gemeinde Gudow abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft. Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird, gemäß dem Abwägungsvorschlag der Abwägungsliste, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, entschieden.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der Kastanienallee und südwestlich der Straße Grotn Felln“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung.
3. Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird zugestimmt.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 durch die Gemeindevertretung Gudow ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.amt-buechen.eu/ Unser Amt/Gemeinden/Schulverbände/Gudow/Bebauungspläne](http://www.amt-buechen.eu/UnserAmt/Gemeinden/Schulverbände/Gudow/Bebauungspläne) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sind.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1

Lüneburg, 22.02.2021

21514 Büchen

Baugrunduntersuchung für das B-Plangebiet Nr. 15 in Gudow

Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. **Vorgang**
2. **Planunterlagen**
3. **Durchführung**
4. **Baugrundaufbau**
 - 4.1 Erkundeter Baugrundaufbau
5. **Beurteilung des vorhandenen Baugrundes**
 - 5.1 Strassenaufbau und Erschließung
 - 5.2 Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden
6. **Homogenbereiche**

Anlagen

1. Lageplan
2. Bohrprofile
3. Schichtenverzeichnisse

1. Vorgang

Die Gemeinde Büchen plant die Ausweisung des Bebauungsplangebietes Nr. 15 in Gudow „OT Kehrsern“.

Die Gemeinde Büchen hat unser Büro mit Bodenuntersuchungen im Plangebiet beauftragt. In einer gutachterlichen Stellungnahme sollen die Ergebnisse hinsichtlich Bebaubarkeit, Versickerungsfähigkeit und Einstufung nach LAGA und BBodSchV beurteilt werden. Die Ergebnisse werden mit diesem Bericht vorgelegt.

2. Planunterlagen

Für die Durchführung der Untersuchungen wurde uns ein Luftbild und ein Lageplan des B-Plangebietes von der Gemeinde Büchen zur Verfügung gestellt.

3. Durchführung

Am 16.02.2021 wurden von uns insgesamt 8 Rammkernsondierbohrungen gemäß DIN EN ISO 22475 bis in eine Tiefe von 5,0 m unter der Geländeoberfläche abgeteuft.

Die Ergebnisse der Bohrungen wurden in Schichtenverzeichnissen nach DIN 4022 festgehalten (Anlage 3) und sind in Form von Bohrprofilen gemäß DIN 4023 graphisch in Anlage 2 dargestellt. Die Lage der Ansatzpunkte kann dem Lageplan in Anlage 1 entnommen werden.

4. Baugrundaufbau

4.1 Erkundeter Baugrundaufbau

An der Geländeoberfläche steht überwiegend Mutterboden an, der sich bis in eine Tiefe von ca. 0,5-1,0 m unter der Geländeoberfläche erstreckt.

Bei BS 1 ist statt des Mutterbodens eine sandig-humose Auffüllung mit Bauschuttanteilen angetroffen worden.

Auf den Mutterboden folgt teilweise eine dünne Lage Geschiebesand.

Ab ca. 0,55-1,45 m unter der Geländeoberfläche steht bei allen Sondierungen Geschiebelehm an, der zur Tiefe in Geschiebemergel übergeht.

Der Geschiebemergel ist bis zur Endteufe nicht durchfahren worden.

Die **Lagerungsdichte** des Geschiebesandes wurde über den Bohrfortschritt als mitteldicht abgeschätzt.

Geschiebelehm und Geschiebemergel liegen nach der Bodenansprache in weicher bis steifer, steifer und in steifer bis halbfester **Konsistenz** vor.

Zum Erkundungszeitpunkt ist vereinzelt **Grund- oder Stauwasser** angetroffen worden. Die ab OK Gelände gemessenen Wasserstände betrugen:

BS 1	3,2 m
BS 3	4,2 m
BS 6	1,2 m

In niederschlagsreichen Perioden ist eine Stauwasserbildung überall auf dem Geschiebelehm zu erwarten.

5. Beurteilung des vorhandenen Baugrundes

5.1 Straßenaufbau und Erschließung

Im Untersuchungsgebiet stehen nach Abtrag des Mutterbodens Geschiebesande oder Geschiebelehme an, die als stark frostempfindlich (Frostempfindlichkeitsklasse F3) einzustufen sind.

Der Aufbau einer Frostschutzschicht wird somit notwendig. Für die Ermittlung der frostsicheren Minstdicke sind gemäß RStO 12 folgende Mehrdicken vorzusehen:

- Frosteinwirkungszone II + 5 cm
- Stauwasserbildung bis 1,5 m unter Planum + 5 cm

Standardaufbauten des Straßenoberbaus können der RStO 12 entnommen werden. Bei Tiefbauarbeiten für den Kanalbau kann in Abhängigkeit von der Witterung eine offene Wasserhaltung erforderlich werden.

Die angetroffenen Sande können in der Verfüllzone der Kanalgräben wiederverwendet werden, sofern ihre Gewinnung praktikabel ist. Aufgrund der nur

mit hohem Aufwand zu betreibenden Verdichtung der Lehme, ist eine Wiederverwendung für die Verfüllung der Leitungsgräben nicht sinnvoll. Beim Herstellen der Gräben für den Kanalbau ist die DIN 4124 zu beachten.

5.2 Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden

Die anstehenden Geschiebelehme und Geschiebemergel lassen eine Regenwasserversickerung aufgrund der zu geringen Wasserdurchlässigkeit nicht zu.

6. Homogenbereiche

Für die Ausschreibung wird die Ausweisung folgender Homogenbereiche empfohlen:

A) Mutterboden

Benennung	(DIN 4022)	Sand, humos, schluffig
Bodengruppe	(DIN 18196)	OH
Bodenklasse	(DIN 18300)	1
Anteil an Steinen und Blöcken		<5%

B) Geschiebesand

Benennung	(DIN 4022)	Sande, stark schluffig, schwach kiesig
Bodengruppe	(DIN 18196)	SU*
Bodenklasse	(DIN 18300)	4
Anteil an Steinen und Blöcken		5%
Frostempfindlichkeitsklasse		F3
Wasserdurchlässigkeitsbeiwert		1×10^{-6} m/s
Wichte, erdfeucht	cal γ =	18-19,0 kN/m ³
Wichte unter Auftrieb	cal γ' =	8,5-9,5,0 kN/m ³
Reibungswinkel	cal φ' =	33°
Kohäsion	cal c' =	0,0 kN/m ²
Steifemodul	cal E_s =	50,0 MN/m ²
Lagerungsdichte		mitteldicht

C) Geschiebemergel und Geschiebelehm

Benennung (DIN 4022)	Schluff, sandig, schwach kiesig
Bodengruppe (DIN 18196)	UL
Bodenklasse (DIN 18300 alt)	4
Anteil an Steinen und Blöcken	5%
Frostempfindlichkeitsklasse	F3
Wasserdurchlässigkeitsbeiwert	1×10^{-8} m/s
Wichte, erdfeucht	cal γ = 21,0 kN/m ³
Wichte unter Auftrieb	cal γ' = 11,0 kN/m ³
Reibungswinkel	cal ϕ' = 27,5°
Kohäsion	cal c' = 5-12,0 kN/m ²
Steifemodul	cal E_s = 5-15,0 MN/m ²
undrainierte Scherfestigkeit	cal c_u = 80-120 kN/m ²
Plastizitätszahl	cal I_p = 0,1-0,2
Konsistenz	weich bis steif, steif, steif bis halbfest

Lüneburg, 22.02.2021

Dipl.-Geoök. D. Herbrich

Büro für Bodenprüfung GmbH
Saatkamp 21
21335 Lüneburg
Tel.: 04131/935311

Baugrunderkundung im
B-Plangebiet Nr. 15 in Gudow
Lage der Ansatzpunkte

Maßstab: ohne
Anlage Nr. 1
Ausführungsdatum: 16.02.2021



Legende

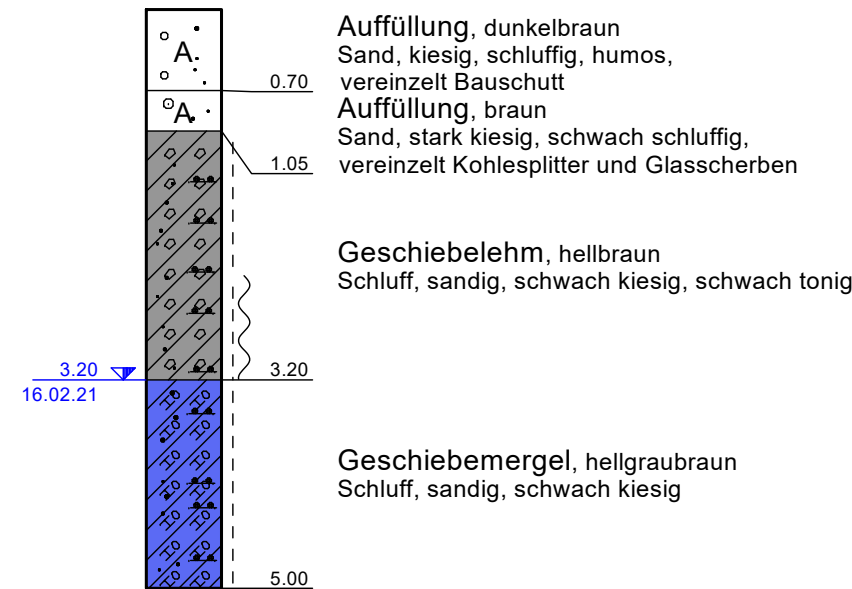
	steif - halbfest		Geschiebemergel		Mutterboden
	steif		Geschiebelehm		Sand
	weich - steif		Auffüllung		

Büro für Bodenprüfung
GmbH
Saatkamp 21
21335 Lüneburg

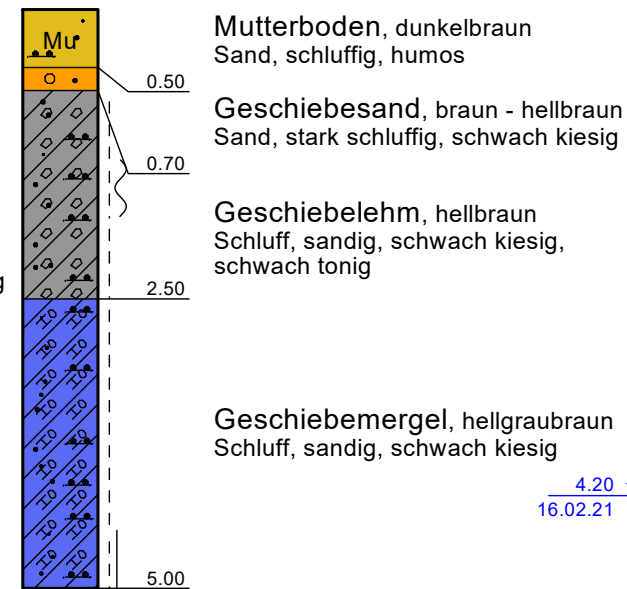
Baugrunderkundung im
B-Plangebiet Nr. 15 in Gudow
Profile

Maßstab: ohne
Anlage Nr. 2
Ausführungsdatum: 16.02.2021

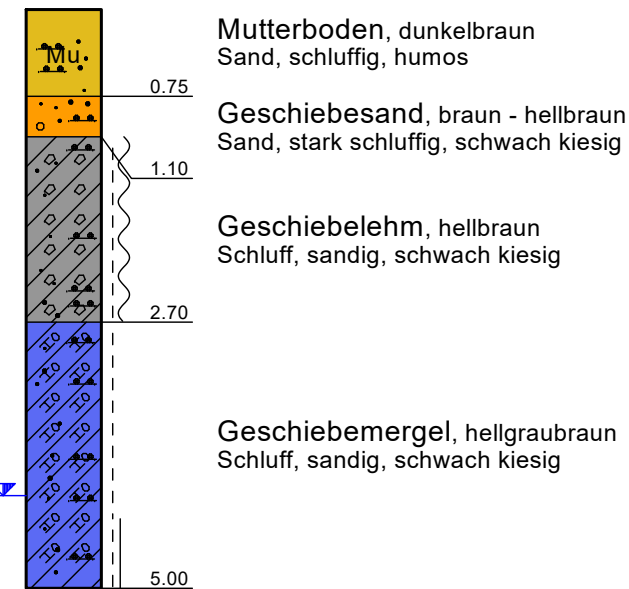
BS 1



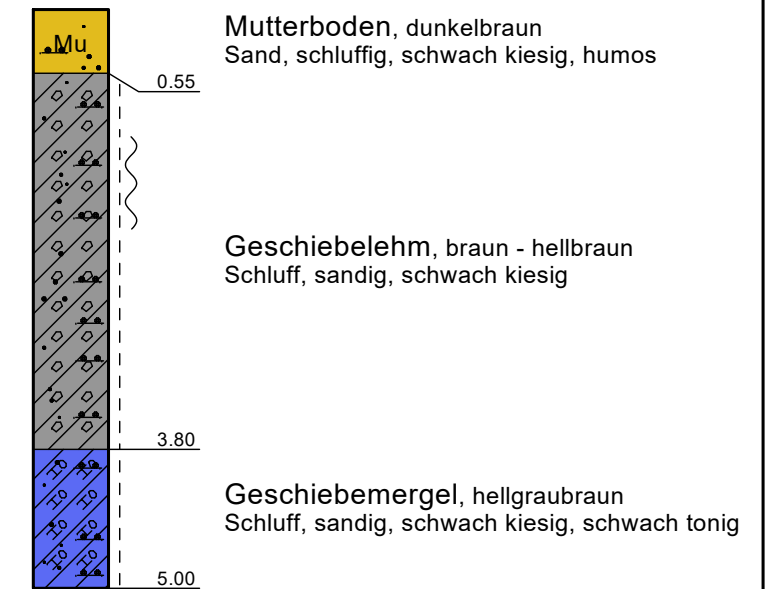
BS 2



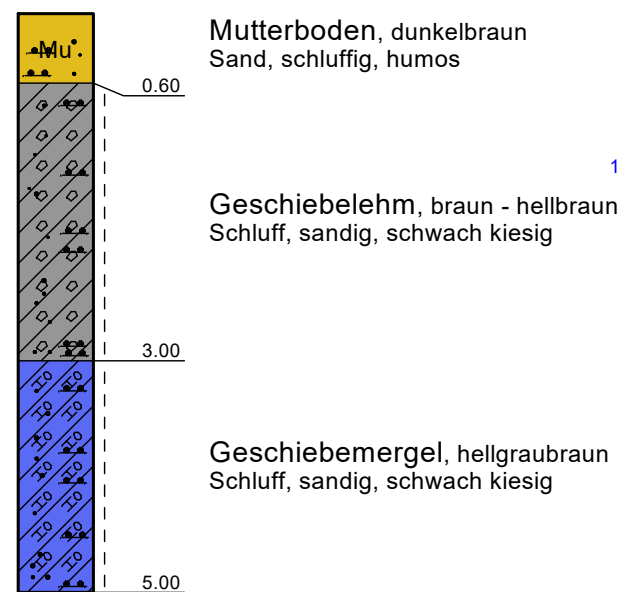
BS 3



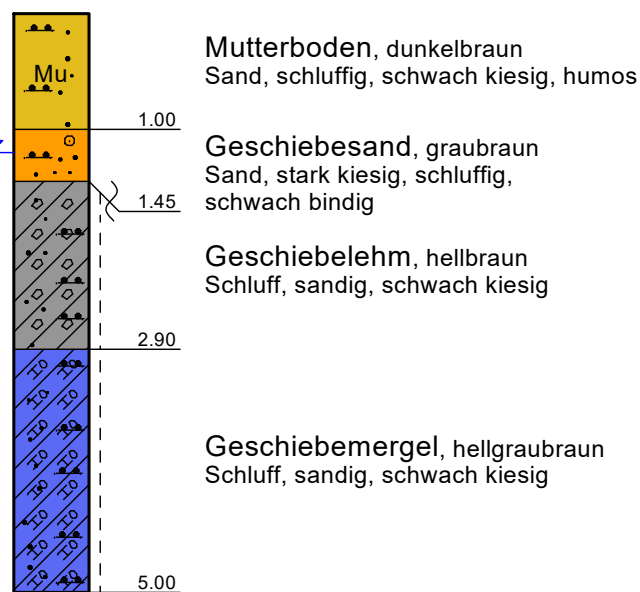
BS 4



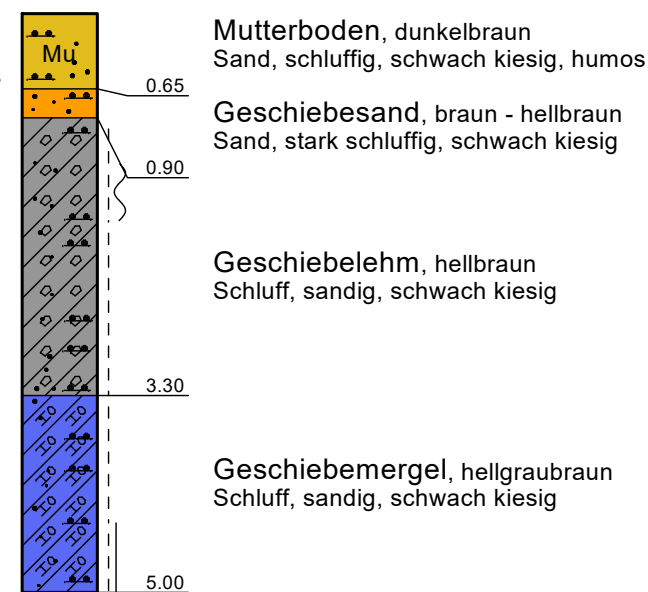
BS 5



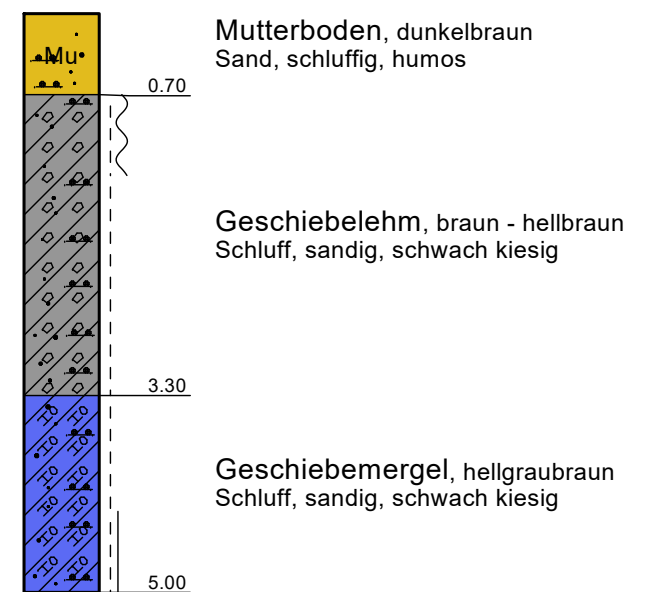
BS 6



BS 7



BS 8



Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.1
---	---	----------------

Vorhaben: Baugrunderkundung im B-Plangebiet Nr. 15 in Gudow

Bohrung	BS 1	/ Blatt: 1	Höhe:	Datum: 16.02.2021
---------	------	------------	-------	----------------------

1	2					3	4	5	6	
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen					Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)	
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang		e) Farbe					
	f) Übliche Benennung		g) Geologische Benennung ¹⁾		h) ¹⁾ Gruppe i) Kalk- gehalt					
0.70	a) Sand, kiesig, schluffig, humos									
	b) vereinzelt Bauschutt									
	c)		d) schwer		e) dunkelbraun					
	f) Auffüllung		g) Auffüllung		h) A i)					
1.05	a) Sand, stark kiesig, schwach schluffig									
	b) vereinzelt Kohlesplitter und Glasscherben									
	c)		d) mittelschwer- schwer		e) braun					
	f) Auffüllung		g) Auffüllung		h) A i)					
3.20	a) Schluff, sandig, schwach kiesig, schwach tonig									
	b) Grundwasser ab 3.20 m									
	c) steif, weich-steif		d) mittelschwer		e) hellbraun					
	f) Lehm		g) Geschiebelehm		h) UL - UM i)					
5.00	a) Schluff, sandig, schwach kiesig									
	b)									
	c) steif		d) mittelschwer		e) hellgraubraun					
	f) Lehm		g) Geschiebemergel		h) UL i)					
	a)									
	b)									
	c)		d)		e)					
	f)		g)		h) i)					

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.2
---	---	----------------

Vorhaben: Baugrunderkundung im B-Plangebiet Nr. 15 in Gudow

Bohrung BS 2 / Blatt: 1	Höhe:	Datum: 16.02.2021
--------------------------------	-------	----------------------

1	2					3	4	5	6	
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen					Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)	
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang		e) Farbe					
	f) Übliche Benennung		g) Geologische Benennung ¹⁾		h) ¹⁾ Gruppe i) Kalk- gehalt					
0.50	a) Sand, schluffig, humos									
	b)									
	c)		d) leicht- mittelschwer		e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden		g) Mutterboden		h) OH i)					
0.70	a) Sand, stark schluffig, schwach kiesig									
	b)									
	c)		d) mittelschwer		e) braun - hellbraun					
	f) Sand		g) Geschiebesand		h) SU* i)					
2.50	a) Schluff, sandig, schwach kiesig, schwach tonig									
	b)									
	c) steif, weich-steif		d) mittelschwer		e) hellbraun					
	f) Lehm		g) Geschiebelehm		h) UL - UM i)					
5.00	a) Schluff, sandig, schwach kiesig									
	b)									
	c) steif, steif-halbfest		d) mittelschwer- schwer		e) hellgraubraun					
	f) Lehm		g) Geschiebemergel		h) UL i)					
	a)									
	b)									
	c)		d)		e)					
	f)		g)		h) i)					

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.3
---	---	----------------

Vorhaben: Baugrunderkundung im B-Plangebiet Nr. 15 in Gudow

Bohrung BS 3 / Blatt: 1							Datum:			
							16.02.2021			
1	2					3	4	5	6	
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen					Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)	
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang		e) Farbe					
	f) Übliche Benennung		g) Geologische Benennung ¹⁾		h) ¹⁾ Gruppe i) Kalk- gehalt					
0.75	a) Sand, schluffig, humos									
	b)									
	c)		d) leicht- mittelschwer		e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden		g) Mutterboden		h) OH i)					
1.10	a) Sand, stark schluffig, schwach kiesig									
	b)									
	c)		d) mittelschwer		e) braun - hellbraun					
	f) Sand		g) Geschiebesand		h) SU* i)					
2.70	a) Schluff, sandig, schwach kiesig									
	b)									
	c) weich-steif		d) leicht- mittelschwer		e) hellbraun					
	f) Lehm		g) Geschiebelehm		h) UL i)					
5.00	a) Schluff, sandig, schwach kiesig									
	b) Grundwasser ab 4.20 m									
	c) steif, steif-halbfest		d) mittelschwer, mittelschw.-schwer		e) hellgraubraun					
	f) Lehm		g) Geschiebemergel		h) UL i)					
	a)									
	b)									
	c)		d)		e)					
	f)		g)		h) i)					

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.4
---	---	----------------

Vorhaben: Baugrunderkundung im B-Plangebiet Nr. 15 in Gudow

Bohrung BS 4 / Blatt: 1							Datum: 16.02.2021				
1		2				3		4	5	6	
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges		Entnommene Proben				
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang							e) Farbe	
	f) Übliche Benennung		g) Geologische Benennung ¹⁾							h) ¹⁾ Gruppe i) Kalk- gehalt	
0.55	a) Sand, schluffig, schwach kiesig, humos										
	b)										
	c)		d) leicht- mittelschwer							e) dunkelbraun	
	f) Mutterboden		g) Mutterboden							h) OH i)	
3.80	a) Schluff, sandig, schwach kiesig										
	b)										
	c) steif, weich-steif		d) mittelschwer							e) braun - hellbraun	
	f) Lehm		g) Geschiebelehm							h) UL i)	
5.00	a) Schluff, sandig, schwach kiesig, schwach tonig										
	b)										
	c) steif		d) mittelschwer- schwer							e) hellgraubraun	
	f) Lehm		g) Geschiebemergel							h) UL - UM i)	
	a)										
	b)										
	c)		d)							e)	
	f)		g)							h) i)	
	a)										
	b)										
	c)		d)							e)	
	f)		g)							h) i)	

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.5
---	--	----------------

Vorhaben: Baugrunderkundung im B-Plangebiet Nr. 15 in Gudow

Bohrung BS 5 / Blatt: 1						Höhe:			Datum: 16.02.2021		
1	2					3	4	5	6		
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen					Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben				
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang		e) Farbe						
	f) Übliche Benennung		g) Geologische Benennung ¹⁾		h) ¹⁾ Gruppe i) Kalk- gehalt						
0.60	a) Sand, schluffig, humos										
	b)										
	c)		d) leicht- mittelschwer		e) dunkelbraun						
	f) Mutterboden		g) Mutterboden		h) OH i)						
3.00	a) Schluff, sandig, schwach kiesig										
	b)										
	c) steif		d) mittelschwer		e) braun - hellbraun						
	f) Lehm		g) Geschiebelehm		h) UL i)						
5.00	a) Schluff, sandig, schwach kiesig										
	b)										
	c) steif		d) mittelschwer- schwer		e) hellgraubraun						
	f) Lehm		g) Geschiebemergel		h) UL i)						
	a)										
	b)										
	c)		d)		e)						
	f)		g)		h) i)						
	a)										
	b)										
	c)		d)		e)						
	f)		g)		h) i)						

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.6
---	--	----------------

Vorhaben: Baugrunderkundung im B-Plangebiet Nr. 15 in Gudow

Bohrung	BS 6	/ Blatt: 1	Höhe:	Datum: 16.02.2021
---------	------	------------	-------	----------------------

1	2					3	4	5	6	
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen					Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)	
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang		e) Farbe					
	f) Übliche Benennung		g) Geologische Benennung ¹⁾		h) ¹⁾ Gruppe i) Kalk- gehalt					
1.00	a) Sand, schluffig, schwach kiesig, humos									
	b)									
	c)		d) leicht- mittelschwer		e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden		g) Mutterboden		h) OH i)					
1.45	a) Sand, stark kiesig, schluffig									
	b) Stauwasser ab 1.20 m schwach bindig									
	c)		d) mittelschwer		e) graubraun					
	f) Sand		g) Geschiebesand		h) SU* i)					
2.90	a) Schluff, sandig, schwach kiesig									
	b)									
	c) weich-steif, steif		d) mittelschwer		e) hellbraun					
	f) Lehm		g) Geschiebelehm		h) UL i)					
5.00	a) Schluff, sandig, schwach kiesig									
	b)									
	c) steif		d) mittelschwer		e) hellgraubraun					
	f) Lehm		g) Geschiebemergel		h) UL i)					
	a)									
	b)									
	c)		d)		e)					
	f)		g)		h) i)					

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.7
---	---	----------------

Vorhaben: Baugrunderkundung im B-Plangebiet Nr. 15 in Gudow

Bohrung	BS 7	/ Blatt: 1	Höhe:	Datum: 16.02.2021
---------	------	------------	-------	----------------------

1	2					3	4	5	6	
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen					Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben			
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)	
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang		e) Farbe					
	f) Übliche Benennung		g) Geologische Benennung ¹⁾		h) ¹⁾ Gruppe i) Kalk-gehalt					
0.65	a) Sand, schluffig, schwach kiesig, humos									
	b)									
	c)		d) leicht-mittelschwer		e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden		g) Mutterboden		h) OH i)					
0.90	a) Sand, stark schluffig, schwach kiesig									
	b)									
	c)		d) mittelschwer		e) braun - hellbraun					
	f) Sand		g) Geschiebesand		h) SU* i)					
3.30	a) Schluff, sandig, schwach kiesig									
	b)									
	c) steif, weich-steif		d) mittelschwer		e) hellbraun					
	f) Lehm		g) Geschiebelehm		h) UL i)					
5.00	a) Schluff, sandig, schwach kiesig									
	b)									
	c) steif, steif-halbfest		d) mittelschwer-schwer		e) hellgraubraun					
	f) Lehm		g) Geschiebemergel		h) UL i)					
	a)									
	b)									
	c)		d)		e)					
	f)		g)		h) i)					

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor

Büro für Bodenprüfung GmbH Saatkamp 21 21335 Lüneburg Tel: 04131/935311	Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	Anlage: 3.8
---	---	----------------

Vorhaben: Baugrunderkundung im B-Plangebiet Nr. 15 in Gudow

Bohrung BS 8 / Blatt: 1	Höhe:	Datum: 16.02.2021
--------------------------------	-------	----------------------

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkung ¹⁾					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung ¹⁾	h) ¹⁾ Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0.70	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht- mittelschwer	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g) Mutterboden	h) OH	i)				
3.30	a) Schluff, sandig, schwach kiesig							
	b)							
	c) weich-steif, steif	d) leicht-mittelschw. mittelschwer	e) braun - hellbraun					
	f) Lehm	g) Geschiebelehm	h) UL	i)				
5.00	a) Schluff, sandig, schwach kiesig							
	b)							
	c) steif, steif-halbfest	d) mittelschwer- schwer	e) hellgraubraun					
	f) Lehm	g) Geschiebemergel	h) UL	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

1) Eintragung nimmt der wissenschaftliche Bearbeiter vor



Legende

- Geltungsbereich B-Plan
 Vermessung
- Biotoptypen**
- § Knick (HWy)
 - § Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht (NRs)
 - Allee aus heimischen Laubgehölzen (HAY)
 - Feuchte Hochstaudenflur (RHf)
 - Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAY)
 - Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)
 - Ruderale Staudenflur frischer Standorte/Ruderale Grasflur (RHm/RHg)
 - Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)
 - Sonstige Lagerfläche, Parkplatz (SLy/SVt)
- Einzelbäume als Teil einer Allee**
- < 50 cm StD
 - > 50 cm StD

Abkürzungen Bäume

Ei - Eiche
 Es - Esche
 Ho - Holunder
 Li - Linde
 Wa - Walnuss
 tot - Totholz

ANLAGE: 1 BLATT: 1 MAßSTAB: 1:800

PROJEKT: Gudow-Kehrsen Bebauungsplan Nr.15

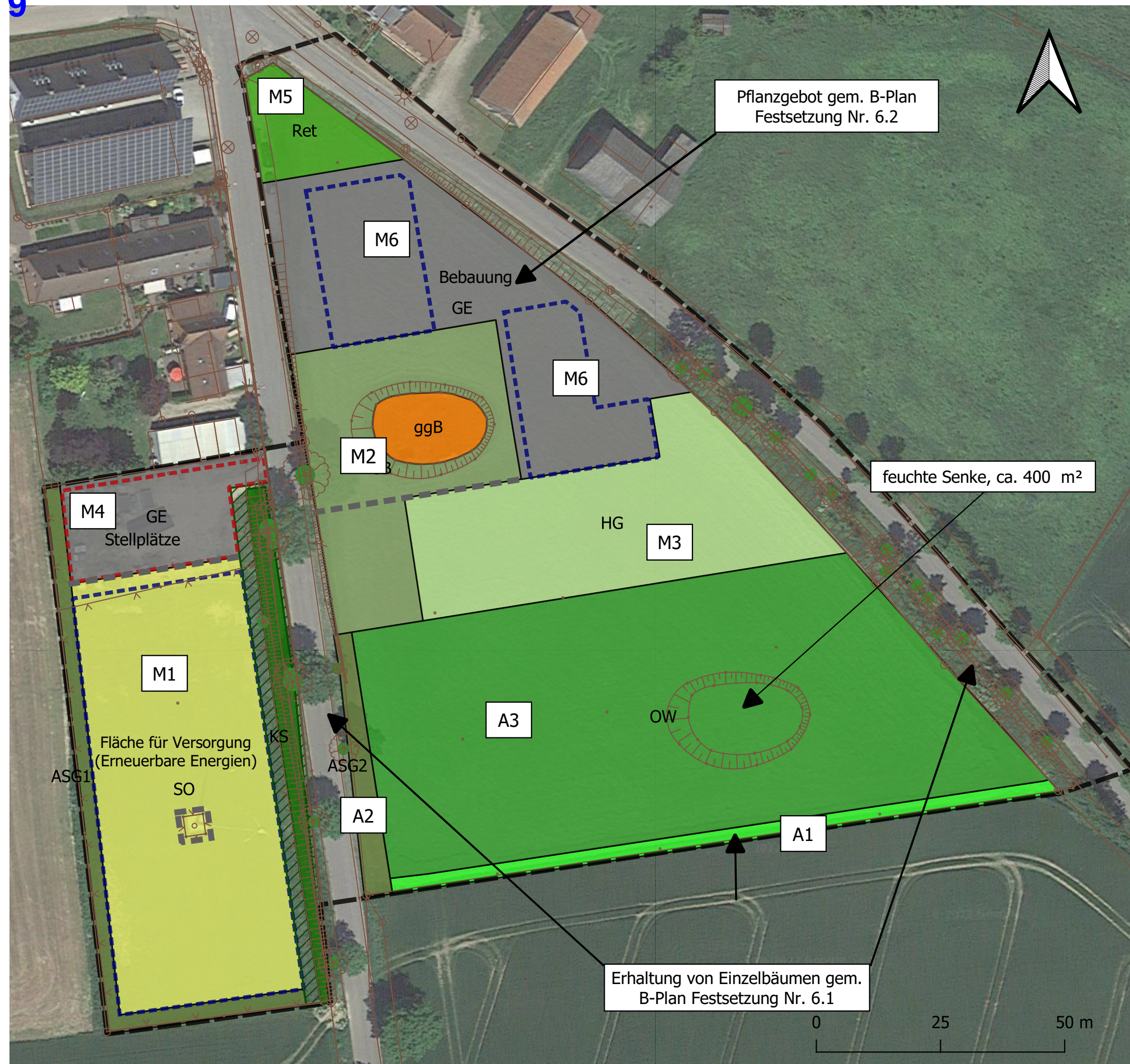
DARSTELLUNG: Bestand Biotoptypen und Einzelbäume

AUFTRAGGEBER: **VERFASSER:** **DATUM:** 08.10.2021

Gemeinde Gudow
 Der Bürgermeister
 Amtsplatz 1
 21514 Büchen

BBS
 Büro Greuner-Pönicke
 Russeer Weg 54
 24111 Kiel





Legende

— Vermessung

⬡ Geltungsbereich B-Plan

⬢ Baugrenze

⬢ Stellplatzgrenze

— Abgrenzung

■ Gewerbegebiete (GE)

Einzelbäume (Erhaltung)

● < 50 cm StD

● > 50 cm StD

Maßnahmen und Grünordnung

■ Knickerhalt
(B-Plan Festsetzung Nr. 5.1)

▨ Knickschutzstreifen (KS)
(B-Plan Festsetzung Nr. 5.2)

■ Knickneuanlage
(B-Plan Festsetzung Nr. 6.3)

■ Unversiegelte Grünfläche
(B-Plan Festsetzung Nr. 5.3)

■ Röhricht, gesetzlich geschützt (ggB)
(B-Plan Festsetzung Nr. 5.4)

■ Extensive Grünfläche (GB)
(B-Plan Festsetzung Nr. 5.4)

■ Garten/Rasenfläche (HG)
(B-Plan Festsetzung Nr. 5.5)

■ Extensive Obstwiese
(B-Plan Festsetzung Nr. 6.4)

■ Abschirmgrün (ASG)
(B-Plan Festsetzung Nr. 6.5, 6.6)

■ Retentionsfläche (Ret)

M A Minimierungs- (M) und
Ausgleichsmaßnahmen (A)
gem. Umweltbericht

ANLAGE: 1 BLATT: 2 MAßSTAB: 1:800

PROJEKT: Gudow-Kehrsen Bebauungsplan
Nr.15

DARSTELLUNG: Maßnahmen und Grünordnung

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 04.05.2022

Gemeinde Gudow
Die Bürgermeisterin
Amtsplatz 1
21514 Büchen

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel



TOP 9

Gemeinde Gudow

Faunistische Potenzialanalyse, Artenschutzprüfung

**zum
Bebauungsplan Nr. 15**

BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow

Vorhabenträger:

Gemeinde Gudow, über Amt Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845, Fax: 698533

Bearbeiter:

M.Sc. Landschaftsökol. Malte Janssen

Kiel, den 15.11.2021, überarbeitet am 03.05.2022

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

:

Geschäftsführung:

Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
2	DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK	5
2.1	Betrachtungsraum.....	5
2.2	Methode.....	6
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	6
3	PLANUNG UND WIRKFAKTOREN	8
3.1	Planung.....	8
3.2	Wirkfaktoren.....	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	11
4	BESTAND	13
4.1	Landschaftselemente	13
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.3.1	Fledermäuse	16
4.3.2	Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL	17
4.3.3	Amphibien und Reptilien.....	18
4.3.4	Sonstige Anhang IV-Arten	19
4.4	Europäische Vogelarten.....	20
4.5	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).....	25
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG	25
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
5.2.1	Fledermäuse	26
5.2.2	Weitere Säugetiere.....	26
5.2.3	Amphibien und Reptilien.....	26
5.2.4	Sonstige Anhang IV-Arten	27
5.3	Europäische Vogelarten.....	27
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE	30
6.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	31
6.2	Europäische Vogelarten.....	34
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF	44
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	44
7.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	44

7.3	CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion).....	44
7.4	FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes)	44
7.5	Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis	44
8	WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG	46
9	ZUSAMMENFASSUNG	46
10	LITERATUR	47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des B-Plangeltungsbereichs in der Gemeinde Gudow (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).....	5
Abb. 2:	Planzeichnung des B-Plans Nr. 15 der Gemeinde Gudow (GSP – Stand: 2021). Neuen Stand einfügen!	8
Abb. 3:	Prinzipskizze der PV-Anlage im Sondergebiet des B-Plans (GSP – Stand: 2021).	9
Abb. 4:	Flächeninanspruchnahme und Wirkräume der zu erwartenden Wirkfaktoren (Lärm und optische Einflüsse während der Bauphase, PV-Anlage und Gewerbe in Betriebsphase, Pfeillänge (max. 100 m) entspricht dem Wirkbereich).....	12
Abb. 5:	Neuanlage einer feuchten Senke innerhalb der Streuobstwiese vergleichbar der Senke im Bestand.	33
Abb. 6:	Prinzipskizzen für Stein- und Totholzhaufen (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft 2019).....	34
Abb. 7:	Geeignete Bruthabitate von Offenlandbrüter	38
Abb. 8:	Nahrungsraumverlust und Nahrungsraumerhalt im 500 m Radius um den vorhandenen Weißstorchhorst.	41

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Potenziell vorkommende Fledermausarten.	17
Tab. 2:	Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.	19
Tab. 3:	Potenziell vorkommende Brutvogelarten.	22
Tab. 4:	Zusammenfassende Darstellung der Artenschutzmaßnahmen	45

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Gudow plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 im Ortsteil Kehrsen die Neuausweisung von Gewerbe- und Sondergebieten für die Erweiterung eines im Ort ansässigen Unternehmers. Der Geltungsbereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Kehrsen und umfasst eine Größe von ca. 2,1 ha. Der B-Plan soll vorhabenbezogen aufgestellt werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten durch die Planung wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK

2.1 BETRACHTUNGSRAUM

Der geplante Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Gudow. Die Gemeinde Gudow liegt im äußersten Osten des Kreises Herzogtum Lauenburg. Das Plangebiet liegt nördlich von Gudow im Ortsteil Kehrsen.

Naturräumlich gesehen gehört das Gebiet zum mecklenburg-brandenburgischen Platten- und Hügelland in der Untereinheit der südwestmecklenburgischen Niederungen mit Sandflächen und Lehmplatten. Prägende Elemente des Landschaftsraumes sind neben den sandigen Plateaus die eingeschnittenen Flusstäler, die ihren Ursprung als Schmelzwasserabflussrinnen in der Weichseleiszeit haben.

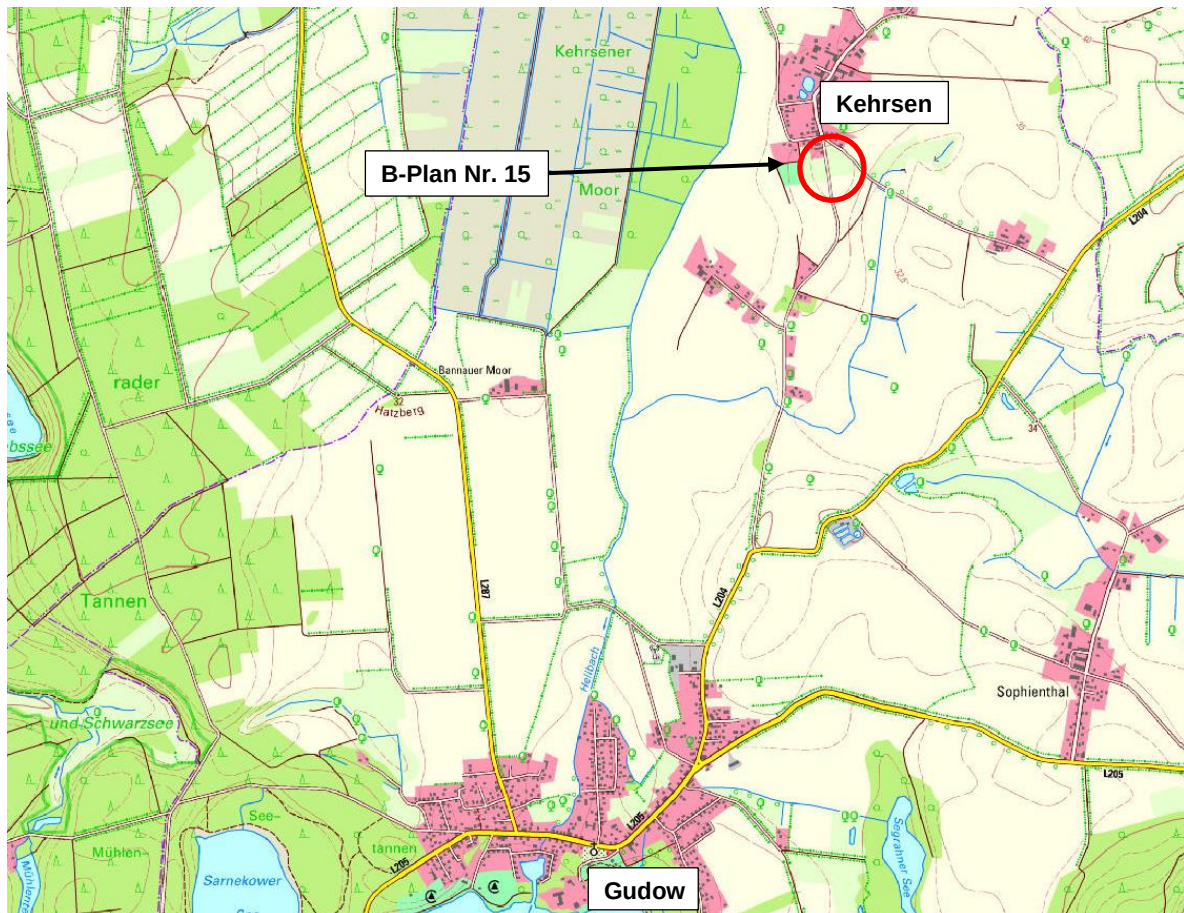


Abb. 1: Lage des B-Plangeltungsbereichs in der Gemeinde Gudow (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).

2.2 METHODE

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bilden die Geländebegehungen im Mai 2021.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Begründung der Gemeinde Gudow über den Bebauungsplan Nr. 15 (GSP – Stand: 2021).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 RECHTLICHE VORGABEN

Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher

sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN

3.1 PLANUNG



Abb. 2: Planzeichnung des B-Plans Nr. 15 der Gemeinde Gudow (GSP – Stand: Mai 2022).

Auf einer heutigen Grünlandfläche südlich im Anschluss an vorhandene Wohnbebauung zwischen den Straßen Groß Felld und Kastanienallee ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit einer GRZ von 0,4 vorgesehen. Es erfolgt die Festsetzung einer zweigeschossigen, offenen Einzelhausbebauung, hier von zwei freistehenden Baukörpern mit entsprechenden Nebenflächen.

Am westlichen Rand ist die Ausweisung eines Sondergebietes vorgesehen, da der Vorhabenträger plant seinen Energiebedarf neben einem bereits vorhandenen Windrand

regenerativ über eine Photovoltaikanlage zu decken (Eigenversorgung). Die maximale Höhe der Bebauung liegt bei 1,50 m, die Fläche ist überwiegend unversiegelt herzustellen. Im nördlichen Bereich ist eine Stellplatzanlage für Mitarbeiter vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die bereits vorhandenen Straßen Grotn Felln und Kastanienallee.

Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden geschützten Biotope Knick, Allee und Röhricht werden als zu erhaltend festgesetzt und mit umgebenden Grünflächen versehen. Die entsprechenden textlichen Festsetzungen stellen sicher, dass ein dauerhafter Schutz der Flächen gewährleistet ist.

Als südliche Einfassung des Plangebietes zur freien Landschaft hin sind ein Knick und eine Obstwiese (als Maßnahmenfläche) vorgesehen. Diese Flächen sind als Ausgleichsfläche vorgesehen. Die Eingrünung des SO erfolgt über eine Fläche mit Pflanzgebot (ASG).

Die Entwässerung der Bebauung soll vollständig innerhalb des Geltungsbereiches realisiert werden. Dazu sind verschiedene Maßnahmen über Dachbegrünung, Einbau von Zisternen und Retentionsflächen (im Norden) vorgesehen. Als Notüberlauf dient das geschützte Biotop im zentralen Bereich des Geltungsbereiches. Eine Bewertung der Maßnahmen erfolgt in diesem Umweltbericht.

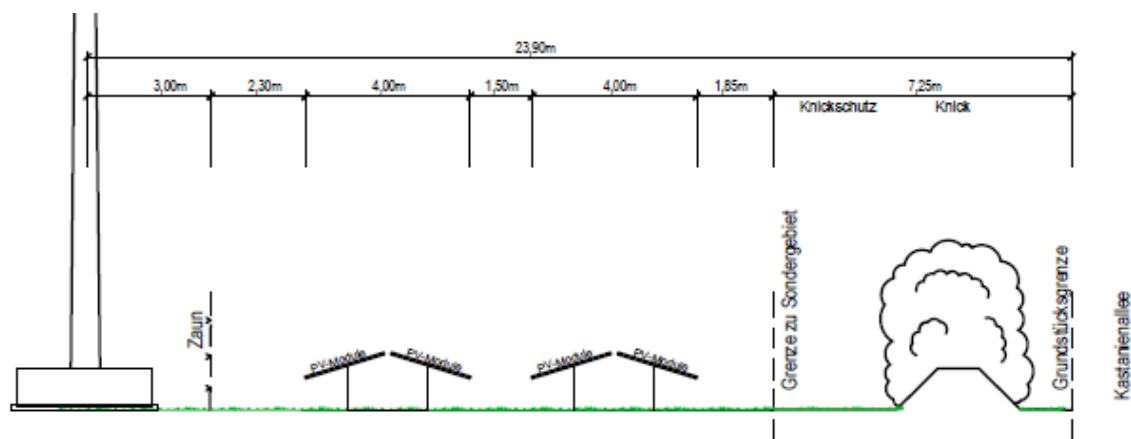


Abb. 3: Prinzipskizze der PV-Anlage im Sondergebiet des B-Plans (GSP – Stand: 2021).

3.2 WIRKFAKTOREN

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren:

Baufeldfreimachung / Baustellenbetrieb

Im Rahmen der Bauarbeiten finden Eingriffe in Wirtschaftsgrünland, Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu

erwarten. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten.

Die genannten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränkt. Die Bauphase wird auf ca. 6 Monate geschätzt.

Flächeninanspruchnahme:

Im Vorhabensraum wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt, d.h. bis zu 40% der Grundfläche zzgl. Nebenanlagen werden versiegelt, dadurch kann es für bestimmte Arten(-gruppen) zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung ihrer Lebensräume kommen.

Die Fläche des Sondergebietes wird vollständig in Anspruch genommen bzw. durch aufgeständerte Photovoltaikanlagen überbaut, Versiegelungen sind jedoch nur kleinräumig vorgesehen. Durch die Verlegung von Erdkabeln sowie durch ggf. kleinräumige Geländemodellierungen ist eine Bodenumlagerung und -durchmischung möglich.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Flächeninanspruchnahme:

Während der Betriebsphase stellen Verkehr (Lärm) und Bewegungen sowie die Baukörper an sich (Landschaftsbild) die bedeutendsten Wirkfaktoren dar. Zusätzlich ist durch die Bebauung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und von Stoffeinträgen (Abgase, Müll) auf die umliegenden Flächen zu rechnen. Die Versiegelung von Boden hat nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Überdeckung von Boden durch die PV-Module

Die PV-Module werden in Reihen aufgestellt. Dadurch kommt es zu einer Überdeckung des Bodens, was zu einer Beschattung führt und wodurch es zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushaltes (z.B. kleinräumige Austrocknung) und ggf. zu einer Bodenerosion kommen kann. Auch Veränderungen in der Vegetationsstruktur sind dadurch kleinflächig zu erwarten.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen, Lichtreflexe, Spiegelungen)

Die PV-Anlage hat verschiedene visuelle und optische Emissionen zur Folge. Zu nennen sind hier v.a. der Silhouetteneffekt (ggf. Scheucheffekt bzw. Meideverhalten) sowie die Lichtreflexion an den streuenden Oberflächen der einzelnen PV-Module und an spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen (Blendwirkung, Irritationswirkung, Attraktionswirkung, Kollision). Die Reflexion von Licht an den genannten Oberflächen kann z. B. auch die Polarisierungsebenen des reflektierten Lichtes ändern. Viele Tiergruppen nutzen die Polarisierungsebenen des Lichtes z.B. zur Orientierung im Raum (BfN 2009).

Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen innerhalb des Sondergebiets in einem im Verhältnis zum Ausgangszustand der Flächen vergleichbaren Umfang stattfinden (Pflegetmaßnahmen, Wartung der PV-Module etc.).

Barrierewirkung / Zerschneidung:

Durch die Abzäunung des Sondergebiets entsteht für Mittel- und Großsäuger ein vollständiger Lebensraumzugang. Die Abzäunung stellt somit eine Barriere bzw. Zerschneidung für diese Arten dar. Da Zäune einen Abstand von 20 cm zum Boden haben werden, besteht für Kleinsäuger keine Barrierewirkung.

Erwärmung von Modulen und Kabeln:

Durch die Absorption der Sonnenenergie heizen sich die PV-Moduloberflächen bei längerer Sonnenexposition stark auf, wobei Oberflächentemperaturen zwischen 35°-50° C erreicht werden können. Dies kann zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen, z. B. durch eine Erwärmung des Nahbereichs oder durch aufsteigende Warmluft. Auch bei der Stromableitung über die Erdkabel entsteht Verlustwärme (BfN 2009).

Schallemissionen:

Als betriebsbedingte Schallemissionen sind z. B. Wechselrichter bzw. Trafos oder Elektromotoren zu nennen.

Elektrische und magnetische Felder:

Durch die elektrische Spannung bzw. die Stromübertragung entstehen elektrische und magnetische Felder um die Kabelsysteme. Die bei PV-Anlagen verwendeten Gleichstromkabel gelten unter dem Gesichtspunkt des „Elektrosmog“ in Bezug auf ihre Wirkung auf biologische Systeme weit weniger kritisch als elektrische Wechselfelder (BfN 2009).

Lichtemissionen:

Innerhalb des Gewerbegebiets ist eine Zunahme der Beleuchtung zu erwarten. Eine Beleuchtung innerhalb des Sondergebiets ist nicht vorgesehen.

Entwässerung:

Die Entwässerung der versiegelten Flächen erfolgt vollständig im Geltungsbereich über Rückhaltung, Verdunstung bzw. Versickerung, so dass eine Ableitung von Regenwasser weder in das öffentliche Leitungsnetz noch in einen Vorfluter erforderlich werden.

Sonstiges:

Die Siedlungsfläche von Kehrseilen wird zwar durch die Planungen vergrößert, durch die Lage am Rande der Bebauung im Dreieck zwischen den beiden Straßen Grotn Felln und Kastanienallee ergibt sich jedoch städtebaulich eine Arrondierung, so dass ohnehin durch Nutzung vorhandene Wirkfaktoren nicht wesentlich vergrößert werden.

Ein Teil des Geltungsbereiches wird als „Maßnahmenfläche“ festgesetzt und damit dauerhaft dem Naturschutz Vorrang eingeräumt. Dieses stellt eine Verbesserung gegenüber der intensiven Grünlandnutzung dar. Die Eingrünung der Bauflächen ist auf diese Weise ebenfalls sichergestellt.

3.3 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, Licht, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Da bereits im Bestand durch relative Ortsrandlage optische und akustische

Störfaktoren vorhanden sind, werden die zu erwartenden Wirkungen nur gering über die vorhandenen hinausgehen.

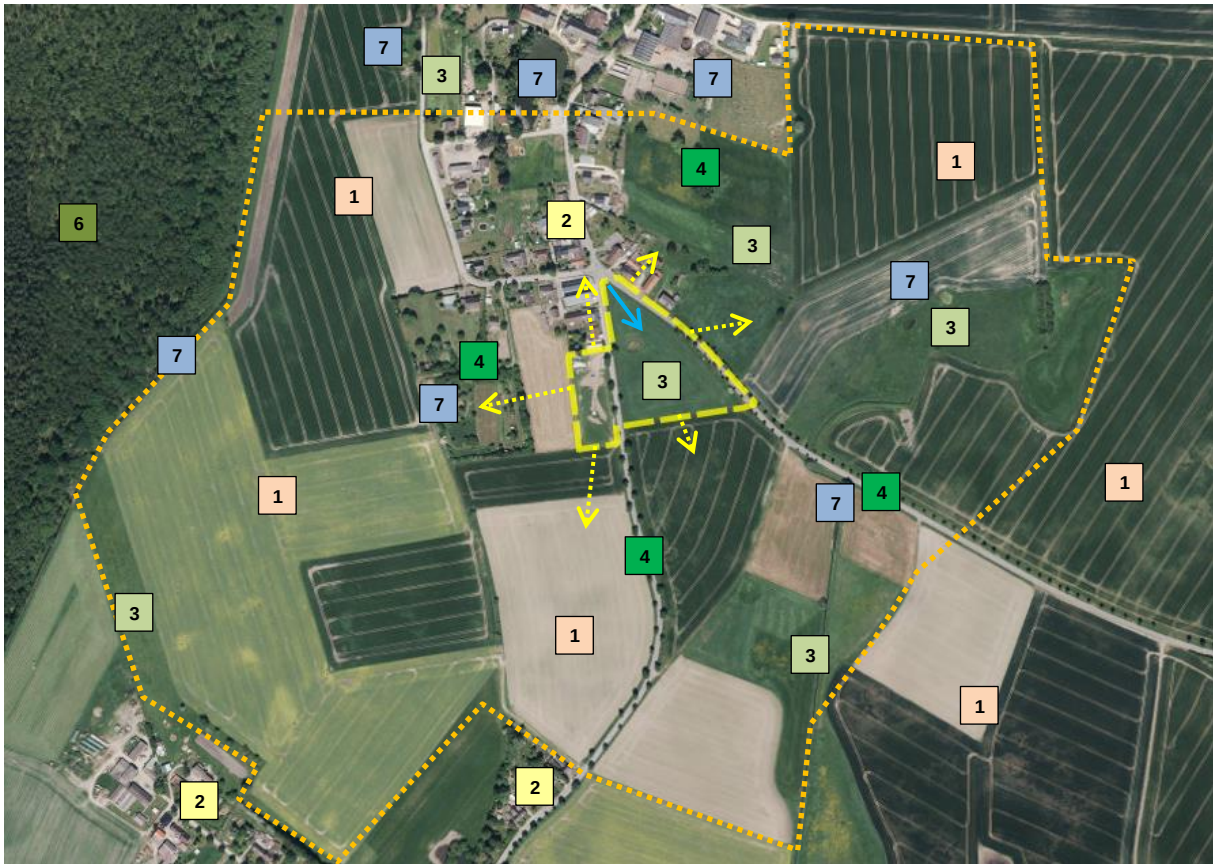
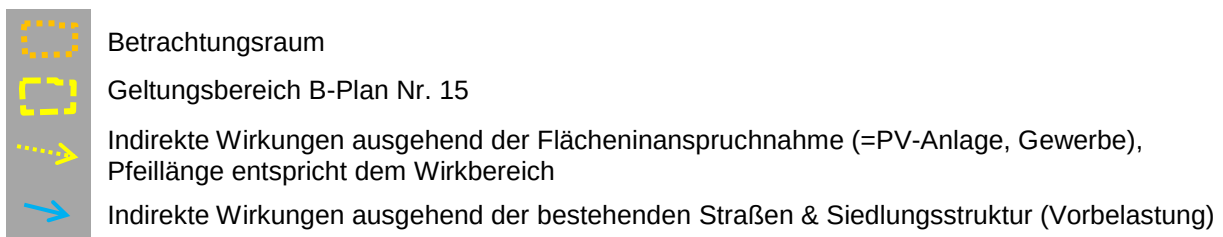


Abb. 4: Flächeninanspruchnahme und Wirkräume der zu erwartenden Wirkfaktoren (Lärm und optische Einflüsse während der Bauphase, PV-Anlage und Gewerbe in Betriebsphase, Pfeillänge (max. 100 m) entspricht dem Wirkbereich)



- | | |
|--|---|
| | : Landwirtschaftliche Ackerflächen |
| | : Siedlung |
| | : Grünland |
| | : Feldgehölze / Knicks / Feldhecken / Allee |
| | : Ruderale Staudenflur |
| | : Wald |
| | : Stillgewässer / Fließgewässer |

4 BESTAND

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben und das faunistische Potenzial eingeschätzt.

4.1 LANDSCHAFTSELEMENTE

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Betrachtungsraums und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung im Betrachtungsraum herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bilden Geländebegehungen im Juni 2020 und Mai 2021 sowie eine Luftbildinterpretation.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 15 erstreckt sich über zwei Flächen. Der Teilbereich mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energie“ ist auf einem Wirtschaftsgrünland geplant, das zur Zeit der Geländebegehung mit Schafen beweidet war (Flächengröße ca. 0,3 ha) (s. Foto 5). Die Fläche liegt westlich der Straße „Kastanienallee“. Zwischen der Allee und der Grünlandfläche wurde ein Knick angelegt (s. Foto 7). Nördlich der Grünlandfläche befindet sich einer Lager- bzw. Abstellfläche, die teilweise als Parkplatz fungiert. Auf dieser Fläche sind durch den B-Plan PKW-Stellplätze vorgesehen.

Der Teilbereich, der als Gewerbegebiet fungieren wird, ist ebenfalls auf einem Wirtschaftsgrünland geplant (Flächengröße ca. 0,25 ha). Sie befindet sich zwischen den Straßen „Kastanienalle und „Groth Felln“ (s. Foto 1-3). Innerhalb der Grünlandfläche befindet sich ein temporär wasserführendes Kleingewässer (s. Foto 4).

Entlang der Straßenböschungen der Straßen „Kastanienalle und „Groth Felln“ wachsen Alleeebäume aus Eichen und Linden. Zwischen Alleeebäumen und Grünlandfläche befindet sich ein schmaler Streifen mit ruderalen Staudenflur.

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich der Ortskern von Kehrsen. Nach Süden schließt die freie Landschaft an den geplanten Geltungsbereich an.

Innerhalb des Betrachtungsraums (s. Abb. 4) nehmen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen den größten Flächenanteil der vorzufindenden Landschaftselemente und Nutzungsstrukturen ein.

Grünländer im Betrachtungsraum befinden sich vor allem östlich und südöstlich der Ortschaft Kehrsen.

Stillgewässer befinden sich innerhalb der Ortschaft sowie im Osten des Betrachtungsraums innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Westen verläuft der Hellbach entlang des Waldes des Kehrsener Moors.

Außer den Alleen und des neu angelegten Knicks befinden sich keine Knicks oder Feldhecken innerhalb des Geltungsbereichs. Die großflächigen Ackerschläge innerhalb des Betrachtungsraums sind nicht durch Knicks oder Feldhecken untergliedert.

Kleinere Feldgehölze befinden sich v.a. innerhalb sowie im Umfeld der Ortschaft.

In der Ortschaft befinden sich stellenweise strukturreiche Gärten mit zum Teil altem Baumbestand.

Das FFH-Gebiet „NSG Oldenburger See und Umgebung“ (2330-353) und das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet (2330-353) befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,8 km nordwestlich des Geltungsbereichs.

Das FFH-Gebiet „Hakendorfer Wälder“ (2431-392) liegt ca. 2,4 km östlich und das FFH-Gebiet „Seenkette Drüsensee bis Gudower See mit angrenzenden Wäldern u.a.“ (2430-391) ca. 3,7 km südwestlich

Das EU-Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ (2331-491) befindet sich südlich und östlich in einer Entfernung zwischen 2,2 und 2,4 km.

Das Naturschutzgebiet „Hellbachtal mit Lottsee, Krebssee und Schwarzsee“ befindet sich südöstlich des geplanten Geltungsbereichs in einer Entfernung von min. 1,8 km.

Die Naturschutzgebiete „Oldenburger See und Umgebung“ und „Hakendorfer Wälder“ befinden sich östlich bzw. nordwestlich in einer Entfernung von ca. 2,4 km bzw. 2,8 km.



Foto 1: Straßengabelung „Kastanienalle“ und „Groth Feln“. Blickrichtung Südosten.



Foto 2: Wirtschaftsgrünland, östliche Teilfläche. Blickrichtung Nordosten.



Foto 3: Wirtschaftsgrünland, östliche Teilfläche. Blickrichtung Südosten.



Foto 4: Temporär wasserführendes Kleingewässer innerhalb des Wirtschaftsgrünlands, östliche Teilfläche. Blickrichtung Osten.



Foto 5: Wirtschaftsrundland mit Windenergieanlage und Schafbeweidung, westliche Teilfläche. Im Vordergrund ein Knick. Blickrichtung Südwesten.



Foto 6: Lagerfläche / Stellplätze nördlich des Grünlands, westliche Teilfläche. Blickrichtung Westen.



Foto 7: Alleeabäume entlang der „Kastanienallee“, angrenzend ein Knick. Blickrichtung Süden.



Foto 8: „Kastanienallee“. Blickrichtung Norden.

4.2 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Betrachtungsraum nicht vor.

4.3 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

4.3.1 Fledermäuse

Betrachtungsraum

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommen die in Tabelle 3 aufgelisteten Fledermausarten potenziell im Betrachtungsraum vor. Der Betrachtungsraum ist in Abbildung 4 dargestellt. Sowohl die Alleebäume als auch die dörfliche Siedlungsstruktur bieten geeignete Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse. Die Alleen stellen geeignete Leitstrukturen für Fledermäuse dar, über die die Fledermäuse zu ihren Nahrungsflächen gelangen. Als geeignete Nahrungsflächen mit höherer Bedeutung sind im Betrachtungsraum vor allem die Grünländer östlich und südlich des Geltungsbereichs sowie die Stillgewässer mit angrenzenden Gewässerumfeld zu nennen. Die landwirtschaftlichen Ackerflächen haben keine bzw. lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsfläche.

Wirkraum

Der Wirkraum ist in Abbildung 4 dargestellt und umfasst den Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme (Umwandlung von Grünland in Gewerbe bzw. Photovoltaikanlage) sowie den indirekten Wirkraum, in dem Arten und Lebensgemeinschaften durch verschiedene Wirkfaktoren, wie akustische und visuelle Störungen, durch die Planung beeinträchtigt sein können und der über den Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) hinausreicht.

Eine Überprüfung der Quartierseignung der Gehölze innerhalb der Flächeninanspruchnahme und des indirekten Wirkraums erfolgte nicht. Daher muss eine Quartierseignung der vorhandenen Bäume bei entsprechendem Stammdurchmesser gem. LBV-SH (2020) angenommen werden:

- Eignung als Winterquartier: Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm
- Eignung als Wochenstube: Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 30 cm

Die Mehrheit der in der Tabelle 3 genannten Arten können in den innerhalb des Wirkraums vorkommenden Gehölzen potenzielle Quartiere (Winter- und Sommerquartiere) beziehen. Geeignete Quartiere sind auch an den Gebäuden in der Ortschaft vorhanden.

Die Alleen innerhalb des Wirkraums stellen Leitstrukturen für Fledermäuse dar und haben teilweise einen Stammdurchmesser > 50 cm und sind somit potenziell sowohl als Sommer- als auch Winterquartier geeignet. Die Grünländer des Geltungsbereichs stellen Nahrungsräume mit höherer Bedeutung für Fledermäuse im Wirkraum dar. Auch östlich „Groß Felld“ und westlich „Kastanienallee“ sind geeignete Nahrungsflächen innerhalb des Wirkraums vorhanden. Die Ackerflächen haben keine Bedeutung als Nahrungsfläche.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungs- raum	
							Flächenin- anspruch- nahme	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	JH	JH, SQ, WQ
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus</i>							
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	3	JH	JH, SQ, WQ, F
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	JH	JH, SQ, WQ
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	JH	JH, SQ, WQ, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	JH	JH, SQ, WQ, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	JH	JH, SQ, WQ
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	JH	JH, SQ, WQ, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	JH	JH, SQ, WQ, F

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Fledermäuse: SQ = Wochenstube/Tagesversteck, WQ = Winterquartier, JH = Jagdhabitat,

F = relevante Flugkorridore

4.3.2 Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL

Betrachtungsraum

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommen die Haselmaus und der Fischotter potenziell im Betrachtungsraum vor. Der Betrachtungsraum ist in Abbildung 4 dargestellt. Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Birkenmaus, Biber etc.) ausgeschlossen werden.

Durch die WinArt-Daten des Landes S-H (Abfrage: Mai 2021) sind keine Nachweise der Haselmaus innerhalb des Betrachtungsraums belegt. Da keine miteinander vernetzten Knicks und Feldhecken im Betrachtungsraum vorhanden sind, wird eine Habitategnung für die Haselmaus ausgeschlossen.

Der Fischotter kann im Bereich des Hellbachs im Westen des Betrachtungsraums vorkommen. Im weiteren Betrachtungsraum wird eine dauerhafte Besiedlung aufgrund der Strukturarmut und fehlender Fließgewässer ausgeschlossen. Durch die WinArt-Daten des Landes S-H (Abfrage: Mai 2021) sind keine Nachweise des Fischotters belegt.

Wirkraum

Der Wirkraum ist in Abbildung 4 dargestellt und umfasst den Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme (Umwandlung von Grünland in Gewerbe bzw. Photovoltaikanlage) sowie

den indirekten Wirkraum, in dem Arten und Lebensgemeinschaften durch verschiedene Wirkfaktoren, wie akustische und visuelle Störungen, durch die Planung beeinträchtigt sein können und der über den Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) hinausreicht.

Aufgrund fehlender Habitateignung sind die Haselmaus und der Fischotter innerhalb des gesamten Wirkraums (Flächeninanspruchnahme und indirekter Wirkraum) auszuschließen.

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Betrachtungsraum

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (LANU 2005, FÖAG 2018, MELUND 2020) können der Kammmolch, der Laubfrosch, die Knoblauchkröte, die Kreuzkröte, der Moorfrosch, die Rotbauchunke sowie die Zauneidechse potenziell im Betrachtungsraum vorkommen. Der Betrachtungsraum ist in Abbildung 4 dargestellt. Es sind mehrere potenziell geeignete Laichgewässer innerhalb des Betrachtungsraums vorhanden. Von den genannten Arten sind durch die WinArt-Daten des Landes lediglich die Rotbauchunke sowie der Laubfrosch im näheren Umfeld des Betrachtungsraums nachgewiesen (mindestens 1,5 km zum Geltungsbereich).

Kammmolche können in den strukturreicheren Gärten innerhalb der Ortschaft geeignete Lebensräume finden. Der Laubfrosch und der Moorfrosch können im Bereich von Grünlandflächen vorkommen. Ein Vorkommen der Knoblauchkröte ist im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen möglich.

Die Rotbauchunke und die Kreuzkröte werden aufgrund mangelnder Habitateignung im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Auch für die Zauneidechse sind die Ackerflächen und Grünlandflächen innerhalb des Betrachtungsraums ungeeignet. Sie kann aber im Bereich von strukturreicheren Gärten oder an Saumstrukturen vorkommen, sofern dort grabfähige Böden vorhanden sind.

Für die weiteren Anhang IV Amphibien und Reptilien können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Wechselkröte, Schlingnatter etc.) ausgeschlossen werden.

Wirkraum

Der Wirkraum ist in Abbildung 4 dargestellt und umfasst den Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme (Umwandlung von Grünland in Gewerbe bzw. Photovoltaikanlage) sowie den indirekten Wirkraum, in dem Arten und Lebensgemeinschaften durch verschiedene Wirkfaktoren, wie akustische und visuelle Störungen, durch die Planung beeinträchtigt sein können und der über den Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) hinausreicht.

Der Laubfrosch kann während des Sommers im Umfeld des Gewässers auf der Grünlandfläche vorkommen und dieses, bei geeignetem Wasserstand, auch als Laichgewässer nutzen (s. Foto 4). Einzelne Individuen des Laubfroschs können während ihrer Migration vorkommen. Weitere Anhang-IV Arten werden aufgrund fehlender Habitateignung innerhalb des Wirkraums ausgeschlossen. Knoblauchkröten benötigen offene, sandige Flächen, sie können im Bereich von Ackerflächen vorkommen. Der Moorfrosch benötigt feuchtes Grünland, er kann ggf. südöstlich des Wirkraums vorkommen. Der Geltungsbereich bietet dem Kammmolch keine geeigneten Versteckstrukturen, das regelmäßig trockenfallende Gewässer hat keine Bedeutung als Laichgewässer für den Kammmolch. Die Zauneidechse findet innerhalb des Wirkraums keine geeigneten Habitatbeindungen und kann daher ausgeschlossen werden.

4.3.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Betrachtungsraum

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommt der Eremit potenziell im Betrachtungsraum vor. Der Eremit kann in Feldgehölzen, in Überhängen von Knicks sowie in den strukturreicheren Gärten mit hohen Alt- und Totholzanteil potenziell vorkommen. Weitere Käfer nach Anhang IV werden im Betrachtungsraum nicht erwartet.

Der Betrachtungsraum ist in Abbildung 4 dargestellt. Für Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender Gewässer mit entsprechender Habitateignung nicht. Ein Vorkommen von Libellen nach Anhang IV FFH-RL wird somit ausgeschlossen.

Auch der Nachtkerzenschwärmer kann aufgrund seiner aktuellen Verbreitung innerhalb des betrachteten Betrachtungsraums ausgeschlossen werden (MELUND 2020).

Nachweise durch die WinArt-Daten des Landes S-H existieren nicht. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

Wirkraum

Der Wirkraum ist in Abbildung 4 dargestellt und umfasst den Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme (Umwandlung von Grünland in Gewerbe bzw. Photovoltaikanlage) sowie den indirekten Wirkraum, in dem Arten und Lebensgemeinschaften durch verschiedene Wirkfaktoren, wie akustische und visuelle Störungen, durch die Planung beeinträchtigt sein können und der über den Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) hinausreicht.

Ein Vorkommen des Eremiten kann im Wirkraum (Flächeninanspruchnahme und indirekter Wirkraum) ausgeschlossen werden. Alter Baumbestand mit hohen Alt- und Totholzanteilen ist innerhalb des Wirkraums nicht vorhanden. Nachweise durch die WinArt-Daten des Landes S-H existieren ebenfalls nicht.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungs- raum	
							Flächenin- anspruch- nahme	Indirekter Wirkraum
Amphibien & Reptilien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	3	V	.	WB, SQ, WQ
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	+	+	IV	3	3	WB, SQ, LG	WB, SQ, WQ
Sonstige Säugetiere								
.	.	.	.	.	.	.	.	.
Insekten								
.	.	.	.	.	.	.	.	.
Weichtiere								
.	.	.	.	.	.	.	.	.

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Amphibien: LG = Laichgewässer, SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, WB = Wanderbeziehung
Weitere Arten(-gruppen): X = Vorkommen anzunehmen

4.4 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Brutvögel

Betrachtungsraum

Der Betrachtungsraum (s. Abb. 4) bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist v. a. mit Gehölzbrütern zu rechnen. Die Feldgehölze und struktureicheren Gärten können als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer, auch anspruchsvollerer Gehölzbrüter dienen; so sind neben verschiedenen Spechten (z. B. Bunt- und Grünspecht) und Meisen (Kohl-, Blau-, und Schwanzmeise) auch Greifvögel (Sperber, Habicht, Mäusebussard etc.), diverse Singvögel (z. B. Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Bluthänfling etc.) zu erwarten.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden in den diversen Gebüsch und Staudenfluren entlang von Knicks, entlang von Waldrändern und in den Gärten der Ortschaft günstige Brutbedingungen.

Die Gebäude innerhalb der Ortschaft bieten zahlreiche Brutmöglichkeiten für in und an Gebäuden brütende Vogelarten wie z. B. Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze, verschiedene Meisenarten, Feld- und Haussperling etc. Auch Rauch- und Mehlschwalben können innerhalb der Ortschaft vorkommen. Auf einem Gebäude an der Grotn Felln brütet regelmäßig ein Weißstorch.

Auf den Ackerflächen innerhalb des Betrachtungsraums können Offenlandbrüter wie die Wiesenschafstelze, die Wachtel oder die Feldlerche vorkommen. Auf den Grünlandflächen sind darüberhinaus Wiesenpieper und Kiebitz sowie entlang von Gräben auch das Schwarzkehlchen zu erwarten.

An den Stillgewässern bzw. Regenrückhaltebecken können Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtrüter vorkommen, z.B. Stockente, Blessralle, Teichralle, Graugans, Teichrohr- und Sumpfrohrsänger etc.

Wirkraum

Die Wiesenschafstelze kann im südlichen Teil des Geltungsbereichs im Übergang zur Ackerfläche südlich des Geltungsbereichs mit Brutvorkommen vorkommen. Die Grünlandfläche mit Kleingewässer kann für z.B. das Schwarzkehlchen als Nahrungsraum fungieren.

Angrenzend kommen innerhalb des indirekten Wirkraums neben typischen Arten der Siedlungsbiotope v. a. Gehölzbrüter in Gärten und Straßenbegleitgrün (Alleegebäude) vor. Auch sind hier störungsunempfindliche Arten der bodennahen Staudenfluren und Gehölzbrüter zu erwarten.

Nordwestlich der Straße „Grotn Felln“ befindet sich innerhalb des Wirkraums ein Storchennest, das regelmäßig durch den Weißstorch genutzt wird.

Innerhalb des Dorfes können Mehl- und Rauchschwalben potenziell vorkommen.

Arten des Offenlandes wie die Feldlerche, die Wachtel oder auch der Kiebitz werden aufgrund der räumlichen Nähe zur Siedlungsstruktur und der Lage zwischen den Straßen „Kastanienallee“ und „Grotn Felln“ ausgeschlossen.

Alle hier (potenziell) vorkommenden Arten sind in der Tabelle 3 aufgeführt.

Rastvögel

Außerhalb der definierten Wirkräume können Kraniche u. a. Zug- und Rastvögel geeignete Flächen vorfinden. Es liegen keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb des Betrachtungsraums Rastbestände vorkommen, die die Kriterien einer landesweiten Bedeutung erfüllen. Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Eine Bedeutung des Betrachtungsraums für Rastvögel ist somit nicht gegeben.

Tab. 3: Potenziell vorkommende Brutvogelarten.

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter										
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		G1		NG	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		G1		NG	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V		G1		NG	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*		G1		NG	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		G1		NG	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3		G1	E	NG	BV
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*		G1		NG	NG
Brutvogelgilde G2: Gehölzfreibrüter										
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	3		G2		NG	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	+		*	*		G2		NG	NG

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	+	+	V	V	I	G2	E	NG	NG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter & bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur										
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		-	◆		G3		NG	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		G3		NG	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V		G3		NG	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		G3		NG	BV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+		3	2	II/III	G3	E	NG	NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		G3		NG	BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+		*	*		G3		NG	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		G3		NG	BV

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G4: Offenlandbrüter										
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+		3	3		G4	E	NG	BV
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	+	+	3	2		G4	E	NG	NG
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	+		3	V		G4	E	NG	NG
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+		*	*		G4		BV	BV
Brutvogelgilde G5: Brutvögel der Binnengewässer inkl. Röhrichtbrüter										
Blessralle	<i>Fulica atra</i>	+		*	*	II/III	G5		NG	NG
Graugans	<i>Anser anser</i>	+		*	*		G5		NG	NG
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	+		k.A.	♦		G5		NG	NG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+		*	*	II/III	G5		NG	NG
Teichralle	<i>Gallinuga chloropus</i>	+	+	*	V		G5		NG	NG
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	+		*	*		G5		NG	NG
Brutvogelgilde G6: Brutvögel menschlicher Bauten										
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		G6		NG	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		G6		NG	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		G6	E	NG	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		G6	E	NG	BV
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	+		V	*		G6		NG	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		G6		NG	NG
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	+	+	2	3	I	G6	E	NG	BV

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

E = Einzelartbetrachtung

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

4.5 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN)

Amphibien und Reptilien

Im Geltungsbereich ist ein potenzielles Laichgewässer vorhanden, das jedoch aufgrund des regelmäßigen Trockenfalles eine geringe Bedeutung hat. Im indirekten Wirkraum sind keine Laichgewässer vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraums ist innerhalb von Gärten mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch zu rechnen. Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind lediglich migrierende Individuen während der Wanderzeit zu erwarten. Darüber hinaus können Blindschleiche oder die Ringelnatter im Bereich der Flächeninanspruchnahme sowie im indirekten Wirkraum auftreten. Die Waldeidechse wird im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der räumlichen Lage ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für national geschützte Amphibien und Reptilien festzustellen.

Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen, Maulwurf, Feldhase oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorauszusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

Insekten

Der Bereich der Flächeninanspruchnahme stellt für vor allem Laufkäfer geeignete Habitate dar. Innerhalb des indirekten Wirkraums sind in den blütenreicheren Teilbereichen entlang von Saumstreifen verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Schmetterlinge vorauszusetzen. Auch innerhalb von Gärten finden sich Habitatbedingungen für verschiedene Insektenarten. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen.

Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Für diese Arten besteht im Betrachtungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

5.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus

Durch die Planung werden keine Gehölze mit Quartierseignung für Fledermäuse gefällt, diese bleiben innerhalb des Geltungsbereichs erhalten. Tötungen können ausgeschlossen werden.

Fledermäuse können ggf. durch die künstliche Oberfläche der Solarpaneele irritiert werden, so dass es sein kann, dass der Großteil der Flächen gemieden wird und dadurch potenzielle Nahrungshabitate verloren gehen. Durch die Anlage einer Streuobstwiese innerhalb des Geltungsbereichs stellt sich jedoch insgesamt im Vergleich zum Ausgangszustand eine Verbesserung des Nahrungsraums ein.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben unbeeinträchtigt erhalten. Eine Beleuchtung ist im nördlichen Teil des Geltungsbereichs vorgesehen, sodass hier ggf. Störungen auftreten können. Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen durch Lichtemissionen

5.2.2 Weitere Säugetiere

Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL sind nicht zu erwarten. Die Haselmaus und der Fischotter wurden aufgrund fehlender Habitateignung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Weitere Arten kommen nicht vor. Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Es sind bis auf den Laubfrosch keine Amphibien oder Reptilien des Anhangs IV FFH-RL im Bereich der Flächeninanspruchnahme bzw. im definierten indirekten Wirkraum zu erwarten.

Laubfrosch

Tötungen und Verletzungen von migrierenden Einzeltieren sind möglich, wenn die Bauarbeiten zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, an dem Wanderbewegungen des Laubfrosches zu erwarten sind.

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen.

Das Gewässer stellt ein potenzielles Laichhabitat dar, hat aber aufgrund des regelmäßigen Trockenfallens eine geringe Bedeutung. Potenzieller Landlebensraum des Laubfroschs befindet sich im direkten Umfeld des Gewässers. Durch die Gewerbefläche im Norden des Geltungsbereichs geht potenziell geeigneter Landlebensraum verloren.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von migrierenden Individuen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geringer Bedeutung

5.2.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Weitere Anhang IV-Arten werden im betrachteten Betrachtungsraum ausgeschlossen, so dass eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht festgestellt wird.

5.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen. Eine Einzelartbetrachtung ergibt sich für den Weißstorch, den Star und die Feldlerche sowie für die Rauch- und Mehlschwalbe, die innerhalb des indirekten Wirkraums als Brutvögel nachgewiesen sind bzw. potenziell vorkommen können. Weitere Arten, die eine Einzelbetrachtung erfordern, wie Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn werden innerhalb der definierten Wirkräume ausgeschlossen, sodass eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht festgestellt wird.

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Elster etc.

Direkte Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden werden ausgeschlossen, da keine Eingriffe in Gehölze stattfinden. Durch baubedingte Störungen können vereinzelte Tiere jedoch indirekt getötet werden, wenn Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, so dass diese Störungen zu einer Aufgabe der Gelege führen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um Arten handelt, die auch im besiedelten Raum vorkommen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben innerhalb des Geltungsbereichs vollständig erhalten. Durch die Anlage einer Streuobstwiese und eines Knicks wird sich das Lebensraumangebot für einen Teil der Arten zukünftig erhöhen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche indirekte Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode

G3 Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren***Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis***

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn Bauarbeiten in der Brutperiode stattfinden. Wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, können Tiere, die innerhalb des indirekten Wirkraums vorkommen, durch die Aufgabe von Gelegen infolge von Störungen indirekt getötet werden. Nachhaltige Störungen durch die Anlage und den Betrieb werden ausgeschlossen. Der Bereich der Erheblichkeit wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche direkte und indirekte Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode

G4 Offenlandbrüter***Wiesenschafstelze***

Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs können Wiesenschafstelzen im Übergangsbereich zum Acker nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Tötungen sind in diesem Bereich zu erwarten, wenn der Knick innerhalb der Brutperiode angelegt wird.

Durch die Anlage einer Streuobstwiese und eines Knicks kann es darüber hinaus zu einem Verlust geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Umsetzung von Maßnahmen in der Brutperiode
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G5 Brutvögel der Binnengewässer inkl. Röhrichtbrüter***Blessralle, Stockente, Sumpfrohrsänger etc.***

Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde kommen im gesamten Wirkraum nicht vor, da keine Habitateignung vorliegt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen wird ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

G6 Brutvögel menschlicher Bauten***Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.***

Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde kommen im indirekten Wirkraum vor. Gebäudebrütende Vogelarten verlieren durch das Vorhaben keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten, da keine Eingriffe in Gebäude stattfinden. Demnach werden keine Tiere getötet und Gelege zerstört. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es zu keiner erheblichen Zunahme von Störungen kommt und die Arten relativ störungsunempfindlich sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Weißstorch

Direkte Tötungen des Weißstorches werden ausgeschlossen. Durch baubedingte Störungen kann der Weißstorch in der Brutphase jedoch so gestört werden, dass es zu einer Aufgabe des Brutgeschäfts kommt und Jungtiere so indirekt getötet werden. Anlage- und betriebsbedingte Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Größe der PV-Anlage im Westen des Geltungsbereichs, ist nicht davon auszugehen, dass der Weißstorch durch visuelle Wirkungen wie Lichtreflexe oder Spiegelungen gestört wird. Durch den B-Plan werden Grünlandflächen geringer Bedeutung als Nahrungsraum des Weißstorches überplant.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche indirekte Tötungen bei Bauarbeiten in der Brutperiode
- Verlust von Nahrungsraum geringer Bedeutung.

Feldlerche

Direkte Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden werden ausgeschlossen, da keine Eingriffe in geeignetes Bruthabitat stattfinden. Durch baubedingte Störungen können vereinzelte Tiere jedoch indirekt getötet werden, wenn Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, so dass diese Störungen zu einer Aufgabe der Gelege führen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen. Die Feldlerche kommt innerhalb des indirekten Wirkraums potenziell vor. Durch die Neuanlage einer Streuobstwiese und eines Knicks werden Vertikalstrukturen geschaffen, durch die potenzielle Habitate im indirekten Wirkraum entwertet werden können.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche indirekte Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode
- Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Star

Direkte Tötungen von Staren werden ausgeschlossen, da keine Eingriffe in Gehölze oder Gebäude stattfinden. Durch baubedingte Störungen können vereinzelte Tiere jedoch indirekt getötet werden, wenn Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, so dass diese Störungen zu einer Aufgabe der Gelege führen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche indirekte Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode

Rauch- und Mehlschwalbe

Direkte Tötungen von Rauch- und Mehlschwalben werden ausgeschlossen, da keine Eingriffe in Gebäude stattfinden. Durch baubedingte Störungen können vereinzelte Tiere jedoch indirekt getötet werden, wenn Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen, so dass diese Störungen zu einer Aufgabe der Gelege führen. Anlage- und betriebsbedingte Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche indirekte Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode

Nahrungsgäste

Im Hinblick auf die in Tabelle 5 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt. Durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt. Weder die bau- und betriebsbedingten Störungen, noch der Flächenverlust an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

6.1 TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen können ausgeschlossen werden, da weder Gehölze gefällt werden noch Eingriffe in Gebäude stattfinden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es ist keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen. Flugrouten werden somit nicht beeinträchtigt. Störungen, durch die der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert werden kann, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die PV-Anlage im Westen des Geltungsbereichs sowie durch das Gewerbegebiet im Osten des Geltungsbereichs werden Nahrungsflächen mit allgemeiner Bedeutung überplant. Durch die Anlage einer Streuobstwiese und eines Knicks im Süden des Geltungsbereichs wird die Eignung von Nahrungsflächen innerhalb des Geltungsbereichs jedoch insgesamt erhöht. Durch den Knick wird eine potenzielle Leitstruktur geschaffen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

LaubfroschPrognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen sind möglich, wenn Bauarbeiten zu einer Zeit stattfinden, in der Laubfrösche im Grünland im Umfeld des Kleingewässers in ihren potenziellen terrestrischen Habitaten vorkommen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01Bauzeitenregelung Laubfrosch:

Es sind keine Winterquartiere von Laubfröschen innerhalb der Grünlandfläche anzunehmen. Daher erfolgt die Baufeldfreimachung (Abschieben der Vegetationsschicht) zu einer Zeit, in der sich Laubfrösche im Winterquartier befinden, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar. Dadurch wird erreicht, dass sich keine Laubfrösche innerhalb der Baufelder befinden, wenn mit Bauarbeiten begonnen wird.

Alternativ ist das Baufeld mit einem Amphibienschutzzaun mit Übersteigschutz abuzäunen, damit keine Tiere in das Baufeld einwandern. Innerhalb des abgezäunten Baufeldes sind potenziell vorkommende Laubfrösche vor Beginn der Baufeldfreimachung durch eine ökologische Baubegleitung abzusammeln und in unbeeinträchtigte Bereiche umzusetzen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen, durch die der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert werden kann, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Potenzieller Landlebensraum geht durch die Überplanung von Grünland verloren. Auch wird die Habitategnung des temporären Gewässers verringert. Als Vermeidung eines Habitatverlustes wird vorgesehen, in der geplanten Ausgleichsfläche (Streuobstwiese) eine Senke als temporäres Gewässer vergleichbar der Senke im Bestand anzulegen. Außerdem werden im Bereich der Streuobstwiese Versteckmöglichkeiten geschaffen, um die Eignung als Landlebensraum im Geltungsbereich zu erhöhen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02Laubfrosch u.a. Amphibien - Habitataufwertung:Anlage einer feuchten Senke:

Auf der Ausgleichsfläche (Streuobstwiese) wird am Geländetiefpunkt eine Senke so ausgebaggert und ggf. mit Lehm verdichtet, dass Wassertiefen bis maximal 70 cm entstehen können und sie als temporäres Gewässer vergleichbar der Senke im Bestand

fungieren kann. Die Größe beträgt ca. 400 m². Lehm ist bei Bedarf aus dem Baubereich zu entnehmen. Der Lehm ist so zu verdichten, dass eine Versickerung verringert wird. Der Lehm ist mit einem Sand / Kiesgemisch zu überdecken, damit eine Rissbildung im Lehm durch Austrocknen verhindert wird.

Die Umsetzung erfolgt im Winter, wenn sich Amphibien in ihrem Winterquartier außerhalb der Eingriffsbereiche befinden.

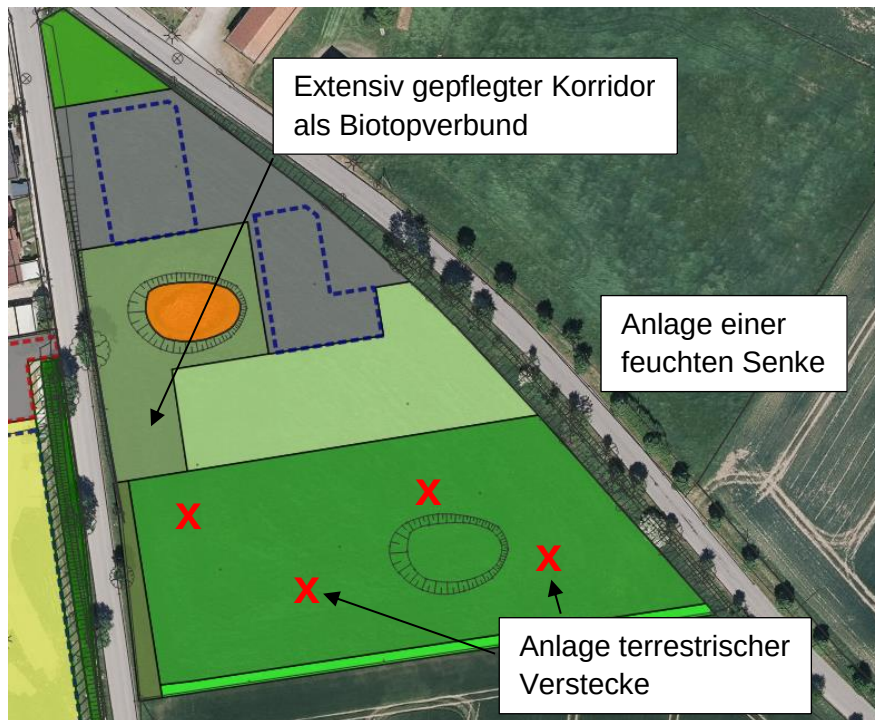
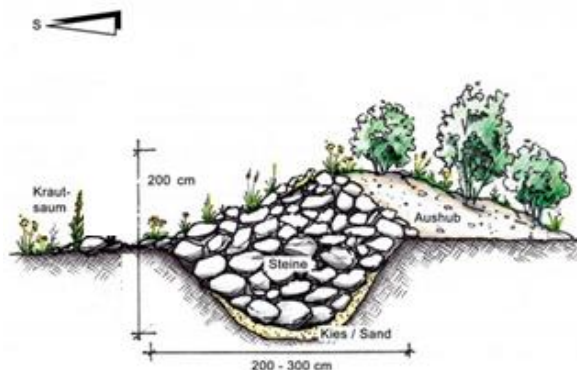


Abb. 5: Neuanlage einer feuchten Senke innerhalb der Streuobstwiese vergleichbar der Senke im Bestand.

Terrestrische Verstecke:

Um Versteckmöglichkeiten für Amphibien und Reptilien zu schaffen, werden je ein Steinhaufen und ein Totholzhaufen am Gewässer und im Bereich der Streuobstwiese angelegt (Anzahl insgesamt: 4 Stück).



Steinhaufen

Größe ca. 4 m²
 Höhe ca. 100 cm
 Mulde ca. 50 cm
 Sand/Kies (2-64 mm)
 Kies/Steine (64-300 mm)
 Aushub im Norden



Abb. 6: Prinzipskizzen für Stein- und Totholzhaufen (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft 2019)

Totholzhaufen

Größe ca. 4 m²
 Höhe ca. 100 cm
 Mulde ca. 50 cm
 Äste und Zweige
 Stämme Ø bis 15 cm
 Stammlänge bis 100 cm

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Elster etc.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Direkte Tötungen oder Verletzungen können ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in Gehölze vorgesehen sind.

Es sind indirekte Tötungen (z.B. Aufgabe von Gelegen) möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen und Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums dadurch während der Brut gestört werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden oder sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie Materialtransporte und die Errichtung der Gebäude und PV-Anlagen etc.) außerhalb der Hauptbrutperiode, also zwischen dem 16. August und dem 28./29. Februar, stattfinden oder rechtzeitig vor Beginn der Brutperiode einsetzen. Mit den Arbeiten sollte spätestens im Dezember begonnen werden, um zum Beginn der Brutperiode einen gewissen Baufortschritt zu gewährleisten und so eine Ansiedlung von Brutvögeln in Eingriffsbereichen zu vermeiden bzw. eine Anpassung der Vögel an die temporären Störwirkungen während der Bauphase zu erwirken. **Dies gilt insbesondere für den Weißstorch.**

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung in Ortsrandlage als gering einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören größtenteils zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Etwaige Störungen durch einen Silhouetteneffekt sind auf den Aufstellbereich und den unmittelbaren Umgebungsbereich begrenzt. Es handelt sich nicht um „bewegte Silhouetten“. Der Silhouetteneffekt durch PV-Anlagen wird für die Tierwelt als unerheblich eingestuft (BfN 2009). Auch das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen oder Irritationen durch Lichtreflexionen sind zu vernachlässigen (ebd.).

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die B-Planung nicht betroffen, da keine Gehölze beseitigt werden. Durch die Streuobstwiese und die Knickneuanlage entstehen langfristig zusätzliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gehölzgebundene Brutvögel. Auch wird sich das Nahrungsangebot für Brutvögel auf den Flächen verbessern.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind direkte und indirekte Tötungen (z.B. Aufgabe von Gelegen) möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen und Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums dadurch während der Brut gestört werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-03**

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung in Ortsrandlage als gering einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören größtenteils zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Etwaige Störungen durch einen Silhouetteneffekt sind auf den Aufstellbereich und den unmittelbaren Umgebungsbereich begrenzt. Es handelt sich nicht um „bewegte Silhouetten“. Der Silhouetteneffekt durch PV-Anlagen wird für die Tierwelt als unerheblich eingestuft (BfN 2009). Auch das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen oder Irritationen durch Lichtreflexionen sind zu vernachlässigen (ebd.).

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden auf dem Grünland überplant. Durch die Streuobstwiese und die Knickanlage wird sich die Habitateignung für Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde auf den Flächen verbessern, wodurch es zu einem Erhalt von ökologisch funktionsfähigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kommt. Am Knick sowie durch das geplante Abschirmgrün entstehen langfristig zusätzliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G4: Offenlandbrüter**Wiesenschafstelze**Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Direkte Tötungen oder Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn die Knickneuanlage im Süden des Geltungsbereichs während der Brutzeit stattfindet. Auch sind indirekte Tötungen denkbar, wenn Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit beginnen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-03**Bauzeitenregelung Brutvögel:

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung in Ortsrandlage als gering einzustufen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Etwaige Störungen durch einen Silhouetteneffekt sind auf den Aufstellbereich und den unmittelbaren Umgebungsbereich begrenzt. Es handelt sich nicht um „bewegte Silhouetten“. Der Silhouetteneffekt durch PV-Anlagen wird für die Tierwelt als unerheblich eingestuft (BfN 2009). Auch das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen oder Irritationen durch Lichtreflexionen sind zu vernachlässigen (ebd.).

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Wiesenschafstelze kann im Süden des Geltungsbereichs im Übergang zur Ackerfläche günstige Habitatbedingungen vorfinden. Hier ist ein potenzielles Brutrevier anzunehmen. Durch die Knickanlage und die Streuobstwiese werden neue Vertikalstrukturen geschaffen, durch die ein Teilbereich des Brutrevieres als Brutstandort entwertet wird (s. Abb. 6). Jedoch stehen innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutstandorte zur Verfügung, an denen das Brutpaar Nester anlegen kann. Trotz der Entwertung einer Teilfläche bleibt die Brutplatzfunktion im Brutrevier erhalten. Da die Fortpflanzungsstätte weiterhin funktionsfähig ist, liegt kein Verbotstatbestand vor. Die Flächen im Süden des Geltungsbereichs können weiterhin als Nahrungsfläche fungieren.

Es existieren Hinweise, dass Wiesenschafstelzen auch im Bereich von Photovoltaik-Freilandanlagen günstige Habitatbedingungen vorfinden können (z.B. RAAB 2015). Ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang somit insgesamt erhalten.

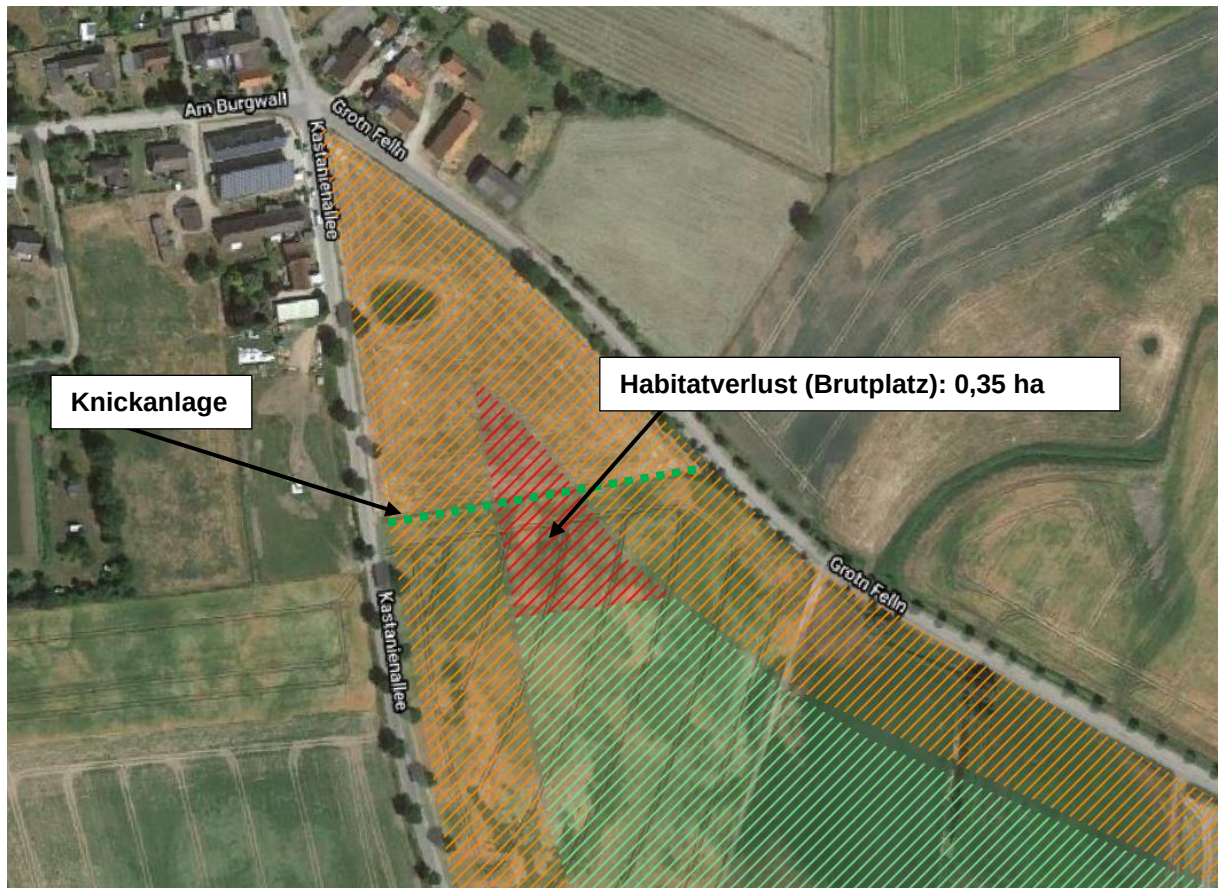


Abb. 7:
  Geeignete Bruthabitate von Offenlandbrütern
  Ungeeignete Bruthabitate für Offenlandbrüter (Abstand zu Vertikalstrukturen 50 m)
  Habitatverlust durch neue Vertikalstrukturen (Streuobstwiese, Knick – Abstand 50 m)

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: FeldlerchePrognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Direkte Tötungen oder Verletzungen können ausgeschlossen werden, da im Bereich der Flächeninanspruchnahme keine Habitateignung für Feldlerchen vorliegt. Sie kann südlich des Geltungsbereichs innerhalb des indirekten Wirkraums vorkommen und es sind indirekte Tötungen denkbar, wenn Baumaßnahmen innerhalb der Brutperiode einsetzen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-03**Bauzeitenregelung Brutvögel:

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung in Ortsrandlage als gering einzustufen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Etwaige Störungen durch einen Silhouetteneffekt sind auf den Aufstellbereich und den unmittelbaren Umgebungsbereich begrenzt. Es handelt sich nicht um „bewegte Silhouetten“. Der Silhouetteneffekt durch PV-Anlagen wird für die Tierwelt als unerheblich eingestuft (BfN 2009). Auch das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen oder Irritationen durch Lichtreflexionen sind zu vernachlässigen (ebd.).

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die B-Planung nicht direkt betroffen, da innerhalb des Geltungsbereichs keine Habitateignung vorliegt. Die Feldlerche kann südlich des Geltungsbereichs auf der Ackerfläche günstige Habitatbedingungen vorfinden. Hier ist ein potenzielles Brutrevier anzunehmen. Durch die Knickanlage und die Streuobstwiese werden neue Vertikalstrukturen geschaffen, durch die ein Teilbereich des Brutrevieres als Brutstandort entwertet wird (s. Abb. 6). Jedoch stehen innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutstandorte zur Verfügung, an denen das Brutpaar Nester anlegen kann. Trotz der Entwertung einer Teilfläche bleibt die Brutplatzfunktion im Brutrevier erhalten. Da die Fortpflanzungsstätte weiterhin funktionsfähig ist, liegt kein Verbotstatbestand vor.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartrbetrachtung: WeißstorchPrognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

In einer Entfernung von ca. 50 m befindet sich nordöstlich des Geltungsbereichs ein Weißstorchhorst, der jährlich durch ein Brutpaar genutzt wird. Direkte Tötungen oder Verletzungen können ausgeschlossen werden. Jedoch sind indirekte Tötungen möglich, wenn die Baumaßnahmen während der Brutperiode einsetzen und es zu einer Aufgabe des Brutgeschäftes kommt. Durch die Maßnahme AV-03 wird ein gewisser Baufortschritt bei Ankunft des Weißstorchs erzielt, sodass eine Anpassung des Weißstorchs an die Störeinflüsse zu erwarten ist.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-03**Bauzeitenregelung Brutvögel:

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung in Ortsrandlage als gering einzustufen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Etwaige Störungen durch einen Silhouetteneffekt sind auf den Aufstellbereich und den unmittelbaren Umgebungsbereich begrenzt. Es handelt sich nicht um „bewegte Silhouetten“. Der Silhouetteneffekt durch PV-Anlagen wird für die Tierwelt als unerheblich eingestuft (BfN 2009). Auch das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen oder Irritationen durch Lichtreflexionen sind zu vernachlässigen (ebd.).

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der traditionelle Brutplatz bleibt erhalten. Er wird nach gutachterlicher Auffassung unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-03 nicht durch anlage- oder betriebsbedingte Störungen entwertet.

Es wird eine Grünlandfläche überplant, die als Nahrungsraum für den Weißstorch verloren geht. Weißstörche legen während der Brutzeit zwischen 1 und 3 km zu ihren Nahrungshabitaten zurück, den Flächen in einem Radius von ca. 500 m um den Horst kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Im 500 m Umfeld des betroffenen

Brutpaars sind neben der überplanten Grünlandfläche (0,7 ha) weitere, z.T. feuchte Grünlandflächen vorhanden, die als gut geeignete Nahrungsflächen des Weißstorchs anzusprechen sind. Diese Grünlandflächen umfassen im 500 m Radius eine Flächen-größe von insgesamt 11,1 ha. Die geplante Ausgleichsfläche (Streuobstwiese) mit Anlage einer feuchten Senke und der Aufwertung terrestrischer Verstecke für Amphibien ist im Geltungsbereich weiterhin als Nahrungsraum nutzbar (ca. 0,6 ha).

Insgesamt bleibt der Großteil geeigneter Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang innerhalb des Betrachtungsraums sowie im 500 m Radius zum Weißstorchhorst erhalten. Die überplante Grünlandfläche ist deshalb nicht als essenzieller Nahrungsraum einzustufen und ein Verbotstatbestand daher nicht ableitbar.



Abb. 8: Nahrungsraumverlust und Nahrungsraumerhalt im 500 m Radius um den vorhandenen Weißstorchhorst.

-  Betrachtungsraum
-  500 m Radius um den Weißstorchhorst
-  Geeignete Nahrungsräume des Weißstorchs ((Feucht-)Grünlandflächen = 11,1 ha) innerhalb des 500 m Radius

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: Star

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Direkte Tötungen oder Verletzungen können ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in Gehölze oder Gebäude vorgesehen sind.

Es sind indirekte Tötungen (z.B. Aufgabe von Gelegen) möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen und der Star innerhalb des definierten indirekten Wirkraums dadurch während der Brut gestört werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-03**

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung in Ortsrandlage als gering einzustufen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Etwaige Störungen durch einen Silhouetteneffekt sind auf den Aufstellbereich und den unmittelbaren Umgebungsbereich begrenzt. Es handelt sich nicht um „bewegte Silhouetten“. Der Silhouetteneffekt durch PV-Anlagen wird für die Tierwelt als unerheblich eingestuft (BfN 2009). Auch das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen oder Irritationen durch Lichtreflexionen sind zu vernachlässigen (ebd.).

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die B-Planung nicht betroffen, da keine Gehölze oder Gebäude beseitigt werden. Durch die Anlage eines Knicks und einer Streuobstwiese entstehen langfristig zusätzliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Star

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: Rauch- und Mehlschwalbe

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Direkte Tötungen oder Verletzungen können ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in Gebäude vorgesehen sind.

Es sind indirekte Tötungen (z.B. Aufgabe von Gelegen) möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen und Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums dadurch während der Brut gestört werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-03**

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist besonders vor dem Hintergrund der Vorbelastung in Ortsrandlage als gering einzustufen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-03** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Etwaige Störungen durch einen Silhouetteneffekt sind auf den Aufstellbereich und den unmittelbaren Umgebungsbereich begrenzt. Es handelt sich nicht um „bewegte Silhouetten“. Der Silhouetteneffekt durch PV-Anlagen wird für die Tierwelt als unerheblich eingestuft (BfN 2009). Auch das Kollisionsrisiko von Vögeln mit den PV-Modulen oder Irritationen durch Lichtreflexionen sind zu vernachlässigen (ebd.).

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die B-Planung nicht betroffen, da keine Gebäude abgerissen werden. Eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird in den nachfolgenden Kapiteln sowie in Tabelle 4 zusammengefasst dargestellt.

7.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich (vgl. Tabelle 4). Betroffen sind Amphibien und Brutvögel.

7.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben nicht.

7.3 CEF-MAßNAHMEN (=VORGEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION)

Ein Vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben nicht.

7.4 FCS-MAßNAHMEN (=MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

7.5 ARTENSCHUTZRECHTLICHES AUSNAHMEERFORDERNIS

Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis wird nicht erforderlich.

Tab. 4: Zusammenfassende Darstellung der Artenschutzmaßnahmen

Typ/Nr. ^[1]	Maßnahme	Befristung	Zielart(en)
I. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN (AV):			
	<u>Laubfrosch u.a. Amphibien: Bauzeitenregelung</u>		
AV 01	Baufeldfreimachung außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase von Laubfröschen u.a. Amphibien. <i>Alternativ ist das Baufeld mit einem Amphibienschutzzaun mit Übersteigschutz abzuzäunen, damit keine Tiere in das Baufeld einwandern. Innerhalb des abgezäunten Baufeldes sind potenziell vorkommende Laubfrösche vor Beginn der Baufeldfreimachung durch eine ökologische Baubegleitung abzusammeln und in unbeeinträchtigte Bereiche umzusetzen.</i>	01.10. – 01.02. <i>Alternativ: keine Befristung</i>	Laubfrosch, nationale geschützte Arten
	<u>Laubfrosch u.a. Amphibien: Habitataufwertung</u>		
AV 02	Auf der Streuobstwiese wird eine feuchte Senke angelegt, die vergleichbar mit der vorhandenen Senke als temporäres Kleingewässer fungieren kann. Zusätzlich werden Versteckmöglichkeiten im Landlebensraum geschaffen (Stein- und Totholzhaufen, Anzahl 4 Stück).	01.10. – 01.03.	Laubfrosch, nationale geschützte Arten
	<u>Brutvögel: Bauzeitenregelung</u>		
AV 03	Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden oder sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie Materialtransporte und die Errichtung der Gebäude und PV-Anlagen etc.) außerhalb der Hauptbrutperiode, also zwischen dem 16. August und dem 28./29. Februar, stattfinden oder rechtzeitig vor Beginn der Brutperiode einsetzen. Mit den Arbeiten sollte spätestens im Dezember begonnen werden, um zum Beginn der Brutperiode einen gewissen Baufortschritt zu gewährleisten und so eine Ansiedlung von Brutvögeln in Eingriffsbereichen zu vermeiden bzw. eine Anpassung der Vögel an die temporären Störwirkungen während der Bauphase zu erwirken. Dies gilt insbesondere für den Weißstorch.	15.08. – 31.12.	G1 – G4, G6, Star, Feldlerche, Weißstorch, Rauch- und Mehlschwalbe
II. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (AA):			
Keine Maßnahmen erforderlich.			
II. VORGEZOGENE ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF):			
Keine Maßnahmen erforderlich.			
IV. FUNKTIONSKONTROLLE (FK):			
Keine Maßnahmen erforderlich.			

^[1] Typ/Nr. = Maßnahmentyp und Nummer: AV = Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, CEF = CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang), AA = Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (nicht vorgezogen, aber zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang erforderlich), FK = Funktionskontrolle

^[2] Brutvogelgilden: G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter, G2: Gehölzfreibrüter, G3: Bodenbrüter und bodennah brütende Vogelarten der Gras- und Staudenflur, G4: Bodenbrüter des Offenlandes, G5: Brutvögel der Binnengewässer inkl. Röhrichtbrüter, G6: Brutvögel menschlicher Bauten

8 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG

Die Grünlandflächen (=Flächeninanspruchnahme) weisen für national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) keine besondere Bedeutung auf. Die Anlage eines Knicks sowie die Anlage einer Streuobstwiese stellen eine Habitatverbesserung für die zu erwartenden Arten(-gruppen) dar. Auch wirken sich die artenschutzrechtlichen Maßnahmen AV-01 und AV-02 positiv aus. Durch die Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01 wird das Lebensrisiko für Amphibien nicht signifikant erhöht.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Gudow plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 im Ortsteil Kehrsen die Neuausweisung von Gewerbe- und Sondergebieten für die Erweiterung eines im Ort ansässigen Unternehmers. Geplant sind die Gewerbe- und Sondergebiete auf einer derzeit als Grünland genutzten Fläche.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Amphibien und Brutvögeln.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen (Amphibien, Brutvögel) sowie durch ggf. einen Amphibienschutzzaun und eine Habitataufwertung für Amphibien vermieden werden.

Ein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis wird durch die B-Planung nicht hervorgerufen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich, Verbotstatbestände werden vermieden.

10 LITERATUR

- ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. 126 S.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BfN (Hrsg.) (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247. 195 S.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- bne (Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.) (Hrsg.) (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.

- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.
- MONTAG H., PARKER, G. & CLARKSON, T., 2016: The effects of solar farms on local biodiversity: a comparative study.- Clarkson and Woods and Wychwood Biodiversity.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. – ANLiegen Natur 37(1): 67–76, Laufen.
- TRÖLTZSCH, P. & E. Neuling (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: 155–179.

Gemeinde Gudow

Kreis Herzogtum Lauenburg

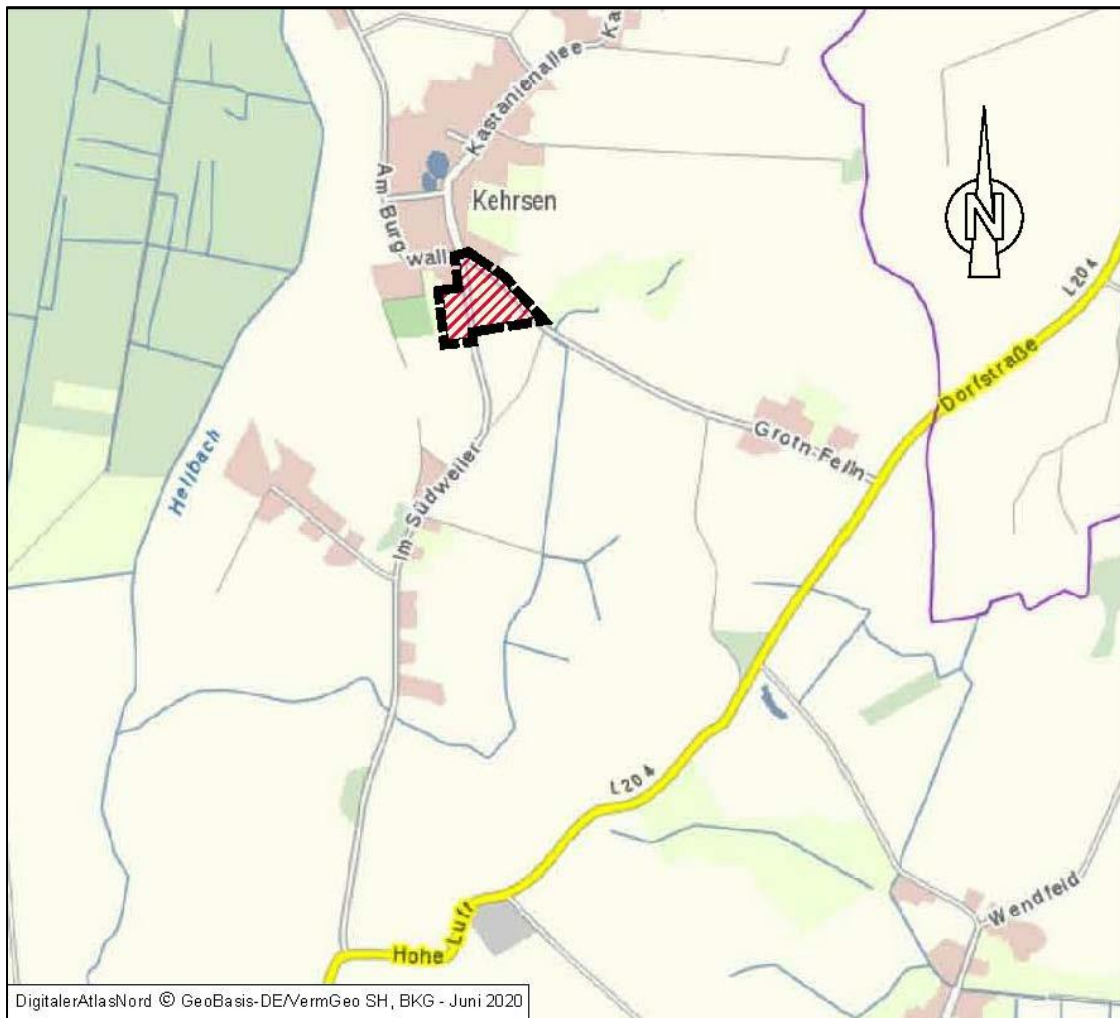
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15

„Teil des Ortsteiles Kehrsen,

östlich der 'Kastanienallee' und südwestlich der Straße

'Grotn Felln' "

Begründung mit Umweltbericht



DigitalerAtlasNord © GeoBasis-DE/VermGeo SH, BKG - Juni 2020

Verfahrensstand nach BauGB

04.05.2022

Bearbeitung:

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 4a(3) § 10



GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperbarg 4 · 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de

Inhalt

1 Allgemeines.....	4
2 Anlass der Planung	5
3 Allgemeines Planungsziel.....	6
4 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	6
4.1 Betriebsbeschreibung CSN-Solutions e.K. und Vorhabenplanung	7
4.2 Prüfung bestehender Innenentwicklungspotenziale	8
5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	10
5.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.1.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021	10
5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998.....	12
5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	13
6 Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow	13
6.1 Art der baulichen Nutzung	14
6.1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)	14
6.1.2 Sonstiges Sondergebiet „Erneuerbare Energien“	15
6.2 Maß der baulichen Nutzung.....	16
6.2.1 Höhe baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse.....	16
6.2.2 Grundflächenzahl (GRZ), Grundfläche (GR)	17
6.2.3 Bauweisen und Baugrenzen	18
6.2.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Baugebieten	19
6.3 Mit Rechten zu belastende Flächen	19
6.4 Führung von Versorgungsleitungen	19
6.5 Fläche für Versorgungsanlagen	20
6.6 Grünordnerische Festsetzungen	20
6.6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	20
6.6.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern.....	22
7 Umweltbelange	22

7.1	Artenschutz	22
7.2	Eingriffsregelung	23
8	Örtliche Bauvorschriften	24
9	Nachrichtliche Übernahmen	24
9.1	Allee	24
9.2	Röhricht	24
9.3	Knick	25
10	Verkehrerschließung	25
10.1	Individualverkehr-Anbindung	25
10.2	ÖPNV-Anbindung	25
11	Ver- und Entsorgung	25
12	Archäologie, Altlasten, Kampfmittel, Störfall	27

Teil II: Umweltbericht

Der Umweltbericht verfügt über ein gesondertes Inhaltsverzeichnis.

Anlage

1. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „OT Kehrsen, östlich der Kastanienallee, südwestlich der Straße Grotn Felln“ der Gemeinde Gudow mit Anlagen, **Stand ...**
 - a) Firmenbeschreibung; Entwicklungsgeschichte; Perspektiven vom 25.11.2021 (Anlage A)
 - b) Lageplan mit Grenzen des Vertragsgebietes = Geltungsbereich der Satzung über den zukünftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet: „Ortsteil Kehrsen, östlich der Kastanienallee, südwestlich der Straße Grotn Felln“ nebst Begründung (Anlage 1, Stand ...)
 - c) Lagepläne /Grundrisse/Ansichten der Vorhaben (Anlagen 2 a-f, 3a-f, 4 a-b und 5)
 - d) Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 6: **Stand...**)
 - d) der Umweltbericht (Anlage 7 Stand: 04.05.2022)
 - e) Bauanfrage Straßenüberquerung (Anlage 7 **Stand: ...**)
 - f) die Erläuterungen zur Entwässerung (Anlage 9)
2. Bestand Biotoptypen und Einzelbäume, *erstellt BBS Greuner-Pönicke, 08.10.2021*
3. Maßnahmen und Grünordnung, *erstellt BBS Greuner-Pönicke, 04.05.2022*
4. Faunistische Potenzialanalyse, Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow, *erstellt BBS Greuner-Pönicke, 15.11.2021 überarbeitet am 03.05.2022*
5. Baugrunduntersuchung für das B-Plangebiet Nr. 15 in Gudow, *erstellt BFB Büro für Bodenprüfung GmbH, Februar 2021*

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow hat in ihrer Sitzung am 24.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der ‘Kastanienallee’ und südwestlich der Straße ‘Grotn Felln’ “ beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung eines örtlich ansässigen Gewerbebetriebes auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche am südlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Kehrsen der Gemeinde. Ergänzend wird die Möglichkeit zur Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage zu Gunsten des Gewerbebetriebes im südwestlichen Teil des Vorhabengebietes im Übergang zur freien Landschaft geschaffen.

Da mit dem geplanten Vorhaben ausschließlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des ortsansässigen Betriebes CSN-Solutions e.K. geschaffen werden, wurde seitens der Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow am ... beschlossen den Bebauungsplan Nr. 15 als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufzustellen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst die Planzeichnung sowie die Begründung mit Anlagen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben. Die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB bestimmt.

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zudem ein Durchführungsvertrag erarbeitet, der vor Satzungsbeschluss von der Gemeinde sowie dem Vorhabenträger unterzeichnet wird. In ihm verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung der Planungen.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Gudow stellt die Flächen des Plangebiets als landwirtschaftliche Flächen dar. Um das geplante Vorhaben entsprechend umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow aufgestellt.

Die Gemeinde Gudow folgt mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens:

Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und kann sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow wurde im Rahmen einer Auslegung in der Zeit vom 25.01.2021 bis 26.02.2021 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 wurde in der Zeit vom 25.01.2021 bis 26.02.2021 durchgeführt.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich u.a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise werden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 16.12.2021 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 15.02.2022 im Internet sowie in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.02.2022 bis 25.03.2022 Gelegenheit ihre Stellungnahmen abzugeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.12.2021 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 22.02.2021 bis 28.01.2022 abzugeben.

Gemäß § 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II). Mit dieser Arbeit wurde das BBS Greuner-Pönicke, Russeer Weg 167, 24109 Kiel, beauftragt.

2 Anlass der Planung

Seitens des ortsansässigen IT-Unternehmens CSN-Solutions e.K. besteht die Notwendigkeit zur Erweiterung der Betriebsfläche, um der durch einen Ausbau des bestehenden Rechenzentrums steigenden Nachfrage der IT-Beratung und Kundenbetreuung gerecht werden zu können. Insbesondere durch die bestehende Corona Pandemie hat die Bedeutung von Homeoffice-Arbeitsplätzen erheblich zugenommen, wodurch auch Unternehmen gefordert sind ihre entsprechenden Möglichkeiten zu erweitern.

3 Allgemeines Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die landwirtschaftlich genutzte Fläche am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Gudow baurechtlich für die bauliche Erweiterung des bestehenden IT-Unternehmens vorzubereiten. Ergänzend erfolgt die planungsrechtliche Vorbereitung einer Fläche für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage, um diese für den erforderlichen Energiebedarf zu nutzen.

Die östliche Teilfläche des Geltungsbereiches wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) festgesetzt, um durch die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten dem ortsansässigen IT-Unternehmen die Möglichkeit der erforderlichen Betriebserweiterung zu bieten.

Im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEE) erfolgt eine klare Gliederung zwischen den künftigen Bauflächen sowie freizuhaltenden Grundstücksflächen in Form von privaten Grünflächen. Südlich angrenzend an das eingeschränkte Gewerbegebiet (GEE) erfolgt die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, um den entsprechend erforderlichen Ausgleich für das geplante Vorhaben zu erbringen und gleichzeitig einen stimmigen Ortsrand zur freien Landschaft zu gestalten.

Der südwestliche Teil des Plangebietes sieht die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage zu Gunsten des bestehenden IT-Unternehmens vor. Innerhalb der entsprechenden Fläche besteht bereits eine genehmigte Kleinwindanlage, welche den Energiebedarf des Unternehmens zum Teil deckt und durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 zusätzlich in ihrem Bestand gesichert wird. Aufgrund des erhöhten Energiebedarfs eines Rechenzentrums muss die gegenwärtig vorwiegend über erneuerbare Energien sichergestellte Versorgung angepasst werden, um den erweiterten Anforderungen zu entsprechen.

Als Abgrenzung zu der nördlich bestehenden Bebauung erfolgt die Berücksichtigung zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs aus dem künftigen eingeschränkten Gewerbegebiet.

4 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die zum Kreis Herzogtum Lauenburg gehörende Gemeinde Gudow liegt nordöstlich der Gemeinde Büchen. Der Ortsteil Kehrsen befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet von Gudow. Durch einen Anschluss an die südlich verlaufende Autobahn A24 ist die Gemeinde gut an die überregionale Infrastruktur angebunden und stellt auch hinsichtlich ihrer reizvollen ländlich geprägten Lage einen attraktiven Wohnstandort dar.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Ortschaft Kehrsen der Gemeinde Gudow.

Eine Teilfläche des Plangebietes schließt nördlich an die bestehende Bebauung entlang der Königstraße an. Eine weitere Teilfläche liegt im Kreuzungsbereich der Straßen „Kastanienallee“ und „Grotn Felln“ und bildet künftig in diesem Bereich den südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Kehrsen. Südlich sowie östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,2 ha, der sich künftig wie folgt zusammensetzt

Eingeschränkte Gewerbegebiete	ca. 0,6 ha
Sonstiges Sondergebiet	ca. 0,3 ha
Flächen für Natur und Landschaft	ca. 0,7 ha
Grünflächen	ca. 0,4 ha
Verkehrsflächen	ca. 0,3 ha

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden. Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- „Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der ‘Kastanienallee’ und südwestlich der Straße ‘Grotn Felln’ “

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 47/5 sowie 24/8 sowie Teilflächen der Straßenverkehrsflächen der „Kastanienallee“ und Grotn Felln“ (Flurstücke 24/9 und 23/1).

Die im Außenbereich liegende Fläche stellt eine stimmige Arrondierung des bestehenden Siedlungsrandes der Gemeinde Gudow dar.

4.1 Betriebsbeschreibung CSN-Solutions e.K. und Vorhabenplanung

Das IT-Unternehmen CSN-Solutions e.K. ist ein IT-Unternehmen mit den Schwerpunkten in der IT-Service, IT-Infrastrukturberatung, IT-Rechenzentrum und IT-Dienstleistungen.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren stetig steigenden Nachfrage von qualifizierter IT-Beratung hat sich das Unternehmen fortlaufend vergrößert und umfasst zwischenzeitlich 16 Mitarbeiter sowie 2 Auszubildende. Insbesondere die Pandemie der vergangenen Jahre hat verdeutlicht, dass die Nutzung von Homeoffice-Arbeitsplätzen sowie die Digitalisierung im Bereich des Schul- und Ausbildungswesens mit einer entsprechenden Betreuung einhergeht. Das Unternehmen CSN-Solutions hat sich seit dem Bau des Rechenzentrums am Standort im Ortsteil Kehrsen im Jahr 2014 kontinuierlich vergrößert. Sowohl die technische Infrastruktur als auch die Zahl der Mitarbeiter wurde an die stetig steigende Nachfrage und intensivierte Kundenbetreuung angepasst. Aufgrund der erfolgten Betriebserweiterung innerhalb der vorhandenen Gebäude besteht der dringende Bedarf die Räumlichkeiten entsprechend anzupassen. Eine Betriebsbeschreibung (Firmenbeschreibung, Entwicklungsgeschichte, Perspektiven) ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Das geplante Vorhaben sieht in diesem Zusammenhang die Errichtung von zwei Gebäuden auf dem in unmittelbarer Nähe des bestehenden Betriebsstandortes befindlichen Grundstück innerhalb des Geltungsbereiches vor. Die Vorhabenplanung ist der Begründung im Rahmen des Durchführungsvertrages als Anlage beigefügt. Das nördlich gelegene Gebäude 1 umfasst hierbei das künftige Rechenzentrum sowie die entsprechend erforderlichen Technikräume im Erdgeschoss. Das 1. OG umfasst die künftigen Büroflächen der Mitarbeiter sowie Aufenthalts- und Sanitärräume. Das Gebäude 2 im südlichen Teil

des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) umfasst innerhalb des Erdgeschosses weitere Räumlichkeiten des IT-Unternehmens sowie einen Teil der Wohnung des Betriebsleiters. Das 1. OG des Gebäudes 2 umfasst ausschließlich private Räumlichkeiten des Betriebsleiters. Die geplante Betriebsleiterwohnung bietet im Störfall die Möglichkeit einer unmittelbaren Fehlerbehebung durch die räumliche Nähe zu den technischen Anlagen des Rechenzentrums.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow schafft somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um das bestehende gewerbliche IT-Unternehmen hinsichtlich fehlender Räumlichkeiten an die kontinuierliche Betriebsvergrößerung anzupassen. Durch die geplante bauliche Erweiterung können die Arbeitsplätze des Unternehmens langfristig gesichert werden und die geplanten weiteren Ausbildungs- und Mitarbeiter Einstellungen vorgenommen werden.

Die Unterlagen des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind der Begründung im Rahmen des Durchführungsvertrages als Anlage beigelegt.

4.2 Prüfung bestehender Innenentwicklungspotenziale

Das bestehende IT-Unternehmen CSN-Solutions e.K. hat sich in den vergangenen Jahren durch technische Maßnahmen an die steigende Kundennachfrage angepasst. Die Glasfaserleitungen mit entsprechenden Leistungskapazitäten für ein IT-Rechenzentrum wurden zum Standort verlegt. Die Errichtung eines Trafos am bestehenden Betriebsgebäude sowie der weitere Ausbau der technischen Infrastrukturen in den vergangenen Jahren sind umfangreiche Investitionen.

Aus diesem Grund besteht die Notwendigkeit die dringend benötigte Betriebserweiterung im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Betriebsstandortes vorzusehen. Eine Verlagerung des Betriebs an einen anderen Standort außerhalb der Ortslage Kehrsen ist technisch nicht umsetzbar, da die Glasfaserleitungen mit entsprechenden Leistungskapazitäten von Gudow nach Kehrsen aus verbunden sind. Eine Verlagerung des IT-Unternehmens in den Hauptort Kehrsen ist aufgrund der erfolgten betriebstechnischen Investitionen wirtschaftlich nicht tragbar.

Somit beschränkt sich die Möglichkeit der Standortalternativen auf das unmittelbare Umfeld des bestehenden Betriebsstandortes im Kreuzungsbereich der Straßen Am Burgwall/Kastanienallee/Grotn Felln.

Im Umfeld des Betriebsstandortes bestehen keine Innenentwicklungspotenziale, die die Möglichkeit einer Betriebserweiterung des ortsansässigen Unternehmens ermöglichen.



Abbildung 1: Luftbild Gemeinde Gudow, OT Kehrsen, Quelle:
www.danord.gdi-sh.de

Die nördlich des Betriebsstandortes gelegene, innerörtliche Freifläche ist zwischenzeitlich zum Teil bebaut, was die weiteren unbebauten Bereiche deutlich minimiert. Sie umfasst zudem rückwärtige Gartenflächen, welche sich entsprechend unter einer privaten Nutzung befinden. Die Errichtung eines Rechenzentrums in Verbindung mit den Räumlichkeiten der Mitarbeiter sowie den erforderlichen Stellplätzen ist in der rückwärtigen Lage der privaten Grundstücke nicht umsetzbar ohne zu einer deutlichen Einschränkung der bestehenden Wohnnutzungen zu führen.

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist aus diesem Grund die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen erforderlich. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt die Durchführung einer Prüfung von Standortalternativen im Umfeld des bestehenden Betriebsstandortes.



Abbildung 2: Darstellung alternativer Standorte der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow;
Quelle: GSP Gosch & Prieue Ingenieurgesellschaft mbH, November 2021

Legende

-  Alternativflächen mit fortlaufender Nummerierung
-  Betriebsstandort CSN Solution
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG hier:
- Allee (Lindenallee, Kastanienallee)
- Röhricht
-  - Allee (Lindenallee, Kastanienallee)
 - Röhricht
-  Knickstrukturen, geschützt gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
-  Kulturdenkmal gem. § 5 DSchG hier: Torgebäude
-  Wasserflächen, hier: Teich
-  Biotopverbundsystem gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas
-  Waldflächen gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas
-  Waldabstand gem. § 24 LWaldG

Auszug Fazit Standortalternativenprüfung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gudow

Da das geplante Vorhaben der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes umfasst, beschränkt sich die Prüfung von Alternativstandorten auf die unmittelbare Umgebung um den bereits bestehenden Betriebsstandort.

Auf Grundlage der geprüften Standortalternativen stellen sich die Flächen 1 und 2 aus naturschutz- sowie städtebaulicher Sicht am besten für eine betriebliche Erweiterung dar. Da eine grundsätzliche gewerbliche Entwicklung im Hauptort Kehrsen zu erfolgen hat und mit dem geplanten Vorhaben ausschließlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung des ortsansässigen IT-Unternehmens verbunden sind, erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Somit umfasst das geplante Vorhaben keine allgemeine Angebotsplanung für eine gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Kehrsen. Die mögliche Realisierung des Vorhabens steht im Falle der vorliegenden Planung in enger Abhängigkeit der Zugriffsmöglichkeiten der einzelnen Flächen. Da sich ausschließlich die Fläche 1 im Eigentum des Vorhabenträgers befindet und sich dieser nach erfolgter Prüfung als geeigneter Entwicklungsstandort darstellt, hält die Gemeinde Gudow an der Festlegung des Vorhabengebietes der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 fest.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 + 4 BauGB).

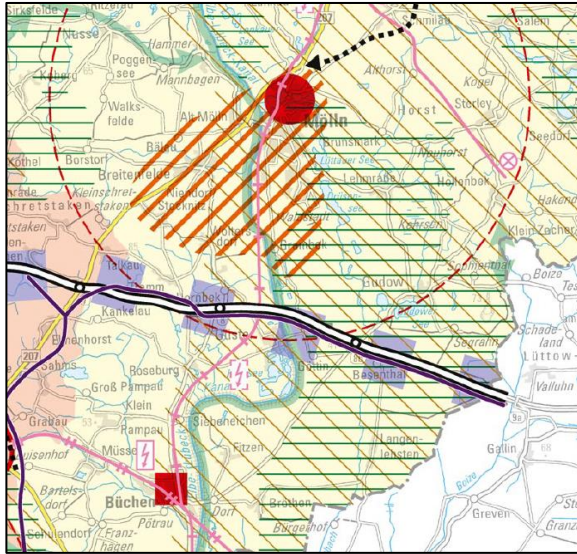
Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010, der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) und aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen.

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Die Hauptkarte der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021 enthält für die Gemeinde Gudow die nachfolgenden Darstellungen:



- der Gemeinde Gudow wird keine zentral-örtliche Funktion zugewiesen
- die Gemeinde Gudow liegt innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Mölln
- die Gemeinde Gudow liegt innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung sowie innerhalb eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft
- die Gemeinde Gudow liegt nördlich einer Landesentwicklungsachse
- die Autobahn A24 verläuft unmittelbar südwestlich der Gemeinde Gudow

Abbildung 3: Ausschnitt LEP S-H Fortschreibung 2021, Quelle: www.schleswig-holstein.de

Die Darstellung eines dünnbesiedelten, abgelegenen Gebietes südöstlich der Gemeinde Gudow wird in der Hauptkarte der Fortschreibung des LEP nicht weiter dargestellt.

Der Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 umfasst für die Gemeinde Gudow keine widersprüchlichen und weiterführenden Aussagen entgegen der bislang geltenden Fassung.

Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie

Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden. (3.7, 1G, LEP S-H Fortschreibung 2021).

Das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow umfasst ausschließlich die planungsrechtliche Zulässigkeit der Betriebserweiterung des ortsansässigen IT-Unternehmens. Durch die in den vergangenen Jahren getätigten Investitionen zur Erweiterung der digitalen Infrastruktur sowie für Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien schließen eine Betriebsverlagerung unter wirtschaftlichen Aspekten aus. Eine grundsätzliche gewerbliche Entwicklung ist seitens der Gemeinde Gudow mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 nicht verbunden.

Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden

Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von - bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen (Kapitel

Der übrige ländliche Raum soll in seiner funktionellen Vielfalt erhalten und weiterentwickelt werden. Die dezentrale Siedlungsstruktur ist durch eine funktionale Stärkung der zentralen Orte und durch Verbesserung ihrer verkehrlichen Anbindung zu festigen 3., S. 10, RP I).

In Teilen des flächenmäßig großen Nahbereichs Mölln erfüllen die Gemeinden Nusse, Sterley und Gudow ergänzende überörtliche Versorgungsaufgaben im ländlichen Raum und sollen sich dementsprechend weiterentwickeln (5.6.3, S. 39, RP I).

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow steht den Vorgaben des Regionalplanes Schleswig-Holstein für den Planungsraum I nicht entgegen. Das zentralörtliche System wird durch die geplante kleinräumige Erweiterung eines örtlichen Gewerbebetriebes in seiner Funktion nicht beeinträchtigt. Der Gemeinde Gudow ist bewusst, dass eine grundsätzliche gewerbliche Entwicklung in der Hauptortslage Gudow zu erfolgen hat. Aufgrund des bislang erfolgten Ausbaus der digitalen Infrastruktur ist eine Verlagerung des bestehenden Unternehmens in die Hauptortslage Gudow wirtschaftlich nicht vertretbar. Die Gemeinde Gudow sieht eine Betriebserweiterung des ortsansässigen IT-Unternehmens für die Ortslage Kehrsen als städtebaulich vertretbar an.

5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan

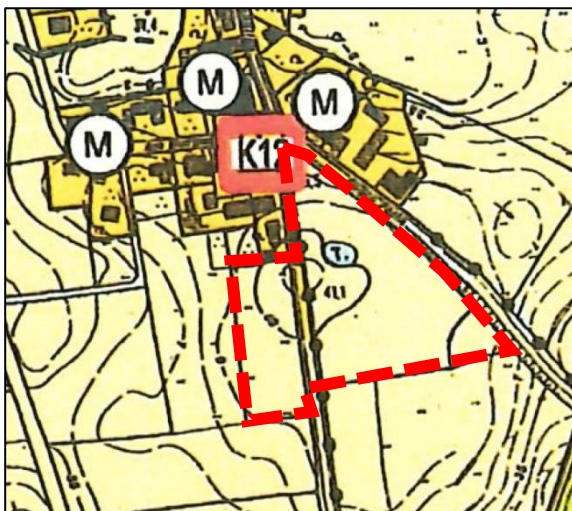


Abbildung 5: Auszug FNP Gemeinde Gudow,

Quelle: Amt Büchen

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Gudow stellt die Fläche des Plangebietes bislang gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Um das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 wird im Parallelverfahren mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Gudow folgt mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

6 Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow

Sämtliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 sind darauf ausgerichtet, dem ortsansässigen IT-Unternehmen die planungsrechtliche Möglichkeit einer baulichen Erweiterung zu bieten ohne die bestehenden Strukturen im Umfeld zu beeinträchtigen.

Zur Begrenzung der zulässigen Nutzungen innerhalb des Vorhabengebietes erfolgt die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEE) sowie eines Sonstigen Sondergebietes „Erneuerbare Energien“ (SO-EE).

6.1 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 und 11 BauNVO)

Zulässig sind nach Maßgabe des Durchführungsvertrages vom ... dem Rechenzentrum sowie der Betriebsleiterwohnung zugeordnete Gebäude und Nebenanlagen.

6.1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE)

Innerhalb des Plangebietes erfolgt eine Gliederung der einzelnen Teilflächen hinsichtlich ihrer zulässigen Nutzungen.

Eingeschränktes Gewerbegebiet 1 (GEE 1)

Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEE 1) ist die Errichtung eines IT-Rechenzentrums inkl. Betriebsleiterwohnung mit entsprechenden Gebäuden und Nebenanlagen zulässig.

Zulässig sind in der

- *Baufläche 1 (Bfl. 1): - Rechenzentrum mit Technikräumen, Büro- und Aufenthaltsräumen*
- *Baufläche 2 (Bfl. 2): - Rechenzentrum mit Technikräumen, Büroräumen*
 - *eine Betriebsleiterwohnung mit entsprechenden Stellplätzen und Nebenanlagen*

Die Errichtung von notwendigen Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen, Einfriedungen und Nebenanlagen sind innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEE 1) allgemein zulässig.

Die nördlichen Teilflächen des Vorhabengebietes werden gem. § 8 BauNVO als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) festgesetzt. Die Festsetzung der entsprechenden Flächen erfolgt ausschließlich zu Gunsten einer Betriebserweiterung des ortsansässigen IT-Unternehmens CSN-Solutions e.K., sodass die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes die begrenzte Form der zulässigen Nutzungen reglementiert.

Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEE) erfolgt die Festsetzung von zwei Baufenstern, um die erforderlichen Räumlichkeiten für eine betriebliche Erweiterung umsetzen zu können. Es erfolgt eine klare Gliederung der Nutzungen innerhalb der künftigen Gebäude. Die Baufläche 1 (BFL 1) sieht die Umsetzung von erforderlichen Technikräumen sowie die Unterbringung der Büro- und Aufenthaltsräume der Mitarbeiter vor. Innerhalb der Baufläche 2 (BFL 2) erfolgt die Errichtung eines Gebäudes für weitere Technikräume, firmenbezogene Nutzungen sowie einer Betriebsleiterwohnung. Die Notwendigkeit einer Betriebsleiterwohnung innerhalb des Plangebietes vorzusehen, ergibt sich aus dem dringenden Bedarf im Störfall möglichst ohne zeitliche Verzögerung eingreifen zu können. Zum einen, um für die Kunden eine Betreuung nach der Maßgabe 24/7 gewährleisten zu können und um gleichzeitig bei einem technischen Mangel eine Schädigung der Technikanlage zu verhindern.

Trotz der baulichen Trennung der Nutzungen innerhalb des Gebietes ist durch die räumliche Nähe eine Möglichkeit des Eingreifens im Bedarfsfall gegeben.

Eingeschränktes Gewerbegebiet 2 (GEe 2)

Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 2 (GEe 2) ist auf der Fläche für Nebenanlagen (hier Stellplatzanlage) ausschließlich die Errichtung von Mitarbeiterstellplätzen sowie von notwendigen Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen zulässig.

Die Fläche des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe 2) westlich der Straße Kastanienallee sieht die Unterbringung der erforderlichen Mitarbeiterstellplätze vor. Um eine Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraumes durch den ruhenden Verkehr des Rechenzentrums zu vermeiden, erfolgt die Festsetzung einer Fläche zur Errichtung von Mitarbeiterstellplätzen. Aufgrund der bestehenden Mitarbeiterzahl erfolgt der verbindliche Nachweis einer Fläche zu Gunsten des ruhenden Verkehrs innerhalb des westlichen Plangebietes. Die Errichtung von privaten Stellplätzen zu Gunsten der Betriebsleiterwohnung innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe1) ist ergänzend zulässig, um für die entsprechende Wohnnutzung Stellplätze in räumlicher Nähe zuordnen zu können. Da es sich bei den Stellplätzen nur um eine geringe Anzahl handelt, führt eine ergänzende Errichtung innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) zu keiner Einschränkung der Nutzungen.

6.1.2 Sonstiges Sondergebiet „Erneuerbare Energien“

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ (SO EE) ist die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu Gunsten des IT-Rechenzentrums und Bestandsbetriebes zulässig.

Zulässig ist in der

- Baufläche 1 (Bfl. 1): - eine Freiflächenphotovoltaikanlage
- Baufläche 2 (Bfl. 2): - eine Kleinwindanlage

Das bestehende IT-Unternehmen deckt seinen Energiebedarf durch Eigenstromerzeugung über Photovoltaik, Biogas, Blockheizkraftwerke und Windkraft. Im Zuge der geplanten Betriebserweiterung erfolgt eine entsprechende Anpassung der Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung. Die Fläche der Freiflächenphotovoltaikanlage bietet die Möglichkeit einen Anteil des erforderlichen Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, da dieser aufgrund der Nutzung deutlich höher ist als bei anderweitigen gewerblichen Betrieben, dient die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens. Gleichzeitig liefert sie durch die Nutzung erneuerbarer Energien einen Beitrag zum Klimaschutz. Durch die Lage am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde ist eine mögliche Beeinträchtigung der umliegenden Nutzungen ausgeschlossen. Zur Abgrenzung der entsprechenden Flächen gegenüber der freien Landschaft erfolgt eine ergänzende Einfassung durch Anpflanzungen, welche Sichtbeziehungen auf die geplanten Solarmodule minimiert.

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Erneuerbare Energien“ bestehende Kleinwindanlage wird entsprechend ihres Bestandes in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Fläche des Plangebietes erfolgt eine Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung, um die künftigen Gebäude in das bestehende Ortsbild einzubinden ohne dieses zu beeinträchtigen.

6.2.1 Höhe baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 + 3, § 18 und § 20 BauNVO)

Gebäudehöhe

Die maximal festgesetzte Gebäudehöhe (GH) wird gemessen über Normalhöhennull (ü.NHN.).

Grundsätzlich gilt die in der Planzeichnung festgesetzte Gebäudehöhe (GH). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:

Von der festgesetzten Gebäudehöhe ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftungen und Kühlung, Anlagen zur Nutzung von Photovoltaik sowie Solarthermie, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Für die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis zu 1,00 m zulässig.

Die einheitliche Wahl der Höhenfestsetzungen über Normalhöhennull (ü.NHN) wird gewählt, um zu gewährleisten, dass sich die geplanten Gebäude in ihrer Gebäudehöhe über Normalhöhennull (ü.NHN.), trotz der möglicherweise bewegten Topografie an die bestehenden Wohngebäude, anpassen.

Die Festsetzung von unterschiedlichen Höhenbezugspunkten (HBP) ist nur schwer umsetzbar, da selbst eine geringfügige Verschiebung der jeweiligen Höhenbezugspunkte bereits deutlich andere Gebäudehöhen ergeben würden. Die maximale Höhenfestsetzung über Normalhöhennull (ü.NHN) lässt sich eindeutig nachvollziehen und einhalten.

Die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) ist auf 47,50 m über Normalhöhennull (üNHN) festgesetzt, dies entspricht einer realen Gebäudehöhe von ca. 9,60 m bzw. 8,30 m über bestehendem Gelände. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht die Umsetzung von zwei Vollgeschossen [II], um den Umfang der Flächenversiegelung im Zuge des geplanten Vorhabens zu reduzieren. Die Anordnung der Büroräume (Gebäude 1) sowie der Betriebsinhaberwohnung (Gebäude 2) im 1. OG Geschoss sieht die Umsetzung einer kompakten Bauweise im Sinne des sparsamen Umganges mit Grund und Boden vor.

Auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen ist die Umsetzung der Dächer der geplanten Hauptgebäude als Gründächer mit lebenden Pflanzen vorgesehen. Die entsprechenden Dachaufbauten bedürfen einer zusätzlichen Höhe, sodass die festgesetzte maximale Gebäudehöhe eine entsprechende konstruktive Umsetzung berücksichtigt. Die Errichtung eines Staffelgeschosses ist auf Grundlage der Vorhabenplanung nicht zulässig.

Die Fläche des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) ist durch die Verkehrsflächen der Straßen Kastanienallee und Grotn Felln von den umliegenden Bestandswohnungen separiert. Durch den so entstehenden Abstand ist eine Beeinträchtigung der bestehenden Wohnnutzung durch die geplante bauliche Entwicklung nicht gegeben.

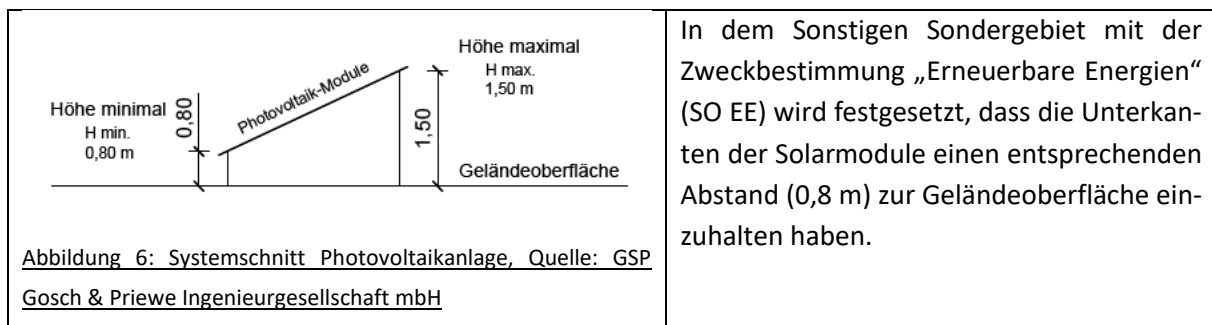
Die bestehende Geländetopografie innerhalb des Plangebietes steigt in südliche Richtung zur freien Landschaft hin an. Die Gliederung des Bebauungsplanes sieht südlich der künftigen Bauflächen die Anlage einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor. Die entsprechend getroffenen grünordnerischen Festsetzungen führen zu einer Einbindung der baulichen Entwicklung und zur Gestaltung eines Ortsrandes in südliche Richtung.

Auf die weiterführenden Erläuterungen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

Anlagenhöhe

Die maximal festgesetzten Anlagenhöhen (AH) innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien' (SO EE) werden gemessen über Gelände.

In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien' (SO EE) wird in der Baufläche 1 (Bfl. 1 'Photovoltaikanlage') eine minimale Anlagenhöhe von 0,8 m festgesetzt. Die maximale Anlagenhöhe der Solarmodule wird auf 1,50 m beschränkt.



Diese Festsetzung ermöglicht die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke durch ausreichenden Streulichteinfall unter den Modulen, vereinfacht die Mahd und hält die Möglichkeit einer Beweidung offen. In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ (SO EE) wird festgesetzt, dass die Unterkanten der Solarmodule einen entsprechenden Abstand (0,8 m) zur Geländeoberfläche einzuhalten haben. Diese Festsetzung soll die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke durch ausreichenden Streulichteinfall unter den Modulen ermöglichen, die Mahd vereinfachen sowie die Möglichkeit einer Beweidung offenhalten. Die maximale Höhe der Solarmodule und sonstiger baulicher Anlagen sowie Nebenanlagen im Plangebiet wird auf 1,5 m begrenzt. Die Festsetzungen erfolgen durch die Höhenangabe über der bestehenden Geländeoberfläche und begrenzen die Höhe der Anlagen zum Schutz des Landschaftsbildes.

Die Baufläche 2 (Bfl. 2) umfasst die bereits innerhalb des Vorhabengebietes bestehende Kleinwindanlage. Die Fläche wird entsprechend ihres Bestandes in die Planung einbezogen, um die Kleinwindanlage dauerhaft in ihrem Bestand zu sichern.

6.2.2 Grundflächenzahl (GRZ), Grundfläche (GR)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 19 BauNVO)

Eingeschränktes Gewerbegebiet 1 (GEe1)

Für die Fläche des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt.

Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) erfolgt die Festsetzung von privaten Grünflächen, um die innerhalb der Teilfläche freizuhaltenden Bereiche eindeutig zu differenzieren und eine mögliche bauliche Entwicklung auszuschließen. Die entsprechenden Flächen können für die Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO nicht herangezogen werden, sodass für die Umsetzung des geplanten Vorhabens eine entsprechend höhere Grundflächenzahl festgesetzt ist. Somit liegt die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 oberhalb des für dörfliche Gegenden üblichen Grades der Versiegelung. Durch die separate Festsetzung von privaten Grundflächen innerhalb der entsprechenden Teilfläche ist der Erhalt eines geordneten Siedlungsbildes zwischen der neuen Bebauung und der bestehenden Bebauung im Umfeld des Plangebiets gewährleistet.

Eingeschränktes Gewerbegebiet 2 (GEe2)

Für die Fläche des eingeschränkten Gewerbegebietes 2 (GEe 2) erfolgt die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche (GR) von 730 m². Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 2 (GEe 2) ist die Unterbringung der Mitarbeiterstellplätze vorgesehen. Eine bauliche Entwicklung innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 2 (GEe 2) ist im Zuge des Vorhabens nicht beabsichtigt.

Sonstiges Sondergebiet „Erneuerbare Energie“ (SOEE)

Auf der südwestlichen Teilfläche des Plangebietes ist im Zuge des geplanten Vorhabens die Errichtung einer privaten Photovoltaik-Freianlage zu Gunsten des bestehenden sowie künftigen Betriebsstandortes des IT-Unternehmens geplant.

Die Baufläche 1 (Bfl. 1) des Sonstigen Sondergebietes „Erneuerbare Energien“ (SO EE) wird mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, um die optimale Ausnutzung der Fläche zu gewährleisten. Die durch die Pfosten der Solarmodule versiegelten als auch die unversiegelten Flächen und durch die Solarmodule lediglich überdeckten Flächen werden bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen.

Die Baufläche 2 (Bfl. 2) umfasst die bereits innerhalb des Vorhabengebietes bestehende Kleinwindanlage. Die Fläche wird entsprechend ihres Bestandes in die Planung einbezogen, um die Kleinwindanlage dauerhaft in ihrem Bestand zu sichern.

6.2.3 Bauweisen und Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 + 23 BauNVO)

Für die Fläche des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) wird die zulässige Bauweise auf Einzelhäuser [E] begrenzt. Die festgesetzte Form der Bebauung entspricht der umliegenden Bestandsbebauung und schafft somit eine stimmige Erweiterung des Siedlungsbildes.

Auf Grundlage der beabsichtigten Vorhabenplanung erfolgt die Abgrenzung von zwei Bauflächen (überbaubare Grundstücksfläche). Die Lage der Baufenster ist der entsprechenden Nutzungsform zugeordnet. Innerhalb der nördlichen, dem Bestandsbetrieb zugeordneten Baufläche, erfolgt die Anordnung des künftigen Rechenzentrums mit entsprechenden Räumlichkeiten für die Mitarbeiter. Das südliche Baufenster umfasst weitere technische Räumlichkeiten des Rechenzentrums sowie die Betriebsleiterwohnung des IT-Unternehmens. Dieses ist von dem bestehenden Betriebsstandort sowie dem künftigen Rechenzentrum unter Berücksichtigung des Kleingewässers abgesetzt.

Durch die konkrete Abgrenzung der künftigen Baufenster ist sichergestellt, dass die vorliegende Vorhabenplanung in der entsprechenden Form umgesetzt wird. Die bauliche Entwicklung stellt eine Arrondierung des bestehenden Siedlungsraumes dar, welche sich nicht im übermäßigen Umfang in die freie Landschaft ausdehnt und innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) ausreichende Freiräume zwischen den baulichen Nutzungen wahrt. Die Lage der Baufenster berücksichtigt zudem einen ausreichenden Abstand zu dem innerhalb des Plangebietes befindlichen gesetzlich geschützten Biotop, um dieses vor möglichen Beeinträchtigungen durch die bauliche Entwicklung zu schützen.

6.2.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Baugebieten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) ist maximal eine (1) Betriebsleiterwohnung innerhalb der Baufläche 2 (Bfl. 2) zulässig.

Eine allgemeine wohnbauliche Entwicklung ist mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow nicht verbunden. Die Zulässigkeit einer wohnbaulichen Nutzung ist ausschließlich auf die Errichtung einer einzelnen Betriebsleiterwohnung beschränkt. Diese Zulässigkeit ist erforderlich, um dem Betriebsleiter die Möglichkeit zu eröffnen, zum einen eine zeitlich ununterbrochene Betreuung der Kunden zu ermöglichen und zum anderen im Falle einer Störung unmittelbar eingreifen zu können, um eine Beschädigung der technischen Anlage zu verhindern sowie die hochsensiblen Kundendaten vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Umsetzung einer Betriebsleiterwohnung innerhalb des Vorhabengebietes hat aufgrund des geringen Umfanges keinen nennenswerten Einfluss auf das wohnbauliche Entwicklungspotenzial der Gemeinde Gudow. Seitens der Gemeinde Gudow wird die entsprechende Umsetzung einer Betriebsleiterwohnung im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben als verträglich angesehen.

6.3 Mit Rechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Östlich der „Kastanienallee“ verläuft innerhalb des Plangebietes eine Leitung der Schleswig-Holstein Netz AG. Im Bereich des entsprechenden Leitungsverlaufes erfolgt die Festsetzung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Versorgungsträger. Die entsprechende Fläche ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Im Bereich geplanter Anpflanzungen ist das Merkblatt der Schleswig-Holstein Netz AG zu berücksichtigen.

6.4 Führung von Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13)

Die Verlegung von Erdkabeln ist auf allen Flächen des Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien' (SO EE) zulässig.

Die Zulässigkeit zur Verlegung von Erdkabeln innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ dient der uneingeschränkten technischen Umsetzung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage. Der östlich angrenzende Knickschutzstreifen ist freizuhalten.

6.5 Fläche für Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) erfolgt die Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen „Elektrizität“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Trafostation zu Gunsten des geplanten Rechenzentrums zu schaffen.

6.6 Grünordnerische Festsetzungen

Im Zuge des geplanten Vorhabens erfolgt die Aufnahme grünordnerischer Festsetzungen, um die bestehenden Strukturen innerhalb des Plangebietes vor möglichen Beeinträchtigungen zu schützen sowie eine Durchgrünung der künftigen Bauflächen zu gewährleisten.

Auf die weitergehenden Erläuterungen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

6.6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau des Knicks erhalten bleibt bzw. gefördert wird. Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope. Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen, erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Innerhalb des Knickschutzstreifens (KS) sind bauliche Anlagen sowie die Verlegung von Erdkabeln jeder Art zu unterlassen, ebenso unzulässig sind Veränderungen von Relief und Boden wie Abgrabungen, Aufschüttungen und Versiegelungen. Die Knickschutzstreifen sind durch die jährliche Mahd (ab Juli) extensiv zu pflegen.

Die Baufläche 1 (Bfl. 1 'Photovoltaikanlage') innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien' (SO EE) ist als unversiegelte Grünfläche anzulegen und extensiv zu pflegen (jährliche Mahd ab Ende Juli). Befestigungen und/oder Versiegelungen im Bereich der Zuwegungen und der Fundamente sind zulässig.

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Biotop' (GB) ist als extensive Wiese zu erhalten und durch eine jährliche Mahd ab Ende Juli offen zu halten. Gehölzpflanzungen aus heimischen Gehölzen zur Eingrünung (siehe Pflanzliste Knick) sind zulässig. Versiegelungen sind nicht zulässig. Das innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Biotop' (GB) liegende Röhricht ist ebenfalls zu erhalten. Bodenveränderungen und Veränderungen des Reliefs dürfen nicht stattfinden. Röhrichte sind geschützte Biotope. Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Hausgarten' (HG) ist als Gartenland/Rasenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Versiegelungen sind nicht zulässig, nur die Errichtung eines Gartenhauses mit einer max. Grundfläche von 20 m² ist zulässig.

Nicht überdachte Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen und Traufkanten auf Privatgrundstücken sind aus offenfugigen, wasser- und luftdurchlässigen Belägen (Pflaster mit mind. 20% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterterrassen) mit wasser- und luftdurchlässigen Tragschichten herzustellen. Außerhalb von Terrassen, Wegen, Stellplätzen, Zufahrten und Traufkanten dürfen Schotter-, Kies- oder Splittflächen nicht angelegt werden.

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Retention' (Ret) ist als offene Mulde/Vertiefung ohne Befestigung anzulegen. Die Begrünung erfolgt bevorzugt mit einer Rasen- oder Blumenmischung. In den Randbereichen ist auch eine Bepflanzung mit Gehölzen, Hecken, Stauden etc. möglich. Im Bereich der Mulde ist dauerhaft eine geschlossene Grasnarbe zu etablieren. Der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Die getroffenen Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gewährleisten eine Berücksichtigung der innerhalb des Plangebietes bestehenden Grünstrukturen.

Im nördlichen Teil des Plangebietes erfolgt die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Retention“. Die entsprechende Fläche dient der Niederschlagswasserbeseitigung innerhalb des Plangebietes und stellt gleichzeitig eine begrünte unbebaute Freifläche im Kreuzungsbereich der Straßen Am Birgwall/Kastanienallee/Grotn Felln sicher. Die Übersichtlichkeit des Knotenpunktes ist somit uneingeschränkt gegeben.

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünfläche Biotop“ stellt einen Abstandsbereich zwischen den künftigen baulichen Nutzungen sowie dem innerhalb des Plangebietes bestehenden gesetzlich geschützten Biotop.

Die im südlichen Teil des Plangebietes festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ ist der geplanten Betriebsleiterwohnung zuzuordnen. Diese Fläche stellt einen Übergang zwischen den baulichen Nutzungen des eingeschränkten Gewerbegebietes sowie in Verbindung mit der Maßnahmenfläche „Obstwiese“ einen Übergang zur freien Landschaft dar. Die festgesetzten Grünflächen fassen die baulichen Strukturen innerhalb des Plangebietes ein und bilden einen deutlichen Abschluss des Siedlungsraumes der Gemeinde Gudow.

Der Ausschluss von Schotter-, Kies- oder Splittflächen außerhalb von Terrassen, Wegen, Stellplätzen, Zufahrten und Traufkanten gewährleistet zusätzlich, dass die künftigen privaten Grundstücksflächen gärtnerisch genutzt werden. Die Anlage von sogenannten „Kiesgärten“ führt zu einer erhöhten Versiegelung innerhalb des Plangebietes und hat somit negative Auswirkungen auf das Kleinklima, den Wasserhaushalt sowie die Vielfalt und Lebensraumfunktion heimischer Fauna und Flora. Die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien im Bereich von nicht überdachten Stellplätzen, Zuwegungen und Terrassen führt zu einer zusätzlichen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auch auf befestigten Nebenflächen.

Die Festsetzungen entsprechen zudem den Forderungen des § 1a BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Auf die weitergehenden Ausführungen des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

6.6.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB)

Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichartig und gleichwertig (als Hochstamm, Stammumfang mind. 14/16 cm) zu ersetzen.

Für das eingeschränkte Gewerbegebiet 1 (GEE 1) sind mindestens 4 hochstämmige Laubbäume als Hochstamm (Stammumfang mindestens 12/14 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist frühzeitig für gleichartigen Ersatz zu sorgen.

Für die Knickneuanlage sind die Vorgaben der "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz SH" umzusetzen. Dazu ist ein Knickwall mit einer Höhe von 1,20 m, einer Fußbreite von 3,0 - 3,5 m und einer Kronenbreite von ca. 1,0 - 1,5 m vorzusehen. Die Bepflanzung erfolgt auf der Knickkrone zweireihig mit folgenden Arten: Acer campestre (Feldahorn), Cornus mas (Kornelkirsche), Crataegus laevigata (Weißdorn), Corylus avellana (Hasel), Frangula alnus (Faulbaum) Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Malus sylvestris (Wildapfel), Prunus avium (Vogelkirsche), Prunus insititia (Kretel), Salix caprea (Salweide), Sorbus aucuparia (Vogelbeere). Viburnum opulus (Schneeball). Zur Besonnung der Obstwiese wird auf Überhälter verzichtet.

Die Maßnahmenfläche ist als extensive Obstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Wiese ist einmal jährlich ab Mitte Juli zu mähen, das Mähgut ist abzufahren. Ein zweiter später Pflegeschnitt im September/Oktobre (Ernte) ist zulässig. Die Bepflanzung erfolgt mit mind. 15 Stück Obstbaum-Hochstämmen, bevorzugt alter Sorten.

Für die Anpflanzflächen des Abschirmgrüns (ASG) sind mind. zweireihige Hecken aus standortheimischen Sträuchern anzulegen und dauerhaft als dichte Gehölzpflanzung zu erhalten. Es sind bevorzugt Pflanzensorten der Festsetzung aus Teil B-Text Ziff. 6.3 zu verwenden.

Die im Bebauungsplan getroffenen grünordnerischen Festsetzungen dienen insbesondere dem Erhalt gliedernder und abschirmender Gehölzstrukturen. So sollen die Gehölzstrukturen entlang der Verkehrsflächen eine Einbindung der baulichen Entwicklung der Neubebauung bilden. Der Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen dient neben dem Natur- und Artenschutz insbesondere der Einbindung des Plangebietes in den Landschaftsraum.

7 Umweltbelange

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II), auf die entsprechenden Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

7.1 Artenschutz

Die Fläche des Plangebietes liegt innerhalb des südlichen Ortsteiles Kehrsen der Gemeinde Gudow und bildet entsprechend den künftigen Siedlungsrand.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde seitens des Büros BBS Greuner-Pönicke eine faunistische Potenzialanalyse sowie eine Artenschutzprüfung erstellt. Diese Untersuchungen liegen der Begründung als Anlage bei.

Auszug faunistische Potenzialanalyse, Artenschutzprüfung

Zusammenfassung

Die Gemeinde Gudow plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 im Ortsteil Kehrsen die Neuausweisung von Gewerbe- und Sondergebieten für die Erweiterung eines im Ort ansässigen Unternehmers. Geplant sind die Gewerbe- und Sondergebiete auf einer derzeit als Grünland genutzten Fläche.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Amphibien und Brutvögeln.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen (Amphibien, Brutvögel) sowie durch ggf. einen Amphibienschutzzaun und eine Habitataufwertung für Amphibien vermieden werden.

Ein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis wird durch die B-Planung nicht hervorgerufen.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich, Verbotstatbestände werden vermieden.

Die artenschutzrechtlichen Hinweise sind in dem Planwerk des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow aufgenommen worden.

7.2 Eingriffsregelung

Sind auf Grund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über dessen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden.

Die Abarbeitung der grünordnerischen Belange erfolgt in Anlehnung an den Erlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 sowie dessen Anlage und orientiert sich an den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017 im Rahmen des Umweltberichtes.

Der erforderliche Kompensationsbedarf wird innerhalb des Plangebietes vorgesehen und über den Durchführungsvertrag, welcher vor Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger geschlossen wird, abgesichert.

Auf die detaillierte Zusammenstellung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in Ziff. 4.4 des Umweltberichtes wird ergänzend verwiesen.

8 Örtliche Bauvorschriften

(§ 84 LBO)

Dacheindeckungen

Innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete (GEe) sind für die Hauptgebäude, Garagen und überdachte Stellplätze (sog. Carports) als Dacheindeckungen ausschließlich Gründächer mit lebenden Pflanzen zulässig. Die Dacheindeckungen von Wintergärten sind hiervon ausgenommen. Anlagen zur Photovoltaik- und Solarthermienutzung sind zulässig.

Besonderer Wert wird auf die Gestaltung der Dachflächen gelegt, da diese – im Gegensatz zu den Fassadenflächen – trotz der Eingrünungsmaßnahmen auch in Zukunft, insbesondere in der Fernwirkung, immer ortsbildprägend bleiben werden. Für die Dacheindeckungen sind im Hinblick auf die Klimaanpassung und die ökologische Gebäudegestaltung ausschließlich Gründächer mit lebenden Pflanzen zulässig. Photovoltaikanlagen und Solarthermie werden im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und zukunftsorientierte Energiegewinnung zugelassen

Einfriedungen

Einfriedungen des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) im Bereich der Bauflächen 1 und 2 (Bfl. 1 und 2) sowie den privaten Grünflächen sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Feste Einfriedungen (z.B. Zäune) sind straßenseitig mit einer Heckenanpflanzung in gleicher Höhe zu ergänzen (Zaun o.ä., Hecke, Straße).

Aufgrund der geplanten Errichtung eines IT-Unternehmens und der hiermit verbundenen Verarbeitung von vertraulichen Kundendaten und Informationen ist eine Teileinzäunung in einer Höhe von bis zu 1,80 m der künftigen baulichen Strukturen innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes zulässig. Möglichen festen Einfriedungen ist eine Heckenpflanzung vorzulagern, um das Straßenbild im Bereich des Vorhabengebietes nicht zu beeinträchtigen.

9 Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

9.1 Allee

Die entlang der Straße „Grotn Felln“ verlaufende Lindenallee (LA) sowie die im Bereich der „Kastanienallee“ bestehende Eichenallee (EA) werden gemäß § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahme und Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts als Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen.

9.2 Röhricht

Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) besteht ein Kleingewässer, welches ein gesetzlich geschütztes Biotop „Röhricht“ umfasst. Die entsprechende Fläche wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahme und Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im

Sinne des Naturschutzrechts als Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen.

9.3 Knick

Innerhalb des Plangebietes befinden sich gemäß § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG geschützte Knicks, die das Plangebiet im Bereich der „Kastanienallee“ gliedern als auch einfassen.

Durch die Festsetzung eines vorgelagerten Knickschutzstreifen kann eine Beeinträchtigung der Knickstrukturen vermieden sowie die Zugänglichkeit für erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen gewährleistet werden.

10 Verkehrserschließung

10.1 Individualverkehr-Anbindung

Die Flächen des Vorhabengebietes werden unmittelbar über die Straße „Kastanienallee“ und „Grotn Felln“ erschlossen. Der Ausbau weiterer Verkehrsflächen ist im Zuge des geplanten Vorhabens nicht erforderlich.

10.2 ÖPNV-Anbindung

Eine gute ÖPNV-Anbindung trägt dazu bei, die Lärm und Schadstoffbelastung durch motorisierten Individualverkehr zu verringern. Sie sorgt so für gesündere Lebensbedingungen, steigert die Wohnqualität im Gebiet und kann die individuellen Mobilitätskosten der künftigen Bewohner senken. Darüber hinaus spielt der ÖPNV für die Mobilität einer Vielzahl von Nutzergruppen eine wichtige Rolle. Somit ist die ÖPNV-Bedienungssituation für viele Menschen eine wichtige Komponente bei der Wohn- und Arbeitsplatzwahl.

Die nächstgelegene ÖPNV-Haltestelle „Kehrsen, Schmiedeberg“ befindet sich in guter Erreichbarkeit, ca. 200 m nördlich des Plangebietes.

11 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bereich des Plangebietes zum Teil vorhanden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt über das Netz der Wasserversorgungsgenossenschaft eG Kehrsen.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch die Entnahmestellen des bestehenden Feuerlöschteiches innerhalb der Ortschaft Kehrsen.

Flächen für die Feuerwehr (z.B. Zufahrten oder Bewegungsflächen) sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 - zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

Ein Nachweis zur Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie und Gas erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Fernmeldeversorgung

Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Schmutz-/ Regenwasserentsorgung

Es ist vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser in das vorhandene Kanalisationsnetz der Gemeinde Gudow zu leiten.

Mit Einführung des gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019, wird verstärkt auf den zukünftigen Wasserhaushalt des geplanten Bebauungsplanes geachtet und deren Abweichungen zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt überprüft. Es wird angestrebt, die Abweichungen so gering wie möglich zu halten, also einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und vorrangig das Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten und zu versickern, um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Fließgewässer durch Regenwassereinleitungen zu vermindern.

Die Entwässerungsplanung sieht vor das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen des B-Plans vielfältig zu bewirtschaften. Auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Planungsbüros Lüthje wird das folgende Entwässerungskonzept dargestellt.

Um eine Abflussreduktion, sowie eine erhöhte Verdunstung zu erreichen, ist geplant die Gebäude und der Carport mit Gründächern herzustellen. Das davon abzuleitende Niederschlagswasser wird anschließend in eine offene Wasserhaltung abgeleitet. Das von dem Gebäude 1 (nördlich) abzuleitende Niederschlagswasser wird zunächst in die offene Wasserhaltung im Norden des Plangebiets eingeleitet. Diese offene Wasserhaltung hält das anfallende Niederschlagswasser zunächst zurück, leitet nicht speicherbares Volumen in die folgende Zisterne ab. Die Zisterne, östlich des Gebäude 1, speichert das Niederschlagswasser als Brauchwasser für diverse Nutzungen. Das das Speichervolumen überschreitende Niederschlagswasser wird in das südlich gelegene Biotop/offene Wasserhaltung 2 gepumpt. Die

Gründachfläche des Gebäudes 2 und von dem Carport entwässert in das westlich gelegene Biotop, welches ebenfalls als offene Wasserhaltung eingeplant ist. Um die umliegenden Gebäude gegen eine Überflutung des Biotops zu sichern, ist eine Überlaufschwelle im südlichen Bereich geplant, welche das Niederschlagswasser diffus in die Fläche des Hausgartens und der Obstwiese ableitet.

Die Stellplätze westlich der Kastanienallee werden mit einer wassergebundenen Deckschicht hergestellt, um so den Oberflächenabfluss aus Versiegelung gering zu halten. Das Teilgebiet der Stellplätze und der Photovoltaikanlage werden entsprechend profiliert, damit anfallendes Niederschlagswasser in diesem Gebiet verbleibt und vorrangig im Bereich der PV-Anlage versickert. Da die Stellplatzfläche bereits aus einer wassergebundenen Deckschicht besteht, bezieht sich die durchzuführende Veränderung hauptsächlich auf die Herstellung einer entsprechenden Profilierung. Die Bebauung mit der Photovoltaikanlage hat keine nennenswerte Versiegelung zur Folge, wonach der ohnehin natürliche Wasserhaushalt nicht beeinträchtigt werden würde. Die nach dem Bodengutachten gemessenen Grundwasserstände würden eine ausreichende Mächtigkeit des Sickerraumes zulassen.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) sichergestellt. Sie erfolgt über die Kastanienallee sowie die Grotn Felln. Die Straßen im Umfeld des Plangebietes weisen ausreichende Breiten für ein 3-achsiges Müllfahrzeug auf, um ankommenden Abfall des Plangebiets ungehindert zu entsorgen.

12 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel, Störfall

Archäologie

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Funde bekannt.

Auf § 15 DSchG wird verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Altlasten oder Altablagerungen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Kampfmittel

Die Gemeinde Gudow wird in der Anlage der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein nicht als Gemeinde mit bekannten Bombenabwürfen aufgeführt. Für das Plangebiet in der Gemeinde Gudow sind keine Kampfmittel bekannt.

Störfall

Von dem Vorhaben gehen keine besonderen Gefahren in Bezug auf schwere Unfälle, Störfälle nach SEVESO III Richtlinie oder besondere Katastrophen aus. Innerhalb von Kehrsen sind keine Betriebe mit besonderem Gefahrenpotenzial vorhanden, die Auswirkungen auf die schadfreie Nutzung eines Betriebes haben könnten. Da die Erschließung nicht über größere Durchgangsstraßen erfolgt, geht auch keine Gefahr von durchfahrendem Schwerlastverkehr (Unfallgefahr) oder Gefahrguttransporten aus. Zulassungsverfahren nach BImSchG sind nicht erforderlich.

Gemeinde Gudow

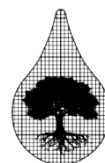
Umweltbericht

Teil II der Begründung

zum
Bebauungsplan Nr. 15

BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de



Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow

Vorhabenträger:

Gemeinde Gudow, über Amt Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845, Fax: 698533

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Kristina Hißmann



Kiel, den 04.05.2022 (Satzungsbeschluss)

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung	4
1.2 Erfordernis/ Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten	4
1.3 Fachgesetze und Fachpläne	5
1.4 Schutzgebiete	7
1.5 Untersuchungsraum	7
1.6 Methodik	8
2 Wirkfaktoren	8
2.1 Bau- und Anlagenphase	8
2.2 Betriebsphase	9
3 Umweltprüfung	10
3.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	10
3.1.1 Schutzgut Mensch, Nutzungen und menschliche Gesundheit	10
3.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	11
3.1.3 Schutzgut Boden und Fläche	13
3.1.4 Schutzgut Wasser	14
3.1.5 Schutzgut Klima und Luft	14
3.1.6 Landschaftsbild und biologische Vielfalt	15
3.1.7 Kulturelles Erbe	15
3.1.8 Wechselwirkungen im Bestand	16
3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
3.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit Bevölkerung	17
3.2.2 Schutzgut Pflanzen und Biotop	18
3.2.3 Schutzgut Tiere und Artenschutz	20
3.2.4 Biologische Vielfalt einschließlich Schutzgebiete nach BNatSchG	21
3.2.5 Schutzgut Boden und Fläche	21
3.2.6 Schutzgut Wasser	22
3.2.7 Schutzgut Klima und Luft	23
3.2.8 Landschaft und Landschaftsbild	23
3.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
3.2.10 Wechselwirkungen	24
3.2.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Auswirkungen nach Anlage 1 BauGB 2b/aa bis 2b/hh	25
3.2.12 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 (6) Nummer 7 Buchstabe j BauGB	27
3.2.13 Störfälle/Katastrophen	27
4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	28
4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, Fauna	28
4.2 Minimierungsmaßnahmen	29
4.3 Darstellung des Ausgleichsbedarfs (Eingriff)	30

4.4	Ausgleichsmaßnahmen.....	31
4.4.1	Berechnung des allgemeinen Ausgleichs	31
4.4.2	Vorgaben zur Entwicklung der Obstwiese	31
4.4.3	Vorgaben zur Knickherstellung und Knickentwicklung	32
4.4.4	Vorgaben zur Aufwertung des Röhrichts/Kleingewässers.....	32
4.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung	33
5	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	34
6	Monitoring	34
7	Nicht technische Zusammenfassung	34

Anlagen

Anlage 1, Blatt 1: Lageplan Bestand Biotoptypen und Einzelbäume

Anlage 1, Blatt 2: Lageplan Maßnahmen und Grünordnung

1 Einführung

Die Gemeinde Gudow plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 im Ortsteil Kehrsen die Neuausweisung von Gewerbe- und Sondergebieten für die Erweiterung eines im Ort ansässigen Unternehmers. Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Kehrsen und umfasst eine Größe von ca. 21.800 m². Der B-Plan soll vorhabenbezogen aufgestellt werden.



Abb. 1: Übersicht Geltungsbereich (Quelle: google-earth)

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde das Büro BBS, Kiel, beauftragt, der Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Die städtebauliche Planung erfolgt durch das Ingenieurbüro GSP, Bad Oldesloe.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

Auf einer heutigen Grünlandfläche südlich im Anschluss an vorhandene Wohnbebauung zwischen den Straßen Grotn Felln und Kastanienallee ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit einer GRZ von 0,5 vorgesehen. Es erfolgt die Festsetzung einer zweigeschossigen, offenen Einzelhausbebauung, hier von zwei freistehenden Baukörpern mit entsprechenden Nebenflächen.

Am westlichen Rand ist die Ausweisung eines Sondergebietes vorgesehen, da der Vorhabenträger plant seinen Energiebedarf neben einem bereits vorhandenen Windrand regenerativ über eine Photovoltaikanlage zu decken (Eigenversorgung). Die maximale Höhe der Bebauung liegt bei 1,50 m, die Fläche ist überwiegend unversiegelt herzustellen. Im nördlichen Bereich ist eine Stellplatzanlage für Mitarbeiter vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über die bereits vorhandenen Straßen Grotn Felln und Kastanienallee.

Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden geschützten Biotope Knick, Allee und Röhricht werden als zu erhaltend festgesetzt und mit umgebenden Grünflächen versehen. Die entsprechenden textlichen Festsetzungen stellen sicher, dass ein dauerhafter Schutz der Flächen gewährleistet ist.

Als südliche Einfassung des Plangebietes zur freien Landschaft hin sind ein Knick und eine Obstwiese (als Maßnahmenfläche) vorgesehen. Diese Flächen sind als Ausgleichsfläche vorgesehen. Die Eingrünung des SO erfolgt über eine Fläche mit Pflanzgebot (ASG).

Die Entwässerung der Bebauung soll vollständig innerhalb des Geltungsbereiches realisiert werden. Dazu sind verschiedene Maßnahmen über Dachbegrünung, Einbau von Zisternen und Retentionsflächen (im Norden) vorgesehen. Als Notüberlauf dient das geschützte Biotop im zentralen Bereich des Geltungsbereiches. Eine Bewertung der Maßnahmen erfolgt in diesem Umweltbericht.

1.2 Erfordernis/ Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten

Die Aufstellung des Bauleitplans erfolgt in enger Abstimmung mit dem Flächeneigentümer, der auf diesen Flächen seinen Betrieb erweitern will, welcher bereits in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich an der Kastanienallee vorhanden ist. Um den wirtschaftlich bedeutsamen Betrieb in Kehrßen zu halten und langfristige Expansionsmöglichkeiten zu ermöglichen, ist die Fläche geeignet.

Standortvarianten in Kehrsen wurden über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes diskutiert und bewertet und führten zur Auswahl des Vorzugsstandortes.

Im Verlauf des Verfahrens wurde die Ausnutzung der Fläche diskutiert und der Eingriff in Natur und Landschaft soweit wie möglich reduziert. Die Ausweisung als vorhabenbezogener B-Plan bietet die Möglichkeit Bauflächen und Flächen für Nebenanlagen möglichst eng zu fassen und größere Grün- und Freiflächen zu realisieren. Aufgrund von Topographie und geschützten Flächen erfolgte eine optimale Ausnutzung der Flächen, so dass Varianten am Standort nicht weiter thematisiert werden. Erschließungsvarianten sind nicht erforderlich, da keine öffentliche Erschließung vorgesehen ist und die Gebäude direkt über die vorhandenen Straßen erschlossen werden kann.

1.3 Fachgesetze und Fachpläne

Planungsrecht:

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der aktuellen Fassung) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a und Anlage 1 BauGB dann in einem Umweltbericht.

Eingriffsregelung:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung bezieht sich in Bezug auf die Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten jedoch ebenfalls die §§ 14-17 des BNatSchG, welches in § 14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Nach § 15 hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren.

Artenschutz:

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2008) auch mit einer zeitlichen Lücke Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Es handelt sich hier um ein Verfahren der Bauleitplanung, so dass eine Privilegierung gegeben ist.

Landschaftsplan:

Im Landschaftsplan der Gemeinde Gudow ist die Fläche des Geltungsbereichs als Grünland ausgewiesen, Kleingewässer/Röhricht und Alleen sind dargestellt. In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes sollte die im B-Plan Nr. 15 zu entwickelnde Fläche bereits als Siedlungserweiterungsflächen dargestellt werden. Diesem hat die UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg mit Stellungnahme vom 10.04.2001 widersprochen (siehe Markierung in Abb. 2). Grund ist die Vermeidung der weiteren Zersiedlung der Landschaft entlang

vorhandener Straßen und die Anbindung von Splittersiedlungen und Hofstellen an die Hauptorte.

Diese widersprüchliche Bewertung von Gemeinde und Kreis wurde im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan thematisiert und bewertet mit dem Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die UNB wird dann über das Bauleitplanverfahren erneut beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Flächennutzungsplan:

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Daher erfolgt im Parallelverfahren die Anpassung des Flächennutzungsplanes, der hier dann Gewerbe- und Sondergebietsflächen sowie Maßnahmenflächen vorsieht. Die geschützten Biotope werden ebenfalls aufgenommen (ggB). Die nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche von Kehrsen sind als gemischte Bauflächen ausgewiesen. In der weiteren Umgebung liegen Flächen für die Landwirtschaft.

1.4 Schutzgebiete

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden. Flächen des landesweiten Biotopverbundsystems liegen ebenfalls nicht im bzw. im näheren Umfeld des Geltungsbereiches.

Eine Darstellung von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG/ § 21 LNatSchG (hier Knicks, Allee und Landröhricht) erfolgt in Kap. 3.1.2.

1.5 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter umfasst die Flächen des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Flächen, so dass die Wirkräume aller zu erwartender Auswirkungen betrachtet werden.

Die Gemeinde Gudow liegt im äußersten Osten des Kreises Herzogtum Lauenburg. Das Plangebiet liegt nördlich von Gudow im Ortsteil Kehrsen.

Naturräumlich gesehen gehört das Gebiet zum mecklenburg-brandenburgischen Platten- und Hügelland in der Untereinheit der südwestmecklenburgischen Niederungen mit Sanderflächen und Lehmplatten. Prägende Elemente des Landschaftsraumes sind neben den sandigen Plateaus die eingeschnittenen Flusstäler, die ihren Ursprung als Schmelzwasserabflussrinnen in der Weichseleiszeit haben.

1.6 Methodik

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben werden, nach den im UVP-Gesetz genannten Schutzgütern untergliedert, untersucht:

- Mensch und menschliche Gesundheit,
- Pflanzen und Tiere,
- Boden und Fläche,
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaftsbild und biologische Vielfalt
- kulturelles Erbe

sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Dazu wird zuerst der Bestand erfasst und beschrieben. Die Darstellung des Ist-Zustandes beruht überwiegend auf der Auswertung einer Bestandskartierung der Biotoptypen sowie vorhandener Daten. Neben der Bestandsbeschreibung erfolgt auch eine Bewertung des momentanen Zustandes, so dass im ökologischen und kulturellen Sinne sensible Bereiche schon bei den Planungen zum Teil entsprechend berücksichtigt werden können.

Bei der Darstellung der Auswirkungen wird geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Sofern diese nicht vermeidbar oder minimierbar sind, werden sie zur Bewertung des Vorhabens aufgezeigt. Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls aufgezeigt.

2 Wirkfaktoren

2.1 Bau- und Anlagenphase

Durch den Bau eines kleinen Baugebietes kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die jedoch zeitlich relativ begrenzt sind, da es sich nur um einen Eigentümer handelt. Die Aufstellung der Photovoltaikanlagen stellt dann eine zweite, räumlich und zeitlich begrenzte Baustelle dar.

Als besondere Belastungsfaktoren sind dabei Lärm durch Maschinentätigkeiten sowie Baustellenverkehr zu nennen. Eingeschränkte Passierbarkeit der angrenzenden Straßen und ein erhöhter LKW-Verkehr haben zudem Auswirkungen über das Baugebiet hinaus.

Im Vorhabensraum wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt, d.h. bis zu 50% der Grundfläche zzgl. Nebenanlagen werden versiegelt und stehen nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen verloren. Die Fläche des Sondergebietes wird vollständig in Anspruch genommen bzw. durch aufgeständerte Photovoltaikanlagen überbaut, Versiegelungen sind jedoch nur kleinräumig vorgesehen.

2.2 Betriebsphase

Während der Betriebsphase stellen Verkehr (Lärm) und Bewegungen sowie die Baukörper an sich (Landschaftsbild) die bedeutendsten Wirkfaktoren dar. Zusätzlich ist durch die Bebauung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und von Stoffeinträgen (Abgase, Müll) auf die umliegenden Flächen zu rechnen. Die Versiegelung von Boden hat nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Durch das Aufstellen von Photovoltaikanlagen kommt es zu Verschattung des Bodens und Spiegelungen mit Wirkungen in die Umgebung.

Die Siedlungsfläche von Kehrsen wird zwar durch die Planungen vergrößert, durch die Lage am Rande der Bebauung im Dreieck zwischen den beiden Straßen Grotn Felln und Kastanienallee ergibt sich jedoch städtebaulich eine Arrondierung, so dass ohnehin durch Nutzung vorhandene Wirkfaktoren nicht wesentlich vergrößert werden.

Ein Teil des Geltungsbereiches wird als „Maßnahmenfläche“ festgesetzt und damit dauerhaft dem Naturschutz Vorrang eingeräumt. Dieses stellt eine Verbesserung gegenüber der intensiven Grünlandnutzung dar. Die Eingrünung der Bauflächen ist auf diese Weise ebenfalls sichergestellt.

Die Entwässerung der versiegelten Flächen erfolgt vollständig im Geltungsbereich über Rückhaltung, Verdunstung bzw. Versickerung, so dass eine Ableitung von Regenwasser weder in das öffentliche Leitungsnetz noch in einen Vorfluter erforderlich werden.

3 Umweltprüfung

3.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

3.1.1 Schutzgut Mensch, Nutzungen und menschliche Gesundheit

Nutzungsstrukturen:

Kehrsen ist ein kleiner, bäuerlicher Ortsteil von Gudow mit wenigen hundert Einwohnern. Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Kita, Schule und Vereine sind überwiegend im Hauptort Gudow angesiedelt.

In Kehrsen sind jedoch mehrere Gewerbebetriebe (Landwirtschaftlich Höfe, CSN-Solutions, u.a.) sowie ein Landgasthof vorhanden.



Abb. 2: Schutzgut Mensch / Nutzungsstrukturen

Emissionen:

Besondere Lärm- oder Geruchsbelastungen liegen im Geltungsbereich nicht vor. Es handelt sich um einen typisch landwirtschaftlich geprägten Ort, zeitweilige Emissionen durch landwirtschaftliche Nutzungen können somit vorkommen. Besondere Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit liegen nicht vor.

Bewertung:

- Gebiet mit geringer Bedeutung für die Naherholung und geringer bis mittlerer Bedeutung für Landwirtschaft und Wohnen.
- Gebiet mit geringen Belastungsfaktoren für die menschliche Gesundheit.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere**Biotope:**

Die östliche Teilfläche des Geltungsbereiches umfasst eine artenarme Grünlandfläche (GAy). Als dominante Arten kommen *Poa pratensis* (Wiesenrispengras), *Lolium perenne* (Weidelgras), *Phleum pratense* (Wiesenlieschgras), *Festuca spec.* (Wiesenschwingel) und *Bromus arvensis* (Ackertrespe) mit einem Deckungsgrad von 95 % vor. Als seltene Begleitarten kommen vereinzelt Kamille, Beifuß und Großer Amper vor. Das Grünland wird als Mähwiese genutzt.



Innerhalb der Grünlandfläche liegt in einer Senke ein Landröhricht, gebildet aus *Typha angustifolia* (Schmalblättrigem Rohrkolben). Aufgrund seiner Größe von etwas über 100 m² handelt es sich hierbei (knapp) um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Die Böschungen sind durch ruderalen, Nährstoffliebende Arten wie Kleblabkraut, Brennnesseln dominiert, durchsetzt von Binsen und zottigem Weidenröschen.



Die Straßenränder sind beidseitig durch dicht bewachsene, Gräser dominierte ruderalen Säume gebildet (RHm/RHg). Hier stehen beidseitig, jedoch in etwas unregelmäßigen Abständen Bäume unterschiedlichen Alters. Entlang der Straße „Kastanienallee“ wird diese Allee durch Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 10 und 50 cm gebildet. Entlang der Straße „Grotn Felln“ sind überwiegend Linden vorhanden, die durch Eschen und Walnuß ergänzt werden (Stammdurchmesser 10-50 cm). Die Bäume werden teilweise durch Gehölzunterwuchs (Rosen, Eschen, Holunder) begleitet, die auf der Böschung

stehen. Ein echter Knick ist hier nicht vorhanden. Alleen sind ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.



Die westliche Teilfläche wird im nördlichen Teil als Parkplatz bzw. Lagerplatz genutzt und ist mit Schotter befestigt (SVt). Südlich schließt sich eine Schafweide an. Auch hier wird der Bewuchs durch Gräser der o.g. Arten dominiert. Aufgrund des etwas höheren Anteils an Kräutern und der Nutzung als Schafweide wird hier die Einstufung als GYy angenommen. Parallel zur Kastanienallee wurde ein neuer Knick angelegt (HWy). Hierbei handelt es sich um einen Ausgleichsknick. Innerhalb der Fläche steht ein Windrad.

Geschützte Biotope:

Sowohl Knick und Alleen als auch das Landröhricht sind als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt.

Tiere und Artenschutz:

Für den Artenschutz ist eine Beurteilung erforderlich, die auf Basis einer Potenzialanalyse basiert. Diese ist als Anlage zur Begründung enthalten, auf die detaillierten Informationen wird an dieser Stelle verwiesen.

Für den Planungsraum wird ein Vorkommen von Brutvögeln der Gehölzhöhlen und Nischenbrüter (Gilde 1), der Gehölze (Gilde 2), der Bodenbrüter (Gilde 3) der Offenlandbrüter (Gilde 4), Röhrichtbrüter (Gilde 5) sowie der Brutvögel menschlicher Bauten (Gilde 6) angenommen. Als weitere planungsrelevante Arten sind Fledermäuse und Amphibien (Laufrosch) zu erwarten bzw. anzunehmen.

Für Haselmäuse und Zauneidechsen sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, so dass diese Arten ausgeschlossen werden können.

Bewertung:

- Geschützte Biotope Knick, Allee und Landröhricht,
- Ansonsten Biotope allgemeiner Bedeutung,
- Artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturen kleinräumig vorh. (Gehölze, Saumstrukturen) mit Bedeutung für Vögel, Amphibien und Fledermäuse.

3.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Bodenkennwerte:

Im Planungsraum wird das Schutzgut Boden hinsichtlich seiner Bodenfunktionen (nach § 2 BBodSchG) mittels der Bodenmerkmale, bodenkundlicher Bodenhorizontmuster und geologischer Bodenschichtmuster sowie Bodenbelastungen beschrieben.

Gemäß Bodenkarte 1:25.000 kommen im Geltungsbereich überwiegend Parabraunerden/Braunerden vor, als Hauptbodenart ist Lehmsand vorherrschend. Geologisch gesehen handelt es sich hierbei um glaziale bzw. periglaziale Ablagerungen (Geschiebedecksande über Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel).

Die Bodenbewertung ergibt für den Standort folgende Bodenkennwerte aus:

- Feldkapazität im effektiven Wurzelraum: mittel,
- Bodenkundliche Feuchtestufen: schwach trocken,
- Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum: hoch,
- Sickerwasserrate: besonders gering,
- Bodenwasseraustausch: gering,
- GesamtfILTERwirkung: mittel,
- Natürliche Ertragsfähigkeit: mittel,
- Zusammenfassende bodenfunktionale Gesamtleistung: sehr gering.

Nördlich angrenzend in der Ortslage sind Pseudogleye vorherrschend. Die abgetorften, z.T. wiedervernässten Moorböden des Bannauer Moores liegen in einer Entfernung von ca. 450 m (westlich).

Besondere Bodenbelastungen bestehen im Geltungsbereich, abgesehen von der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Nutzung als Lager-/Parkplatz (geschottert) nicht. In der vorhandenen Senke ist von organischen Böden bzw. Wasser gesättigten Böden auszugehen. Hierbei handelt es sich um Böden besonderer Bedeutung.

Vorhabenbezogen wurde eine Baugrunduntersuchung (BFB GmbH, Feb. 2021) durchgeführt, welche unterhalb einer Mutterbodenschicht in allen Bodenaufschlüssen Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel bis zur Endteufe nachweist.

Fläche:

Im Geltungsbereich besteht aufgrund der Lage ein Konflikt zwischen Siedlungserweiterung und landwirtschaftlicher Nutzung/Offenland. Siedlungsnahen Flächen haben daher eine besondere Bedeutung für die zukünftige Bebauung, sofern eine innere Verdichtung nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig ist.

Die infrastrukturell gute Lage der Fläche (Erschließung vorhanden, betriebliche Expansion eines in Kehrßen vorhandenen Unternehmens) in einem Verkehrswegedreieck bieten hier trotz der z.T. schützenswerten Biotopbestände und der Grünlandnutzung besondere Kennwerte für eine Siedlungsentwicklung.

Bewertung:

- Boden mit überwiegend allgemeiner Bedeutung.
- Lage am Ortsrand mit guter Entwicklungsprognose.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Die überwiegend lehmigen Böden haben eine geringe Wasserdurchlässigkeit, so dass Grundwasserneubildung in diesem Bereich kaum stattfindet. Grundwasser bzw. oberflächennahes Schichtenwasser fließt oberhalb der stauenden Horizonte ab. Entsprechend der Baugrunduntersuchung (BFB GmbH, Feb. 2021) ist zeitweise mit stauendem Schichtenwasser oberhalb des Geschiebelehms zu rechnen. Der Boden ist nicht versickerungsfähig.

Das Grundwasser fließt dem hier vorkommenden Hauptgrundwasserleiter St 17 (Trave Südost) zu. Der Grundwasserflurabstand beträgt gem. Bodenkarte 1:25.000 > 2 m. Für diesen Grundwasserkörper wird eine chemische Gefährdung angegeben, jedoch keine mengenmäßige.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten.

Durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung und den damit verbundenen Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln besteht eine geringe Gefahr von Einträgen in das Grundwasser bzw. die Ableitung von belastetem Wasser in den Vorfluter.

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die Röhrichtsenke führte zum Zeitpunkt der Kartierung kein Wasser. Besondere Empfindlichkeiten bestehen daher nicht.

Bewertung:

- Im Geltungsbereich allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

3.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima ist von den örtlichen Gegebenheiten wie Wind, Temperatur, Sonnenscheindauer, Niederschlägen und Landschaftsstruktur geprägt. Einflüsse ergeben sich aus der regionalen Nutzung und stehen in enger Beziehung zum Thema Luft und Luftqualität.

Die Lage in Schleswig-Holstein zwischen Nord- und Ostsee ist für die klimatischen Gegebenheiten ausschlaggebend. Das Gemeindegebiet von Gudow mit Jahresniederschlägen von ca. 700 mm sowie Jahresmitteltemperaturen von ca. 8°C weist innerhalb des gemäßigt ozeanischen Klimas Schleswig-Holsteins eine schwache Kontinentalität auf. Der Wind weht überwiegend aus westlichen bis südwestlichen Richtungen und liegt bei ca. 3 bis 4 m/s. Die Hauptwindrichtungen sind im Jahresmittel West und Südwest. Bei kontinentalem Einfluss im Winter können auch östliche Windrichtungen vorherrschen.

Aufgrund der sehr dörflichen Struktur der Gemeinde Gudow mit lockerer Bebauung und großen Grün-, Frei- und Waldflächen liegen keine klimatischen Belastungen vor.

Auch die Luftqualität unterliegt kaum Belastungen und ist typisch für eine ländlich geprägte Gemeinde. Die Gehölze haben eine positive Funktion für die Luftreinhaltung.

Bewertung:

- Klima und Luftqualität weitgehend ohne Vorbelastungen,
- Gehölze mit Bedeutung für das lokale Klima und die Luftreinhaltung.

3.1.6 Landschaftsbild und biologische Vielfalt

Als Schutzgut ist die Landschaft aufzunehmen und zu bewerten. Da die ökologischen Funktionen der Landschaft bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben wurden, werden diese hier weniger betont und v.a. das Landschaftsbild betrachtet.

Das Ortsbild von Kehrsen bildet in diesem Bereich den Übergang zwischen freier Landschaft (überwiegend landwirtschaftlich geprägt mit Splittersiedlungen) und Siedlungsfläche (Wohnbebauung, Hofstellen). Westlich liegen die großen Waldflächen des Bannauer Moores, ansonsten ist der Landschaftsraum als relativ ausgeräumt zu beschreiben.

Ein besonderes Kennzeichen des Landschaftsraumes sind die kleinen, vielfältig bebauten und oftmals eingegrüneten Siedlungsbereiche sowie die Baum bestandenen Straßen und Wege (teilweise Alleen unterschiedlichen Alters).

In Anlehnung an die Vielfalt des Landschaftsbildes ist auch die biologische Vielfalt hervorzuheben. Durch die räumliche Nähe zur Siedlung und die damit verbundenen Stör- und Scheuchwirkungen werden keine empfindlichen Arten vorkommen, es ist daher nur ein geringes bis mittleres Lebensrauminventar anzunehmen.

Bewertung:

- Typische Landschaftselemente mit Wohnen und Landwirtschaft,
- Geringe bis mittlere Vielfalt in der Umgebung des Geltungsbereiches.

3.1.7 Kulturelles Erbe

Zu den Kulturgütern sind kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte zu zählen. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert des Raumes. § 8 Denkmalschutzgesetz legt fest, dass unbewegliche Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung gesetzlich geschützt sind.

Denkmalschutzrechtliche Gebäude oder Anlagen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Am westlichen Ortsrand (Abstand zur Planung ca. 350 m) liegt die mittelalterliche Burg Kehrsen (13./14. Jhdt.). Hierbei handelt es sich um eine von sieben ehemaligen Wehranlagen in Gudow. Der noch vorhandene 18 m breite Burghügel ist als archäologisches Denkmal eingetragen.

Als Sachgüter von besonderer Bedeutung sind Gebäude und Infrastruktureinrichtungen im näheren Umfeld zu nennen. Die Alleen sind als Reste der dörflichen Kulturlandschaft zu bewerten.

Bewertung:

- Denkmalschutzobjekte im Geltungsbereich nicht bekannt, jedoch mittelalterliche Burgreste in Kehrsen vorhanden (Denkmal).
- Besondere Sachgüter vorhanden,
- Typische dörfliche Kulturlandschaft teilweise noch vorhanden.

3.1.8 Wechselwirkungen im Bestand

Aufgrund der engen Verzahnung zwischen Siedlungsflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen/Offenlandflächen bestehen insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter Mensch/Nutzungen, Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen intensive Wechselwirkungen. Der Geltungsbereich selbst ist daher in erster Linie durch ein hohes Störpotenzial durch Straße, Wohnnutzung und Gewerbe/ Landwirtschaft geprägt. Wohingegen die angrenzenden Grünstreifen Rückzugs- und Vernetzungsfunktion für Tiere und Pflanzen haben.

Schutzgut	Störungen/Vorbelastungen	Bedeutung/Qualität
Mensch/ Nutzungen	Straßenverkehr, Wohnen/Gewerbe, Landwirtschaft	- mittlere Bedeutung als Siedlungs- standort und Fläche für Landwirtschaft, - geringe Belastungen durch Lärm und Geruch.
Biotope	Intensive Grünlandnutzung (Mähwiese, Weide), Alleen/Röhricht durch Straße und Nutzflächen beeinträchtigt	- allgemeine Bedeutung (Grünland), - mittlere Bedeutung der geschützten Biotope, aufgrund ihrer Ausprägung
Tiere	Störungen durch Verkehr und Nutzung im Geltungsbereich, Störfaktoren im Umfeld (Siedlung).	- geringe Bedeutung (Grünland), - Saumstrukturen/Gehölze als Lebensräume mit artenschutzrechtlicher Relevanz, Biotopvernetzungsfunktion
Boden	Grünlandstandort mit mittlerer Ertragsfähigkeit, Dauergrünland, jedoch mit intensiver Nutzung	- allgemeine Bedeutung des Bodens aufgrund von Bodentyp und Bodennutzung - besondere Bedeutung der Senke
Fläche	Geltungsbereich als nicht Siedlungserweiterungsfläche vorgesehen, aber angrenzende Siedlungen vorhanden	- mittlere Bedeutung, da Übergang zur freien Landschaft, jedoch gutes Siedlungsentwicklungspotenzial
Wasser	Keine/geringe Störungen, zeitweise Einträge durch die landwirtschaftliche Nutzung	- geringe Bedeutung
Klima	Keine/geringe Störungen	- geringe Bedeutung

Schutzgut	Störungen/Vorbelastungen	Bedeutung/Qualität
Luft	Keine/geringe Störungen, zeitweise Einträge durch die landwirtschaftliche Nutzung	- geringe Bedeutung
Landschaft	Landschaftsraum relativ strukturarm, durch Siedlungen und Landwirtschaft geprägt	- geringe bis mittlere Bedeutung im Geltungsbereich und Umland
Kulturelles Erbe	Keine/geringe Störungen	- geringe Bedeutung

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es erfolgt eine Beschreibung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität.

Die Abweichung der Planung mit den Zielen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung in Gudow werden gesondert bewertet.

3.2.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit Bevölkerung

Störungen während der Bauphase:

- Lärm durch Baumaschinen,
- LKW-Verkehr, v.a. durch Bodentransport und Materiallieferung,
- Besonders lärmintensive Arbeiten, z.B. Rammarbeiten, sind nicht erforderlich.

Da es sich nur um eine kleine Betriebserweiterung handelt, werden sich die Störungen durch den allgemeinen Baubetrieb auf eine kürzere Zeit beschränken. Aufgrund der Lage am Ortsrand sind nur wenige Nachbarn zeitweise betroffen. Dieses wird zwar oft als störend empfunden, stellt aber in der Regel keine erhebliche Belastung im Sinne des UVPG dar.

Anlagen- und Betriebsphase:

- Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Intensivgrünland) ist bei Umsetzung des Expansionsbedarfes nicht vermeidbar.
- Bereitstellung von Bauflächen für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb, dieses ist positiv zu bewerten
- Eigenversorgung des Energiebedarfs durch Ausweisung einer Photovoltaikfläche,
- Geringe zusätzliche Belastungen durch baugebietsinduzierten Lärm und Verkehr, da der Betrieb bereits vorhanden ist (geringfügige Expansion).
- Veränderung der Erholungseignung des Ortsrandes und des Ortseingangsbereiches durch Baukörper. Durch die vorgesehene großflächige Eingrünung mit Knick und

Obstwiese wird dieses jedoch angrenzend an die Baukörper landschaftstypisch hergestellt.

Fazit:

Für das Schutzgut Mensch wird durch die Bereitstellung von Bauland für einen ortsansässigen Betrieb eine langfristige Sicherung am Ort erreicht. Dieses ist aus ökologischer und betriebswirtschaftlicher Sicht positiv zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigung für den Ortsteil sind weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erkennbar. Belastungen durch Verkehr (Mitarbeiter) bestehen bereits weitgehend. Die Arbeitsplätze werden im Ort gehalten.

Um sicherzustellen, dass die Bereitstellung von Bauland lediglich dem vorgesehenen Zweck zugute kommt, wird der B-Plan vorhabenbezogen aufgestellt. Die Ansiedlung weiterer, für Kehrsen nicht verträglicher Bebauung, ist damit ausgeschlossen.

Die bisher fehlende Eingrünung des Ortsteils nach Süden wird durch die Entwicklung von Knick und Obstwiese (Maßnahmenfläche) landschaftstypisch hergestellt. Dieses ist trotz der Erweiterung der Bebauung in die freie Landschaft hin positiv zu bewerten.

→ Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist nicht gegeben.

3.2.2 Schutzgut Pflanzen und Biotope

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Bebauung von Dauergrünland (Bereich GE und SO) auf einer Fläche von 5.580 m²,
- Anlage eines neuen Knicks im südlichen Gebietsrand auf einer Länge von 130 m mit Eingrünungsfunktion. Anlage einer Obstwiese mit Ausgleichsfunktion auf einer Fläche von 5.630 m².
- Potenzielle Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen durch Bau und Betrieb.

Fazit für Biotope allgemeiner Bedeutung:

Der Planungsraum liegt am südlichen Ortsrand von Kehrsen und ist im Wesentlichen durch eine intensive Dauergrünlandnutzung geprägt. Diese geht durch Bebauung (GE) inkl. der erforderlichen Nebenanlagen sowie die Anlage eines Hausgartens (Grünfläche) vollständig verloren. Dieses ist als Eingriff zu bewerten, der bei Umsetzung der Planung nicht vermeidbar ist. Alternative Standorte stehen in Kehrsen nicht zur Verfügung. Die Planung wurde bereits an den aktuell erforderlichen Bedarf angepasst und entsprechend eng gefasst, so dass auch eine weitere Minimierung des Eingriffs in Dauergrünland nicht möglich ist. Für den Verlust von Dauergrünland ist ein Ausgleich erforderlich. Die Ausgleichsfähigkeit ist jedoch in diesem besonderen Fall gegeben, da der Betrieb bereits unmittelbar angrenzend vorhanden ist, und expandieren möchte. Eine vollständige Verlagerung wäre ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll.

Die Herstellung der Stellplatzanlage auf einem aktuell bereits befestigten Lagerplatz wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet, da dieser durch Festsetzungen ebenfalls nur wasserdurchlässig hergerichtet werden darf.

Westlich der Kastanienallee ist ebenfalls auf Dauergrünland die Anlage einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Auch wenn unterhalb der einzelnen Anlagenelemente Grünland bzw. ruderales Grasflur verbleibt, geht die derzeitige Nutzungsstruktur vollständig verloren. Für die bestehenden Biotoptypen bestehen Beeinträchtigungen durch punktuelle

Fundamente, Zufahrten und Beschattung, so dass auch dieses als erhebliche und damit ausgleichspflichtige Beeinträchtigung zu bewerten ist. Da die Deckung des Strombedarfs zum Eigenbedarf im Sinne des Klimaschutzes positiv zu bewerten ist, ist eine Vermeidung des Eingriffs nicht möglich. Als Minimierungsmaßnahme wird die Gesamtanlage durch einen Gehölzstreifen eingefasst und damit zur freien Landschaft hin abgeschirmt.

Die im Süden vorgesehene Eingrünung des Gebietes mit Knick und Obstwiese stellt eine landschaftstypische Aufwertung des bestehenden intensiv genutzten Dauergrünlandes dar. Grünlandnutzung ist hier weiterhin möglich, jedoch extensiv vorgesehen. Die Anlage von standortheimischen Gehölzen sowie von Obstgehölzen alter, heimischer Sorten ist positiv im Sinne des Naturschutzes zu bewerten, so dass die Maßnahmen als Ausgleichsflächen geeignet sind.

→ Ausgleich für Eingriffe bzw. Versiegelung von Dauergrünland erforderlich (multifunktional mit Ausgleich für Boden).

Fazit für geschützte Biotope:

Folgende geschützte Biotope liegen im Geltungsbereich:

- Knick (westliche Kastanienallee): Dieser Knicks ist als Ausgleichsknick angelegt worden, relativ jung, aber gut entwickelt. Der Knick wird im B-Plan erhalten und mit entsprechenden Abstandstreifen versehen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch bauliche Eingriffe ausgeschlossen ist. Während der Bauzeit der PV-Anlage ist eine Abzäunung erforderlich.
- Eichen- und Lindenallee an der Kastanienallee und an der Grotn Felln: Die relativ lückigen Alleen gehören zur Straße und sind durch die Planungen weder bau- noch betriebsbedingt betroffen. Die Allee wird als Ganzes im B-Plan festgesetzt, die einzelnen Bäume als Einzelbäume mit Erhaltungsfestsetzung versehen. Eine Beeinträchtigung ist somit nicht gegeben.
- Landröhricht innerhalb der Grünlandfläche: Die Röhrichtfläche ist relativ klein und artenarm (Rohrkolben) ausgeprägt und in ihrem Erhaltungszustand innerhalb des Grünlandes als mittel bis schlecht zu bewerten. Grundsätzlich ist über die Festsetzungen des B-Planes ein Erhalt des geschützten Biotops vorgesehen. Darüber hinaus werden innerhalb der angrenzenden Grünfläche Schutzzonen definiert, so dass ein weitergehender Schutz sichergestellt ist. Die Einträge von Dünger werden zukünftig deutlich reduziert, die Störungen durch Anwohner aber geringfügig zunehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist dadurch aber insgesamt nicht zu erwarten, eher eine geringfügige Verbesserung. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Regenwasser nach Starkregenereignissen dem Biotop zugeführt wird, so dass die Wasserversorgung verbessert wird. Dieses ist positiv im Sinne des Biotopschutzes zu bewerten, sofern keine baulichen Maßnahmen erforderlich sind, die eine erhebliche Beeinträchtigung verursachen. Dieses ist nach derzeitigem Stand der Planungen nicht der Fall. Durch die zusätzlichen Wassergaben wird die Austrocknung und damit die Sukzession gebremst, so dass erwartet wird, dass langfristig eine feuchte Senke erhalten bleibt. In Verbindung mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge kann sich langfristig ein abwechslungsreiches, anspruchsvolleres Arteninventar einstellen. Ggf. ist darüber hinaus eine Nutzung des Biotops als Laichhabitat möglich. Eine Inaussichtstellung für erhebliche Beeinträchtigungen eines geschützten Biotops durch die Untere Naturschutzbehörde ist daher nicht erforderlich. Als weitere Maßnahme wird aber empfohlen einen Landschaftsplaner bei der weiteren Planung der Entwässerungsmaßnahmen zu beteiligen.

- Schutzmaßnahmen für den zu erhaltenden Knick sowie das Landröhricht erforderlich,
- keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Biotope, kein Ausgleich erforderlich.
- Als Eingrünungsmaßnahme wird auf einer Länge von 130 m ein neuer geschützter Knick angelegt.
- Durchführung von Biotopverbesserungsmaßnahmen, auch im Sinne des Artenschutzes für das Röhricht bzw. Kleingewässer.

3.2.3 Schutzgut Tiere und Artenschutz

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

Folgende Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz wurden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt, für welche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden:

- Fledermäuse: Störungen durch Lichtemissionen,
- Amphibien (Laubfrosch): Töten oder Verletzen von migrierenden Individuen sowie Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geringer Bedeutung,
- Vögel: mögliche (indirekte) Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode für Arten der Gilden G1-G4 und G6 sowie Verlust bzw. Entwertung von Lebensstätten für Arten der Gilde G3.

Fazit:

Gemäß Artenschutzrechtlicher Prüfung sind alle Betroffenheiten über Bauzeitenregelungen bzw. weitere Vermeidungs- und Biotopaufwertungsmaßnahmen zu regeln. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, inkl. CEF- und FCS-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Eine Zusammenstellung der Maßnahmen erfolgt in Kap. 4.1. Weitere Erläuterung sind dem Fachgutachten zu entnehmen.

Alle grünordnerischen Maßnahmen, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie Biotopmaßnahmen kommen auch den nicht bzw. nur national geschützten Arten zu Gute. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind für das Schutzgut Tiere nicht erforderlich. Die Eingriffsregelung kommt über die Schutzgüter Pflanzen und Boden zur Anwendung. Da vorgesehen ist, alle Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich umzusetzen, wirken diese unmittelbar auf die lokale Population.

- Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz erforderlich.

3.2.4 Biologische Vielfalt einschließlich Schutzgebiete nach BNatSchG

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Beeinträchtigung des Ortsrandes durch Ausweitung der Bauflächen,
- Widerspruch zu den Zielen des Landschaftsplanes.

Fazit:

Die Biologische Vielfalt ist durch die geplanten Maßnahmen in geringem Umfang betroffen. Alle vorgesehenen Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz unterstützen bzw. erhalten die Vielfalt des Planungsraumes. Durch die Anlage einer Obstwiese sowie Gehölzflächen und Knick wird die Vielfalt am Ortsrand von Kehrsen gestärkt und der Biotopverbund verbessert.

Auch wenn die Vorhabensfläche am Ortsrand liegt, so ist sie doch durch Störungen der angrenzenden Bebauung deutlich vorbelastet. Die Abweichungen zum Landschaftsplan sind daher insgesamt als verträglich einzustufen.

Schutzgebiete nach BNatSchG sind im Geltungsbereich B-Plan sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden und daher nicht betroffen.

→ Eine erhebliche Beeinträchtigung für die biologische Vielfalt ist nicht gegeben, sofern die Maßnahmen für die übrigen Schutzgüter umgesetzt werden.

3.2.5 Schutzgut Boden und Fläche

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Versiegelung von Boden allgemeiner Bedeutung auf einer Fläche von ca. 2.500 m² mit einer GRZ von bis 0,5, weitere Versiegelungen und Befestigungen durch Nebenanlagen, PV-Anlage und PKW-Stellplätze. Es ist jedoch keine zusätzliche Erschließung erforderlich.
- Vergrößerung der Siedlungsfläche in Gudow-Kehrsen (Ortsrand),
- Festsetzung von Knicks und Maßnahmenflächen im Geltungsbereich, Festsetzung von Retentionsflächen mit Ausgleichsfunktion auch für das Schutzgut Boden.

Fazit:

Die Versiegelung von Boden ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 BNatSchG zu bewerten. Im Bereich der Versiegelungen gehen die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG vollständig verloren und werden zugunsten der Nutzungsfunktionen (Fläche für Siedlung) umgewandelt. Bei Umsetzung der Planung ist der Eingriff in den Boden zwar erheblich aber nicht vermeidbar. Da aber nur Böden von allgemeiner Bedeutung betroffen sind, ist diese Beeinträchtigung ausgleichbar und erfolgt multifunktional über den Biotopausgleich.

Über die maximal zu versiegelnde Grundfläche (GRZ) wird sicher gestellt, dass alle übrigen Flächen als Grünflächen entwickelt und erhalten werden, so dass hier keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden erfolgen. Durch die Ausweisung einer Expansionsfläche für einen in Kehrsen ansässigen Gewerbebetrieb und die Ausweisung eines vorhabenbezogenen B-Planes wird sichergestellt, dass das Planungsziel erreicht wird und damit die Aussiedlung in ein anderweitiges Gewerbegebiet mit häufig hohem

Flächenverbrauch verhindert wird. Dieses ist im konkreten Fall positiv, insbesondere für das Schutzgut Boden zu bewerten.

Der vorgesehene Flächenverbrauch muss ausgeglichen werden, dazu ist eine Ausgleichsfläche im Geltungsbereich vorgesehen, so dass der Ausgleich an Ort und Stelle erfolgen kann.

- Ausgleich für Versiegelung von Grünland erforderlich (multifunktional mit Biotopausgleich),
- Verbesserung der Bodensituation im Bereich der Maßnahmenflächen, Pflanzflächen, Retentionsflächen und für das Landröhricht (Extensivierung).

3.2.6 Schutzgut Wasser

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Oberflächengewässer im Geltungsbereich nicht vorhanden und nicht betroffen.
- Einträge in das Grundwasser in der Bau- und Betriebsphase sind nicht zu erwarten, da kein Umgang mit besonderen Gefahrstoffen vorgesehen ist und aufgrund der lehmigen Bodeneigenschaften kaum Versickerung stattfindet. Eine besondere Gefährdungssituation für das Grundwasser gemäß WRRL ist daher nicht erkennbar. Nährstoffeinträge in das Grundwasser werden gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung reduziert.
- Versickerung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich durch unterschiedliche Maßnahmen geplant (Dachbegrünung, Retentionsmulden, unterirdische Zisterne, Notüberlauf in das Biotop). Eine Ableitung von Niederschlagswasser erfolgt somit nicht.
- Der max. Versiegelungsbereich auf den Grundstücken und damit der zu entwässernder Bereich wird durch Festsetzung geregelt,

Fazit:

Um erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächengewässer) zu vermeiden ist eine Versickerung bzw. Regenrückhaltung erforderlich, die im Geltungsbereich umgesetzt werden soll.

Die Leistungsfähigkeit der Entwässerung ist damit für den B-Plan sicher gestellt und ist naturschutzfachlich und hydraulisch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist dann nicht gegeben. Ein gesonderter Ausgleich wird nicht erforderlich.

3.2.7 Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Durch die geplante Bebauung/Versiegelung wird eine Veränderung des Mikroklimas verursacht, da Kaltluftentstehungsbereiche, in klimatische Belastungszonen (Wärmeinseln) umgewandelt werden.
- Erhaltung und Entwicklung von Grünflächen und Gehölzen stellen klimatische Gunsträume (Ausgleichsräume) dar und dienen der Luftreinhaltung.
- Im Zuge des Klimawandels stellen Wetterextreme (Starkregenereignisse, Sturm etc.) neue Herausforderungen an die Planung. Die Regenrückhaltung ist dabei ein wichtiges Kriterium und ist somit schutzgutübergreifend erforderlich und wird umgesetzt.
- Die Stromversorgung des Betriebes wird zukünftig vollständig über regenerative Energien (Windrand, PV-Anlage) gedeckt. Dieses ist positiv im Sinne des Klimaschutzes zu bewerten.

Fazit:

Das Schutzgut Klima und Luft unterliegt im Untersuchungsraum nur geringen Belastungen. Die genannten Beeinträchtigungen führen insgesamt nicht zu deutlich spürbaren klimatischen Veränderungen oder Verschlechterungen der Luftqualität, da eine gute Durchmischung der Luft weiterhin gegeben ist.

Als Minimierungsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf Klimawandel und Klimaschutz sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung erforderlich. Die Nutzung von regenerativen Energien als Betrag zum Klimaschutz ist vorgesehen.

→ Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist nicht gegeben.

3.2.8 Landschaft und Landschaftsbild

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch Bebauung, Veränderung des Ortseingangsbereiches,
- Entwicklung und Erhalt von Knicks und Obstwiesen als typische Landschaftselemente sowie als bedeutsame Grünstrukturen am Ortsrand. Dieses orientiert sich auch an den Vorgaben des Landschaftsplanes.

Fazit:

Sowohl aus ökologischer wie auch aus ortsplanerischer Sicht ist der geplante Standort gering bis mittel konfliktrichtig, da der Ortsrand im Bereich einer Kuppe nach Süden erweitert wird. Gleichzeitig erfolgt aber erstmalig eine Eingrünung der Bebauung nach Süden durch landschaftstypische Elemente. Die vorhandenen bedeutsamen Landschaftselemente der Knicks und Alleen werden schutzgutübergreifend erhalten (Minimierungsmaßnahmen).

Es erfolgt sowohl eine Eingrünung der PV-Anlage als auch der Bauflächen, so dass die Einsehbarkeit, auch infolge der Topographie von Süden her kaum gegeben sein wird. Daher ist ein Ausgleich, der über den multifunktionalen Biotopausgleich hinaus geht, nicht erforderlich. Die Gestaltung wird über Festsetzungen im B-Plan und ein Grünkonzept verbindlich geregelt.

→ Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben, ein gesonderter Ausgleich ist nicht erforderlich.

3.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen in der Bau-, Anlagen- und Betriebsphase:

- Kleinräumige Beeinträchtigung von dörflichen Strukturen als typische Elemente der Kulturlandschaft.
- Keine wesentlichen Auswirkungen auf Sachgüter. Der Gewerbestandort in Kehrsen wird gestärkt.

Fazit:

Die Eingrünung des Gebietes sowie der Erhalt der Knicks, Alleen und Landröhricht dienen der Erhaltung und Stärkung der Umgebungsstrukturen.

→ Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter ist nicht gegeben.

3.2.10 Wechselwirkungen

Durch die Ausweisung eines Baugebietes am Ortsrand von Kehrsen sind Wechselwirkungen insbesondere durch die geplante Versiegelung zu erwarten. Hierzu zählen der Lebensraumverlust sowie der Verlust der Bodenfunktionen mit Wirkungen auf die Biotopqualität und das Grundwasser. Hier werden jedoch umfangreiche Festsetzungen umgesetzt, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild und ihre vielfältigen Wechselwirkungen untereinander und innerhalb des Geltungsbereiches reduzieren bzw. ausgleichen.

Störungen durch Lärm und Verkehr wirken in geringem Maße sowohl auf das Schutzgut Mensch als auch auf die Tierwelt ein und gehen über den eigentlichen Vorhabensraum hinaus. Diese sind in ihren Wirkungen jedoch nicht als erheblich zu beschreiben.

3.2.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung der Auswirkungen nach Anlage 1 BauGB 2b/aa bis 2b/hh

Grundlage der Beurteilung der Entwicklung des Umweltzustandes ist die Bewertung der erheblichen Auswirkungen auf die in Kap. 3.2 untersuchten Schutzgüter. Dabei wird insbesondere Bezug genommen auf die bestehende Fachgesetzgebung und die landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen im Planungsraum.

	Bau, Baufeldfreimachung, Erschließung	Anlagenphase/ Betriebsphase	Fazit
Die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, soweit möglich Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit	Minimierungsmaßnahmen zum Schutz wertvoller Biotope und Arten erforderlich und vorgesehen, kleinräumig Neuversiegelung von Boden, Verlust von Dauergrünland, Alle anderen Ressourcen nicht relevant betroffen.	Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen. Hier wird ein Ausgleich umgesetzt. Regelungen zur Entwässerung erforderlich. Alle anderen Ressourcen nicht relevant betroffen.	erheblich: jedoch minimierbar bzw. ausgleichbar
Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	nicht erheblich bzw. nicht relevant	Nicht erheblich bzw. nicht relevant. Strombedarf wird über regenerative Energien (PV-Anlage) gedeckt.	nicht erheblich
Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	Unbelasteter Boden wird entsorgt bzw. wiederverwertet. Verpackungsmaterialien werden fachgerecht entsorgt.	Besondere Abfallmengen fallen im Betrieb nicht an. Abwasser wird der Kanalisation zugeführt. Regenwasser wird zurückgehalten.	nicht erheblich bzw. nicht relevant.
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt: - schutzgutbezogene Bewertung - Unfälle oder Katastrophen,	nicht erheblich bzw. nicht relevant	Nicht erheblich bzw. nicht relevant. Das Vorhaben unterliegt weder der Störfallverordnung noch sonstigen nach BImSchG relevanten Genehmigungsverfahren.	nicht erheblich bzw. nicht relevant.

	Bau, Baufeldfreimachung, Erschließung	Anlagenphase/ Betriebsphase	Fazit
- Nutzung von Energie		Strombedarf wird über regenerative Energien (PV-Anlage) gedeckt.	
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung bestehender Umweltprobleme	nicht relevant	Benachbarte Planungen in vergleichbarer Größenordnung sind in Kehrren in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.	nicht erheblich bzw. nicht relevant.
Auswirkungen auf das Klima sowie Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	nicht relevant	nicht relevant Die Nutzung erneuerbarer Energien ist vorgesehen. Die Entwässerung berücksichtigt auch die Folgen des Klimawandels (z.B. Starkregen).	nicht erheblich
Bewertung der eingesetzten Techniken und Stoffe	nicht relevant, da keine besonderen Bautätigkeiten zu erwarten	nicht relevant, da kein produzierendes oder verarbeitendes Gewerbe o.ä.	nicht erheblich

Die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Kehrren führt nur zu geringen nachteiligen Umweltauswirkungen. Wertvolle Strukturen und Lebensräume werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Dauergrünland auf einer Fläche von ca. 5.580 m² bei gleichzeitiger Herstellung von Bauflächen führt zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen und einer Veränderung der Lebensraumausstattung für Pflanzen und Tiere. Gleichzeitig werden aber umfangreiche Grünfestsetzungen umgesetzt, um Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser im Geltungsbereich zu minimieren und auszugleichen. Es erfolgt eine Eingrünung der Bauflächen, die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild am Ortsrand minimiert.

Eingriffe in geschützte Biotopie erfolgen nicht. Es entsteht ein neuer Knick auf einer Länge von 130 m. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Auf diese Weise sind die Planungen zwar als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG zu bewerten, sie sind jedoch aufgrund der Vorbelastungen (angrenzende Wohnnutzung/Gewerbe, Verkehrswege) und der aktuellen intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung ausgleichbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Umweltzustandes über den Plangeltungsbereich hinaus sind nicht zu erwarten.

3.2.12 Zusammenfassende Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 (6) Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Insgesamt sind bzgl. der Umweltschutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten.

3.2.13 Störfälle/Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine besonderen Gefahren in Bezug auf schwere Unfälle, Störfälle nach SEVESO III Richtlinie oder besondere Katastrophen aus. Innerhalb von Kehrseilen sind keine Betriebe mit besonderem Gefahrenpotenzial vorhanden, die Auswirkungen auf die schadfreie Nutzung eines Betriebes haben könnten. Da die Erschließung nicht über größere Durchgangsstraßen erfolgt, geht auch keine Gefahr von durchfahrendem Schwerlastverkehr (Unfallgefahr) oder Gefahrguttransporten aus.

Zulassungsverfahren nach BImSchG sind nicht erforderlich.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, Fauna

Typ/Nr. ^[1]	Maßnahme	Befristung	Zielart(en)
I. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN (AV):			
	<u>Laubfrosch u.a. Amphibien: Bauzeitenregelung</u>		
AV 01	Baufeldfreimachung außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase von Laubfröschen u.a. Amphibien. <i>Alternativ ist das Baufeld mit einem Amphibienschutzzaun mit Übersteigschutz abzufrieden, damit keine Tiere in das Baufeld einwandern. Innerhalb des abgegrenzten Baufeldes sind potenziell vorkommende Laubfrösche vor Beginn der Bauzeitfreimachung durch eine ökologische Baubegleitung abzusammeln und in unbeeinträchtigte Bereiche umzusetzen.</i>	01.10. – 01.02. <i>Alternativ: keine Befristung</i>	Laubfrosch, nationale geschützte Arten
	<u>Laubfrosch u.a. Amphibien: Habitataufwertung</u>		
AV 02	Auf der Streuobstwiese wird eine feuchte Senke angelegt, die vergleichbar mit der vorhandenen Senke als temporäres Kleingewässer fungieren kann. Zusätzlich werden Versteckmöglichkeiten im Landlebensraum geschaffen (Stein- und Totholzhaufen, Anzahl 4 Stück).	01.10. – 01.03.	Laubfrosch, nationale geschützte Arten
	<u>Brutvögel: Bauzeitenregelung</u>		
AV 03	Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Arbeiten zur Bauzeitfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden oder sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie Materialtransporte und die Errichtung der Gebäude und PV-Anlagen etc.) außerhalb der Hauptbrutperiode, also zwischen dem 16. August und dem 28./29. Februar, stattfinden oder rechtzeitig vor Beginn der Brutperiode einsetzen. Mit den Arbeiten sollte spätestens im Dezember begonnen werden, um zum Beginn der Brutperiode einen gewissen Baufortschritt zu gewährleisten und so eine Ansiedlung von Brutvögeln in Eingriffsbereichen zu vermeiden bzw. eine Anpassung der Vögel an die temporären Störwirkungen während der Bauphase zu erwirken.	15.08. – 31.12.	G1 – G4, G6, Star, Feldlerche, Weißstorch, Rauch- und Mehlschwalbe
II. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (AA):			
Keine Maßnahmen erforderlich.			
II. VORGEZOGENE ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF):			
Keine Maßnahmen erforderlich.			
IV. FUNKTIONSKONTROLLE (FK):			
Keine Maßnahmen erforderlich.			

^[1] Typ/Nr. = Maßnahmentyp und Nummer: AV = Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, CEF = CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang), AA = Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (nicht vorgezogen, aber zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang erforderlich), FK = Funktionskontrolle

^[2] Brutvogelgilden: G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter, G2: Gehölzfreibrüter, G3: Bodenbrüter und bodennah brütende Vogelarten der Gras- und Staudenflur, G4: Bodenbrüter des Offenlandes, G5: Brutvögel der Binnengewässer inkl. Röhrichtbrüter, G6: Brutvögel menschlicher Bauten

4.2 Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden teilweise bei der Betrachtung der Schutzgüter bereits formuliert.

Minimierungs- und Erhaltungsmaßnahmen für die geschützten Biotope sind in Kap. 3.2.2 beschrieben. Eingriffe bzw. erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen erfolgen nicht.

Folgende weitere grünordnerische Festsetzungen sind als Teil der Minimierung verbindlich in die Planzeichnung aufgenommen:

- M1: Die Baufläche des Sondergebietes ist als unversiegelte Grünfläche anzulegen und extensiv zu pflegen. Sie erhält nach Süden und Westen zur freien Landschaft hin einen Gehölzstreifen, welcher als mind. zweireihige Pflanzung aus standortheimischen Gehölzen anzulegen ist (Gehölzliste siehe Kap. 4.4.3).

Gesamtfläche M1 = 3.050 m², Fläche aufgrund der Nutzung/Versiegelung trotzdem ausgleichspflichtig.

- M2: Die private Grünfläche „Biotop“ ist als extensive Wiese zu entwickeln und zu erhalten, gleiches gilt auch für das innerhalb liegende geschützte Landröhricht. Bodenveränderungen und Veränderungen des Reliefs dürfen nicht stattfinden. Schonend durchgeführte Maßnahmen zur Überleitung von Regenwasser in das Biotop sind aber unter Beteiligung einer qualifizierten Fachperson zulässig, da sie die nachhaltige Entwicklung des Biotops sicherstellen. Ein 20 m breiter Korridor (als Extensivgrünland) verbindet das Biotop mit der Ausgleichsfläche A3.

Gesamtgröße M2 = 1.700 m², Fläche aufgrund der Minimierung nicht ausgleichspflichtig.

- M3: Die private Grünfläche „Hausgarten“ ist als Gartenland/Rasenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Versiegelungen sind nicht zulässig, nur die Errichtung eines Gartenhauses mit einer max. Grundfläche von 20 m².

Gesamtfläche M3 = 2.040 m², Fläche aufgrund der Nutzung trotzdem ausgleichspflichtig.

- M4: Die Stellplatzanlage sowie alle nicht überdachten Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen etc. sind aus wasser -und luftdurchlässigen Materialien anzulegen.

Gesamtfläche = 700 m², Fläche nicht ausgleichspflichtig, da im Bestand bereits vorhanden.

- M5: Die Fläche für Retention ist als offene Mulde/Vertiefung ohne Befestigungen anzulegen. Die Begrünung erfolgt bevorzugt mit einer Rasen-/Blumenmischung. In den Randbereichen ist auch eine Bepflanzung mit Gehölzen, Hecken, Stauden etc. möglich. Im Bereich der Mulde ist dauerhaft eine geschlossene Grasnarbe zu etablieren. Der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Gesamtfläche = 380 m², Fläche aufgrund der Minimierung nicht ausgleichspflichtig.

- M6: Für die Durchgrünung des GE sind mindestens 4 hochstämmige Laubbäume als Hochstamm (Stammumfang mind. 12/14 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Darüber hinaus ist für alle Hauptgebäude eine extensive Dachbegrünung vorgesehen.

Gesamtfläche GE = 2.500 m², Fläche aufgrund der Nutzung/Versiegelung trotzdem ausgleichspflichtig.

4.3 Darstellung des Ausgleichsbedarfs (Eingriff)

Die geplanten Maßnahmen sind verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft, dabei sind insbesondere die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden betroffen. Nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 wird für Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz für versiegelte Flächen allgemeiner Bedeutung ein Kompensationsfaktor von mindestens 1:0,5 angesetzt. Für Flächen besonderer Bedeutung kann ein höherer Kompensationsfaktor angesetzt werden.

Für die Versiegelung von Dauergrünland wird ein erhöhter Ausgleichsfaktor von 1:1 (für die gesamte Fläche) angenommen. Eine Beschränkung nur auf die GRZ erfolgt ebenfalls nicht.

Für die Beeinträchtigung von Dauergrünland in Verbindung mit kleinräumigen Versiegelungen im Bereich des Hausgartens (Festsetzung als Grünfläche) sowie im Bereich des Sondergebietes PV-Anlage wird ein reduzierter Ausgleichsfaktor von 1:0,5 (für die gesamte Fläche) angenommen. Die Vorgaben des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (2021) und die darin vorgesehenen Ausgleichsfaktoren von 0,1 bis 0,25 werden aufgrund der engen Bebauung durch die PV-Elemente erhöht. Im Bereich des Hausgartens ist dieser Ausgleichsfaktor aufgrund der zu erwartenden intensiven Nutzung ebenfalls angemessen.

Für alle übrigen Flächen ergibt sich kein Ausgleichserfordernis, da durch Festsetzungen geregelt ist, dass die Flächen im Sinne des Naturschutzes erhalten und entwickelt werden. Dieses gilt insbesondere für alle Flächen mit Pflanzgebot, die Maßnahmenfläche, die Schutzfläche/Grünfläche Biotop sowie die als Retentionsfläche vorgesehene Grünfläche. Darüber hinaus ergibt sich aufgrund von Vorbelastungen im Bereich der geplanten Stellplatzanlage (Schotterfläche bereits vorhanden) kein zusätzlicher Eingriff. Erschließungs- oder Straßenbaumaßnahmen sind nicht geplant.

Art der baulichen Nutzung	Fläche	Faktor	Ausgleichsbedarf
GE Gebäude	2.500 m ²	1:1	2.500 m ²
Grünfläche Hausgarten (HG)	2.040 m ²	1:0,5	1.020 m ²
SO PV-Anlage	3.050 m ²	1:0,5	1.525 m ²
Summe			5.045 m²

4.4 Ausgleichsmaßnahmen

4.4.1 Berechnung des allgemeinen Ausgleichs

Der allgemeine Ausgleichsbedarf von 5.045 m² wird vollständig auf der vorgesehenen Maßnahmenfläche im Geltungsbereich erbracht. Hier ist eine dreiteilige Gestaltung vorgesehen.

- Den südlichen Abschluss bildet ein Knick auf einer Länge von 130 m (**Maßnahme A1**). Dieser wird nach den Standards für Knickschutz („Knickerlass“) in Schleswig-Holstein angelegt und bepflanzt. Die entsprechenden Festsetzungen sind in der Planzeichnung Nr. 6.3 enthalten.
- Den westlichen Abschluss an der Kastanienallee bildet ein ebenerdiger Pflanzstreifen (**Maßnahme A2**). Auch hier ist eine Bepflanzung mit standortheimischen Gehölzen vorgesehen, gemäß Festsetzung 6.5.
- Den größten Teil der Maßnahmenfläche nimmt eine Obstwiese ein (**Maßnahme A3**). Die Bepflanzung erfolgt mit 15 Obstbäumen alter heimischer Sorten, gemäß Festsetzung 6.4.

Die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche beträgt 6.225 m². Aufgrund der hohen Bedeutung von Knicks und Obstwiesen in der Landschaft erfolgt die Anrechnung mit dem Faktor 1:1. Der erforderliche Ausgleich ist somit vollständig erbracht (Überkompensation). Aufgrund der Überkompensation liegt der rein rechnerische Ausgleichsfaktor bei ca. 1:0,8 und folgt damit den Vorgaben der Ökokonto-VO bei der Anrechnung von Intensivgrünland für Ökokontomaßnahmen. Der Ausgleich ist somit rechnerisch und qualitativ erbracht.

4.4.2 Vorgaben zur Entwicklung der Obstwiese

Vorgesehen ist zunächst eine Extensivierung des Grünlandes mit folgenden Auflagen:

- keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- kein Umbruch oder Narbenerneuerung, keine Nachsaat,
- einmal jährliche Mahd mit Mahdtermin ab den 15. Juli und Abfuhr des Mähgutes, ein zweiter später Pflegeschnitt im September/Oktobre (Ernte) ist jedoch zulässig.
- keine Lagerung von Material auf der Fläche, keine Gebäude.

Auf der gesamten Fläche sind im Abstand von ca. 10x10 m insgesamt 15 Obstbäume alter, heimischer Sorten zu pflanzen. Es dürfen max. 2 Bäume einer Sorte gepflanzt werden. Folgende Sorten sind vorzusehen:

Schöner von Boskoop, Holsteiner Cox, Gravensteiner, Klarapfel, Rote Sternrenette (Äpfel, *Malus domestica* i.S.), Gute Graue, Alexander Lukas, Gellerts Butterbirne (Birnen, *Pyrus communis* i.S.), Große Grüne Reneklude, Hauszwetsche (*Prunus domestica* i.S.), Konstantinopler Apfelquitte (*Cydonia oblonga* i.S.), Portugiesische Birnenquitte, Mispel (*Mespilus germanica*), Speierling (*Sorbus domestica*).

Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, mit Drahtballierung.

Die Obstgehölze sind insbesondere in den ersten fünf Jahren regelmäßig zu schneiden (Erziehungsschnitt). Danach sind regelmäßige Schnittmaßnahmen nicht mehr unbedingt

erforderlich und erfolgt nach Bedarf alle 5-10 Jahre. Der Obstbaumschnitt muss durch eine fachlich qualifizierte Person erfolgen.

Innerhalb der Obstwiese sind gemäß den artenschutzrechtlichen Vorgaben nach Kap. 4.4.4 4 Kleintierverstecke und eine feuchte Senke anzulegen.

4.4.3 Vorgaben zur Knickherstellung und Knickentwicklung

Herstellungsmaßnahmen:

Für die Knickneuanlage im Süden ist ein Knickwall in einer Höhe von 1,2 m, einer Fußbreite von 3,0-3,5 m und einer Kronenbreite von 1,0-1,5 m herzustellen. Die Bepflanzung auf den Knicks ist zweireihig mit Pflanzabständen von 0,75x0,75 m vorzusehen.

Für die Bepflanzung der Knicks sind folgende Arten als Sträucher zu verwenden: *Acer campestre* (Feldahorn), *Crataegus laevigata* (Weißdorn), *Corylus avellana* (Hasel), *Frangula alnus* (Faulbaum), *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche), *Malus sylvestris* (Wildapfel), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Prunus insititia* (Kretel), *Salix caprea* (Salweide), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere), *Viburnum opulus* (Schneeball). Es dürfen ausschließlich zertifizierte, gebietsheimische Gehölze verwendet werden.

Zur Besonnung der Obstwiese wird auf die Pflanzung von Überhältern verzichtet.

Pflegemaßnahmen:

Innerhalb der festgesetzten Knickschutzstreifen sind baulichen Anlagen ebenso unzulässig wie Veränderungen von Relief und Boden wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Versiegelungen. Die Knickschutzstreifen sind durch eine jährliche Mahd ab Ende Juli extensiv zu pflegen und als Gras- und Krautsaum zu entwickeln. Das Mähgut ist abzufahren.

Das regelmäßige auf-den-Stock-setzen der Knicks muss nach den Vorgaben der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz SH“ erfolgen.

4.4.4 Vorgaben zur Aufwertung des Röhrichts/Kleingewässers

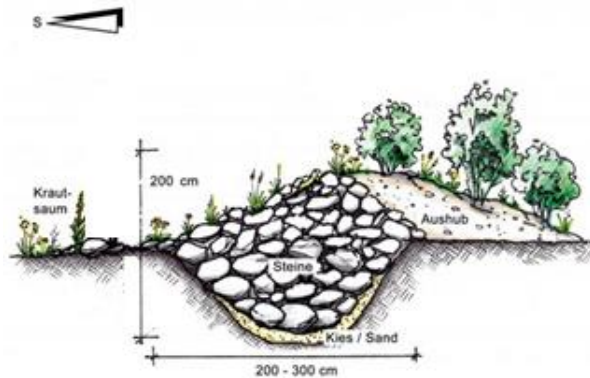
Feuchte Senke:

Auf der Ausgleichsfläche (Streuobstwiese) wird am Geländetiefpunkt eine Senke so ausgebaggert und ggf. mit Lehm verdichtet, dass Wassertiefen bis maximal 70 cm entstehen können und sie als temporäres Gewässer vergleichbar der Senke im Bestand fungieren kann. Die Größe beträgt ca. 400 m². Lehm ist bei Bedarf aus dem Baubereich zu entnehmen. Der Lehm ist so zu verdichten, dass eine Versickerung verringert wird. Der Lehm ist mit einem Sand / Kiesgemisch zu überdecken, damit eine Rissbildung im Lehm durch Austrocknen verhindert wird.

Die Umsetzung erfolgt im Winter, wenn sich Amphibien in ihrem Winterquartier außerhalb der Eingriffsbereiche befinden.

Terrestrische Verstecke:

Um Versteckmöglichkeiten für Amphibien und Reptilien zu schaffen, werden je ein Steinhaufen und ein Totholzhaufen am Gewässer und im Bereich der Streuobstwiese angelegt (Anzahl insgesamt: 4 Stück).

SteinhaufenGröße ca. 4 m²

Höhe ca. 100 cm

Mulde ca. 50 cm

Sand/Kies (2-64 mm)

Kies/Steine (64-300 mm)

Aushub im Norden

TotholzhaufenGröße ca. 4 m²

Höhe ca. 100 cm

Mulde ca. 50 cm

Äste und Zweige

Stämme Ø bis 15 cm

Stammlänge bis 100 cm

Abb. 3: Prinzipskizzen für Stein- und Totholzhaufen
(Stiftung Rheinische Kulturlandschaft 2019)

4.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow führt nur zu geringen nachteiligen Umweltauswirkungen. Wertvolle Strukturen und Lebensräume werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Verlust von Grünland auf einer Fläche von gut 2 ha bei gleichzeitiger Herstellung von Bauflächen für einen ortsansässigen Betrieb führt im Bereich der Versiegelung zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen und einer Veränderung der Lebensraumausstattung für Pflanzen und Tiere. Gleichzeitig bleiben alle geschützten Biotope und wertvollen Verbundachsen erhalten und werden festgesetzt. Darüber hinaus ist die Festsetzung einer Maßnahmenfläche vorgesehen, durch welche die Eingriffe an Ort und Stelle kompensiert werden sollen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Es entstehen jedoch gegenüber dem Bestand wertvolle Biotope für Arten der Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche.

Auf diese Weise sind die Planungen zwar als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG zu bewerten, sie sind jedoch aufgrund der Vorbelastungen (angrenzende Wohnnutzung, Verkehrswege) und der aktuellen Nutzungen als Intensivgrünland ausgleichbar.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Umweltzustandes über den Plangeltungsbereich hinaus sind nicht zu erwarten.

5 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Die Eingriffsregelung wird nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 abgearbeitet.

Die Bestandserhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage von Kartierung (Biototypen), sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial und Potenzialanalysen (Artenschutz). Für die Beurteilung des Baugrundes u.a. als Grundlage der Entwässerungsplanung liegt ein Fachgutachten vor, es wurden Bodensondierungen durchgeführt. Relevante Kenntnislücken werden nach derzeitigem Stand nicht erwartet.

6 Monitoring

Mögliche Erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Da der B-Plan vorhabenbezogen aufgestellt wird, sind die Planungen bereits sehr konkret, Auswirkungen auf die Schutzgüter konnten insofern bereits detailliert bewertet werden.

Da für die Sicherstellung der Entwässerung ein Überlauf in das geschützte Biotop (Landröhricht) erforderlich ist, sind hier im weiteren Planungsverlauf Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung unterbleibt. Dazu sollte folgendes Vorgehen vorgesehen werden:

- Beteiligung der grünordnerischen Fachplanung im Rahmen des Entwässerungsantrages.
- Durchführung einer biologischen Baubegleitung zur Kontrolle der Umsetzung der Biotopschutzmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahmen und zur Herrichtung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

7 Nicht technische Zusammenfassung

Die Gemeinde Gudow plant im Ortsteil Kehrsen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 als vorhabenbezogene Planung. Hier sollen auf einer Fläche von ca. 2,18 ha Flächen als Gewerbe- und Sondergebiet für einen ortansässigen Gewerbebetrieb entwickelt werden. Die geplanten baulichen Maßnahmen, insbesondere Befestigung und Versiegelung sind verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft und mit Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Nach Beurteilung aller Auswirkungen sind diese für alle Schutzgüter durch Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen regelbar. Erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Biotope und für den Artenschutz erfolgen nicht. Alle Ausgleichsmaßnahmen können innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden.

**Die Begründung wurde in der Sitzung der
Gemeindevertretung der Gemeinde Gudow**

am _____ gebilligt.

Gudow, den

Die Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Gudow über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15

"Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der 'Kastanienallee' und südwestlich der Straße 'Grotn Felln' "

Teil A - Planzeichnung		M.1:1000																																																					
Es gilt die BauNVO: i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)																																																							
Planzeichenerklärung <table><tr><th>Planzeichenerklärungen</th><th>Rechtsgrundlagen</th></tr><tr><td>Festsetzungen</td><td></td></tr><tr><td>Art der baulichen Nutzung</td><td></td></tr><tr><td> Eingeschränkte Gewerbegebiete</td><td>§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 8 BauNVO</td></tr><tr><td> Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: EE: Erneuerbare Energien</td><td>§ 11 Nr. 2 BauNVO</td></tr><tr><td>Maß der baulichen Nutzung</td><td></td></tr><tr><td>GRZ 0,5</td><td>Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,5</td></tr><tr><td>II</td><td>Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</td></tr><tr><td>GR 730 m²</td><td>Maximal zulässige Grundfläche (GR)</td></tr><tr><td>GH 47,50 m</td><td>Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über NHN (Normalhöhennull), Text Teil B, Ziffer 2</td></tr><tr><td>H min - H max</td><td>Höhe baulicher Anlagen als Mindest-und Höchstmaß über bestehendem Gelände, Text Teil B, Ziffer 2</td></tr><tr><td>AH 29,5 m</td><td>Anlagenhöhe als Höchstmaß über bestehendem Gelände, Text Teil B, Ziffer 2</td></tr><tr><td>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</td><td></td></tr><tr><td> Nur Einzelhäuser zulässig</td><td>§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO</td></tr><tr><td> Offene Bauweise</td><td></td></tr></table> <table><tr><th>Verkehrsflächen</th><th>§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB</th></tr><tr><td> Bfl. Baufäche</td><td></td></tr><tr><td> Straßenverkehrsflächen</td><td></td></tr><tr><td> Straßenbegrenzungslinie</td><td></td></tr></table> <table><tr><th>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken</th><th>§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB</th></tr><tr><td> Elektrizität</td><td></td></tr></table> <table><tr><th>Grünflächen</th><th>§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB</th></tr><tr><td> Private Grünfläche Zweckbestimmung: Grünfläche "Biotop"</td><td></td></tr><tr><td> Hausgarten</td><td></td></tr><tr><td> Abschirmgrün</td><td></td></tr><tr><td> Retention</td><td></td></tr></table>		Planzeichenerklärungen	Rechtsgrundlagen	Festsetzungen		Art der baulichen Nutzung		Eingeschränkte Gewerbegebiete	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 8 BauNVO	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: EE: Erneuerbare Energien	§ 11 Nr. 2 BauNVO	Maß der baulichen Nutzung		GRZ 0,5	Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,5	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	GR 730 m²	Maximal zulässige Grundfläche (GR)	GH 47,50 m	Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über NHN (Normalhöhennull), Text Teil B, Ziffer 2	H min - H max	Höhe baulicher Anlagen als Mindest-und Höchstmaß über bestehendem Gelände, Text Teil B, Ziffer 2	AH 29,5 m	Anlagenhöhe als Höchstmaß über bestehendem Gelände, Text Teil B, Ziffer 2	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO	Offene Bauweise		Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB	Bfl. Baufäche		Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie		Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB	Elektrizität		Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	Private Grünfläche Zweckbestimmung: Grünfläche "Biotop"		Hausgarten		Abschirmgrün		Retention		Teil B - Text 1. Art der baulichen Nutzung (9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 und § 11 BauNVO) Zulässig sind nach Maßgabe des Durchführungsvertrages vom ... dem Rechenzentrum sowie der Betriebsleiterwohnung zugeordnete Gebäude und Nebenanlagen. 1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet 1 (GEe 1) Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) ist die Errichtung eines IT-Rechenzentrums inkl. Betriebsleiterwohnung mit entsprechenden Gebäuden und Nebenanlagen zulässig. Zulässig sind in der - Baufäche 1 (Bfl. 1): • Rechenzentrum mit Technikräumen, Büro- und Aufenthaltsräumen - Baufäche 2 (Bfl. 2): • Rechenzentrum mit Technikräumen, Büroräumen • eine Betriebsleiterwohnung mit entsprechenden Stellplätzen und Nebenanlagen Die Errichtung von notwendigen Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Nebenanlagen sind innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) allgemein zulässig. 1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet 2 (GEe 2) Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 2 (GEe 2) ist auf der Fläche für Nebenanlagen (hier Stellplatzanlage) ausschließlich die Errichtung von Mitarbeiterstellplätzen sowie von notwendigen Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen zulässig. 1.3 Sonstiges Sondergebiet Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien' (SO EE) ist die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu Gunsten des IT-Rechenzentrums und Bestandsbetriebes zulässig. Zulässig ist in der - Baufäche 1 (Bfl. 1): • eine Freiflächenphotovoltaikanlage - Baufäche 2 (Bfl. 2): • eine Kleinwindanlage 2. Höhe von baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauGB) Gebäudehöhe (GH) Die maximal festgesetzten Gebäudehöhen (GH) werden gemessen über Normalhöhennull (NHN). Grundsätzlich gilt die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig: Von der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftungen und Kühlung, Anlagen zur Nutzung von Photovoltaik sowie Solarthermie, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis zu 1,00 m zulässig. Die Gebäudehöhe entspricht dem höchsten Punkt des Gebäudedaches. Anlagenhöhe (AH) 2.2 Die maximal festgesetzten Anlagenhöhen (AH) innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien' (SO EE) werden gemessen über Gelände. 2.2.1 In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien' (SO EE) wird in der Baufäche 1 (Bfl. 1 'Photovoltaikanlage') eine minimale Anlagenhöhe von 0,8 m festgesetzt. Die maximale Anlagenhöhe der Solarmodule wird auf 1,50 m beschränkt. 3. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Die Verlegung von Erdkabeln ist auf allen Flächen des Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien' (SO EE) zulässig. 4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen i.d. Baugebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) ist maximal eine (1) Betriebsleiterwohnung innerhalb der Baufäche 2 (Bfl. 2) zulässig. 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 5.1 Für Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau des Knicks erhalten bleibt bzw. gefördert wird. Knicks sind gesetzlich geschützte Biotop. Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen, erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. 5.2 Innerhalb des Knickschutzstreifens (KS) sind bauliche Anlagen sowie die Verlegung von Erdkabeln jedweder Art zu unterlassen, ebenso unzulässig sind Veränderungen von Relief und Boden wie Abgrabungen, Aufschüttungen und Versiegelungen. Die Knickschutzstreifen sind durch die jährliche Mahd (ab Juli) extensiv zu pflegen. 5.3 Die Baufäche 1 (Bfl. 1 'Photovoltaikanlage') innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien' (SO EE) ist als unversiegelte Grünfläche anzulegen und extensiv zu pflegen (jährliche Mahd ab Ende Juli). Befestigungen und/oder Versiegelungen im Bereich der Zuwegungen und der Fundamente sind zulässig. 5.4 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Biotop' (GB) ist als extensive Wiese zu erhalten und durch eine jährliche Mahd ab Ende Juli offen zu halten. Gehölzpflanzungen aus heimischen Gehölzen zur Eingrünung (siehe Pflanzliste Knick) sind zulässig; Versiegelungen sind nicht zulässig. Das innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Biotop' (GB) liegende Röhricht ist ebenfalls zu erhalten. Bodenveränderungen und Veränderungen des Reliefs dürfen nicht stattfinden. Röhrichte sind geschützte Biotop. Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. 5.5 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Hausgarten' (HG) ist als Gartenland/Rasenfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Versiegelungen sind nicht zulässig, nur die Errichtung eines Gartenhauses mit einer max. Grundfläche von 20 m² ist zulässig. 5.6 Nicht überdachte Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen und Traufkanten auf Privatgrundstücken sind aus offenflughen, wasser- und luftdurchlässigen Belägen (Pflaster mit mind. 20% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterterrassen) mit wasser- und luftdurchlässigen Tragschichten herzustellen. Außerhalb von Terrassen, Wegen, Stellplätzen, Zufahrten und Traufkanten dürfen Schotter-, Kies- oder Splittflächen nicht angelegt werden. 5.7 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Retention' (Ret) ist als offene Mulde/Vertiefung ohne Befestigung anzulegen. Die Begrünung erfolgt bevorzugt mit einer Rasen- oder Blumenmischung. In den Randbereichen ist auch eine Bepflanzung mit Gehölzen, Hecken, Stauden etc. möglich. Im Bereich der Mulde ist dauerhaft eine geschlossene Grasnarbe zu etablieren. Der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. 6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BauGB) 6.1 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichartig und gleichwertig (als Hochstamm, Stammumfang mind. 14/16 cm) zu ersetzen. 6.2 Für das eingeschränkte Gewerbegebiet 1 (GEe 1) sind mindestens 4 hochstämmige Laubbäume als Hochstamm (Stammumfang mindestens 12/14 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist frühzeitig für gleichartigen Ersatz zu sorgen. 6.3 Für die Knickneuanlage sind die Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz SH umzusetzen. Dazu ist ein Knickwall mit einer Höhe von 1,20 m, einer Fußbreite von 3,0 - 3,5 m und einer Kronenbreite von ca. 1,0 - 1,5 m vorzusehen. Die Bepflanzung erfolgt auf der Knickkrone zweireihig mit folgenden Arten: Acer campestre (Feldahorn), Crataegus laevigata (Weißdorn), Corylus avellana (Hasel), Frangula alnus (Faulbaum) Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Malus sylvestris (Wildapfel), Prunus avium (Vogelkirsche), Prunus inistia (Kreisel), Salix caprea (Salweide), Sorbus aucuparia (Vogelbeere), Viburnum opulus (Schneeball). Zur Besonnung der Obstwiese wird auf Überhälter verzichtet. 6.4 Die Maßnahmenfläche ist als extensive Obstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Wiese ist einmal jährlich ab Mitte Juli zu mähen, das Mähgut ist abzufahren. Ein zweiter später Pflegeschnitt im September/Oktober (Ernte) ist zulässig. Innerhalb der Obstwiese ist die Anlage einer feuchten Senke mit einer max. Tiefe von 70 cm und einer Größe von ca. 400 m² zulässig, darüber hinaus dürfen keine Bodenveränderungen erfolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist nicht zulässig. Die Bepflanzung erfolgt mit mind. 15 Stück Obstbaum-Hochstämmen, bevorzugt alter Sorten (Sortenliste gemäß Umweltbericht). 6.5 Für die Anpflanzflächen der Abschirmgrüns (ASG) sind mind. zweireihige Hecken aus standortheimischen Sträuchern anzulegen und dauerhaft als dichte Gehölzpflanzung zu erhalten. Es sind bevorzugt Pflanzenarten der Festsetzung aus Ziff. 6.3 zu verwenden. Örtliche Bauvorschriften 7. Dacheindeckungen Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) sind für die Hauptgebäude, Garagen und überdachte Stellplätze (sog. Carports) als Dacheindeckungen ausschließlich Gründächer mit lebenden Pflanzen zulässig. Die Dacheindeckungen von Wintergärten sind hiervon ausgenommen. Anlagen zur Photovoltaik- und Solarenergienutzung sind zulässig. 8. Einfriedungen 8.1 Einfriedungen des eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) im Bereich der Baufächen 1 und 2 (Bfl. 1 und 2) sowie den privaten Grünflächen sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. 8.1.1 Feste Einfriedungen (z.B. Zäune) sind straßenseitig mit einer Heckenanpflanzung in gleicher Höhe zu ergänzen (Zaun o.ä., Hecke, Straße). Hinweis: 1. Vorschriften Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Amtsverwaltung Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen eingesehen werden.	
Planzeichenerklärungen	Rechtsgrundlagen																																																						
Festsetzungen																																																							
Art der baulichen Nutzung																																																							
Eingeschränkte Gewerbegebiete	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 8 BauNVO																																																						
Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: EE: Erneuerbare Energien	§ 11 Nr. 2 BauNVO																																																						
Maß der baulichen Nutzung																																																							
GRZ 0,5	Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,5																																																						
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze																																																						
GR 730 m²	Maximal zulässige Grundfläche (GR)																																																						
GH 47,50 m	Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über NHN (Normalhöhennull), Text Teil B, Ziffer 2																																																						
H min - H max	Höhe baulicher Anlagen als Mindest-und Höchstmaß über bestehendem Gelände, Text Teil B, Ziffer 2																																																						
AH 29,5 m	Anlagenhöhe als Höchstmaß über bestehendem Gelände, Text Teil B, Ziffer 2																																																						
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen																																																							
Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO																																																						
Offene Bauweise																																																							
Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB																																																						
Bfl. Baufäche																																																							
Straßenverkehrsflächen																																																							
Straßenbegrenzungslinie																																																							
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB																																																						
Elektrizität																																																							
Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB																																																						
Private Grünfläche Zweckbestimmung: Grünfläche "Biotop"																																																							
Hausgarten																																																							
Abschirmgrün																																																							
Retention																																																							
Übersichtskarte		Satzung der Gemeinde Gudow "Teil des Ortsteiles Kehrsen, östlich der 'Kastanienallee' und südwestlich der Straße 'Grotn Felln' " über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 Kreis Herzogtum Lauenburg Verfahrensstand nach BauGB § 3(1) § 4(1) § 4(2) § 3(2) § 10 Stand: 04.05.2022 / SR P-Nr.: 20 / 1262																																																					

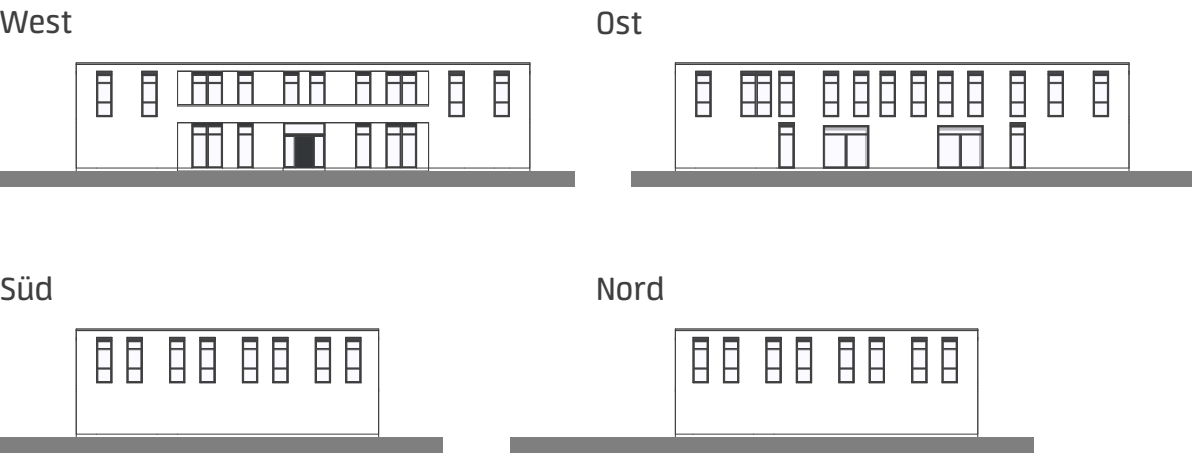
VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow
für das Gebiet "Teil des Orteiles Kehrsen, östlich der "Kastanienallee", südwestlich der Straße "Grotn Felln"

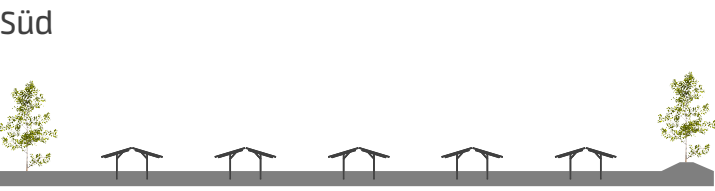
M 1:500
Stand: 04. Mai 2022



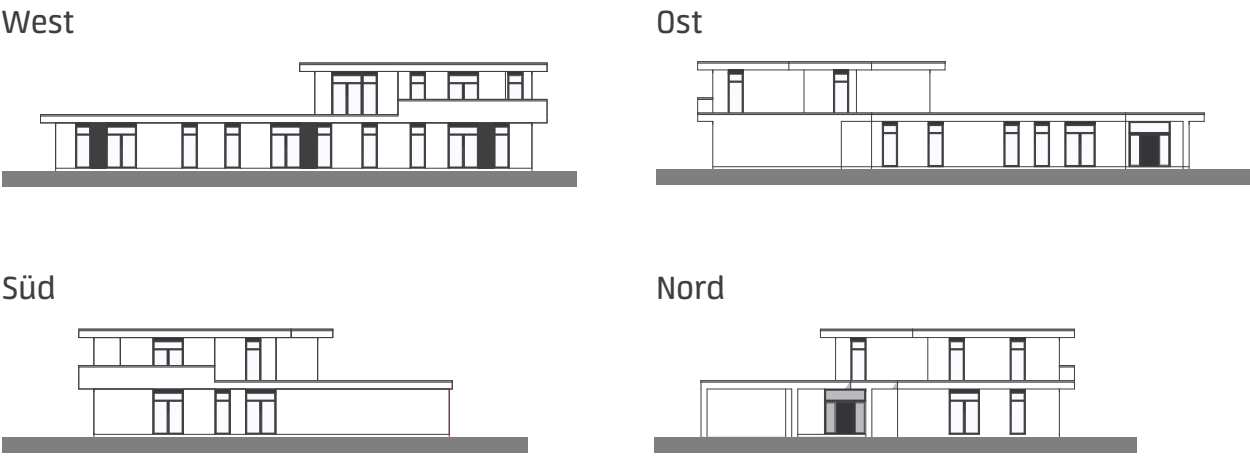
ANSICHTEN - Gebäude 1



ANSICHT - Photovoltaikanlage



ANSICHTEN - Gebäude 2 - mit Stellplatzanlage



AUSFERTIGUNGSVERMERK

Der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Gudow, den _____ Siegel Bürgermeisterin

BAUHERR
CSN-Solution e.K. Stephan Rakowski
Kastanienallee 11 - 23899 Gudow



Inhaber:
Tom-Bastian Lüthje

Neuengörser Straße 4c
23818 Neuengörs

mail: office@planungsbureoluethje.com
mobil: 0176-20526067
office: 04550-9790990

[illegible]

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Gudow keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Seitens der Gemeinde Gudow wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken bestehen und Ziele der Raumordnung den verfolgten Planungsabsichten entgegenstehen.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Kreis Herzogtum Lauenburg vom 03.02.2022 Mit Bericht vom 21.12.2021 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Gudow den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Bauaufsicht</u> (Frau Köttgen Tel.: -425) 1. Nach meiner Rechtsauffassung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan Teil des Vorhabenbezogenen B-Planes. Mir lag der VEP zur Sichtung nicht vor. Gibt es diesen? Anliegend erhalten Sie zwei Kopien aus dem Fachbuch Bauplanungsrecht, Bracher, Reidt, Schiller. Ich bitte hierauf zu achten. Für mich müsste der VEP auch Teil des Auslegungsmaterials sein. 2. Bloßer Hinweis: Um Streitigkeiten bzgl. der genauen Bezeichnung des Gebietes im Sinne des § 66 Abs. 2 Nr. 2 LVwG vorzugreifen, wäre für mich eine Bezeichnung des Geltungsbereiches als Teil der Überschrift vorteilhafter. Die jetzt vorgenommene Erläuterung unter der Präambel halte ich für sinnig, fällt aber erst auf den zweiten Blick auf. Die bloße Bezeichnung „Teil des Ortsteiles Kehrsen“ halte ich für unbestimmt.	<u>Fachdienst Bauaufsicht</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhaben- und Erschließungsplanung ist Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Gudow. Dieser ist Anlage der Durchführungsvertrages und innerhalb des entsprechenden Gesamtdokuments inbegriffen. Die Auflistung der Anlagen ist in der Begründung enthalten. Der Vorhaben- und Erschließungsvertrag wird im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB ebenfalls Bestandteil der Beteiligungsunterlagen. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Überschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird redaktionell um die Bezeichnung des Geltungsbereiches ergänzt.	X	
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Fachdienst Kommunalaufsicht</u> (Frau Stranghöner, Tel.: -235) Gegen den beigefügten B-Plan habe ich keine Bedenken. Da die Begründung zum o. a. B-Plan keine Aussage darüber enthält, ob und wenn ja, in welcher Höhe der Gemeinde Kosten entstehen, vermag ich eine Beurteilung, ob die Gemeinde etwaige aus der Planung erwachsende Belastungen tragen kann, nicht abzugeben. Der Haushaltsplan 2022 enthält keine Erschließungskosten.	<u>Fachdienst Kommunalaufsicht</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X
<u>Brandschutz</u> (Herrn Arning Tel.: -501) 1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten. 2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.	<u>Fachdienst Brandschutz</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.		X
<u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u> (Frau Penning, Tel. 326) 1. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt im Naturpark „Lauenburgische Seen“, das Gebiet ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (neu, Januar 2020) gleichzeitig bewertet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Die Schönheit und der Erholungswert der Landschaft sowie der dörfliche Charakter von Kehrsen und das Landschaftsbild sind hier besonders zu bedenken und zu beachten.	<u>Fachdienst Landschaftsplanung und Naturschutz</u> Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
2. Der vorgesehene Standort für die geplanten, ergänzend vorgesehenen Photovoltaik-Freiflächenanlage, westlich der Kastanienallee, sollte im Rahmen der Planung von der Gemeinde noch einmal sorgfältig überdacht werden. Auf Grund dieser landschaftlich empfindlichen Lage des Plangebiets sollte die Einrichtung von Photovoltaikanlagen zunächst auf den Gebäuden und auf den Flächen des GEe2 Stellplatzanlage gewissenhaft geprüft und der Aufbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf den nördlichen Teil des Flurstücks 48, Flur 4 beschränkt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Betriebserweiterung eines örtlich ansässigen IT-Unternehmens. Aufgrund des hiermit verbundenen Strombedarfs ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen nicht ausreichend. Gleichzeitig würden entsprechende Anlagen auf den Dachflächen und auf einer Überdachung der Stellplatzanlage zu einer deutlich höheren Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führen. Die geplante Fläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist vollständig eingegrünt und somit nur im geringen Umfang einsehbar.	X	
3. Auf den Erlass (Entwurf) „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ mit Stand vom 01. September 2021 weise ich insbesondere im Hinblick auf die enthaltenen Empfehlungen zur Ausgestaltung der Anlagen sowie die Hinweise zur Eingriffsregelung hin und bitte diese entsprechend zu beachten (wissend, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um eine großflächige Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen handelt).	Der Hinweis auf den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ wird zur Kenntnis genommen. Wie vorgebracht handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der erforderliche Kompensationsumfang der entsprechenden Teilfläche ist im Zuge des Verfahrens ermittelt und nachgewiesen worden.		X
4. Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch eine Zersiedelung und Entwicklung der Bebauung in die Landschaft zu minimieren ist eine zweite Baufläche im Bereich des GEe1 weniger abgesetzt und nach Norden verschoben zu planen/zu gestalten. Aus meiner Sicht ist zudem durchaus zu hinterfragen, ob eine 340 m² große Betriebsleiterwohnung inklusive eines 116 m² großen Poolraumes mit den Vorgaben der Baunutzungsverordnung vereinbar ist. In diesem Zusammenhang ist auch die Überplanung von Grünland durch einen, mit ca. 2500 m² Fläche sehr großen Garten, zugehörig zur Betriebsleiterwohnung, nicht nachvollziehbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Flächenzuschnittes sowie des bestehenden Kleingewässers ist eine Verschiebung des Baufeldes 2 in nördliche Richtung nicht möglich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung liegt unterhalb der Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO für Gewerbegebiete. Seitens der Gemeinde Gudow wird an der festgesetzten Gliederung sowie dem Maß der baulichen Nutzung festgehalten.		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
--	--------------------	-------------------------------	--

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Inhalt der Stellungnahme		
5. Es wird gebeten, die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz korrekt zu zitieren (nicht „Knickerlass“), in deren Sinne die Knickneuanlage vorgesehen ist. Die geplante Knickneuanlage orientiert sich zwar an den genannten Durchführungsbestimmungen, jedoch sind die Abmessungen mit einer Wallbreite von 3,5 bis 4,5 m (Fußbreite) und 2,5 m (Kronenbreite) nach meiner Bewertung übergroß bemessen und zu reduzieren. Die erforderliche Zertifizierung zu verwendender gebietsheimischer Arten ist in der Begründung zu erläutern. Auf die Verwendung von Cornus mas als untypische Art der Knicks ist zu verzichten. 6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, Fauna Minimierungsmaßnahmen Die faunistische Potentialanalyse, Artenschutzprüfung ist fachlich dürftig und die Bewertung stellt nicht die erforderliche „worst-case“ Annahme dar. Insbesondere in Bezug auf das vorhandene Biotop werden mögliche vorkommende streng geschützte Arten, wie z. B. der Kammmolch ausgeschlossen und national besonders geschützte Arten gar nicht erwähnt (Grünfrösche, Teichmolche).	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Unterlagen werden redaktionell überarbeitet. Dem Hinweis wird gefolgt, die Zertifizierung wird erläutert. Dem Hinweis wird gefolgt, Die Unterlagen werden überarbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Habitataignung für Kammmolche ist auf der Grünlandfläche nicht gegeben. Das Gewässer, das regelmäßig austrocknet hat keine Bedeutung für den Kammmolch, da insbesondere terrestrische Verstecke im Umfeld des temporären Gewässers fehlen. Im Sinne der „Worst-Case“ Annahme wird der Laubfrosch auf der Fläche als einzige streng geschützte Art als Potenzial angenommen. National besonders geschützte Arten werden in Kapitel 4.5 abgearbeitet. Auch für diese Arten wird eine geringe Bedeutung festgestellt, ausgeschlossen werden sie jedoch nicht.	X X X X
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Durch die Planung kommt es bei sachlicher Betrachtung zu einem Totalverlust des Biotops, dass zukünftig der Regenwasserrückhaltung dienen soll (Entwässerung von Gebäude 2 direkt und indirekt über eine Zisterne/Pumpe von Gebäude 1). Außerdem ist beabsichtigt, das Biotop komplett nezugestalten, indem es vollständig ausgebaggert und mit Lehm gedichtet werden soll. Zukünftig würde es dann unmittelbar an die Westseite (ca. 2 m vom Baukörper) des Gebäudes 2 angrenzen.	Dem Hinweis wird insofern gefolgt, dass folgende Änderungen aufgenommen werden: - Keine Neugestaltung des Biotops (damit auch keine Vertiefung und Lehmadichtung) - Anlage einer neuen Mulde in vergleichbarer Größe auf der Obstwiese (Tiefe 50-70 cm, Größe ca. 400 m², Entwicklungsziel Röhricht)	X	
Eingezwängt zwischen Gebäuden, Straße und Garten ist die Entwicklung des Biotops und Laichhabitat für verschiedene Amphibienarten unmöglich. Abgesehen davon haben Amphibien in solcher Umgebung eine sehr reduzierte Überlebenschance (Fahrzeuge, Rasenmäher etc.). Artenschutzrechtliche Konflikte sind im Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung des Biotops zu erwarten, insofern ist eine vertiefende Untersuchung und Prüfung (Flora und Fauna) hier notwendig und durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Statt der Aufwertung des vorhandenen temporären Gewässers wird innerhalb der Streuobstwiese ein vergleichbares Biotop angelegt. Die beiden temporären Gewässer werden durch einen extensiv gepflegten ca. 20 m breiten Korridor miteinander verbunden.	X	
Sollte der B-Plan in dieser Form weiterverfolgt werden, ist die Anlage eines neuen Kleingewässers in diesem Raum auf Grünland unausweichlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Neuanlage eines Kleingewässers wird abgelehnt. Es wird eine feuchte Senke vergleichbar der vorhandenen Senke in der Streuobstwiese angelegt.	X	
Die genannten Arten sind auch für die Bewertung des Biotops als Nahrungshabitat für den dort brütenden Storch von Bedeutung. Der Verlust des Grünlands einschließlich des Biotops werden seitens des Gutachters überhaupt nicht bewertet. Vor dem Hintergrund, dass gerade die horstnahen Nahrungshabitate für Weißstörche von großer Bedeutung sind und ein artenschutzrechtlicher Konflikt droht, stellt dies einen nicht nachvollziehbaren, erheblichen Mangel der Planung dar. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls eine gewissenhafte und sachgerechte Prüfung vorzulegen.	Der Verlust des Grünlands einschließlich des Biotops wird nicht als Verbotstatbestand bewertet, da „geeignete Nahrungshabitate innerhalb des Betrachtungsraums sowie im weiteren Umfeld davon erhalten bleiben“. Die Bewertung wird im Artenschutzgutachten ausführlicher ergänzt.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Die auch für den Weißstorch vorgesehene Vermeidungsmaßnahme AV 03 ist nicht hinreichend geeignet, eine Störung des Brutgeschäfts und ggf. die Aufgabe der Brut und damit die Erfüllung des Tötungsverbots zu vermeiden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Maßnahme ist erfahrungsgemäß geeignet. In Todendorf, Kreis Stormarn wurde in einer Entfernung von 50 m zu einem Weißstorchhorst eine Kirche abgerissen und ein Gemeindehaus errichtet. Trotz der Baumaßnahmen konnten dort weiterhin erfolgreiche Bruten des Weißstorches registriert werden (NABU Bad Oldesloe, Internetplattform „Störcheimnorden“). Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung ist dies auch im vorliegenden Fall zu erwarten.	X	
Die entfallenden Grünland-/Nahrungsflächen sind nach artenschutzrechtlicher Betrachtung im Verhältnis von 1 zu 1 der von der Planung insgesamt betroffenen Flächen in der Nähe des Horstes in geeigneter Weise auszugleichen (Neuentwicklung von offenem Grünland als Nahrungsfläche).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da sachgerecht hergeleitet wurde, dass es sich nicht um essentielle Nahrungsflächen handelt.	X	

zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
7. Ausgleichsmaßnahmen Die geplante Obstwiese im Süden des Plangebiets ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt, mit der Zweckbestimmung „Obstwiese“. Im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme ist die Verwendung von Hochstämmen, alte regional typische Sorten zwingend. Zudem sind sowohl die extensive Pflege der Wiese als auch die extensive Obstbaumpflege durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson in den ersten Jahren nach der Pflanzung verbindlich zu regeln. Die entsprechenden textlichen Festsetzungen sind bisher nicht ausreichend und nach den Vorgaben im Umweltbericht anzupassen bzw. zu ergänzen. Grünland erfüllt vielfältige Funktionen in der Landschaft. Es hat einen hohen ästhetischen Naturwert. Auf Grünlandstandorten kommen über die Hälfte aller in Deutschland beobachteten Tier- und Pflanzenarten vor. Damit haben sie große Bedeutung für den Artenschutz und den Erhalt der Artenvielfalt. Wegen der ganzjährigen Vegetation ist der Boden im Grünland gegenüber Austrocknung und Erosion durch Wind und Wasser geschützt und verfügt über vergleichsweise höhere Humusgehalte sowie eine hohe Wasserspeicherkapazität. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund sich wandelnder Klimaverhältnisse mit extremen Witterungsereignissen wichtig. Auf Grund der ökologischen Bedeutung von Grünland sind Ausgleichsmaßnahmen (Neuentwicklung von Grünland) im Verhältnis von 1 zu 1 der betroffenen Flächen nach meiner fachlichen Bewertung erforderlich und entsprechend nachzuweisen, insgesamt ca. 5295m² (anteilig multifunktional mit Schutzgut Fauna, Nahrungsflächen Weißstorch). Die Maßnahmen (Ersatz des Grünlandes) zum Ausgleich der Beseitigung von Grünland ist zusätzlich zu den erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden nachzuweisen.	Dem Hinweis wird gefolgt, die Pflege wird in die Festsetzungen bzw. in die Hinweise der Planzeichnung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt, die Ausgleichsmaßnahmen wurden angemessen ermittelt und liegen in der Summe über 1:1. Eine Neuentwicklung von Grünland ist aufgrund der geringen Bedeutung des vorh. Grünlands nicht vorgesehen sondern die Herstellung von vielfältigen, typischen Biotopen der dörflichen Kulturlandschaft (Knick, Obstwiese, feuchte Senken etc.). Darüber hinaus erfolgt erstmalig eine Eingrünung des Ortsrandes.	X X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Städtebau und Planungsrecht</u> Die grundsätzliche städtebauliche Eignung der in Aussicht genommenen Fläche für eine Betriebserweiterung war von Seiten des Kreises bereits im Rahmen der Planungsanzeige 2020 und 2021 bestätigt worden. Vor diesem Hintergrund ist auch die Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz zu lesen und entsprechend in die Abwägung einzustellen. Die von dort geäußerten Bedenken würden stärker zum Tragen kommen, wenn es sich um eine allgemeine Planung für den örtlichen Bedarf handeln würden, weil in diesem Fall davon auszugehen wäre, dass sich auch geeignetere Flächen finden ließen. Für eine betriebsbezogene Erweiterungsplanung hingegen wurden durchaus tragfähige Gründe für die Inanspruchnahme dieser Flächen angeführt und in der vorliegenden Planung deutlich gemacht. Der kritische Hinweis der UNB zur Größe der Betriebsleiterwohnung wird aus Gründen des Flächensparzieles mitgetragen. Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kreises eine grundsätzliche städtebauliche Eignung der in Aussicht genommenen Fläche für eine Betriebserweiterung besteht. Der Hinweis auf die Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz und die geplante betriebsbezogene bauliche Erweiterung wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Fachdienstes Naturschutz ist vor diesem Hintergrund in die Abwägung eingestellt worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung liegt unterhalb der Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO für Gewerbegebiete. Seitens der Gemeinde Gudow wird an der festgesetzten Gliederung sowie dem Maß der baulichen Nutzung festgehalten. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell hinsichtlich der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein überarbeitet.	X X X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
NABU Mölln vom 23.01.2022 Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zur erneuten Vorlage zu dem o.a. Verfahren wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein. Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass • sich die überplante Fläche im Eigentum des Betriebsinhabers befindet, • sich der Vorhabenträger durch einen Durchführungsvertrag zur Durchführung der Planungen verpflichtet, • keine Alternativflächen zur Verfügung stehen, • entgegen der Erstvorlage, (die Flächen der Fluren 47, 21, 22, 24/10 und 48 betroffen sind) nunmehr die Flächen, Flurstück 47/5 sowie 24/8 und Teilflächen der Straßenverkehrsflächen der Kastanienallee und Grotn Felln 24/9 und 23/1 betroffen sind. • die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes mit Veröffentlichung am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten und für die weitere Planung gültig ist, • mit dem Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 15 keine allgemeine wohnbauliche Entwicklung innerhalb des Ortsteiles Kehrsen verbunden ist und für das geplante Vorhaben ausschließlich die Errichtung einer Wohnung für einen Betriebsleiter zur uneingeschränkten Kundenbetreuung vorgesehen ist, • im eingeschränkten Gewerbegebiet 1 (GEe: 1 – Baufläche 1 und 2) die Errichtung eines IT-Rechenzentrums mit maximal einer Betriebsleiterwohnung mit entsprechenden Stellplätzen sowie entsprechende Gebäude und Nebenanlagen zulässig sind, • im Sondergebiet Erneuerbare Energien, SO EE: Bfl. 1: eine Freiflächenphotovoltaikanlage sowie in Bfl. 2 eine Kleinwindanlage zulässig sind.	Die Zusammenfassung der Planinhalte wird zur Kenntnis genommen.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
- sich ein allgemeiner Ausgleichsbedarf von 5.295 m² ergibt, der vollständig auf der vorgesehenen Maßnahmenfläche im Geltungsbereich mit insgesamt 6.225 m² (Faktor 1:1) erbracht wird: - als Maßnahme A1 ein Knick ohne Überhälter (es soll eine Verschattung der Obstbäume vermieden werden) in einer Länge von 130 m angelegt, - als Maßnahme A2 ein ebenerdiger Pflanzstreifen als wesentlicher Abschluss an der Kastanienallee angelegt werden muss, - als Maßnahme 3 eine Obstwiese mit 15 Obstbäumen alter heimischer Sorten gemäß Festsetzung 6.4 angelegt werden muss und - das vorhandene Kleingewässer ausgebaggert und mit einer Lehmschicht verdichtet werden soll, so dass eine Wassertiefe bis maximal 50 cm entstehen kann. Positiv ist die Anlage von Versteckmöglichkeiten in Form eines Stein- und Totholzhaufens zu bewerten. Leider hat der NABU auf eine Stellungnahme zur Erstvorlage keine Antwort erhalten, so dass die nachfolgenden Fragen noch offen sind. - auf den Seiten 10 und 11 der FNP-Begründung wird als Infrastrukturfaktor Biogas erwähnt – woher kommt das Gas – in Kehrsen ist dem NABU Mölln keine Biogasanlage bekannt und - wo liegt die auf Seite 4 erwähnte Königsstraße? Es wird noch immer eine Aussage zur Verantwortlichkeit der Maßnahme Knickpflege vermisst, wer ist zuständig, die Gemeinde oder der Investor? Nach Möglichkeit sollte sie in Gemeindehand verbleiben bzw. übergehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Mitteilung über das Abwägungsergebnisses gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist dem NABU Mölln an die allgemeine Geschäftsadresse zugesendet worden. Der bestehende Betrieb bezieht gegenwärtig bereits Biogas aus dem Netz der vereinigten Stadtwerke. Die Begründung wurde hinsichtlich der Beschreibung des Plangebietes redaktionell angepasst. Das geplante Vorhaben sieht die Umsetzung einer Betriebserweiterung eines örtlich ansässigen Unternehmens vor. Durch die getroffenen Festsetzungen sind verbindliche Regelungen für die bestehenden Knickstrukturen abgesichert. Eigentumsverhältnisse sind in diesem Zusammenhang nicht relevant.		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
In den vorgelegten Kartendarstellung ist ein Gewässer als Hellbach eingetragen: es dürfte sich um den Stichelbach handeln, denn ein Wasserlauf mit Namen Hellbach beginnt erst am Ausfluss des Sarnekower Sees, westlich von Gudow. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bitte um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die Bezeichnung entstammt den amtlichen Karten, eine Änderung an die tatsächliche ortgebräuchliche Namensgebung ist daher nicht möglich. Dem NABU Mölln wird das gemeindliche Abwägungsergebnis mitgeteilt.		X X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
BUND vom 10.01.2022 Ihrer Einladung vom 21.12.21 zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem og. Vorhaben kommen wir gern nach. Grundsätzlich haben wir keine Einwände gegen das Projekt. Abweichen von Ihrer Planung halten wir jedoch zur Gewährleistung einer naturförderlichen Pflege bzw. Nutzung der Flächen bei Freiflächensolaranlagen generell einen Mindestabstand der Modulreihen von 4 Metern statt der vorgesehenen 3,23 Meter für erforderlich. Dies führt auch zu einer Verringerung der Beschattung des Bewuchses und Niederschlagseinfall unter die Module wird begünstigt. Auch wird die Gefahr verringert, dass die Fläche von Insekten und Wasservögeln optisch wie eine Wasserfläche wahrgenommen wird. Eine solche Wahrnehmung könnte die Tiere dazu verleiten, dort zu landen. Bei Vögeln könnte dies zu Verletzungen und Tod führen. Teilen Sie uns bitte die beschlossenen Abwägungsergebnisse zu den von uns vorgetragenen Anregungen und Bedenken schriftlich mit. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die gewählten Modulabstände sind hinsichtlich der geplanten Ausnutzung zur Nutzung von erneuerbaren Energien positioniert worden. Die Auswirkungen auf die Fauna wurden im Artenschutzgutachten thematisiert und bewertet.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Schleswig-Holstein Netz vom 29.12.2021 Reg.-Nr. 461382 Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz. Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke. Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen. Anmerkungen: Achtung! Bitte informieren Sie sich beim Netzcenter, über den Stand der Verlegung der geplanten Leitungen. Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Absicherung der innerhalb des Plangebietes verlaufenden Leitung der Schleswig-Holstein Netz AG ist ein entsprechendes Leitungsrecht in die Planzeichnung (Teil A) aufgenommen worden. Weitere Absicherung haben auf privatrechtlicher Ebene zu erfolgen.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize vom 26.01.2022 Der Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize hat gegen o.g. Maßnahme keine Bedenken, da eine Versickerung bzw. Rückhaltung von Niederschlagswasser im Geltungsbereich durch unterschiedliche Maßnahmen wie Dachbegrünung, Retentionsmulden, unterirdische Zisterne und Notüberlauf in das Biotop, geplant ist. Die Anwendung des Erlasses zur Regenwasserbeseitigung (MELUND und MILI vom 01.10.2019) soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Rückhaltung und vorrangig dezentralen Verdunstung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgen. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Verbandsgewässer ist laut derzeitiger Planung nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Die Anwendung des A-RW 1 Erlasses ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt und mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abgestimmt.		
			X
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Gudow**

06.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u> ➤ Telekom Richtfunk-Trassenauskunft vom 10.01.2022 ➤ 1 & 1 Versatel vom 05.01.2022 ➤ Ericsson Services GmbH vom 05.01.2022 ➤ TenneT Fremdplanung ZN vom 23.12.2021 ➤ Archäologisches Landesamt S-H vom 23.12.2021 ➤ Deutsche Glasfaser vom 21.12.2021 ➤ Gasunie vom 21.12.2021	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		X

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u> ➤ LaPla ➤ LBV – Ministerium ➤ LLUR Südost Lübeck ➤ NABU Büchen			